

Asylgesetz (AsylG)¹

Artikel 1 des Gesetzes vom 26. Juni 1992 (BGBl. I S. 1126)

Abschnitt 1 Geltungsbereich²

§ 1 Geltungsbereich

(1) Dieses Gesetz gilt für Drittstaatsangehörige oder Staatenlose (Ausländer), die Folgendes beantragen (Asylantrag):

1. Schutz vor politischer Verfolgung nach Artikel 16a Absatz 1 des Grundgesetzes (Asylberechtigung) oder
2. internationalen Schutz nach der Verordnung (EU) 2024/1347, der den Schutz vor Verfolgung nach dem Abkommen vom 28. Juli 1951 über die Rechtsstellung der Flüchtlinge (BGBl. 1953 II S. 559) und den subsidiären Schutz im Sinne der Verordnung (EU) 2024/1347 umfasst; § 104 Absatz 9 des Aufenthaltsgesetzes bleibt unberührt.

(2) Dieses Gesetz gilt nicht für heimatlose Ausländer im Sinne des Gesetzes über die Rechtsstellung heimatloser Ausländer im Bundesgebiet in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 243-1, veröffentlichten bereinigten Fassung in der jeweils geltenden Fassung.

(3) Dieses Gesetz gilt auch für Staatsangehörige der Mitgliedstaaten der Europäischen Union, die nicht Deutsche sind, wenn die Voraussetzungen des dem Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union anhängenden Protokolls (Nr. 24) über die Gewährung von Asyl für Staatsangehörige von Mitgliedstaaten der Europäischen Union erfüllt sind.

(4) Dieses Gesetz gilt auch für das Verfahren zur Bestimmung des zuständigen Mitgliedstaats, soweit nicht die Verordnung (EU) 2024/1351 oder die Rechtsverordnung nach § 88 Absatz 1 abweichende Regelungen treffen.

(5) Die Vorschriften dieses Gesetzes finden keine Anwendung, soweit das Recht der Europäischen Union, im Besonderen die Verordnung (EU) 2024/1348 in der jeweils geltenden Fassung, unmittelbar gilt.³

1 ÄNDERUNGEN

24.10.2015.—Artikel 1 Nr. 1 des Gesetzes vom 20. Oktober 2015 (BGBl. I S. 1722) hat die Überschrift neu gefasst. Die Überschrift lautete: „Asylverfahrensgesetz (AsylVfG)“.

2 ÄNDERUNGEN

01.12.2013.—Artikel 1 Nr. 2 des Gesetzes vom 28. August 2013 (BGBl. I S. 3474) hat in der Überschrift des Abschnitts „Erster Abschnitt“ durch „Abschnitt 1“ und „Allgemeine Bestimmungen“ durch „Geltungsbereich“ ersetzt.

3 ÄNDERUNGEN

01.07.1993.—Artikel 1 Nr. 1 des Gesetzes vom 30. Juni 1993 (BGBl. I S. 1062) hat in Abs. 1 „Artikel 16 Abs. 2 Satz 2“ durch „Artikel 16a Abs. 1“ ersetzt.

01.01.2005.—Artikel 3 Nr. 2 lit. a des Gesetzes vom 30. Juli 2004 (BGBl. I S. 1950) hat in Abs. 1 „§ 51 Abs. 1 des Ausländergesetzes“ durch „§ 60 Abs. 1 des Aufenthaltsgesetzes“ ersetzt.

Artikel 3 Nr. 2 lit. b desselben Gesetzes hat Abs. 2 neu gefasst. Abs. 2 lautete:

„(2) Dieses Gesetz gilt nicht

1. für heimatlose Ausländer im Sinne des Gesetzes über die Rechtsstellung heimatloser Ausländer im Bundesgebiet in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 243-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 9. Juli 1990 (BGBl. I S. 1354),
2. für Ausländer im Sinne des Gesetzes über Maßnahmen für im Rahmen humanitärer Hilfsaktionen aufgenommene Flüchtlinge vom 22. Juli 1980 (BGBl. I S. 1057), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 9. Juli 1990 (BGBl. I S. 1354).“

28.08.2007.—Artikel 3 Nr. 2 des Gesetzes vom 19. August 2007 (BGBl. I S. 1970) hat Abs. 1 neu gefasst. Abs. 1 lautete:

Abschnitt 2 Schutzgewährung⁴

Unterabschnitt 1⁵

§ 2 Rechtsstellung Asylberechtigter

(1) Asylberechtigte genießen im Bundesgebiet die Rechtsstellung nach dem Abkommen über die Rechtsstellung der Flüchtlinge.

(2) Für das Verfahren zur Prüfung der Anerkennung der Asylberechtigung finden die verfahrensbezogenen Regelungen der Verordnungen

1. (EU) 2024/1347,
2. (EU) 2024/1348,
3. (EU) 2024/1349,
4. (EU) 2024/1351,
5. (EU) 2024/1352,
6. (EU) 2024/1356,
7. (EU) 2024/1358 und

„(1) Dieses Gesetz gilt für Ausländer, die Schutz als politisch Verfolgte nach Artikel 16a Abs. 1 des Grundgesetzes oder Schutz vor Abschiebung oder einer sonstigen Rückführung in einen Staat beantragen, in dem ihnen die in § 60 Abs. 1 des Aufenthaltsgesetzes bezeichneten Gefahren drohen.“

01.12.2013.—Artikel 1 Nr. 3 des Gesetzes vom 28. August 2013 (BGBl. I S. 3474) hat Abs. 1 neu gefasst. Abs. 1 lautete:

„(1) Dieses Gesetz gilt für Ausländer, die Schutz als politisch Verfolgte nach Artikel 16a Abs. 1 des Grundgesetzes oder Schutz vor Verfolgung nach dem Abkommen über die Rechtsstellung der Flüchtlinge vom 28. Juli 1951 (BGBl. 1953 II S. 559) beantragen.“

12.06.2026.—Artikel 1 Nr. 2 lit. a des Gesetzes vom 23. April 2026 (BGBl. I Nr. 111) hat Abs. 1 neu gefasst. Abs. 1 lautete:

„(1) Dieses Gesetz gilt für Ausländer, die Folgendes beantragen:

1. Schutz vor politischer Verfolgung nach Artikel 16a Absatz 1 des Grundgesetzes oder
2. internationalen Schutz nach der Richtlinie 2011/95/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Dezember 2011 über Normen für die Anerkennung von Drittstaatsangehörigen oder Staatenlosen als Personen mit Anspruch auf internationalen Schutz, für einen einheitlichen Status für Flüchtlinge oder für Personen mit Anrecht auf subsidiären Schutz und für den Inhalt des zu gewährenden Schutzes (ABl. L 337 vom 20.12.2011, S. 9); der internationale Schutz im Sinne der Richtlinie 2011/95/EU umfasst den Schutz vor Verfolgung nach dem Abkommen vom 28. Juli 1951 über die Rechtsstellung der Flüchtlinge (BGBl. 1953 II S. 559, 560) und den subsidiären Schutz im Sinne der Richtlinie; der nach Maßgabe der Richtlinie 2004/83/EG des Rates vom 29. April 2004 über Mindestnormen für die Anerkennung und den Status von Drittstaatsangehörigen oder Staatenlosen als Flüchtlinge oder als Personen, die anderweitig internationalen Schutz benötigen, und über den Inhalt des zu gewährenden Schutzes (ABl. L 304 vom 30.9.2004, S. 12) gewährte internationale Schutz steht dem internationalen Schutz im Sinne der Richtlinie 2011/95/EU gleich; § 104 Absatz 9 des Aufenthaltsgesetzes bleibt unberührt.“

Artikel 1 Nr. 2 lit. b desselben Gesetzes hat Abs. 3 bis 5 eingefügt.

4 QUELLE

01.12.2013.—Artikel 1 Nr. 4 des Gesetzes vom 28. August 2013 (BGBl. I S. 3474) hat die Überschrift des Abschnitts eingefügt.

5 QUELLE

01.12.2013.—Artikel 1 Nr. 4 des Gesetzes vom 28. August 2013 (BGBl. I S. 3474) hat die Überschrift des Unterabschnitts eingefügt.

AUFHEBUNG

12.06.2026.—Artikel 1 Nr. 3 des Gesetzes vom 23. April 2026 (BGBl. I Nr. 111) hat die Überschrift des Unterabschnitts aufgehoben. Die Überschrift lautete: „Asyl“.

8. (EU) 2024/1359

entsprechende Anwendung, soweit in Artikel 16a des Grundgesetzes, in diesem Gesetz oder anderen Rechtsvorschriften keine abweichenden Regelungen getroffen werden.

(3) Ausländer, denen bis zum Wirksamwerden des Beitritts in dem in Artikel 3 des Einigungsvertrages genannten Gebiet Asyl gewährt worden ist, gelten als Asylberechtigte.⁶

Unterabschnitt 2⁷

§ 3 Zuerkennung des internationalen Schutzes

Die Zuerkennung des internationalen Schutzes richtet sich nach den Kapiteln III bis VI der Verordnung (EU) 2024/1347. Hinsichtlich der Anwendung von Artikel 14 Absatz 2 der Verordnung (EU) 2024/1347 ist eine besonders schwere Straftat im Sinne des Artikels 14 Absatz 1 Buchstabe e der Verordnung (EU) 2024/1347 anzunehmen, wenn die in § 60 Absatz 8 Nummer 2 des Aufenthaltsgesetzes genannten Voraussetzungen vorliegen oder das Bundesamt nach § 60 Absatz 8a oder 8b des Aufenthaltsgesetzes von der Anwendung des § 60 Absatz 1 des Aufenthaltsgesetzes abgesehen hat.⁸

6 ÄNDERUNGEN

28.08.2007.—Artikel 3 Nr. 3 des Gesetzes vom 19. August 2007 (BGBl. I S. 1970) hat in Abs. 1 „vom 28. Juli 1951 (BGBl. 1953 II S. 559)“ am Ende gestrichen.

12.06.2026.—Artikel 1 Nr. 4 des Gesetzes vom 23. April 2026 (BGBl. I Nr. 111) hat Abs. 2 neu gefasst. Abs. 2 lautete:

„(2) Unberührt bleiben die Vorschriften, die den Asylberechtigten eine günstigere Rechtsstellung einräumen.“

7 QUELLE

01.12.2013.—Artikel 1 Nr. 5 des Gesetzes vom 28. August 2013 (BGBl. I S. 3474) hat die Überschrift des Unterabschnitts eingefügt.

AUFHEBUNG

12.06.2026.—Artikel 1 Nr. 5 des Gesetzes vom 23. April 2026 (BGBl. I Nr. 111) hat die Überschrift des Unterabschnitts aufgehoben. Die Überschrift lautete: „Internationaler Schutz“.

8 ÄNDERUNGEN

01.01.2005.—Artikel 3 Nr. 3 des Gesetzes vom 30. Juli 2004 (BGBl. I S. 1950) hat „für Migration und Flüchtlinge“ nach „Bundesamt“ eingefügt und „§ 51 Abs. 1 des Ausländergesetzes“ durch „§ 60 Abs. 1 des Aufenthaltsgesetzes“ ersetzt.

28.08.2007.—Artikel 3 Nr. 4 des Gesetzes vom 19. August 2007 (BGBl. I S. 1970) hat die Vorschrift neu gefasst. Die Vorschrift lautete:

„§ 3 Rechtsstellung sonstiger politisch Verfolgter

Ein Ausländer ist Flüchtling im Sinne des Abkommens über die Rechtsstellung der Flüchtlinge, wenn das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge oder ein Gericht unanfechtbar festgestellt hat, daß ihm in dem Staat, dessen Staatsangehörigkeit er besitzt oder in dem er als Staatenloser seinen gewöhnlichen Aufenthalt hatte, die in § 60 Abs. 1 des Aufenthaltsgesetzes bezeichneten Gefahren drohen.“

01.12.2013.—Artikel 1 Nr. 6 des Gesetzes vom 28. August 2013 (BGBl. I S. 3474) hat Abs. 1 neu gefasst. Abs. 1 lautete:

„(1) Ein Ausländer ist Flüchtling im Sinne des Abkommens über die Rechtsstellung der Flüchtlinge, wenn er in dem Staat, dessen Staatsangehörigkeit er besitzt oder in dem er als Staatenloser seinen gewöhnlichen Aufenthalt hatte, den Bedrohungen nach § 60 Abs. 1 des Aufenthaltsgesetzes ausgesetzt ist.“

17.03.2016.—Artikel 2 Nr. 1 des Gesetzes vom 11. März 2016 (BGBl. I S. 394) hat in Abs. 4 „oder das Bundesamt hat nach § 60 Absatz 8 Satz 3 des Aufenthaltsgesetzes von der Anwendung des § 60 Absatz 1 des Aufenthaltsgesetzes abgesehen“ am Ende eingefügt.

01.01.2023.—Artikel 1 Nr. 2 lit. a des Gesetzes vom 21. Dezember 2022 (BGBl. I S. 2817) hat Abs. 3 neu gefasst. Abs. 3 lautete:

„(3) Ein Ausländer ist auch nicht Flüchtling nach Absatz 1, wenn er den Schutz oder Beistand einer Organisation oder einer Einrichtung der Vereinten Nationen mit Ausnahme des Hohen Kommissars der

§ 3a⁹

Vereinten Nationen für Flüchtlinge nach Artikel 1 Abschnitt D des Abkommens über die Rechtsstellung der Flüchtlinge genießt. Wird ein solcher Schutz oder Beistand nicht länger gewährt, ohne dass die Lage des Betroffenen gemäß den einschlägigen Resolutionen der Generalversammlung der Vereinten Nationen endgültig geklärt worden ist, sind die Absätze 1 und 2 anwendbar.“

Artikel 1 Nr. 2 lit. b desselben Gesetzes hat in Abs. 4 „Abs. 8“ durch „Absatz 8“ ersetzt.

31.10.2024.—Artikel 2 Nr. 2 des Gesetzes vom 25. Oktober 2024 (BGBl. I Nr. 332) hat in Abs. 4 „Absatz 8 Satz 1“ durch „Absatz 8 Nummer 2 oder 3“ und „Absatz 8 Satz 3“ durch „Absatz 8a oder 8b“ ersetzt.

12.06.2026.—Artikel 1 Nr. 6 des Gesetzes vom 23. April 2026 (BGBl. I Nr. 111) hat die Vorschrift neu gefasst. Die Vorschrift lautete:

„§ 3 Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft

(1) Ein Ausländer ist Flüchtling im Sinne des Abkommens vom 28. Juli 1951 über die Rechtsstellung der Flüchtlinge (BGBl. 1953 II S. 559, 560), wenn er sich

1. aus begründeter Furcht vor Verfolgung wegen seiner Rasse, Religion, Nationalität, politischen Überzeugung oder Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe
2. außerhalb des Landes (Herkunftsland) befindet,
 - a) dessen Staatsangehörigkeit er besitzt und dessen Schutz er nicht in Anspruch nehmen kann oder wegen dieser Furcht nicht in Anspruch nehmen will oder
 - b) in dem er als Staatenloser seinen vorherigen gewöhnlichen Aufenthalt hatte und in das er nicht zurückkehren kann oder wegen dieser Furcht nicht zurückkehren will.

(2) Ein Ausländer ist nicht Flüchtling nach Absatz 1, wenn aus schwerwiegenden Gründen die Annahme gerechtfertigt ist, dass er

1. ein Verbrechen gegen den Frieden, ein Kriegsverbrechen oder ein Verbrechen gegen die Menschlichkeit begangen hat im Sinne der internationalen Vertragswerke, die ausgearbeitet worden sind, um Bestimmungen bezüglich dieser Verbrechen zu treffen,
2. vor seiner Aufnahme als Flüchtling eine schwere nichtpolitische Straftat außerhalb des Bundesgebiets begangen hat, insbesondere eine grausame Handlung, auch wenn mit ihr vorgeblich politische Ziele verfolgt wurden, oder
3. den Zielen und Grundsätzen der Vereinten Nationen zuwidergehandelt hat.

Satz 1 gilt auch für Ausländer, die andere zu den darin genannten Straftaten oder Handlungen angestiftet oder sich in sonstiger Weise daran beteiligt haben.

(3) Ein Ausländer ist auch nicht Flüchtling nach Absatz 1, wenn er

1. den Schutz oder Beistand einer Organisation oder einer Einrichtung der Vereinten Nationen mit Ausnahme des Hohen Kommissars der Vereinten Nationen für Flüchtlinge nach Artikel 1 Abschnitt D des Abkommens über die Rechtsstellung der Flüchtlinge genießt oder
2. von den zuständigen Behörden des Staates, in dem er seinen Aufenthalt genommen hat, als Person anerkannt wird, welche die Rechte und Pflichten, die mit dem Besitz der Staatsangehörigkeit dieses Staates verknüpft sind, beziehungsweise gleichwertige Rechte und Pflichten hat.

Wird der Schutz oder Beistand nach Satz 1 Nummer 1 nicht länger gewährt, ohne dass die Lage des Betroffenen gemäß den einschlägigen Resolutionen der Generalversammlung der Vereinten Nationen endgültig erklärt worden ist, sind die Absätze 1 und 2 anwendbar.

(4) Einem Ausländer, der Flüchtling nach Absatz 1 ist, wird die Flüchtlingseigenschaft zuerkannt, es sei denn, er erfüllt die Voraussetzungen des § 60 Absatz 8 Nummer 2 oder 3 des Aufenthaltsgesetzes oder das Bundesamt hat nach § 60 Absatz 8a oder 8b des Aufenthaltsgesetzes von der Anwendung des § 60 Absatz 1 des Aufenthaltsgesetzes abgesehen.“

9 QUELLE

01.12.2013.—Artikel 1 Nr. 7 des Gesetzes vom 28. August 2013 (BGBl. I S. 3474) hat die Vorschrift eingefügt.

AUFHEBUNG

12.06.2026.—Artikel 1 Nr. 7 des Gesetzes vom 23. April 2026 (BGBl. I Nr. 111) hat die Vorschrift aufgehoben. Die Vorschrift lautete:

„§ 3a Verfolgungshandlungen

(1) Als Verfolgung im Sinne des § 3 Absatz 1 gelten Handlungen, die

§ 3b¹⁰

1. auf Grund ihrer Art oder Wiederholung so gravierend sind, dass sie eine schwerwiegende Verletzung der grundlegenden Menschenrechte darstellen, insbesondere der Rechte, von denen nach Artikel 15 Absatz 2 der Konvention vom 4. November 1950 zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten (BGBl. 1952 II S. 685, 953) keine Abweichung zulässig ist, oder
 2. in einer Kumulierung unterschiedlicher Maßnahmen, einschließlich einer Verletzung der Menschenrechte, bestehen, die so gravierend ist, dass eine Person davon in ähnlicher wie der in Nummer 1 beschriebenen Weise betroffen ist.
- (2) Als Verfolgung im Sinne des Absatzes 1 können unter anderem die folgenden Handlungen gelten:
1. die Anwendung physischer oder psychischer Gewalt, einschließlich sexueller Gewalt,
 2. gesetzliche, administrative, polizeiliche oder justizielle Maßnahmen, die als solche diskriminierend sind oder in diskriminierender Weise angewandt werden,
 3. unverhältnismäßige oder diskriminierende Strafverfolgung oder Bestrafung,
 4. Verweigerung gerichtlichen Rechtsschutzes mit dem Ergebnis einer unverhältnismäßigen oder diskriminierenden Bestrafung,
 5. Strafverfolgung oder Bestrafung wegen Verweigerung des Militärdienstes in einem Konflikt, wenn der Militärdienst Verbrechen oder Handlungen umfassen würde, die unter die Ausschlussklauseln des § 3 Absatz 2 fallen,
 6. Handlungen, die an die Geschlechtszugehörigkeit anknüpfen oder gegen Kinder gerichtet sind.
- (3) Zwischen den in § 3 Absatz 1 Nummer 1 in Verbindung mit den in § 3b genannten Verfolgungsgründen und den in den Absätzen 1 und 2 als Verfolgung eingestuften Handlungen oder dem Fehlen von Schutz vor solchen Handlungen muss eine Verknüpfung bestehen.“

10 QUELLE

01.12.2013.—Artikel 1 Nr. 7 des Gesetzes vom 28. August 2013 (BGBl. I S. 3474) hat die Vorschrift eingefügt.

AUFHEBUNG

12.06.2026.—Artikel 1 Nr. 7 des Gesetzes vom 23. April 2026 (BGBl. I Nr. 111) hat die Vorschrift aufgehoben. Die Vorschrift lautete:

„§ 3b Verfolgungsgründe

(1) Bei der Prüfung der Verfolgungsgründe nach § 3 Absatz 1 Nummer 1 ist Folgendes zu berücksichtigen:

1. der Begriff der Rasse umfasst insbesondere die Aspekte Hautfarbe, Herkunft und Zugehörigkeit zu einer bestimmten ethnischen Gruppe;
2. der Begriff der Religion umfasst insbesondere theistische, nichttheistische und atheistische Glaubensüberzeugungen, die Teilnahme oder Nichtteilnahme an religiösen Riten im privaten oder öffentlichen Bereich, allein oder in Gemeinschaft mit anderen, sonstige religiöse Betätigungen oder Meinungsäußerungen und Verhaltensweisen Einzelner oder einer Gemeinschaft, die sich auf eine religiöse Überzeugung stützen oder nach dieser vorgeschrieben sind;
3. der Begriff der Nationalität beschränkt sich nicht auf die Staatsangehörigkeit oder das Fehlen einer solchen, sondern bezeichnet insbesondere auch die Zugehörigkeit zu einer Gruppe, die durch ihre kulturelle, ethnische oder sprachliche Identität, gemeinsame geografische oder politische Herkunft oder ihre Verwandtschaft mit der Bevölkerung eines anderen Staates bestimmt wird;
4. eine Gruppe gilt insbesondere als eine bestimmte soziale Gruppe, wenn
 - a) die Mitglieder dieser Gruppe angeborene Merkmale oder einen gemeinsamen Hintergrund, der nicht verändert werden kann, gemein haben oder Merkmale oder eine Glaubensüberzeugung teilen, die so bedeutsam für die Identität oder das Gewissen sind, dass der Betreffende nicht gezwungen werden sollte, auf sie zu verzichten, und
 - b) die Gruppe in dem betreffenden Land eine deutlich abgegrenzte Identität hat, da sie von der sie umgebenden Gesellschaft als andersartig betrachtet wird;
 als eine bestimmte soziale Gruppe kann auch eine Gruppe gelten, die sich auf das gemeinsame Merkmal der sexuellen Orientierung gründet; Handlungen, die nach deutschem Recht als strafbar gelten, fallen nicht darunter; eine Verfolgung wegen der Zugehörigkeit zu einer bestimmten

§ 3c¹¹

§ 3d¹²

§ 3e¹³

sozialen Gruppe kann auch vorliegen, wenn sie allein an das Geschlecht oder die geschlechtliche Identität anknüpft;

5. unter dem Begriff der politischen Überzeugung ist insbesondere zu verstehen, dass der Ausländer in einer Angelegenheit, die die in § 3c genannten potenziellen Verfolger sowie deren Politiken oder Verfahren betrifft, eine Meinung, Grundhaltung oder Überzeugung vertritt, wobei es unerheblich ist, ob er auf Grund dieser Meinung, Grundhaltung oder Überzeugung tätig geworden ist.

(2) Bei der Bewertung der Frage, ob die Furcht eines Ausländers vor Verfolgung begründet ist, ist es unerheblich, ob er tatsächlich die Merkmale der Rasse oder die religiösen, nationalen, sozialen oder politischen Merkmale aufweist, die zur Verfolgung führen, sofern ihm diese Merkmale von seinem Verfolger zugeschrieben werden.“

11 QUELLE

01.12.2013.—Artikel 1 Nr. 7 des Gesetzes vom 28. August 2013 (BGBl. I S. 3474) hat die Vorschrift eingefügt.

AUFHEBUNG

12.06.2026.—Artikel 1 Nr. 7 des Gesetzes vom 23. April 2026 (BGBl. I Nr. 111) hat die Vorschrift aufgehoben. Die Vorschrift lautete:

„§ 3c Akteure, von denen Verfolgung ausgehen kann

Die Verfolgung kann ausgehen von

1. dem Staat,
2. Parteien oder Organisationen, die den Staat oder einen wesentlichen Teil des Staatsgebiets beherrschen, oder
3. nichtstaatlichen Akteuren, sofern die in den Nummern 1 und 2 genannten Akteure einschließlich internationaler Organisationen erwiesenermaßen nicht in der Lage oder nicht willens sind, im Sinne des § 3d Schutz vor Verfolgung zu bieten, und dies unabhängig davon, ob in dem Land eine staatliche Herrschaftsmacht vorhanden ist oder nicht.“

12 QUELLE

01.12.2013.—Artikel 1 Nr. 7 des Gesetzes vom 28. August 2013 (BGBl. I S. 3474) hat die Vorschrift eingefügt.

AUFHEBUNG

12.06.2026.—Artikel 1 Nr. 7 des Gesetzes vom 23. April 2026 (BGBl. I Nr. 111) hat die Vorschrift aufgehoben. Die Vorschrift lautete:

„§ 3d Akteure, die Schutz bieten können

(1) Schutz vor Verfolgung kann nur geboten werden

1. vom Staat oder
 2. von Parteien oder Organisationen einschließlich internationaler Organisationen, die den Staat oder einen wesentlichen Teil des Staatsgebiets beherrschen,
- sofern sie willens und in der Lage sind, Schutz gemäß Absatz 2 zu bieten.

(2) Der Schutz vor Verfolgung muss wirksam und darf nicht nur vorübergehender Art sein. Generell ist ein solcher Schutz gewährleistet, wenn die in Absatz 1 genannten Akteure geeignete Schritte einleiten, um die Verfolgung zu verhindern, beispielsweise durch wirksame Rechtsvorschriften zur Ermittlung, Strafverfolgung und Ahndung von Handlungen, die eine Verfolgung darstellen, und wenn der Ausländer Zugang zu diesem Schutz hat.

(3) Bei der Beurteilung der Frage, ob eine internationale Organisation einen Staat oder einen wesentlichen Teil seines Staatsgebiets beherrscht und den in Absatz 2 genannten Schutz bietet, sind etwaige in einschlägigen Rechtsakten der Europäischen Union aufgestellte Leitlinien heranzuziehen.“

13 QUELLE

01.12.2013.—Artikel 1 Nr. 7 des Gesetzes vom 28. August 2013 (BGBl. I S. 3474) hat die Vorschrift eingefügt.

AUFHEBUNG

12.06.2026.—Artikel 1 Nr. 7 des Gesetzes vom 23. April 2026 (BGBl. I Nr. 111) hat die Vorschrift aufgehoben. Die Vorschrift lautete:

„§ 3e Interner Schutz

(1) Dem Ausländer wird die Flüchtlingseigenschaft nicht zuerkannt, wenn er

1. in einem Teil seines Herkunftslandes keine begründete Furcht vor Verfolgung oder Zugang zu Schutz vor Verfolgung nach § 3d hat und
2. sicher und legal in diesen Landesteil reisen kann, dort aufgenommen wird und vernünftigerweise erwartet werden kann, dass er sich dort niederlässt.

(2) Bei der Prüfung der Frage, ob ein Teil des Herkunftslandes die Voraussetzungen nach Absatz 1 erfüllt, sind die dortigen allgemeinen Gegebenheiten und die persönlichen Umstände des Ausländers gemäß Artikel 4 der Richtlinie 2011/95/EU zum Zeitpunkt der Entscheidung über den Antrag zu berücksichtigen. Zu diesem Zweck sind genaue und aktuelle Informationen aus relevanten Quellen, wie etwa Informationen des Hohen Kommissars der Vereinten Nationen für Flüchtlinge oder des Europäischen Unterstützungsbüros für Asylfragen, einzuholen.“

14 ÄNDERUNGEN

01.01.2005.—Artikel 3 Nr. 3a lit. a des Gesetzes vom 30. Juli 2004 (BGBl. I S. 1950) hat in Satz 1 „§ 51 Abs. 1 des Ausländergesetzes“ durch „§ 60 Abs. 1 des Aufenthaltsgesetzes“ ersetzt.

Artikel 3 Nr. 3a lit. b desselben Gesetzes hat in Satz 2 „sowie das Verfahren nach § 58a des Aufenthaltsgesetzes“ am Ende eingefügt.

28.08.2007.—Artikel 3 Nr. 5 des Gesetzes vom 19. August 2007 (BGBl. I S. 1970) hat Satz 1 neu gefasst. Satz 1 lautete: „Die Entscheidung über den Asylantrag ist in allen Angelegenheiten verbindlich, in denen die Anerkennung oder das Vorliegen der Voraussetzungen des § 60 Abs. 1 des Aufenthaltsgesetzes rechtserheblich ist.“

01.12.2013.—Artikel 1 Nr. 7 und 8 des Gesetzes vom 28. August 2013 (BGBl. I S. 3474) hat die Vorschrift neu gefasst. Die Vorschrift lautete:

„§ 4 Verbindlichkeit asylrechtlicher Entscheidungen

Die Entscheidung über den Asylantrag ist in allen Angelegenheiten verbindlich, in denen die Anerkennung als Asylberechtigter oder die Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft rechtserheblich ist. Dies gilt nicht für das Auslieferungsverfahren sowie das Verfahren nach § 58a des Aufenthaltsgesetzes.“

AUFHEBUNG

12.06.2026.—Artikel 1 Nr. 7 des Gesetzes vom 23. April 2026 (BGBl. I Nr. 111) hat die Vorschrift aufgehoben. Die Vorschrift lautete:

„§ 4 Subsidiärer Schutz

(1) Ein Ausländer ist subsidiär Schutzberechtigter, wenn er stichhaltige Gründe für die Annahme vorgebracht hat, dass ihm in seinem Herkunftsland ein ernsthafter Schaden droht. Als ernsthafter Schaden gilt:

1. die Verhängung oder Vollstreckung der Todesstrafe,
2. Folter oder unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Bestrafung oder
3. eine ernsthafte individuelle Bedrohung des Lebens oder der Unversehrtheit einer Zivilperson infolge willkürlicher Gewalt im Rahmen eines internationalen oder innerstaatlichen bewaffneten Konflikts.

(2) Ein Ausländer ist von der Zuerkennung subsidiären Schutzes nach Absatz 1 ausgeschlossen, wenn schwerwiegende Gründe die Annahme rechtfertigen, dass er

1. ein Verbrechen gegen den Frieden, ein Kriegsverbrechen oder ein Verbrechen gegen die Menschlichkeit im Sinne der internationalen Vertragswerke begangen hat, die ausgearbeitet worden sind, um Bestimmungen bezüglich dieser Verbrechen festzulegen,
2. eine schwere Straftat begangen hat,
3. sich Handlungen zuschulden kommen lassen hat, die den Zielen und Grundsätzen der Vereinten Nationen, wie sie in der Präambel und den Artikeln 1 und 2 der Charta der Vereinten Nationen (BGBl. 1973 II S. 430, 431) verankert sind, zuwiderlaufen oder

Abschnitt 3 Allgemeine Bestimmungen¹⁵

§ 5 Bundesamt

(1) Das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (Bundesamt) ist Asylbehörde im Sinne des Artikels 4 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2024/1348 und nimmt Asylanträge entgegen, prüft diese und erlässt Entscheidungen über den Asylantrag; dies umfasst Entscheidungen über Überstellungen nach Artikel 42 Absatz 1 und Artikel 67 Absatz 10 der Verordnung (EU) 2024/1351. Das Bundesamt stellt zudem fest, ob der Ausländer nach Artikel 20 der Verordnung (EU) 2024/1348 besondere Verfahrensgarantien benötigt. Das Bundesamt entscheidet auch über den Entzug der Anerkennung als Asylberechtigter oder der Zuerkennung des internationalen Schutzes. Es ist nach Maßgabe dieses Gesetzes auch für ausländerrechtliche Maßnahmen und Entscheidungen zuständig.

(2) Das Bundesministerium des Innern bestellt den Präsidenten des Bundesamtes. Dieser sorgt für die ordnungsgemäße Organisation der Asylverfahren.

(3) Der Präsident des Bundesamtes soll bei jeder Zentralen Aufnahmeeinrichtung für Asylbewerber (Aufnahmeeinrichtung) mit mindestens 1 000 dauerhaften Unterbringungsplätzen in Abstimmung mit dem Land eine Außenstelle einrichten. Er kann in Abstimmung mit den Ländern weitere Außenstellen einrichten.

(4) Der Präsident des Bundesamtes kann mit den Ländern vereinbaren, ihm sachliche und personelle Mittel zur notwendigen Erfüllung seiner Aufgaben in den Außenstellen zur Verfügung zu stellen. Die ihm zur Verfügung gestellten Bediensteten unterliegen im gleichen Umfang seinen fachlichen Weisungen wie die Bediensteten des Bundesamtes. Die näheren Einzelheiten sind in einer Verwaltungsvereinbarung zwischen dem Bund und dem Land zu regeln.

(5) Der Präsident des Bundesamtes kann mit den Ländern vereinbaren, dass in einer Aufnahmeeinrichtung Ausländer untergebracht werden, deren Verfahren beschleunigt nach Artikel 42 der Verordnung (EU) 2024/1348 bearbeitet werden sollen (besondere Aufnahmeeinrichtungen). Das Bundesamt richtet Außenstellen bei den besonderen Aufnahmeeinrichtungen nach Satz 1 ein oder ordnet sie diesen zu. Auf besondere Aufnahmeeinrichtungen finden die für Aufnahmeeinrichtungen geltenden Regelungen Anwendung, soweit nicht in diesem Gesetz oder einer anderen Rechtsvorschrift etwas anderes bestimmt wird.

(6) Für Personen, die für das Bundesamt tätig werden sollen, ist eine einfache Sicherheitsüberprüfung nach dem Sicherheitsüberprüfungsgesetz durchzuführen. Von einer Sicherheitsüberprüfung kann abgesehen werden, wenn Art oder Dauer der Tätigkeit dies zulassen.¹⁶

4. eine Gefahr für die Allgemeinheit oder für die Sicherheit der Bundesrepublik Deutschland darstellt.

Diese Ausschlussgründe gelten auch für Ausländer, die andere zu den genannten Straftaten oder Handlungen anstiften oder sich in sonstiger Weise daran beteiligen.

(3) Die §§ 3c bis 3e gelten entsprechend. An die Stelle der Verfolgung, des Schutzes vor Verfolgung beziehungsweise der begründeten Furcht vor Verfolgung treten die Gefahr eines ernsthaften Schadens, der Schutz vor einem ernsthaften Schaden beziehungsweise die tatsächliche Gefahr eines ernsthaften Schadens; an die Stelle der Flüchtlingseigenschaft tritt der subsidiäre Schutz.“

15 QUELLE

01.12.2013.—Artikel 1 Nr. 9 des Gesetzes vom 28. August 2013 (BGBl. I S. 3474) hat die Überschrift des Abschnitts eingefügt.

16 ÄNDERUNGEN

01.07.1993.—Artikel 1 Nr. 52 lit. a des Gesetzes vom 30. Juni 1993 (BGBl. I S. 1062) hat in Abs. 2 Satz 3 und Abs. 3 Satz 1 jeweils „Der Bundesminister“ durch „Das Bundesministerium“ ersetzt.

01.09.2004.—Artikel 3 Nr. 4 lit. b und c des Gesetzes vom 30. Juli 2004 (BGBl. I S. 1950) hat Abs. 2 aufgehoben und Abs. 3 bis 5 in Abs. 2 bis 4 unnummeriert. Abs. 2 lautet:

„(2) Über den einzelnen Asylantrag einschließlich der Feststellung, ob die Voraussetzungen des § 51 Abs. 1 des Ausländergesetzes vorliegen, entscheidet ein insoweit weisungsungebundener Bediensteter

§ 6 Verbindlichkeit asylrechtlicher Entscheidungen

Die Entscheidung über den Asylantrag ist in allen Angelegenheiten verbindlich, in denen die Anerkennung als Asylberechtigter oder die Zuerkennung des internationalen Schutzes im Sinne des § 1 Absatz 1 Nummer 2 rechtserheblich ist. Dies gilt nicht für das Auslieferungsverfahren sowie das Verfahren nach § 58a des Aufenthaltsgesetzes.¹⁷

des Bundesamtes. Der Bedienstete muß mindestens Beamter des gehobenen Dienstes oder vergleichbarer Angestellter sein. Das Bundesministerium des Innern kann durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates auch lebensältere Beamte des mittleren Dienstes zulassen, die sich durch Eignung, Befähigung und fachliche Leistung auszeichnen und besondere Berufserfahrung besitzen.“

01.01.2005.—Artikel 3 Nr. 4 lit. a des Gesetzes vom 30. Juli 2004 (BGBl. I S. 1950) hat Satz 1 in Abs. 1 neu gefasst. Satz 1 lautete: „Über Asylanträge entscheidet das Bundesamt für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge.“

28.08.2007.—Artikel 3 Nr. 6 des Gesetzes vom 19. August 2007 (BGBl. I S. 1970) hat in Abs. 1 Satz 1 „Feststellungen, ob die Voraussetzungen des § 60 Abs. 1 des Aufenthaltsgesetzes vorliegen,“ durch „Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft“ ersetzt und „(Bundesamt)“ am Ende eingefügt.

01.12.2013.—Artikel 1 Nr. 10 des Gesetzes vom 28. August 2013 (BGBl. I S. 3474) hat in Abs. 1 Satz 1 „einschließlich der Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft“ nach „Asylanträge“ gestrichen.

17.03.2016.—Artikel 1 Nr. 2 des Gesetzes vom 11. März 2016 (BGBl. I S. 390) hat Abs. 5 eingefügt.

06.08.2016.—Artikel 6 Nr. 2 des Gesetzes vom 31. Juli 2016 (BGBl. I S. 1939) hat in Abs. 3 Satz 1 „500 Unterbringungsplätzen“ durch „1 000 dauerhaften Unterbringungsplätzen in Abstimmung mit dem Land“ ersetzt.

27.06.2020.—Artikel 165 der Verordnung vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1328) hat in Abs. 2 Satz 1 „ , für Bau und Heimat“ nach „Innern“ eingefügt.

01.01.2023.—Artikel 1 Nr. 3 des Gesetzes vom 21. Dezember 2022 (BGBl. I S. 2817) hat Abs. 6 eingefügt.

12.06.2026.—Artikel 1 Nr. 8 lit. a des Gesetzes vom 23. April 2026 (BGBl. I Nr. 111) hat Abs. 1 neu gefasst. Abs. 1 lautete:

„(1) Über Asylanträge entscheidet das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (Bundesamt). Es ist nach Maßgabe dieses Gesetzes auch für ausländerrechtliche Maßnahmen und Entscheidungen zuständig.“

Artikel 1 Nr. 8 lit. b desselben Gesetzes hat in Abs. 2 Satz 1 „ , für Bau und Heimat“ nach „Innern“ gestrichen und „Leiter“ durch „Präsidenten“ ersetzt.

Artikel 1 Nr. 8 lit. c desselben Gesetzes hat in Abs. 3 Satz 1, Abs. 4 Satz 1 und Abs. 5 Satz 1 jeweils „Leiter“ durch „Präsident“ ersetzt.

Artikel 1 Nr. 8 lit. d desselben Gesetzes hat in Abs. 5 Satz 1 „§ 30a“ durch „Artikel 42 der Verordnung (EU) 2024/1348“ ersetzt.

17 ÄNDERUNGEN

01.07.1993.—Artikel 1 Nr. 52 lit. b des Gesetzes vom 30. Juni 1993 (BGBl. I S. 1062) hat in Abs. 3 Satz 1 „Bundesminister“ durch „Bundesministerium“ ersetzt.

Artikel 1 Nr. 52 lit. c desselben Gesetzes hat in Abs. 4 „Bundesministers“ durch „Bundesministeriums“ ersetzt.

AUFHEBUNG

01.09.2004.—Artikel 3 Nr. 5 des Gesetzes vom 30. Juli 2004 (BGBl. I S. 1950) hat die Vorschrift aufgehoben. Die Vorschrift lautete:

„§ 6 Bundesbeauftragter

(1) Beim Bundesamt wird ein Bundesbeauftragter für Asylangelegenheiten bestellt.

(2) Der Bundesbeauftragte kann sich an den Asylverfahren vor dem Bundesamt und an Klageverfahren vor den Gerichten der Verwaltungsgerichtsbarkeit beteiligen. Ihm ist Gelegenheit zur Äußerung zu geben. Gegen Entscheidungen des Bundesamtes kann er klagen.

(3) Der Bundesbeauftragte wird vom Bundesministerium des Innern berufen und abberufen. Er muß die Befähigung zum Richteramt oder zum höheren Verwaltungsdienst haben.

(4) Der Bundesbeauftragte ist an Weisungen des Bundesministeriums des Innern gebunden.“

QUELLE

§ 7 Erhebung personenbezogener Daten

(1) Die mit der Ausführung dieses Gesetzes betrauten Behörden dürfen zum Zwecke der Ausführung dieses Gesetzes personenbezogene Daten erheben, soweit dies zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlich ist. Personenbezogene Daten, deren Verarbeitung nach Artikel 9 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung) (ABl. L 119 vom 4.5.2016, S. 1; L 134 vom 22.11.2016, S. 72; L 127 vom 23.5.2018, S. 2) in der jeweils geltenden Fassung untersagt ist, dürfen erhoben werden, soweit dies im Einzelfall zur Aufgabenerfüllung erforderlich ist.

(2) Die Daten sind bei der betroffenen Person zu erheben. Sie dürfen auch ohne Mitwirkung der betroffenen Person bei anderen öffentlichen Stellen, ausländischen Behörden und nichtöffentlichen Stellen erhoben werden, wenn

1. dieses Gesetz oder eine andere Rechtsvorschrift es vorsieht oder zwingend voraussetzt,
2. es offensichtlich ist, daß es im Interesse der betroffenen Person liegt und kein Grund zu der Annahme besteht, daß sie in Kenntnis der Erhebung ihre Einwilligung verweigern würde,
3. die Mitwirkung der betroffenen Person nicht ausreicht oder einen unverhältnismäßigen Aufwand erfordern würde,
4. die zu erfüllende Aufgabe ihrer Art nach eine Erhebung bei anderen Personen oder Stellen erforderlich macht oder
5. es zur Überprüfung der Angaben der betroffenen Person erforderlich ist.

Nach Satz 2 Nr. 3 und 4 sowie bei ausländischen Behörden und nichtöffentlichen Stellen dürfen Daten nur erhoben werden, wenn keine Anhaltspunkte dafür bestehen, daß überwiegende schutzwürdige Interessen der betroffenen Person beeinträchtigt werden.

(3) Die Asylverfahrensakten des Bundesamtes sind spätestens zwanzig Jahre nach unanfechtbarem Abschluss des Asylverfahrens zu vernichten sowie in den Datenverarbeitungssystemen des Bundesamtes zu löschen. Die Fristen zur Verarbeitung und Löschung aufgrund anderer Vorschriften bleiben davon unberührt.¹⁸

§ 8 Übermittlung personenbezogener Daten

01.12.2013.—Artikel 1 Nr. 11 des Gesetzes vom 28. August 2013 (BGBl. I S. 3474) hat die Vorschrift eingefügt.

18 ÄNDERUNGEN

01.01.2005.—Artikel 3 Nr. 6 des Gesetzes vom 30. Juli 2004 (BGBl. I S. 1950) hat Abs. 1 Satz 2 eingefügt.

24.10.2015.—Artikel 1 Nr. 2 des Gesetzes vom 20. Oktober 2015 (BGBl. I S. 1722) hat Abs. 3 eingefügt.

26.11.2019.—Artikel 48 Nr. 1 lit. a des Gesetzes vom 20. November 2019 (BGBl. I S. 1625) hat Satz 2 in Abs. 1 neu gefasst. Satz 2 lautete: „Daten im Sinne des § 3 Abs. 9 des Bundesdatenschutzgesetzes sowie entsprechender Vorschriften der Datenschutzgesetze der Länder dürfen erhoben werden, soweit dies im Einzelfall zur Aufgabenerfüllung erforderlich ist.“

Artikel 48 Nr. 1 lit. b litt. aa desselben Gesetzes hat in Abs. 2 Satz 1 „beim Betroffenen“ durch „bei der betroffenen Person“ ersetzt.

Artikel 48 Nr. 1 lit. b litt. bb littt. aaa desselben Gesetzes hat in Abs. 2 Satz 2 „des Betroffenen“ durch „der betroffenen Person“ ersetzt.

Artikel 48 Nr. 1 lit. b litt. bb littt. bbb desselben Gesetzes hat in Abs. 2 Satz 2 Nr. 2 „des Betroffenen“ durch „der betroffenen Person“, „er“ durch „sie“ und „seine“ durch „ihre“ ersetzt.

Artikel 48 Nr. 1 lit. b litt. bb littt. ccc desselben Gesetzes hat in Abs. 2 Satz 2 Nr. 3 und 5 jeweils „des Betroffenen“ durch „der betroffenen Person“ ersetzt.

Artikel 48 Nr. 1 lit. b litt. cc desselben Gesetzes hat in Abs. 2 Satz 3 „des Betroffenen“ durch „der betroffenen Person“ ersetzt.

01.02.2026.—Artikel 1 Nr. 2 des Gesetzes vom 22. Dezember 2025 (BGBl. I Nr. 364) hat in Abs. 3 Satz 1 „zehn“ durch „zwanzig“ ersetzt.

(1) Öffentliche Stellen haben auf Ersuchen (§ 7 Abs. 1) den mit der Ausführung dieses Gesetzes betrauten Behörden ihnen bekannt gewordene Umstände mitzuteilen, soweit besondere gesetzliche Verarbeitungsregelungen oder überwiegende schutzwürdige Interessen der betroffenen Person dem nicht entgegenstehen.

(1a) Die für die Einleitung eines Strafverfahrens zuständigen Stellen haben in Strafsachen gegen die betroffene Person das Bundesamt unverzüglich zu unterrichten über

1. die Einleitung des Strafverfahrens, soweit dadurch eine Gefährdung des Untersuchungszwecks nicht zu erwarten ist, und die Erhebung der öffentlichen Klage, wenn
 - a) eine Freiheits- oder Jugendstrafe von mindestens drei Jahren zu erwarten ist oder
 - b) eine Freiheits- oder Jugendstrafe von mindestens einem Jahr wegen einer oder mehrerer vorsätzlicher Straftaten zu erwarten ist, sofern die Straftat
 - aa) eine Straftat nach den §§ 176, 176a, 176c, 176d, 177, 178 oder § 184b des Strafgesetzbuches, § 96 oder § 97 des Aufenthaltsgesetzes ist,
 - bb) mit Gewalt, unter Anwendung von Drohung mit Gefahr für Leib oder Leben oder mit List begangen worden ist oder
 - cc) mit einem antisemitischen, rassistischen, fremdenfeindlichen, geschlechtsspezifischen, gegen die sexuelle Orientierung gerichteten oder sonstigen menschenverachtenden Beweggrund im Sinne von § 46 Absatz 2 Satz 2 des Strafgesetzbuches begangen worden ist;
2. die Erledigung eines Strafverfahrens
 - a) durch eine rechtskräftige Verurteilung zu einer Freiheits- oder Jugendstrafe von mindestens drei Jahren,
 - b) durch eine rechtskräftige Verurteilung zu einer Freiheits- oder Jugendstrafe von mindestens einem Jahr wegen einer oder mehrerer vorsätzlicher Straftaten, sofern
 - aa) die Straftat eine Straftat nach den §§ 176, 176a, 176c, 176d, 177, 178 oder § 184b des Strafgesetzbuches, § 96 oder § 97 des Aufenthaltsgesetzes ist,
 - bb) die Straftat mit Gewalt, unter Anwendung von Drohung mit Gefahr für Leib oder Leben oder mit List begangen worden ist oder
 - cc) im Rahmen des Urteils ein antisemitischer, rassistischer, fremdenfeindlicher, geschlechtsspezifischer, gegen die sexuelle Orientierung gerichteter oder sonstiger menschenverachtender Beweggrund im Sinne von § 46 Absatz 2 Satz 2 des Strafgesetzbuches ausdrücklich festgestellt wurde,
 - c) in sonstiger Weise im Falle einer vorausgegangenen Unterrichtung nach Nummer 1.

(1b) Die nach Artikel 12 Absatz 1 Satz 1 und Absatz 3 Satz 1 der Verordnung (EU) 2024/1356, nach den Artikeln 24 und 25 der Richtlinie (EU) 2024/1346 und nach Artikel 20 Absatz 1 Satz 1 der Verordnung (EU) 2024/1348 durch eine Bundes- oder Landesbehörde erhobenen personenbezogenen Daten werden dem Bundesamt zur Erfüllung seiner Aufgaben nach § 5 Absatz 1 übermittelt und dürfen nur zu diesem Zweck verarbeitet werden und sind durch das Bundesamt anschließend zu löschen.

(1c) Die Träger der Grundsicherung für Arbeitsuchende, die mit der polizeilichen Kontrolle des grenzüberschreitenden Verkehrs beauftragten Behörden, die Ausländerbehörden und die deutschen Auslandsvertretungen teilen den mit der Ausführung dieses Gesetzes betrauten Behörden mit, wenn sie von Umständen Kenntnis erlangt haben, dass ein Ausländer, der einen Asylantrag gestellt hat, ein Asylberechtigter oder ein Ausländer, dem internationaler Schutz im Sinne des § 1 Absatz 1 Nummer 2 zuerkannt oder für den ein Abschiebungsverbot nach § 60 Absatz 5 oder Absatz 7 des Aufenthaltsgesetzes festgestellt worden ist, in sein Herkunftsland gereist ist. Die nach Satz 1 übermittelten personenbezogenen Daten dürfen nur für die Prüfung verarbeitet werden, ob die Voraussetzungen für die Erklärung der stillschweigenden Rücknahme nach Artikel 41 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2024/1348 oder für einen Entzug der Asylberechtigung oder des internationalen Schutzes oder für einen Widerruf oder eine Rücknahme der Feststellung eines Abschiebungsverbots nach § 60 Absatz 5 oder Absatz 7 des Aufenthaltsgesetzes vorliegen.

(2) Die zuständigen Behörden unterrichten das Bundesamt unverzüglich über ein förmliches Auslieferungersuchen und ein mit der Ankündigung eines Auslieferungersuchens verbundenes Festnahmeersuchen eines anderen Staates sowie über den Abschluß des Auslieferungsverfahrens, wenn der Ausländer einen Asylantrag gestellt hat.

(2a) Die mit der Ausführung dieses Gesetzes betrauten Personen teilen Umstände und Maßnahmen nach diesem Kenntnis, deren Kenntnis für die Leistung an Leistungsberechtigte des Asylbewerberleistungsgesetzes erforderlich ist, sowie die ihnen mitgeteilten Erteilungen von Arbeitserlaubnissen an diese Personen und Angaben über das Erlöschen, den Widerruf oder die Rücknahme der Arbeitserlaubnisse den nach § 10 des Asylbewerberleistungsgesetzes zuständigen Behörden mit.

(3) Die nach diesem Gesetz erhobenen Daten dürfen auch

1. zur Ausführung des Aufenthaltsgesetzes,
2. zur gesundheitlichen Betreuung und Versorgung von Asylbewerbern,
3. für Maßnahmen der Strafverfolgung,
4. zur Abwehr von erheblichen Gefahren für Leib und Leben des Asylbewerbers oder von Dritten und
5. auf Ersuchen zur Verfolgung von Ordnungswidrigkeiten

den damit betrauten öffentlichen Stellen, soweit es zur Erfüllung der in ihrer Zuständigkeit liegenden Aufgaben erforderlich ist, übermittelt und von diesen dafür verarbeitet werden. Sie dürfen an eine in § 35 Absatz 1 des Ersten Buches Sozialgesetzbuch genannte Stelle übermittelt und von dieser verarbeitet werden, soweit dies für die Aufdeckung und Verfolgung von unberechtigtem Bezug von Leistungen nach dem Zwölften Buch Sozialgesetzbuch, von Leistungen der Kranken- und Unfallversicherungsträger oder von Arbeitslosengeld oder Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch erforderlich ist und wenn tatsächliche Anhaltspunkte für einen unberechtigten Bezug vorliegen. Die nach diesem Gesetz erhobenen Daten dürfen der Bundesagentur für Arbeit übermittelt und von dieser verarbeitet werden, soweit dies zur Erfüllung von Aufgaben nach dem Dritten Buch Sozialgesetzbuch erforderlich ist. § 88 Absatz 1 bis 3 des Aufenthaltsgesetzes findet entsprechende Anwendung.

(4) Die Verarbeitung der im Asylverfahren erhobenen Daten ist zulässig, soweit die Verarbeitung dieser Daten für die Entscheidung des Bundesamtes über die Zulassung zum Integrationskurs nach § 44 Absatz 4 des Aufenthaltsgesetzes oder zu einer Maßnahme der berufsbezogenen Deutschsprachförderung nach § 45a Absatz 2 Satz 3 und 4 des Aufenthaltsgesetzes erforderlich ist.

(5) Eine Datenübermittlung auf Grund anderer gesetzlicher Vorschriften bleibt unberührt.¹⁹

19 ÄNDERUNGEN

01.07.1993.—Artikel 1 Nr. 2 des Gesetzes vom 30. Juni 1993 (BGBl. I S. 1062) hat Abs. 3 neu gefasst. Abs. 3 lautete:

„(3) Die nach diesem Gesetz erhobenen Daten dürfen auch zum Zwecke der Ausführung des Ausländergesetzes den damit betrauten Behörden, soweit es zur Erfüllung der in ihrer Zuständigkeit liegenden Aufgaben erforderlich ist, übermittelt und von diesen dafür verwendet werden.“

01.06.1997.—Artikel 3 Nr. 1 des Gesetzes vom 26. Mai 1997 (BGBl. I S. 1130) hat Abs. 2a eingefügt.

Artikel 3 Nr. 2 desselben Gesetzes hat in Abs. 3 Satz 2 „und dem Asylbewerberleistungsgesetz“ nach „Bundessozialhilfegesetz“ gestrichen.

01.01.2005.—Artikel 19 des Gesetzes vom 24. Dezember 2003 (BGBl. I S. 2954) hat in Abs. 3 Satz 2 „Arbeitslosenhilfe“ durch „Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch“ ersetzt.

Artikel 30 des Gesetzes vom 27. Dezember 2003 (BGBl. I S. 3022) hat in Abs. 3 Satz 2 „Bundessozialhilfegesetz“ durch „Zwölften Buch Sozialgesetzbuch“ ersetzt.

Artikel 3 Nr. 7 lit. a litt. aa des Gesetzes vom 30. Juli 2004 (BGBl. I S. 1950) hat in Abs. 3 Satz 1 „Ausländergesetzes“ durch „Aufenthaltsgesetzes“ ersetzt.

Artikel 3 Nr. 7 lit. a litt. bb desselben Gesetzes hat in Abs. 3 Satz 3 „§ 77 Abs. 1 bis 3 des Ausländergesetzes“ durch „§ 88 Abs. 1 bis 3 des Aufenthaltsgesetzes“ ersetzt.

Artikel 3 Nr. 7 lit. b desselben Gesetzes hat Abs. 5 eingefügt.

24.10.2015.—Artikel 1 Nr. 3 des Gesetzes vom 20. Oktober 2015 (BGBl. I S. 1722) hat Abs. 3 Satz 3 eingefügt.

05.02.2016.—Artikel 1 Nr. 1 des Gesetzes vom 2. Februar 2016 (BGBl. I S. 130) hat Abs. 4 und 5 in Abs. 5 und 6 unnummeriert und Abs. 4 eingefügt.

17.03.2016.—Artikel 2 Nr. 2 des Gesetzes vom 11. März 2016 (BGBl. I S. 394) hat Abs. 1a eingefügt.

06.08.2016.—Artikel 6 Nr. 3 des Gesetzes vom 31. Juli 2016 (BGBl. I S. 1939) hat Abs. 1b eingefügt.

10.11.2016.—Artikel 2 Abs. 2 Nr. 1 des Gesetzes vom 4. November 2016 (BGBl. I S. 2460) hat Abs. 1a neu gefasst. Abs. 1a lautete:

„(1a) Die für die Einleitung eines Strafverfahrens zuständigen Stellen haben in Strafsachen gegen den Betroffenen das Bundesamt unverzüglich zu unterrichten über

1. die Erhebung der öffentlichen Klage, wenn eine Freiheitsstrafe von mindestens drei Jahren zu erwarten ist,
2. die Erhebung der öffentlichen Klage wegen einer oder mehrerer vorsätzlicher Straftaten gegen das Leben, die körperliche Unversehrtheit, die sexuelle Selbstbestimmung, das Eigentum oder wegen Widerstands gegen Vollstreckungsbeamte, sofern die Straftat mit Gewalt, unter Anwendung von Drohung mit Gefahr für Leib oder Leben oder mit List begangen worden ist, wenn eine Freiheits- oder Jugendstrafe von mindestens einem Jahr zu erwarten ist, und
3. die Erledigung eines Strafverfahrens
 - a) durch eine rechtskräftige Verurteilung zu einer Freiheitsstrafe von mindestens drei Jahren,
 - b) durch eine rechtskräftige Verurteilung zu einer Freiheits- oder Jugendstrafe von mindestens einem Jahr wegen einer oder mehrerer vorsätzlicher Straftaten gegen das Leben, die körperliche Unversehrtheit, die sexuelle Selbstbestimmung, das Eigentum oder wegen Widerstands gegen Vollstreckungsbeamte, sofern die Straftat mit Gewalt, unter Anwendung von Drohung mit Gefahr für Leib oder Leben oder mit List begangen worden ist, oder
 - c) in sonstiger Weise im Falle einer vorausgegangenen Unterrichtung nach Nummer 1 oder 2.“

29.07.2017.—Artikel 2 Nr. 2 lit. a des Gesetzes vom 20. Juli 2017 (BGBl. I S. 2780) hat Abs. 1c eingefügt. Artikel 2 Nr. 2 lit. b desselben Gesetzes hat Satz 1 in Abs. 3 neu gefasst. Satz 1 lautete: „Die nach diesem Gesetz erhobenen Daten dürfen auch zum Zwecke der Ausführung des Aufenthaltsgesetzes und der gesundheitlichen Betreuung und Versorgung von Asylbewerbern sowie für Maßnahmen der Strafverfolgung und auf Ersuchen zur Verfolgung von Ordnungswidrigkeiten den damit betrauten öffentlichen Stellen, soweit es zur Erfüllung der in ihrer Zuständigkeit liegenden Aufgaben erforderlich ist, übermittelt und von diesen dafür verarbeitet und genutzt werden.“

09.08.2019.—Artikel 5 Nr. 1 des Gesetzes vom 4. August 2019 (BGBl. I S. 1131) hat in Abs. 1a Nr. 1 und 2 jeweils „die Einleitung des Strafverfahrens, soweit dadurch eine Gefährdung des Untersuchungszwecks nicht zu erwarten ist, und“ am Anfang eingefügt.

26.11.2019.—Artikel 48 Nr. 2 lit. a des Gesetzes vom 20. November 2019 (BGBl. I S. 1625) hat in Abs. 1 „Verwendungsregelungen“ durch „Verarbeitungsregelungen“ und „des Betroffenen“ durch „der betroffenen Person dem“ ersetzt.

Artikel 48 Nr. 2 lit. b desselben Gesetzes hat in Abs. 1a „den Betroffenen“ durch „die betroffene Person“ ersetzt.

Artikel 48 Nr. 2 lit. c litt. aa desselben Gesetzes hat in Abs. 1b Satz 1 „Informationen“ durch „Daten“ ersetzt.

Artikel 48 Nr. 2 lit. c litt. bb desselben Gesetzes hat in Abs. 1b Satz 2 „verwendet“ durch „verarbeitet“ ersetzt.

Artikel 48 Nr. 2 lit. d desselben Gesetzes hat in Abs. 1c Satz 2 „Informationen“ durch „personenbezogenen Daten“ und „genutzt“ durch „verarbeitet“ ersetzt.

Artikel 48 Nr. 2 lit. e desselben Gesetzes hat in Abs. 3 Satz 1 bis 3 jeweils „und genutzt“ nach „verarbeitet“ gestrichen.

Artikel 48 Nr. 2 lit. f desselben Gesetzes hat in Abs. 4 „erfassten Daten sind“ durch „erhobenen Daten ist“, „sind“ durch „ist“ und „dies“ durch „die Verarbeitung dieser Daten“ ersetzt sowie „Übermittlung und“ nach „Die“ gestrichen.

Artikel 48 Nr. 2 lit. g desselben Gesetzes hat Abs. 6 aufgehoben. Abs. 6 lautete:

„(6) Die Regelung des § 20 Abs. 5 des Bundesdatenschutzgesetzes sowie entsprechende Vorschriften der Datenschutzgesetze der Länder finden keine Anwendung.“

27.02.2024.—Artikel 2 Nr. 2 des Gesetzes vom 21. Februar 2024 (BGBl. I Nr. 54) hat Abs. 1c neu gefasst. Abs. 1c lautete:

„(1c) Die Träger der Grundsicherung für Arbeitsuchende, die mit der polizeilichen Kontrolle des grenzüberschreitenden Verkehrs beauftragten Behörden, die Ausländerbehörden und die deutschen Auslandsvertretungen teilen den mit der Ausführung dieses Gesetzes betrauten Behörden mit, wenn sie von Umständen Kenntnis erlangt haben, dass ein Asylberechtigter oder ein Ausländer, dem internationaler Schutz im Sinne des § 1 Absatz 1 Nummer 2 zuerkannt worden ist, in sein Herkunftsland (§ 3 Absatz 1 Nummer 2) gereist ist. Die nach Satz 1 übermittelten personenbezogenen Daten dürfen nur für die Prüfung verarbeitet werden, ob die Voraussetzungen für einen Widerruf oder eine Rücknahme der Asylberechtigung oder des internationalen Schutzes vorliegen.“

31.10.2024.—Artikel 2 Nr. 3 des Gesetzes vom 25. Oktober 2024 (BGBl. I Nr. 332) hat Abs. 1a neu gefasst. Abs. 1a lautete:

„(1a) Die für die Einleitung eines Strafverfahrens zuständigen Stellen haben in Strafsachen gegen die betroffene Person das Bundesamt unverzüglich zu unterrichten über

1. die Einleitung des Strafverfahrens, soweit dadurch eine Gefährdung des Untersuchungszwecks nicht zu erwarten ist, und die Erhebung der öffentlichen Klage, wenn eine Freiheitsstrafe von mindestens drei Jahren zu erwarten ist,
2. die Erhebung der öffentlichen Klage wegen einer oder mehrerer vorsätzlicher Straftaten gegen das Leben, die körperliche Unversehrtheit, die sexuelle Selbstbestimmung, das Eigentum oder wegen Widerstands gegen Vollstreckungsbeamte, sofern die Straftat mit Gewalt, unter Anwendung von Drohung mit Gefahr für Leib oder Leben oder mit List begangen worden ist oder eine Straftat nach § 177 des Strafgesetzbuches ist, wenn eine Freiheits- oder Jugendstrafe von mindestens einem Jahr zu erwarten ist, und
3. die Erledigung eines Strafverfahrens
 - a) durch eine rechtskräftige Verurteilung zu einer Freiheitsstrafe von mindestens drei Jahren,
 - b) durch eine rechtskräftige Verurteilung zu einer Freiheits- oder Jugendstrafe von mindestens einem Jahr wegen einer oder mehrerer vorsätzlicher Straftaten gegen das Leben, die körperliche Unversehrtheit, die sexuelle Selbstbestimmung, das Eigentum oder wegen Widerstands gegen Vollstreckungsbeamte, sofern die Straftat mit Gewalt, unter Anwendung von Drohung mit Gefahr für Leib oder Leben oder mit List begangen worden ist oder eine Straftat nach § 177 des Strafgesetzbuches ist, oder
 - c) in sonstiger Weise im Falle einer vorausgegangenen Unterrichtung nach Nummer 1 oder 2.“

12.06.2026.—Artikel 1 Nr. 9 lit. a litt. aa des Gesetzes vom 23. April 2026 (BGBl. I Nr. 111) hat in Abs. 1a Nr. 1 Buchstabe b Doppelbuchstabe aa „§ 177“ durch „den § 176, 176a, 176c, 176d, 177, 178 oder § 184b“ ersetzt.

Artikel 1 Nr. 9 lit. a litt. bb desselben Gesetzes hat in Abs. 1a Nr. 2 Buchstabe b Doppelbuchstabe aa „§ 177“ durch „den §§ 176, 176a, 176c, 176d, 177, 178 oder § 184b“ ersetzt.

Artikel 1 Nr. 9 lit. b desselben Gesetzes hat Abs. 1b neu gefasst. Abs. 1b lautete:

„(1b) Die oberste Landesbehörde oder die von ihr bestimmte Stelle kann dem Bundesamt personenbezogene Daten über körperliche, seelische, geistige oder Sinnesbeeinträchtigungen eines Ausländers übermitteln, deren Kenntnis für das Bundesamt zur ordnungsgemäßen Durchführung der Anhörung erforderlich ist. Die Daten dürfen nur zu diesem Zweck verarbeitet werden und sind anschließend zu löschen.“

Artikel 1 Nr. 9 lit. c litt. aa desselben Gesetzes hat in Abs. 1c Satz 1 „(§ 3 Absatz 1 Nummer 2)“ nach „Herkunftsland“ gestrichen.

Artikel 1 Nr. 9 lit. c litt. bb desselben Gesetzes hat Satz 2 in Abs. 1c neu gefasst. Satz 2 lautete: „Die nach Satz 1 übermittelten personenbezogenen Daten dürfen nur für die Prüfung verarbeitet werden, ob die Voraussetzungen für die Einstellung des Asylverfahrens oder die Ablehnung eines Asylantrags nach § 33 Absatz 1 und 3 oder für einen Widerruf oder eine Rücknahme der Asylberechtigung, des internationalen Schutzes oder der Feststellung eines Abschiebungsverbots nach § 60 Absatz 5 oder Absatz 7 des Aufenthaltsgesetzes vorliegen.“

Artikel 1 Nr. 9 lit. d desselben Gesetzes hat in Abs. 3 Satz 2 und 4 jeweils „Abs. 1“ durch „Absatz 1“ ersetzt.

§ 9²⁰**§ 10 Zustellungsvorschriften**

(1) Unbeschadet der Pflicht aus Artikel 9 Absatz 2 Unterabsatz 1 Buchstabe c der Verordnung (EU) 2024/1348 hat der Ausländer während der Dauer des Asylverfahrens vorzusorgen, daß ihn Mitteilungen des Bundesamtes, der zuständigen Ausländerbehörde und der angerufenen Gerichte stets erreichen können; insbesondere hat er jeden Wechsel seiner Anschrift den genannten Stellen unverzüglich anzuzeigen.

(2) Liegt ein Fall des Artikels 36 Absatz 1 Satz 2 der Verordnung (EU) 2024/1348 oder des Artikels 42 Absatz 3 der Verordnung (EU) 2024/1351 vor, soll an den Bevollmächtigten zugestellt werden, sofern der Ausländer einen solchen bestellt hat. Unbeschadet von Artikel 9 Absatz 3 Unterabsatz 1 der Verordnung (EU) 2024/1348 muss der Ausländer Zustellungen und formlose Mitteilungen unter der letzten Anschrift, die der jeweiligen Stelle nach Absatz 1 auf Grund seines Asylantrags oder seiner Mitteilung bekannt ist, gegen sich gelten lassen, wenn er für das Verfahren weder einen Bevollmächtigten bestellt noch einen Empfangsberechtigten benannt hat oder an diesen nicht zugestellt werden kann. Das gleiche gilt, wenn die letzte bekannte Anschrift, unter der der Ausländer wohnt oder zu wohnen verpflichtet ist, durch eine öffentliche Stelle mitgeteilt worden ist. Der Aus-

20 ÄNDERUNGEN

28.08.2007.—Artikel 3 Nr. 7 lit. a des Gesetzes vom 19. August 2007 (BGBl. I S. 1970) hat Abs. 1 bis 3 neu gefasst. Abs. 1 bis 3 lautete:

„(1) Der Ausländer kann sich an den Hohen Flüchtlingskommissar der Vereinten Nationen wenden.

(2) Das Bundesamt übermittelt dem Hohen Flüchtlingskommissar der Vereinten Nationen auf dessen Ersuchen zur Erfüllung seiner Aufgaben nach Artikel 35 des Abkommens über die Rechtsstellung der Flüchtlinge seine Entscheidungen und deren Begründungen.

(3) Sonstige Angaben, insbesondere die vorgetragenen Verfolgungsgründe dürfen, außer in anonymisierter Form, nur übermittelt werden, wenn sich der Ausländer selbst an den Hohen Flüchtlingskommissar der Vereinten Nationen gewandt hat oder die Einwilligung des Ausländers anderweitig nachgewiesen ist. Der Einwilligung des Ausländers bedarf es nicht, wenn dieser sich nicht mehr im Bundesgebiet aufhält und kein Grund zu der Annahme besteht, daß schutzwürdige Interessen des Ausländers entgegenstehen.“

Artikel 3 Nr. 7 lit. b desselben Gesetzes hat Abs. 5 eingefügt.

26.11.2019.—Artikel 48 Nr. 3 lit. a des Gesetzes vom 20. November 2019 (BGBl. I S. 1625) hat in Abs. 2 „Informationen“ durch „Daten“ ersetzt.

Artikel 48 Nr. 3 lit. b desselben Gesetzes hat in Abs. 4 „verwendet“ durch „verarbeitet“ ersetzt.

AUFHEBUNG

12.06.2026.—Artikel 1 Nr. 10 des Gesetzes vom 23. April 2026 (BGBl. I Nr. 111) hat die Vorschrift aufgehoben. Die Vorschrift lautete:

„§ 9 Hoher Flüchtlingskommissar der Vereinten Nationen

(1) Der Ausländer kann sich an den Hohen Flüchtlingskommissar der Vereinten Nationen wenden. Dieser kann in Einzelfällen in Verfahren beim Bundesamt Stellung nehmen. Er kann Ausländer aufsuchen, auch wenn sie sich in Gewahrsam befinden oder sich im Transitbereich eines Flughafens aufhalten.

(2) Das Bundesamt übermittelt dem Hohen Flüchtlingskommissar der Vereinten Nationen auf dessen Ersuchen die erforderlichen Daten zur Erfüllung seiner Aufgaben nach Artikel 35 des Abkommens über die Rechtsstellung der Flüchtlinge.

(3) Entscheidungen über Asylanträge und sonstige Angaben, insbesondere die vorgetragenen Verfolgungsgründe, dürfen, außer in anonymisierter Form, nur übermittelt werden, wenn sich der Ausländer selbst an den Hohen Flüchtlingskommissar der Vereinten Nationen gewandt hat oder die Einwilligung des Ausländers anderweitig nachgewiesen ist.

(4) Die Daten dürfen nur zu dem Zweck verarbeitet werden, zu dem sie übermittelt wurden.

(5) Die Absätze 1 bis 4 gelten entsprechend für Organisationen, die im Auftrag des Hohen Flüchtlingskommissars der Vereinten Nationen auf der Grundlage einer Vereinbarung mit der Bundesrepublik Deutschland im Bundesgebiet tätig sind.“

länder muß Zustellungen und formlose Mitteilungen anderer als der in Absatz 1 bezeichneten öffentlichen Stellen unter der Anschrift gegen sich gelten lassen, unter der er nach den Sätzen 2 und 3 Zustellungen und formlose Mitteilungen des Bundesamtes gegen sich gelten lassen muß. Kann die Sendung dem Ausländer nicht zugestellt werden, so gilt die Zustellung mit der Aufgabe zur Post als bewirkt, selbst wenn die Sendung als unzustellbar zurückkommt.

(3) Betreiben Familienangehörige im Sinne des § 26 Absatz 1 bis 3 ein gemeinsames Asylverfahren und ist nach Absatz 2 für alle Familienangehörigen dieselbe Anschrift maßgebend, können für sie bestimmte Entscheidungen und Mitteilungen in einem Bescheid oder einer Mitteilung zusammengefasst und einem Familienangehörigen zugestellt werden, sofern er volljährig ist. In der Anschrift sind alle volljährigen Familienangehörigen zu nennen, für die die Entscheidung oder Mitteilung bestimmt ist. In der Entscheidung oder Mitteilung ist ausdrücklich darauf hinzuweisen, gegenüber welchen Familienangehörigen sie gilt.

(4) In einer Aufnahmeeinrichtung hat diese Zustellungen und formlose Mitteilungen an die Ausländer, die nach Maßgabe des Absatzes 2 Zustellungen und formlose Mitteilungen unter der Anschrift der Aufnahmeeinrichtung gegen sich gelten lassen müssen, vorzunehmen. Postausgabe- und Postverteilungszeiten sind für jeden Werktag durch Aushang bekanntzumachen. Der Ausländer hat sicherzustellen, daß ihm Posteingänge während der Postausgabe- und Postverteilungszeiten in der Aufnahmeeinrichtung ausgehändigt werden können. Zustellungen und formlose Mitteilungen sind mit der Aushändigung an den Ausländer bewirkt; im übrigen gelten sie am vierten Tag nach Übergabe an die Aufnahmeeinrichtung als bewirkt.

(5) Die Vorschriften über die Ersatzzustellung bleiben unberührt.

(6) Müßte eine Zustellung außerhalb des Bundesgebiets erfolgen, so ist durch öffentliche Bekanntmachung zuzustellen. Die Vorschriften des § 10 Absatz 1 Satz 2 und Absatz 2 des Verwaltungszustellungsgesetzes finden Anwendung.

(7) Der Ausländer ist bei der Antragstellung schriftlich und gegen Empfangsbestätigung auf diese Zustellungsvorschriften hinzuweisen.²¹

21 ÄNDERUNGEN

01.07.1993.—Artikel 1 Nr. 3 lit. a des Gesetzes vom 30. Juni 1993 (BGBl. I S. 1062) hat in Abs. 2 Satz 1 „formlose“ nach „und“ eingefügt.

Artikel 1 Nr. 3 lit. a desselben Gesetzes hat Abs. 2 Satz und 3 eingefügt.

Artikel 1 Nr. 3 lit. b und c desselben Gesetzes hat Abs. 3 und 4 in Abs. 6 und 7 eingefügt und Abs. 3 bis 5 eingefügt.

01.02.2006.—Artikel 2 Abs. 3 des Gesetzes vom 12. August 2005 (BGBl. I S. 2354) hat in Abs. 6 Satz 2 „§ 15 Abs. 2 und 3, Abs. 5 Satz 2 und 3 und Abs. 6“ durch „§ 10 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 2“ ersetzt.

01.12.2013.—Artikel 1 Nr. 12 des Gesetzes vom 28. August 2013 (BGBl. I S. 3474) hat Satz 1 in Abs. 3 neu gefasst. Satz 1 lautete: „Betreiben Eltern oder Elternteile mit ihren minderjährigen ledigen Kindern oder Ehegatten jeweils ein gemeinsames Asylverfahren und ist nach Absatz 2 für alle Familienangehörigen dieselbe Anschrift maßgebend, können für sie bestimmte Entscheidungen und Mitteilungen in einem Bescheid oder einer Mitteilung zusammengefaßt und einem Ehegatten oder Elternteil zugestellt werden.“

24.10.2015.—Artikel 1 Nr. 5 lit. a des Gesetzes vom 20. Oktober 2015 (BGBl. I S. 1722) hat in Abs. 3 Satz 1 „das 18. Lebensjahr vollendet hat“ durch „volljährig ist“ ersetzt.

Artikel 1 Nr. 5 lit. b desselben Gesetzes hat in Abs. 3 Satz 2 „Familienangehörigen zu nennen, die das 16. Lebensjahr vollendet haben und“ durch „volljährigen Familienangehörigen zu nennen,“ ersetzt.

01.01.2025.—Artikel 4 des Gesetzes vom 15. Juli 2024 (BGBl. I Nr. 236) hat in Abs. 4 Satz 4 „dritten“ durch „vierten“ ersetzt.

12.06.2026.—Artikel 1 Nr. 11 lit. a des Gesetzes vom 23. April 2026 (BGBl. I Nr. 111) hat in Abs. 1 „Der Ausländer hat“ durch „Unbeschadet der Pflicht aus Artikel 9 Absatz 2 Unterabsatz 1 Buchstabe c der Verordnung (EU) 2024/1348 hat der Ausländer“ ersetzt.

Artikel 1 Nr. 11 lit. b litt. aa und bb desselben Gesetzes hat Satz 1 in Abs. 2 durch die Sätze 1 und 2 ersetzt. Satz 1 lautete: „Der Ausländer muß Zustellungen und formlose Mitteilungen unter der letzten Anschrift, die der jeweiligen Stelle auf Grund seines Asylantrages oder seiner Mitteilung bekannt ist, gegen

§ 11 Ausschluß des Widerspruchs

Gegen Maßnahmen und Entscheidungen nach diesem Gesetz findet kein Widerspruch statt.

§ 11a²²

Abschnitt 4 Asylverfahren²³

Unterabschnitt 1 Allgemeine Verfahrensvorschriften²⁴

§ 12 Handlungsfähigkeit

(1) Fähig zur Vornahme von Verfahrenshandlungen nach diesem Gesetz ist ein volljähriger Ausländer, sofern er nicht nach Maßgabe des Bürgerlichen Gesetzbuches geschäftsunfähig oder in dieser Angelegenheit zu betreuen und einem Einwilligungsvorbehalt zu unterstellen wäre.

(2) Bei der Anwendung dieses Gesetzes sind die Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches dafür maßgebend, ob ein Ausländer als minderjährig oder volljährig anzusehen ist. Die Geschäftsfähigkeit und die sonstige rechtliche Handlungsfähigkeit eines Ausländers, der gemäß dem nach Internationalem Privatrecht anzuwendenden Recht volljährig ist, bleibt davon unberührt.²⁵

sich gelten lassen, wenn er für das Verfahren weder einen Bevollmächtigten bestellt noch einen Empfangsberechtigten benannt hat oder diesen nicht zugestellt werden kann.“

Artikel 1 Nr. 11 lit. b litt. cc desselben Gesetzes hat im neuen Abs. 2 Satz 4 „Sätzen 1 und 2“ durch „Sätzen 2 und 3“ ersetzt.

Artikel 1 Nr. 11 lit. c desselben Gesetzes hat in Abs. 6 Satz 2 „Abs. 1 Satz 2 und Abs. 2“ durch „Absatz 1 Satz 2 und Absatz 2“ ersetzt.

22 QUELLE

01.01.2005.—Artikel 3 Nr. 8 des Gesetzes vom 30. Juli 2004 (BGBl. I S. 1950) hat die Vorschrift eingefügt.

ÄNDERUNGEN

27.06.2020.—Artikel 165 der Verordnung vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1328) hat in Satz 1 „ , für Bau und Heimat“ nach „Innern“ eingefügt.

AUFHEBUNG

01.01.2023.—Artikel 1 Nr. 4 des Gesetzes vom 21. Dezember 2022 (BGBl. I S. 2817) hat die Vorschrift aufgehoben. Die Vorschrift lautete:

„§ 11a Vorübergehende Aussetzung von Entscheidungen

Das Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat kann Entscheidungen des Bundesamtes nach diesem Gesetz zu bestimmten Herkunftsländern für die Dauer von sechs Monaten vorübergehend aussetzen, wenn die Beurteilung der asyl- und abschiebungsrelevanten Lage besonderer Aufklärung bedarf. Die Aussetzung nach Satz 1 kann verlängert werden.“

23 ÄNDERUNGEN

01.12.2013.—Artikel 1 Nr. 13 des Gesetzes vom 28. August 2013 (BGBl. I S. 3474) hat in der Überschrift des Abschnitts „Zweiter Abschnitt“ durch „Abschnitt 4“ ersetzt.

24 ÄNDERUNGEN

01.12.2013.—Artikel 1 Nr. 14 des Gesetzes vom 28. August 2013 (BGBl. I S. 3474) hat in der Überschrift des Unterabschnitts „Erster Unterabschnitt“ durch „Unterabschnitt 1“ ersetzt.

25 ÄNDERUNGEN

01.07.1993.—Artikel 1 Nr. 4 des Gesetzes vom 30. Juni 1993 (BGBl. I S. 1062) hat Abs. 3 eingefügt.

01.09.2009.—Artikel 18 Nr. 1 des Gesetzes vom 17. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2586) hat in Abs. 3 „Vormundschaftsgerichts“ durch „Familiengerichts“ ersetzt.

24.10.2015.—Artikel 1 Nr. 6 lit. a des Gesetzes vom 20. Oktober 2015 (BGBl. I S. 1722) hat in der Überschrift „Minderjähriger“ am Ende gestrichen.

§ 12a Asylverfahrensberatung

(1) Der Bund fördert eine behördenunabhängige, ergebnisoffene, unentgeltliche, individuelle und freiwillige Asylverfahrensberatung. Die Förderung setzt voraus, dass die Träger der Asylverfahrensberatung ihre Zuverlässigkeit, die ordnungsgemäße und gewissenhafte Durchführung der Beratung sowie Verfahren zur Qualitätssicherung und -entwicklung nachweisen.

(2) Die Asylverfahrensberatung umfasst Auskünfte zum Verfahren und kann nach Maßgabe des Rechtsdienstleistungsgesetzes auch Rechtsdienstleistungen zum Gegenstand haben. Die Beratung berücksichtigt die besonderen Umstände des Ausländers, insbesondere, ob dieser besondere Verfahrensgarantien oder besondere Garantien bei der Aufnahme benötigt. Die Beratung soll bereits vor der Anhörung erfolgen und kann bis zum unanfechtbaren Abschluss des Asylverfahrens durchgeführt werden.

(3) Die Träger der Asylverfahrensberatung übermitteln dem Bundesamt und der obersten Landesbehörde oder der von der obersten Landesbehörde bestimmten Stelle personenbezogene Daten, die darauf hinweisen, dass der Ausländer besondere Verfahrensgarantien benötigt oder besondere Bedürfnisse bei der Aufnahme hat, wenn der Ausländer in die Übermittlung der Daten eingewilligt hat.²⁶

§ 12b Unentgeltliche Rechtsauskunft

(1) Das Bundesamt gewährt auf Ersuchen des Antragstellers unentgeltlich Rechtsauskunft nach Artikel 16 der Verordnung (EU) 2024/1348 und nach Artikel 21 der Verordnung (EU) 2024/1351.

(2) In den Fällen des Artikels 16 Absatz 3 der Verordnung (EU) 2024/1348 und des Artikels 21 Absatz 7 der Verordnung (EU) 2024/1351 ist die Rechtsauskunft ausgeschlossen.²⁷

Artikel 1 Nr. 6 lit. b desselben Gesetzes hat in Abs. 1 „auch ein Ausländer, der das 16. Lebensjahr vollendet hat“ durch „ein volljähriger Ausländer“ ersetzt und „im Falle seiner Volljährigkeit“ nach „oder“ gestrichen.

Artikel 1 Nr. 6 lit. c desselben Gesetzes hat in Abs. 3 „Kindes unter 16 Jahren“ durch „minderjährigen Kindes“ ersetzt.

12.06.2026.—Artikel 1 Nr. 12 lit. a des Gesetzes vom 23. April 2026 (BGBl. I Nr. 111) hat Satz 2 in Abs. 2 neu gefasst. Satz 2 lautete: „Die Geschäftsfähigkeit und die sonstige rechtliche Handlungsfähigkeit eines nach dem Recht seines Heimatstaates volljährigen Ausländers bleiben davon unberührt.“

Artikel 1 Nr. 12 lit. b desselben Gesetzes hat Abs. 3 aufgehoben. Abs. 3 lautete:

„(3) Im Asylverfahren ist vorbehaltlich einer abweichenden Entscheidung des Familiengerichts jeder Elternteil zur Vertretung eines minderjährigen Kindes befugt, wenn sich der andere Elternteil nicht im Bundesgebiet aufhält oder sein Aufenthaltsort im Bundesgebiet unbekannt ist.“

26 QUELLE

21.08.2019.—Artikel 3 Nr. 2 des Gesetzes vom 15. August 2019 (BGBl. I S. 1294) hat die Vorschrift eingefügt.

ÄNDERUNGEN

01.01.2023.—Artikel 1 Nr. 5 des Gesetzes vom 21. Dezember 2022 (BGBl. I S. 2817) hat die Vorschrift neu gefasst. Die Vorschrift lautete:

„Das Bundesamt führt eine für die Asylsuchenden freiwillige, unabhängige staatliche Asylverfahrensberatung durch. Diese erfolgt in zwei Stufen. Auf der ersten Stufe werden allen Asylsuchenden vor Antragstellung in Gruppengesprächen Informationen zum Ablauf des Asylverfahrens sowie zu Rückkehrmöglichkeiten zur Verfügung gestellt. Auf der zweiten Stufe erhalten alle Asylsuchenden in Einzelgesprächen eine individuelle Asylverfahrensberatung, die durch das Bundesamt oder durch Wohlfahrtsverbände durchgeführt wird.“

27 QUELLE

12.06.2026.—Artikel 1 Nr. 13 des Gesetzes vom 23. April 2026 (BGBl. I Nr. 111) hat die Vorschrift eingefügt.

§ 12c Beschränkung des Zugangs zu abgeschlossenen Bereichen, zu Hafteinrichtungen und zu Grenzübergangsstellen

Der Zugang zu Einrichtungen im Sinne des Artikels 18 Absatz 3 sowie des Artikels 30 Absatz 3 der Verordnung (EU) 2024/1348 von Personen und Organisationen, die befugt sind, Rechtsauskunft und Beratungsleistungen zu erbringen, kann durch die für die Einrichtung zuständige Behörde beschränkt werden, wenn dies für die Gewährleistung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung oder die Gewährleistung der Funktionsfähigkeit des abgeschlossenen Bereichs, der Hafteinrichtung oder der Grenzübergangsstelle objektiv erforderlich ist und der Zugang dadurch nicht wesentlich erschwert oder unmöglich gemacht wird. Der Zugang für Rechtsvertreter bleibt davon ausgenommen.²⁸

§ 13 Stellung eines Asylantrags

(1) Der Ausländer kann den Asylantrag auf die Zuerkennung internationalen Schutzes beschränken. Er ist über die Folgen einer Beschränkung des Antrags zu belehren.

(2) Ein Ausländer, der nicht im Besitz der erforderlichen Einreisepapiere ist, hat den Asylantrag bei der Grenzbehörde zu stellen (§ 18). Im Falle der unerlaubten Einreise hat er sich unverzüglich bei einer Aufnahmeeinrichtung zu melden (§ 22) oder bei der Ausländerbehörde oder der Polizei den Asylantrag zu stellen (§ 19).²⁹

28 QUELLE

12.06.2026.—Artikel 1 Nr. 13 des Gesetzes vom 23. April 2026 (BGBl. I Nr. 111) hat die Vorschrift eingefügt.

29 ÄNDERUNGEN

01.07.1993.—Artikel 1 Nr. 5 des Gesetzes vom 30. Juni 1993 (BGBl. I S. 1062) hat Abs. 3 eingefügt.

01.01.2005.—Artikel 3 Nr. 51 des Gesetzes vom 30. Juli 2004 (BGBl. I S. 1950) hat in Abs. 1 und 2 jeweils „§ 51 Abs. 1 des Ausländergesetzes“ durch „§ 60 Abs. 1 des Aufenthaltsgesetzes“ ersetzt.

28.08.2007.—Artikel 3 Nr. 8 des Gesetzes vom 19. August 2007 (BGBl. I S. 1970) hat in Abs. 2 „Feststellung, dass die Voraussetzungen des § 60 Abs. 1 des Aufenthaltsgesetzes vorliegen,“ durch „Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft“ ersetzt.

01.12.2013.—Artikel 1 Nr. 15 lit. a des Gesetzes vom 28. August 2013 (BGBl. I S. 3474) hat in Abs. 1 „die in § 60 Abs. 1 des Aufenthaltsgesetzes bezeichneten Gefahren drohen“ durch „eine Verfolgung im Sinne des § 3 Absatz 1 oder ein ernsthafter Schaden im Sinne des § 4 Absatz 1 droht“ ersetzt.

Artikel 1 Nr. 15 lit. b desselben Gesetzes hat Abs. 2 neu gefasst. Abs. 2 lautete:

„(2) Mit jedem Asylantrag wird sowohl die Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft als auch, wenn der Ausländer dies nicht ausdrücklich ablehnt, die Anerkennung als Asylberechtigter beantragt.“

21.08.2019.—Artikel 3 Nr. 3 des Gesetzes vom 15. August 2019 (BGBl. I S. 1294) hat Abs. 3 Satz 3 eingefügt.

12.06.2026.—Artikel 1 Nr. 14 des Gesetzes vom 23. April 2026 (BGBl. I Nr. 111) hat die Vorschrift neu gefasst. Die Vorschrift lautete:

„§ 13 Asylantrag

(1) Ein Asylantrag liegt vor, wenn sich dem schriftlich, mündlich oder auf andere Weise geäußerten Willen des Ausländers entnehmen läßt, daß er im Bundesgebiet Schutz vor politischer Verfolgung sucht oder daß er Schutz vor Abschiebung oder einer sonstigen Rückführung in einen Staat begehrt, in dem ihm eine Verfolgung im Sinne des § 3 Absatz 1 oder ein ernsthafter Schaden im Sinne des § 4 Absatz 1 droht.

(2) Mit jedem Asylantrag wird die Anerkennung als Asylberechtigter sowie internationaler Schutz im Sinne des § 1 Absatz 1 Nummer 2 beantragt. Der Ausländer kann den Asylantrag auf die Zuerkennung internationalen Schutzes beschränken. Er ist über die Folgen einer Beschränkung des Antrags zu belehren. § 24 Absatz 2 bleibt unberührt.

(3) Ein Ausländer, der nicht im Besitz der erforderlichen Einreisepapiere ist, hat an der Grenze um Asyl nachzusuchen (§ 18). Im Falle der unerlaubten Einreise hat er sich unverzüglich bei einer Aufnahmeeinrichtung zu melden (§ 22) oder bei der Ausländerbehörde oder der Polizei um Asyl nachzusuchen (§ 19). Der nachfolgende Asylantrag ist unverzüglich zu stellen.“

§ 13a Registrierung eines Asylantrags

Zuständig für die Registrierung des Asylantrags nach Artikel 27 der Verordnung (EU) 2024/1348 ist die Aufnahmeeinrichtung, mit der der Ausländer zuerst in Kontakt tritt. In den Fällen des § 14 Absatz 2 und 5 sowie § 71 Absatz 2 Satz 2 ist das Bundesamt für die Registrierung zuständig, soweit eine Registrierung noch nicht erfolgt ist.³⁰

§ 14 Einreichung eines Asylantrags

(1) Der Asylantrag ist persönlich bei der Außenstelle des Bundesamtes einzureichen, die der für die Aufnahme des Ausländers zuständigen Aufnahmeeinrichtung zugeordnet ist. Das Bundesamt kann den Ausländer in Abstimmung mit der von der obersten Landesbehörde bestimmten Stelle verpflichten, seinen Asylantrag bei einer anderen Außenstelle einzureichen. Der Ausländer ist vor der Einreichung schriftlich und gegen Empfangsbestätigung darauf hinzuweisen, dass nach Rücknahme oder unanfechtbarer Ablehnung seines Asylantrages die Erteilung eines Aufenthaltstitels gemäß § 10 Absatz 3 des Aufenthaltsgesetzes Beschränkungen unterliegt. In Fällen des Absatzes 2 Satz 1 Nr. 2 ist der Hinweis unverzüglich nachzuholen.

(2) Der Ausländer hat die beabsichtigte Stellung und Einreichung des Asylantrags dem Bundesamt unter Verwendung eines Formblatts anzuzeigen, wenn der Ausländer

1. einen Aufenthaltstitel mit einer Gesamtgeltungsdauer von mehr als sechs Monaten besitzt,
2. sich in Haft oder sonstigem öffentlichem Gewahrsam, in einem Krankenhaus, einer Heil- oder Pflegeanstalt oder in einer Jugendhilfeeinrichtung befindet oder
3. minderjährig ist und sein gesetzlicher Vertreter nicht verpflichtet ist, in einer Aufnahmeeinrichtung zu wohnen.

Das Bundesamt entscheidet im jeweiligen Einzelfall, ob der Asylantrag persönlich bei einer Außenstelle gestellt und eingereicht werden muss oder, insbesondere in den in Satz 1 Nummer 2 genannten Fällen, das Bundesamt die Antragstellung und Antragseinreichung an dem Ort ermöglicht, an dem sich der Ausländer aufhält. Das Bundesamt teilt dies dem Ausländer mit. Die nach Artikel 4 Absatz 2 der Verordnung (EU) 2024/1348 für die Antragsentgegennahme zuständigen Behörden leiten eine bei ihr eingegangene Anzeige nach Satz 1 unverzüglich dem Bundesamt zu. Das Bundesamt bestimmt die für die Bearbeitung des Asylantrags zuständige Außenstelle. Soweit für die Begründung von Rechten des Ausländers der Zeitpunkt der Antragstellung maßgeblich ist, gilt in den Fällen des Satzes 1 der Eingang der Anzeige als Antragstellung.

(3) Das Bundesamt informiert den Ausländer spätestens bei der Einreichung des Antrags nach Absatz 1 in einer Sprache, deren Kenntnis vernünftigerweise vorausgesetzt werden kann, über freiwillige Rückkehrmöglichkeiten. Wird ein Antrag nach Absatz 2 eingereicht, erfolgt die Information spätestens im Rahmen der erstmaligen Anhörung im Asylverfahren.

(4) Befindet sich der Ausländer in Haft oder sonstigem öffentlichem Gewahrsam oder lagen zum Zeitpunkt der Stellung des Asylantrags die Voraussetzungen der Abschiebungshaft vor, so steht die Stellung des Asylantrags der Anordnung oder Aufrechterhaltung von Abschiebungshaft nicht entgegen. Dem Ausländer ist unverzüglich Gelegenheit zu geben, mit einem Rechtsbeistand seiner Wahl Verbindung aufzunehmen, es sei denn, er hat sich selbst vorher anwaltlichen Beistands versichert. Die Abschiebungshaft endet mit der Zustellung der Entscheidung des Bundesamtes, spätestens jedoch vier Wochen nach Einreichung des Asylantrags beim Bundesamt, es sei denn, es wurde auf Grund von Rechtsvorschriften der Europäischen Union oder eines völkerrechtlichen Vertrages über die Zuständigkeit für die Durchführung von Asylverfahren ein Aufnahmegesuch oder eine Wiederaufnahmemitteilung an einen anderen Staat gerichtet oder der Asylantrag wurde abgelehnt.

(5) Reist ein minderjähriges lediges Kind des Ausländers nach dessen Asylantragstellung ins Bundesgebiet ein oder wird es hier geboren, so ist dies dem Bundesamt unverzüglich anzuzeigen,

30 QUELLE

12.06.2026.—Artikel 1 Nr. 14 des Gesetzes vom 23. April 2026 (BGBl. I Nr. 111) hat die Vorschrift eingefügt.

wenn ein Elternteil eine Aufenthaltsgestattung besitzt oder sich nach Abschluss seines Asylverfahrens ohne Aufenthaltstitel oder mit einer Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Absatz 5 des Aufenthaltsgesetzes im Bundesgebiet aufhält. Die Anzeigepflicht obliegt neben dem gesetzlichen Vertreter des Kindes auch der Ausländerbehörde. Mit Zugang der Anzeige beim Bundesamt gilt ein Asylantrag für das Kind als eingereicht.³¹

31 ÄNDERUNGEN

01.07.1993.—Artikel 1 Nr. 6 des Gesetzes vom 30. Juni 1993 (BGBl. I S. 1062) hat Abs. 3 eingefügt.

01.11.1997.—Artikel 2 Nr. 1 des Gesetzes vom 29. Oktober 2007 (BGBl. I S. 2584) hat Abs. 4 eingefügt.

01.01.2005.—Artikel 3 Nr. 9 lit. a des Gesetzes vom 30. Juli 2004 (BGBl. I S. 1950) hat Abs. 1 Satz 2 und 3 eingefügt.

Artikel 3 Nr. 9 lit. b desselben Gesetzes hat in Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 „eine Aufenthaltsgenehmigung“ durch „einen Aufenthaltstitel“ ersetzt.

Artikel 3 Nr. 9 lit. c und d desselben Gesetzes hat Abs. 3 aufgehoben und Abs. 4 in Abs. 3 unnummeriert. Abs. 3 lautete:

„(3) Ausländer, die als Kriegs- oder Bürgerkriegsflüchtlinge eine Aufenthaltsbefugnis nach § 32a des Ausländergesetzes besitzen, können keinen Asylantrag stellen.“

Artikel 3 Nr. 9 lit. d litt. aa desselben Gesetzes hat im neuen Abs. 3 Nr. 3 „§ 57 Abs. 1 des Ausländergesetzes“ durch „§ 62 Abs. 1 des Aufenthaltsgesetzes“ ersetzt.

Artikel 3 Nr. 9 lit. d litt. bb desselben Gesetzes hat im neuen Abs. 3 Nr. 4 „§ 57 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 des Ausländergesetzes“ durch „§ 62 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 des Aufenthaltsgesetzes“ ersetzt.

Artikel 3 Nr. 9 lit. d litt. cc desselben Gesetzes hat im neuen Abs. 3 Nr. 5 „§ 57 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 bis 5 des Ausländergesetzes“ durch „§ 62 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 bis 5 des Aufenthaltsgesetzes“ ersetzt.

28.08.2007.—Artikel 3 Nr. 9 lit. a litt. aa des Gesetzes vom 19. August 2007 (BGBl. I S. 1970) hat in Abs. 3 Satz 1 Nr. 4 „Aufenthaltsgenehmigung“ durch „Aufenthaltstitel“ ersetzt.

Artikel 3 Nr. 9 lit. a litt. bb desselben Gesetzes hat in Abs. 3 Satz 1 Nr. 5 „Nr. 2“ durch „Nr. 1a“ ersetzt.

Artikel 3 Nr. 9 lit. b desselben Gesetzes hat in Abs. 3 Satz 3 „es wurde auf Grund von Rechtsvorschriften der Europäischen Gemeinschaft oder eines völkerrechtlichen Vertrages über die Zuständigkeit für die Durchführung von Asylverfahren ein Auf- oder Wiederaufnahmeersuchen an einen anderen Staat gerichtet oder“ nach „denn,“ eingefügt.

26.11.2011.—Artikel 4 Nr. 1 lit. a des Gesetzes vom 22. November 2011 (BGBl. I S. 2258) hat in Abs. 3 Satz 1 Nr. 3 „Abs. 1“ durch „Absatz 2“ ersetzt.

Artikel 4 Nr. 1 lit. b desselben Gesetzes hat in Abs. 3 Satz 1 Nr. 4 und 5 jeweils „Abs. 2“ durch „Absatz 3“ ersetzt.

24.10.2015.—Artikel 1 Nr. 7 lit. a des Gesetzes vom 20. Oktober 2015 (BGBl. I S. 1722) hat in Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 „noch nicht das 16. Lebensjahr vollendet hat“ durch „minderjährig ist“ ersetzt.

Artikel 1 Nr. 7 lit. b desselben Gesetzes hat Abs. 2 Satz 3 eingefügt.

06.08.2016.—Artikel 6 Nr. 4 lit. a des Gesetzes vom 31. Juli 2016 (BGBl. I S. 1939) hat Abs. 1 Satz 2 eingefügt.

Artikel 6 Nr. 4 lit. b desselben Gesetzes hat in Abs. 3 Satz 3 „unbeachtlich oder“ durch „unzulässig nach § 29 Absatz 1 Nummer 4 oder als“ ersetzt.

21.08.2019.—Artikel 3 Nr. 4 lit. a des Gesetzes vom 15. August 2019 (BGBl. I S. 1294) hat in Abs. 3 Satz 1 Nr. 4 „Nr. 1“ durch „Nummer 2“ ersetzt.

Artikel 3 Nr. 4 lit. b desselben Gesetzes hat in Abs. 3 Satz 1 Nr. 5 „Nr. 1a bis 5“ durch „Nummer 1 und 3“ ersetzt.

Artikel 3 Nr. 4 lit. c desselben Gesetzes hat Abs. 3 Satz 1 Nr. 6 und 7 eingefügt.

27.02.2024.—Artikel 2 Nr. 3 lit. a des Gesetzes vom 21. Februar 2024 (BGBl. I Nr. 54) hat Satz 1 in Abs. 3 neu gefasst. Satz 1 lautete: „Befindet sich der Ausländer in den Fällen des Absatzes 2 Satz 1 Nr. 2 in

1. Untersuchungshaft,
2. Strafhaft,
3. Vorbereitungshaft nach § 62 Absatz 2 des Aufenthaltsgesetzes,
4. Sicherungshaft nach § 62 Absatz 3 Satz 1 Nummer 2 des Aufenthaltsgesetzes, weil er sich nach der unerlaubten Einreise länger als einen Monat ohne Aufenthaltstitel im Bundesgebiet aufgehalten hat,

§ 14a³²

5. Sicherungshaft nach § 62 Absatz 3 Satz 1 Nummer 1 und 3 des Aufenthaltsgesetzes,
6. Mitwirkungshaft nach § 62 Absatz 6 des Aufenthaltsgesetzes,
7. Ausreisegewahrsam nach § 62b des Aufenthaltsgesetzes,
steht die Asylantragstellung der Anordnung oder Aufrechterhaltung von Abschiebungshaft nicht entgegen.“

Artikel 2 Nr. 3 lit. b desselben Gesetzes hat in Abs. 3 Satz 3 „als unzulässig nach § 29 Absatz 1 Nummer 4 oder als offensichtlich unbegründet“ nach „Asylantrag wurde“ gestrichen.

12.06.2026.—Artikel 1 Nr. 15 lit. a des Gesetzes vom 23. April 2026 (BGBl. I Nr. 111) hat die Überschrift neu gefasst. Die Überschrift lautete: „Antragstellung“.

Artikel 1 Nr. 15 lit. b litt. aa desselben Gesetzes hat in Abs. 1 Satz 1 „persönlich“ nach „Asylantrag ist“ eingefügt.

Artikel 1 Nr. 15 lit. b litt. bb desselben Gesetzes hat in Abs. 1 Satz 1 und 2 jeweils „zu stellen“ durch „einzureichen“ ersetzt.

Artikel 1 Nr. 15 lit. b litt. cc desselben Gesetzes hat in Abs. 1 Satz 3 „Antragstellung“ durch „Einreichung“ und „Abs. 3“ durch „Absatz 3“ ersetzt.

Artikel 1 Nr. 15 lit. c bis e desselben Gesetzes hat Abs. 3 in Abs. 4 unnummeriert und Abs. 2 durch Abs. 2 und 3 ersetzt. Abs. 2 lautete:

„(2) Der Asylantrag ist beim Bundesamt zu stellen, wenn der Ausländer

1. einen Aufenthaltstitel mit einer Gesamtgeltungsdauer von mehr als sechs Monaten besitzt,
2. sich in Haft oder sonstigem öffentlichem Gewahrsam, in einem Krankenhaus, einer Heil- oder Pflegeanstalt oder in einer Jugendhilfeeinrichtung befindet, oder
3. minderjährig ist und sein gesetzlicher Vertreter nicht verpflichtet ist, in einer Aufnahmeeinrichtung zu wohnen.

Die Ausländerbehörde leitet einen bei ihr eingereichten schriftlichen Antrag unverzüglich dem Bundesamt zu. Das Bundesamt bestimmt die für die Bearbeitung des Asylantrags zuständige Außenstelle.“

Artikel 1 Nr. 15 lit. e desselben Gesetzes hat im neuen Abs. 4 Satz 3 „Eingang“ durch „Einreichung“, „Gemeinschaft“ durch „Union“ und „Auf- oder Wiederaufnahmeersuchen“ durch „Aufnahmegesuch oder eine Wiederaufnahmemitteilung“ ersetzt.

Artikel 1 Nr. 15 lit. f desselben Gesetzes hat Abs. 5 eingefügt.

32 QUELLE

01.01.2005.—Artikel 3 Nr. 10 des Gesetzes vom 30. Juli 2004 (BGBl. I S. 1950) hat die Vorschrift eingefügt.

ÄNDERUNGEN

28.08.2007.—Artikel 3 Nr. 10 lit. a des Gesetzes vom 19. August 2007 (BGBl. I S. 1970) hat in Abs. 1 „freizügigkeitsberechtigt oder“ nach „ohne“ eingefügt.

Artikel 3 Nr. 10 lit. b desselben Gesetzes hat in Abs. 2 Satz 1 „Satz 1“ nach „Abs. 5“ gestrichen.

Artikel 3 Nr. 10 lit. c desselben Gesetzes hat Abs. 4 eingefügt.

01.12.2013.—Artikel 1 Nr. 16 lit. a des Gesetzes vom 28. August 2013 (BGBl. I S. 3474) hat in Abs. 3 „jederzeit“ durch „bis zur Zustellung der Entscheidung des Bundesamtes“ und „politische Verfolgung droht“ durch „Verfolgung im Sinne des § 3 Absatz 1 und kein ernsthafter Schaden im Sinne des § 4 Absatz 1 drohen“ ersetzt.

Artikel 1 Nr. 16 lit. b desselben Gesetzes hat Abs. 3 Satz 2 eingefügt.

24.10.2015.—Artikel 1 Nr. 8 lit. a des Gesetzes vom 20. Oktober 2015 (BGBl. I S. 1722) hat Abs. 1 neu gefasst. Abs. 1 lautete:

„(1) Mit der Asylantragstellung nach § 14 gilt ein Asylantrag auch für jedes Kind des Ausländers als gestellt, das ledig ist, das 16. Lebensjahr noch nicht vollendet hat und sich zu diesem Zeitpunkt im Bundesgebiet aufhält, ohne freizügigkeitsberechtigt oder im Besitz eines Aufenthaltstitels zu sein, wenn es zuvor noch keinen Asylantrag gestellt hatte.“

Artikel 1 Nr. 8 lit. b desselben Gesetzes hat in Abs. 2 Satz 1 „lediges, unter 16 Jahre altes“ durch „minderjähriges lediges“ ersetzt.

AUFHEBUNG

12.06.2026.—Artikel 1 Nr. 16 des Gesetzes vom 23. April 2026 (BGBl. I Nr. 111) hat die Vorschrift aufgehoben. Die Vorschrift lautete:

§ 15 Allgemeine Mitwirkungspflichten

(1) Der Ausländer ist persönlich verpflichtet, bei der Aufklärung des Sachverhalts mitzuwirken. Dies gilt auch, wenn er sich durch einen Bevollmächtigten vertreten läßt.

(2) Er ist unbeschadet von Artikel 9 Absatz 2 der Verordnung (EU) 2024/1348 und Artikel 17 Absatz 3 der Verordnung (EU) 2024/1351 insbesondere verpflichtet,

1. den mit der Ausführung dieses Gesetzes betrauten Behörden die erforderlichen Angaben wahrheitsgemäß und nach bestem Wissen und Gewissen mündlich und nach Aufforderung auch schriftlich zu machen;
 2. das Bundesamt unverzüglich zu unterrichten, wenn ihm ein Aufenthaltstitel erteilt worden ist;
 3. den gesetzlichen und behördlichen Anordnungen, sich bei bestimmten Behörden oder Einrichtungen zu melden oder dort persönlich zu erscheinen, Folge zu leisten;
 4. seinen Paß oder Paßersatz den mit der Ausführung dieses Gesetzes betrauten Behörden vorzulegen, auszuhändigen und zu überlassen;
 5. alle erforderlichen Urkunden und sonstigen Unterlagen, die in seinem Besitz sind, den mit der Ausführung dieses Gesetzes betrauten Behörden vorzulegen, auszuhändigen und zu überlassen;
 6. im Falle des Nichtbesitzes eines gültigen Passes oder Passersatzes an der Beschaffung eines Identitätspapiers mitzuwirken und auf Verlangen alle Datenträger, die für die Feststellung seiner Identität und Staatsangehörigkeit von Bedeutung sein können und in deren Besitz er ist, den mit der Ausführung dieses Gesetzes betrauten Behörden vorzulegen, auszuhändigen und zu überlassen;
 7. die vorgeschriebenen erkennungsdienstlichen Maßnahmen zu dulden.
- (3) Erforderliche Urkunden und sonstige Unterlagen nach Absatz 2 Nr. 5 sind insbesondere
1. alle Urkunden und Unterlagen, die neben dem Paß oder Paßersatz für die Feststellung der Identität und Staatsangehörigkeit von Bedeutung sein können,
 2. von anderen Staaten erteilte Visa, Aufenthaltstitel und sonstige Grenzübertrittspapiere,
 3. Flugscheine und sonstige Fahrausweise,
 4. Unterlagen über den Reiseweg vom Herkunftsland in das Bundesgebiet, die benutzten Beförderungsmittel und über den Aufenthalt in anderen Staaten nach der Ausreise aus dem Herkunftsland und vor der Einreise in das Bundesgebiet sowie

„§ 14a Familieneinheit

(1) Mit der Asylantragstellung nach § 14 gilt ein Asylantrag auch für jedes minderjährige ledige Kind des Ausländers als gestellt, das sich zu diesem Zeitpunkt im Bundesgebiet aufhält, ohne freizügigkeitsberechtigt oder im Besitz eines Aufenthaltstitels zu sein, wenn es zuvor noch keinen Asylantrag gestellt hatte.

(2) Reist ein minderjähriges lediges Kind des Ausländers nach dessen Asylantragstellung ins Bundesgebiet ein oder wird es hier geboren, so ist dies dem Bundesamt unverzüglich anzuzeigen, wenn ein Elternteil eine Aufenthaltsgestattung besitzt oder sich nach Abschluss seines Asylverfahrens ohne Aufenthaltstitel oder mit einer Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Abs. 5 des Aufenthaltsgesetzes im Bundesgebiet aufhält. Die Anzeigepflicht obliegt neben dem Vertreter des Kindes im Sinne von § 12 Abs. 3 auch der Ausländerbehörde. Mit Zugang der Anzeige beim Bundesamt gilt ein Asylantrag für das Kind als gestellt.

(3) Der Vertreter des Kindes im Sinne von § 12 Abs. 3 kann bis zur Zustellung der Entscheidung des Bundesamtes auf die Durchführung eines Asylverfahrens für das Kind verzichten, indem er erklärt, dass dem Kind keine Verfolgung im Sinne des § 3 Absatz 1 und kein ernsthafter Schaden im Sinne des § 4 Absatz 1 drohen. § 13 Absatz 2 Satz 2 gilt entsprechend.

(4) Die Absätze 1 bis 3 sich auch anzuwenden, wenn der Asylantrag vor dem 1. Januar 2005 gestellt worden ist und das Kind sich zu diesem Zeitpunkt im Bundesgebiet aufgehalten hat, später eingereist ist oder hier geboren wurde.“

5. alle sonstigen Urkunden und Unterlagen, auf die der Ausländer sich beruft oder die für die zu treffenden asyl- und ausländerrechtlichen Entscheidungen und Maßnahmen einschließlich der Feststellung und Geltendmachung einer Rückführungsmöglichkeit in einen anderen Staat von Bedeutung sind.

(4) Die mit der Ausführung dieses Gesetzes betrauten Behörden sowie die für die Aufnahmeeinrichtungen nach § 44 Absatz 1 zuständigen Behörden der Länder können den Ausländer und Sachen, die von ihm mitgeführt werden, durchsuchen, wenn der Ausländer seinen Verpflichtungen nach Absatz 2 Nummer 4 und 5 nicht nachkommt sowie nicht gemäß Absatz 2 Nummer 6 auf Verlangen die Datenträger vorlegt, aushändigt oder überlässt und Anhaltspunkte bestehen, daß er im Besitz solcher Unterlagen oder Datenträger ist. Der Ausländer darf nur von einer Person gleichen Geschlechts durchsucht werden.

(5) Durch die Rücknahme des Asylantrags werden die Mitwirkungspflichten des Ausländers nicht beendet.³³

§ 15a Auslesen und Auswerten von Datenträgern

(1) Das Auslesen von Datenträgern, einschließlich mobiler Geräte und Cloud-Dienste, ist zum Zweck der Sicherstellung einer Auswertung nach Absatz 2 zulässig, wenn es zur Feststellung der Identität und der Staatsangehörigkeit erforderlich ist, da der Ausländer keinen gültigen Pass, Passersatz oder sonstigen geeigneten Identitätsnachweis besitzt. Der Ausländer hat die notwendigen Zugangsdaten für ein zulässiges Auslesen der Datenträger zur Verfügung zu stellen; § 48a des Aufenthaltsgesetzes gilt entsprechend.

(2) Das Auswerten der ausgelesenen Daten ist nur zulässig, soweit dies für die Feststellung der Identität und Staatsangehörigkeit des Ausländers nach § 15 Absatz 2 Nummer 6 erforderlich ist und der Zweck der Maßnahme nicht durch mildere Mittel erreicht werden kann. Liegen tatsächliche Anhaltspunkte für die Annahme vor, dass durch das Auswerten von Datenträgern allein Erkenntnisse aus dem Kernbereich privater Lebensgestaltung erlangt würden, ist die Maßnahme unzulässig. Erkenntnisse aus dem Kernbereich privater Lebensgestaltung, die durch das Auswerten von Datenträgern erlangt werden, dürfen nicht verwertet werden. Aufzeichnungen hierüber sind unverzüglich

33 ÄNDERUNGEN

01.07.1993.—Artikel 1 Nr. 7 lit. a des Gesetzes vom 30. Juni 1993 (BGBl. I S. 1062) hat Nr. 6 in Abs. 2 in Nr. 7 unnummeriert und Abs. 2 Nr. 6 eingefügt.

Artikel 1 Nr. 7 lit. b desselben Gesetzes hat Abs. 4 in Abs. 5 unnummeriert und Abs. 4 eingefügt.

01.01.2005.—Artikel 3 Nr. 11 des Gesetzes vom 30. Juli 2004 (BGBl. I S. 1950) hat in Abs. 2 Nr. 2 „eine Aufenthaltsgenehmigung“ durch „ein Aufenthaltstitel“ ersetzt.

28.08.2007.—Artikel 3 Nr. 11 des Gesetzes vom 19. August 2007 (BGBl. I S. 1970) hat in Abs. 3 Nr. 2 „Aufenthaltsgenehmigungen“ durch „Aufenthaltstitel“ ersetzt.

29.07.2017.—Artikel 2 Nr. 3 lit. a des Gesetzes vom 20. Juli 2017 (BGBl. I S. 2780) hat Nr. 6 in Abs. 2 neu gefasst. Nr. 6 lautete:

„6. im Falle des Nichtbesitzes eines gültigen Passes oder Paßersatzes an der Beschaffung eines Identitätspapiers mitzuwirken;“.

Artikel 2 Nr. 3 lit. b desselben Gesetzes hat in Abs. 4 Satz 1 „sowie nicht gemäß Absatz 2 Nummer 6 auf Verlangen die Datenträger vorlegt, aushändigt oder überlässt“ nach „nachkommt“ und „oder Datenträger“ nach „Unterlagen“ eingefügt.

27.02.2024.—Artikel 2 Nr. 4 lit. a des Gesetzes vom 21. Februar 2024 (BGBl. I Nr. 54) hat in Abs. 2 Nr. 1 „wahrheitsgemäß und nach bestem Wissen und Gewissen“ nach „Angaben“ eingefügt.

Artikel 2 Nr. 4 lit. b desselben Gesetzes hat in Abs. 4 Satz 1 „sowie die für die Aufnahmeeinrichtungen nach § 44 Absatz 1 zuständigen Behörden der Länder“ nach „Behörden“ eingefügt und „Nr. 4“ durch „Nummer 4“ ersetzt.

12.06.2026.—Artikel 1 Nr. 17 des Gesetzes vom 23. April 2026 (BGBl. I Nr. 111) hat in Abs. 2 „unbeschadet von Artikel 9 Absatz 2 der Verordnung (EU) 2024/1348 und Artikel 17 Absatz 3 der Verordnung (EU) 2024/1351“ nach „ist“ eingefügt.

zu löschen. Die Tatsache ihrer Erlangung und Löschung ist aktenkundig zu machen. Die Datenträger dürfen nur von einem Bediensteten ausgewertet werden, der die Befähigung zum Richteramt hat.

(3) Ausgelesene Daten sind unverzüglich zu löschen, sobald sie für die Feststellung der Identität oder Staatsangehörigkeit nicht mehr erforderlich sind. Das Auslesen, Auswerten und Löschen von Daten ist in der Asylakte zu dokumentieren. Durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen nach den Artikeln 24, 25 und 32 der Verordnung (EU) 2016/679 ist sicherzustellen, dass kein unberechtigter Zugriff auf die ausgelesenen Daten erfolgt.

(4) Für die in den Absätzen 1 bis 3 genannten Maßnahmen ist das Bundesamt zuständig.³⁴

§ 15b Nachträglicher biometrischer Abgleich mit allgemein öffentlich zugänglichen Daten aus dem Internet; Verordnungsermächtigung

(1) Das nach § 16 Absatz 1 Satz 1 und 2 erhobene biometrische Lichtbild des Ausländers darf mit allgemein öffentlich zugänglichen personenbezogenen Daten aus dem Internet mittels einer automatisierten Anwendung zur Datenverarbeitung biometrisch abgeglichen werden, wenn der Ausländer keinen gültigen Pass oder Passersatz besitzt, der Abgleich für die Feststellung der Identität oder Staatsangehörigkeit des Ausländers erforderlich ist und der Zweck der Maßnahme nicht durch mildere Mittel erreicht werden kann. Ein Abgleich mit Daten nach Satz 1 aus im Internet allgemein öffentlich zugänglichen in Echtzeit erhobenen Daten ist ausgeschlossen.

(2) Liegen tatsächliche Anhaltspunkte für die Annahme vor, dass durch eine Maßnahme nach Absatz 1 Satz 1 allein Erkenntnisse aus dem Kernbereich privater Lebensgestaltung erlangt werden, ist die Maßnahme unzulässig. Erkenntnisse aus dem Kernbereich privater Lebensgestaltung, die durch den Abgleich erlangt wurden, dürfen nicht verwertet werden. Aufzeichnungen hierüber sind unverzüglich zu löschen. Die Tatsache ihrer Erlangung und Löschung ist aktenkundig zu machen. Bei Maßnahmen nach Absatz 1 Satz 1 ist, soweit möglich, technisch sicherzustellen, dass Daten, die den Kernbereich privater Lebensgestaltung betreffen, nicht erhoben werden.

(3) Die Treffer des Abgleichs sind durch Inaugenscheinnahme zu überprüfen. Zweifel an der Richtigkeit der Treffer gehen nicht zu Lasten des Ausländers.

(4) Die im Rahmen des Abgleichs nach Absatz 1 erhobenen Daten sind nach Durchführung des Abgleichs unverzüglich zu löschen, sobald sie für die Feststellung der Identität oder Staatsangehörigkeit nicht mehr erforderlich sind. Die Weiterverarbeitung der beim Abgleich erhobenen Daten zu anderen Zwecken ist unzulässig. Der Abgleich, das Ergebnis des Abgleichs und das Löschen von Daten sind in der Asylakte zu dokumentieren.

(5) Bei jeder Maßnahme nach Absatz 1 sind die Bezeichnung der eingesetzten automatisierten Anwendung zur Datenverarbeitung, der Zeitpunkt ihres Einsatzes, die Organisationseinheit und die Person, die die Maßnahme durchführen, zu protokollieren. Nach Beendigung einer Maßnahme nach Absatz 1 ist die Stelle zu unterrichten, die für die Kontrolle der Einhaltung der Vorschriften über den Datenschutz bei öffentlichen Stellen zuständig ist.

34 QUELLE

29.07.2017.—Artikel 2 Nr. 4 des Gesetzes vom 20. Juli 2017 (BGBl. I S. 2780) hat die Vorschrift eingefügt.

ÄNDERUNGEN

26.11.2019.—Artikel 48 Nr. 4 des Gesetzes vom 20. November 2019 (BGBl. I S. 1625) hat in Abs. 1 Satz 2 „bis 8“ durch „bis 7“ ersetzt.

27.02.2024.—Artikel 2 Nr. 5 des Gesetzes vom 21. Februar 2024 (BGBl. I Nr. 54) hat die Vorschrift neu gefasst. Die Vorschrift lautete:

„§ 15a Auswertung von Datenträgern

(1) Die Auswertung von Datenträgern ist nur zulässig, soweit dies für die Feststellung der Identität und Staatsangehörigkeit des Ausländers nach § 15 Absatz 2 Nummer 6 erforderlich ist und der Zweck der Maßnahme nicht durch mildere Mittel erreicht werden kann. § 48 Absatz 3a Satz 2 bis 7 und § 48a des Aufenthaltsgesetzes gelten entsprechend.

(2) Für die in Absatz 1 genannten Maßnahmen ist das Bundesamt zuständig.“

(6) Die betroffene Person ist über den Zweck, den Umfang und die Durchführung des biometrischen Abgleichs vorab in verständlicher Weise zu informieren. Bestehen auf Grund der Maßnahme nach Absatz 1 Anhaltspunkte, dass die betroffene Person die erforderlichen Angaben zu ihrer Identität nicht, nicht richtig oder nicht vollständig gemacht hat, ist diese hierzu anzuhören.

(7) Durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen ist sicherzustellen, dass kein unberechtigter Zugriff auf die erhobenen Daten erfolgt und insbesondere der Herkunftsstaat des Ausländers sowie Drittstaaten, in denen der Ausländer eine Verfolgung oder einen ernsthaften Schaden zu befürchten hat, keine Kenntnis über die Maßnahme nach Absatz 1 erlangen.

(8) Für die in den Absätzen 1 bis 7 genannten Maßnahmen ist das Bundesamt zuständig. Es hat dabei sicherzustellen, dass diskriminierende Algorithmen weder herausgebildet noch verwendet werden. Soweit technisch möglich, muss die Nachvollziehbarkeit des verwendeten Verfahrens sichergestellt werden.

(9) Soweit zur Durchführung des Abgleichs nach Absatz 1 Dritte im Wege der Auftragsverarbeitung für das Bundesamt tätig werden, müssen diese ihren Sitz in der Europäischen Union oder einem Schengen-assoziierten Staat haben. Die Übermittlung personenbezogener Daten zur Durchführung der Maßnahme nach Absatz 1 ist nur innerhalb der Europäischen Union, einschließlich der Schengen-assoziierten Staaten, zulässig. Die Weiterverarbeitung durch Dritte von personenbezogenen Daten, die aus Maßnahmen nach Absatz 1 erlangt wurden, ist ausgeschlossen. Personenbezogene Daten werden nur an solche Personen übermittelt, die Amtsträger oder für den öffentlichen Dienst besonders Verpflichtete sind oder die zur Geheimhaltung verpflichtet worden sind. § 1 Absatz 2, 3 und 4 Nummer 1 des Verpflichtungsgesetzes ist auf die Verpflichtung zur Geheimhaltung entsprechend anzuwenden. Durch organisatorische und technische Maßnahmen ist zu gewährleisten, dass die Daten gegen unbefugte Kenntnisnahme geschützt sind.

(10) Die oder der Bundesbeauftragte für den Datenschutz und die Informationsfreiheit führt Kontrollen bezüglich der Datenverarbeitung der Maßnahme nach Absatz 1 Satz 1 mindestens alle zwei Jahre durch.

(11) Die Bundesregierung bestimmt vor dem Einsatz von Maßnahmen nach Absatz 1 durch Rechtsverordnung ohne Zustimmung des Bundesrates nach Anhörung der oder des Bundesbeauftragten für den Datenschutz und die Informationsfreiheit das Nähere zu dem technischen Verfahren, den Sicherungsmaßnahmen zur Verhinderung unbefugter Datenzugriffe und, soweit eine Speicherung der abzugleichenden, allgemein öffentlich zugänglichen Lichtbild- und Videodateien für die Durchführung von Maßnahmen nach Absatz 1 technisch erforderlich ist, nähere Vorgaben zu Art, Umfang und Dauer. In der Rechtsverordnung nach Satz 1 bestimmt sie insbesondere

1. Eingabe- und Zugangsberechtigung,
2. Speicher- und Löschfristen,
3. Art der zu speichernden Daten,
4. Personenkreis, der von der Speicherung betroffen ist,
5. Dauer der Speicherung,
6. Protokollierung.³⁵

§ 16 Sicherung, Feststellung und Überprüfung der Identität

(1) Die Identität eines Ausländers, der einen Asylantrag stellt, ist durch erkennungsdienstliche Maßnahmen zu sichern. Nach Satz 1 dürfen nur Lichtbilder und Abdrucke aller zehn Finger aufgenommen werden; soweit ein Ausländer noch nicht das sechste Lebensjahr vollendet hat, dürfen nach Satz 1 nur Lichtbilder aufgenommen werden. Zur Bestimmung des Herkunftsstaates oder der Herkunftsregion des Ausländers kann das gesprochene Wort außerhalb der förmlichen Anhörung des Ausländers auf Ton- oder Datenträger aufgezeichnet werden. Diese Erhebung darf nur erfolgen,

35 QUELLE

31.10.2024.—Artikel 2 Nr. 4 des Gesetzes vom 25. Oktober 2024 (BGBl. I Nr. 332) hat die Vorschrift eingefügt.

wenn der Ausländer vorher darüber in Kenntnis gesetzt wurde. Die Sprachaufzeichnungen werden beim Bundesamt gespeichert.

(1a) Zur Prüfung der Echtheit des Dokumentes oder der Identität des Ausländers dürfen die auf dem elektronischen Speichermedium eines Passes, anerkannten Passersatzes oder sonstigen Identitätspapiers gespeicherten biometrischen und sonstigen Daten ausgelesen, die benötigten biometrischen Daten erhoben und die biometrischen Daten miteinander verglichen werden. Biometrische Daten nach Satz 1 sind nur die Fingerabdrücke, das Lichtbild und die Irisbilder.

(2) Zuständig für die Maßnahmen nach den Absätzen 1 und 1a sind das Bundesamt und, sofern der Ausländer dort einen Asylantrag stellt, auch die in den §§ 18 und 19 bezeichneten Behörden sowie die Aufnahmeeinrichtung, bei der sich der Ausländer meldet.

(3) Das Bundeskriminalamt leistet Amtshilfe bei der Auswertung der nach Absatz 1 Satz 1 erhobenen Daten zum Zwecke der Identitätsfeststellung. Es darf hierfür auch von ihm zur Erfüllung seiner Aufgaben gespeicherte erkennungsdienstliche Daten verarbeiten. Das Bundeskriminalamt darf den in Absatz 2 bezeichneten Behörden den Grund der Speicherung dieser Daten nicht mitteilen, soweit dies nicht nach anderen Rechtsvorschriften zulässig ist.

(3a) Im Rahmen seiner Amtshilfe nach Absatz 3 Satz 1 darf das Bundeskriminalamt die nach Absatz 1 Satz 1 erhobenen Daten auch an die für die Überprüfung der Identität von Personen zuständigen öffentlichen Stellen von Drittstaaten mit Ausnahme des Herkunftsstaates der betroffenen Person sowie von Drittstaaten, in denen die betroffene Person eine Verfolgung oder einen ernsthaften Schaden zu befürchten hat, übermitteln. Die Verantwortung für die Zulässigkeit der Übermittlung trägt das Bundeskriminalamt. Das Bundeskriminalamt hat die Übermittlung und ihren Anlass aufzuzeichnen. Die empfangende Stelle personenbezogener Daten ist darauf hinzuweisen, dass sie nur zu dem Zweck verarbeitet werden dürfen, zu dem sie übermittelt worden sind. Ferner ist ihr der beim Bundeskriminalamt vorgesehene Lösungszeitpunkt mitzuteilen. Die Übermittlung unterbleibt, wenn tatsächliche Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass

1. unter Berücksichtigung der Art der Daten und ihrer Erhebung die schutzwürdigen Interessen der betroffenen Person, insbesondere ihr Interesse, Schutz vor Verfolgung zu erhalten, das Allgemeininteresse an der Übermittlung überwiegen oder
2. die Übermittlung der Daten zu den Grundrechten, dem Abkommen vom 28. Juli 1951 über die Rechtsstellung der Flüchtlinge sowie der Konvention zum Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten in Widerspruch stünde, insbesondere dadurch, dass durch die Verarbeitung der übermittelten Daten im Empfängerstaat Verletzungen von elementaren rechtsstaatlichen Grundsätzen oder Menschenrechtsverletzungen drohen.

(4) Die nach Absatz 1 Satz 1 erhobenen Daten werden vom Bundeskriminalamt getrennt von anderen erkennungsdienstlichen Daten gespeichert.

(5) Die Verarbeitung der nach Absatz 1 erhobenen Daten ist auch zulässig zur Feststellung der Identität oder Zuordnung von Beweismitteln für Zwecke des Strafverfahrens oder zur Gefahrenabwehr. Die Daten dürfen ferner für die Identifizierung unbekannter oder vermisster Personen verarbeitet werden.

(6) Die nach Absatz 1 erhobenen Daten sind zehn Jahre nach unanfechtbarem Abschluss des Asylverfahrens, die nach Absatz 1a erhobenen Daten unverzüglich nach Beendigung der Prüfung der Echtheit des Dokumentes oder der Identität des Ausländers zu löschen.³⁶

36 ÄNDERUNGEN

01.07.1993.—Artikel 1 Nr. 8 lit. a des Gesetzes vom 30. Juni 1993 (BGBl. I S. 1062) hat Abs. 2 neu gefasst. Abs. 2 lautete:

„(2) Zuständig für erkennungsdienstliche Maßnahmen sind das Bundesamt und, sofern der Ausländer dort um Asyl nachsucht, auch die in den §§ 18 und 19 bezeichneten Behörden. Sie können auch den Ausländer und Sachen, die von ihm mitgeführt werden, durchsuchen, wenn er seiner Verpflichtung nach § 15 Abs. 2 Nr. 4 nicht nachkommt und Anhaltspunkte bestehen, daß er im Besitz dieser Unterlagen ist. Der Ausländer darf nur von Personen gleichen Geschlechts durchsucht werden.“

Artikel 1 Nr. 8 lit. b desselben Gesetzes hat Nr. 4 in Abs. 6 in Nr. 5 unnummeriert und Abs. 6 Nr. 4 eingefügt.

01.01.2002.—Artikel 12 Nr. 1 lit. a litt. aa des Gesetzes vom 9. Januar 2002 (BGBl. I S. 361) hat in Abs. 1 Satz 1 „eine unbefristete Aufenthaltsgenehmigung besitzt oder“ nach „er“ gestrichen.

Artikel 12 Nr. 1 lit. a litt. bb desselben Gesetzes hat Abs. 1 Satz 3 bis 5 eingefügt.

Artikel 12 Nr. 1 lit. b desselben Gesetzes hat in Abs. 2 „erkennungsdienstliche Maßnahmen“ durch „die Maßnahmen nach Absatz 1“ ersetzt.

Artikel 12 Nr. 1 lit. c desselben Gesetzes hat in Abs. 4 Satz 1 „Satz 1 und 2“ nach „Absatz 1“ eingefügt.

Artikel 12 Nr. 1 lit. d desselben Gesetzes hat Satz 1 in Abs. 5 neu gefasst. Satz 1 lautete: „Die Verarbeitung und Nutzung der nach Absatz 1 gewonnenen Unterlagen ist auch zulässig zur Feststellung der Identität oder der Zuordnung von Beweismitteln, wenn bestimmte Tatsachen die Annahme begründen, daß dies zur Aufklärung einer Straftat führen wird, oder wenn es zur Abwehr einer erheblichen Gefahr für die öffentliche Sicherheit erforderlich ist.“

Artikel 12 Nr. 1 lit. e desselben Gesetzes hat Abs. 6 neu gefasst. Abs. 6 lautete:

„(6) Nach Absatz 1 gewonnene Unterlagen sind zu vernichten

1. nach unanfechtbarer Anerkennung,
2. nach Ausstellung eines Reiseausweises nach dem Abkommen über die Rechtsstellung der Flüchtlinge,
3. nach Erteilung einer unbefristeten Aufenthaltsgenehmigung,
4. im Falle einer Einreiseverweigerung (§ 18 Abs. 2) oder einer Zurückschiebung (§ 18 Abs. 3) nach drei Jahren,
5. im übrigen acht Jahre nach unanfechtbarem Abschluß des Asylverfahrens;

die entsprechenden Daten sind zu löschen.“

01.10.2005.—Artikel 6 Nr. 7 des Gesetzes vom 14. März 2005 (BGBl. I S. 721) hat Abs. 4a eingefügt.

01.11.2007.—Artikel 4 Nr. 2 lit. a des Gesetzes vom 20. Juli 2007 (BGBl. I S. 1566) hat die Überschrift neu gefasst. Die Überschrift lautete: „Sicherung der Identität“.

Artikel 4 Nr. 2 lit. b desselben Gesetzes hat Abs. 1a eingefügt.

Artikel 4 Nr. 2 lit. c desselben Gesetzes hat in Abs. 2 „Absatz 1“ durch „den Absätzen 1 und 1a“ ersetzt.

Artikel 4 Nr. 2 lit. d desselben Gesetzes hat Abs. 3 und 4 neu gefasst. Abs. 3 und 4 lauteten:

„(3) Das Bundeskriminalamt leistet Amtshilfe bei der Auswertung der nach Absatz 1 gewonnenen Fingerabdruckblätter zum Zwecke der Identitätssicherung. Es darf hierfür auch von ihm zur Erfüllung seiner Aufgaben aufbewahrte erkennungsdienstliche Unterlagen verwenden. Das Bundeskriminalamt darf den in Absatz 2 bezeichneten Behörden den Grund der Aufbewahrung dieser Unterlagen nicht mitteilen, soweit dies nicht nach anderen Rechtsvorschriften zulässig ist.

(4) Die nach Absatz 1 Satz 1 und 2 gewonnenen Unterlagen werden vom Bundeskriminalamt getrennt von anderen erkennungsdienstlichen Unterlagen aufbewahrt und gesondert gekennzeichnet. Entsprechendes gilt für die Verarbeitung in Dateien.“

Artikel 4 Nr. 2 lit. e desselben Gesetzes hat in Abs. 4a Satz 1 „gewonnenen“ durch „erhobenen“ ersetzt.

Artikel 4 Nr. 2 lit. f litt. aa desselben Gesetzes hat in Abs. 5 Satz 1 „gewonnenen Unterlagen“ durch „erhobenen Daten“ ersetzt.

Artikel 4 Nr. 2 lit. f litt. bb desselben Gesetzes hat in Abs. 5 Satz 2 „Unterlagen“ durch „Daten“ ersetzt.

Artikel 4 Nr. 2 lit. g desselben Gesetzes hat Abs. 6 neu gefasst. Abs. 6 lautete:

„(6) Die nach Absatz 1 gewonnenen Unterlagen sind zehn Jahre nach unanfechtbarem Abschluss des Asylverfahrens zu vernichten. Die entsprechenden Daten sind zu löschen.“

05.02.2016.—Artikel 1 Nr. 2 lit. a des Gesetzes vom 2. Februar 2016 (BGBl. I S. 130) hat in Abs. 1 Satz 1 „ , es sei denn, daß er noch nicht das 14. Lebensjahr vollendet hat“ am Ende gestrichen.

Artikel 1 Nr. 2 lit. b desselben Gesetzes hat in Abs. 1 Satz 2 „ ; soweit ein Ausländer noch nicht das 14. Lebensjahr vollendet hat, dürfen nach Satz 1 nur Lichtbilder aufgenommen werden“ am Ende eingefügt.

29.07.2017.—Artikel 2 Nr. 4a des Gesetzes vom 20. Juli 2017 (BGBl. I S. 2780) hat Abs. 3a eingefügt.

09.08.2019.—Artikel 5 Nr. 2 lit. b des Gesetzes vom 4. August 2019 (BGBl. I S. 1131) hat Abs. 4a aufgehoben. Abs. 4a lautete:

„(4a) Die nach Absatz 1 Satz 1 erhobenen Daten dürfen zur Feststellung der Identität oder Staatsangehörigkeit des Ausländers an das Bundesverwaltungsamt übermittelt werden, um sie mit den Daten

§ 17 Sprachmittler

Der Ausländer ist berechtigt, auf seine Kosten auch einen geeigneten Sprachmittler seiner Wahl hinzuzuziehen.³⁷

Unterabschnitt 2 Einleitung des Asylverfahrens³⁸

§ 18 Aufgaben der Grenzbehörde

(1) Ein Ausländer, der bei einer mit der polizeilichen Kontrolle des grenzüberschreitenden Verkehrs beauftragten Behörde (Grenzbehörde) einen Asylantrag stellt, ist unverzüglich nach der Antragstellung oder nach Abschluss der Überprüfung im Sinne der Verordnung (EU) 2024/1356, soweit eine solche erforderlich ist, an die zuständige oder, sofern diese nicht bekannt ist, an die nächstgelegene Aufnahmeeinrichtung zur Meldung weiterzuleiten.

(2) Dem Ausländer ist die Einreise zu verweigern, wenn

nach § 49b des Aufenthaltsgesetzes abzugleichen. § 89a des Aufenthaltsgesetzes findet entsprechende Anwendung.“

26.11.2019.—Artikel 48 Nr. 5 lit. a des Gesetzes vom 20. November 2019 (BGBl. I S. 1625) hat in Abs. 1 Satz 5 „aufbewahrt“ durch „gespeichert“ ersetzt.

Artikel 48 Nr. 5 lit. b desselben Gesetzes hat in Abs. 3 Satz 2 „verwenden“ durch „verarbeiten“ ersetzt.

Artikel 48 Nr. 5 lit. c litt. aa desselben Gesetzes hat in Abs. 3a Satz 4 „genutzt“ durch „verarbeitet“ ersetzt.

Artikel 48 Nr. 5 lit. c litt. bb desselben Gesetzes hat in Abs. 3a Satz 6 Nr. 2 „Nutzung“ durch „Verarbeitung“ ersetzt.

Artikel 48 Nr. 5 lit. d litt. aa desselben Gesetzes hat in Abs. 5 Satz 1 „und Nutzung“ nach „Verarbeitung“ gestrichen.

Artikel 48 Nr. 5 lit. d litt. bb desselben Gesetzes hat in Abs. 5 Satz 2 „verwendet“ durch „verarbeitet“ ersetzt.

01.04.2021.—Artikel 5 Nr. 2 lit. a des Gesetzes vom 4. August 2019 (BGBl. I S. 1131) hat in Abs. 1 Satz 2 „14. Lebensjahr“ durch „sechste Lebensjahr“ ersetzt.

12.06.2026.—Artikel 1 Nr. 18 lit. a des Gesetzes vom 23. April 2026 (BGBl. I Nr. 111) hat in Abs. 1 Satz 1 „um Asyl nachsucht“ durch „einen Asylantrag stellt“ ersetzt.

Artikel 1 Nr. 18 lit. b desselben Gesetzes hat Abs. 2 neu gefasst. Abs. 2 lautete:

„(2) Zuständig für die Maßnahmen nach den Absätzen 1 und 1a sind das Bundesamt und, sofern der Ausländer dort um Asyl nachsucht, auch die in den §§ 18 und 19 bezeichneten Behörden sowie die Aufnahmeeinrichtung, bei der sich der Ausländer meldet.“

37 ÄNDERUNGEN

28.08.2007.—Artikel 3 Nr. 12 des Gesetzes vom 19. August 2007 (BGBl. I S. 1970) hat in Abs. 1 „in der der Ausländer sich mündlich“ durch „deren Kenntnis vernünftigerweise vorausgesetzt werden kann und in der er sich“ ersetzt.

01.01.2023.—Artikel 1 Nr. 6 des Gesetzes vom 21. Dezember 2022 (BGBl. I S. 2817) hat Abs. 3 eingefügt.

12.06.2026.—Artikel 1 Nr. 19 lit. a des Gesetzes vom 23. April 2026 (BGBl. I Nr. 111) hat Abs. 1 und 3 aufgehoben. Abs. 1 und 3 lauteten:

„(1) Ist der Ausländer der deutschen Sprache nicht hinreichend kundig, so ist von Amts wegen bei der Anhörung ein Dolmetscher, Übersetzer oder sonstiger Sprachmittler hinzuzuziehen, der in die Muttersprache des Ausländers oder in eine andere Sprache zu übersetzen hat, deren Kenntnis vernünftigerweise vorausgesetzt werden kann und in der er sich verständigen kann.

(3) Die Hinzuziehung des Sprachmittlers kann ausnahmsweise in geeigneten Fällen im Wege der Bild- und Tonübertragung erfolgen.“

38 ÄNDERUNGEN

01.12.2013.—Artikel 1 Nr. 17 des Gesetzes vom 28. August 2013 (BGBl. I S. 3474) hat in der Überschrift des Unterabschnitts „Zweiter Unterabschnitt“ durch „Unterabschnitt 2“ ersetzt.

1. er aus einem sicheren Drittstaat nach § 26a einreist,
 2. Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass ein anderer Staat auf Grund von Rechtsvorschriften der Europäischen Union oder eines völkerrechtlichen Vertrages für die Durchführung des Asylverfahrens zuständig ist und ein Aufnahmeverfahren oder ein Verfahren für Wiederaufnahmemitteilungen eingeleitet wird, oder
 3. er eine Gefahr für die Allgemeinheit bedeutet, weil er in der Bundesrepublik Deutschland wegen einer besonders schweren Straftat zu einer Freiheitsstrafe von mindestens drei Jahren rechtskräftig verurteilt worden ist, und seine Ausreise nicht länger als drei Jahre zurückliegt.
- (3) Der Ausländer ist zurückzuschieben, wenn er von der Grenzbehörde im grenznahen Raum in unmittelbarem zeitlichem Zusammenhang mit einer unerlaubten Einreise angetroffen wird und die Voraussetzungen des Absatzes 2 vorliegen.
- (4) Von der Einreiseverweigerung oder Zurückschiebung ist im Falle der Einreise aus einem sicheren Drittstaat nach § 26a abzusehen, soweit
1. die Bundesrepublik Deutschland auf Grund von Rechtsvorschriften der Europäischen Union oder eines völkerrechtlichen Vertrages mit dem sicheren Drittstaat für die Durchführung eines Asylverfahrens zuständig ist oder
 2. das Bundesministerium des Innern es aus völkerrechtlichen oder humanitären Gründen oder zur Wahrung politischer Interessen der Bundesrepublik Deutschland angeordnet hat.
- (5) Die Grenzbehörde hat den Ausländer erkennungsdienstlich zu behandeln.³⁹

39 ÄNDERUNGEN

01.07.1993.—Artikel 1 Nr. 9 lit. a des Gesetzes vom 30. Juni 1993 (BGBl. I S. 1062) hat in Abs. 1 „an die zuständige oder, sofern diese nicht bekannt ist,“ nach „unverzüglich“ eingefügt.

Artikel 1 Nr. 9 lit. b desselben Gesetzes hat Abs. 2 neu gefasst. Abs. 2 lautete:

„(2) Dem Ausländer ist die Einreise zu verweigern,

1. wenn offensichtlich ist, daß er bereits in einem anderen Staat vor politischer Verfolgung sicher war (§ 27 Abs. 1), oder
2. wenn offensichtlich ist, daß er sich vor seiner Einreise in das Bundesgebiet länger als drei Monate in einem Mitgliedstaat der Europäischen Gemeinschaften, in Österreich, der Schweiz, Schweden oder Norwegen aufgehalten hat, es sei denn, der Ausländer macht glaubhaft, daß er dort, obwohl er ein Asylbegehren geltend gemacht hat, eine Abschiebung in einen Staat zu befürchten hat, in dem ihm politische Verfolgung droht, oder

3. im Falle des § 27 Abs. 2.“

Artikel 1 Nr. 9 lit. c und d desselben Gesetzes hat Abs. 4 in Abs. 5 unnummeriert und Abs. 4 eingefügt.

Artikel 1 Nr. 9 lit. d desselben Gesetzes hat im neuen Abs. 5 „in den Fällen des Absatzes 1“ nach „hat“ gestrichen.

28.08.2007.—Artikel 3 Nr. 13 lit. a des Gesetzes vom 19. August 2007 (BGBl. I S. 1970) hat Nr. 2 in Abs. 2 neu gefasst. Nr. 2 lautete:

„2. die Voraussetzungen des § 27 Abs. 1 oder 2 offensichtlich vorliegen oder“.

Artikel 3 Nr. 13 lit. b desselben Gesetzes hat in Abs. 4 Nr. 1 „von Rechtsvorschriften der Europäischen Gemeinschaft oder“ nach „Grund“ eingefügt.

27.06.2020.—Artikel 165 der Verordnung vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1328) hat in Abs. 4 Nr. 2 „ , für Bau und Heimat“ nach „Innern“ eingefügt.

12.06.2026.—Artikel 1 Nr. 20 lit. a des Gesetzes vom 23. April 2026 (BGBl. I Nr. 111) hat Abs. 1 neu gefasst. Abs. 1 lautete:

„(1) Ein Ausländer, der bei einer mit der polizeilichen Kontrolle des grenzüberschreitenden Verkehrs beauftragten Behörde (Grenzbehörde) um Asyl nachsucht, ist unverzüglich an die zuständige oder, sofern diese nicht bekannt ist, an die nächstgelegene Aufnahmeeinrichtung zur Meldung weiterzuleiten.“

Artikel 1 Nr. 20 lit. b litt. aa desselben Gesetzes hat in Abs. 2 Nr. 1 „(§ 26a)“ durch „nach § 26a“ ersetzt.

Artikel 1 Nr. 20 lit. b litt. bb desselben Gesetzes hat in Abs. 2 Nr. 2 „Gemeinschaft“ durch „Union“ und „Auf- oder Wiederaufnahmeverfahren“ durch „Aufnahmeverfahren oder ein Verfahren für Wiederaufnahmemitteilungen“ ersetzt.

Artikel 1 Nr. 20 lit. c litt. aa desselben Gesetzes hat in Abs. 4 „(§ 26a)“ durch „nach § 26a“ ersetzt.

§ 18a Verfahren bei der Einreise auf dem Luftwege

(1) Wird ein Asylantrag nach den Artikeln 43 bis 54 der Verordnung (EU) 2024/1348 im Rahmen eines Asylverfahrens an der Grenze (Asylgrenzverfahren) geprüft, entscheidet das Bundesamt im Einklang mit Artikel 51 Absatz 2 Unterabsatz 2 der Verordnung (EU) 2024/1348 innerhalb von acht Wochen nach Registrierung des Antrags. Das Bundesamt kann die Frist auf zwölf Wochen verlängern, wenn die Voraussetzungen des Artikels 51 Absatz 2 Unterabsatz 3 der Verordnung (EU) 2024/1348 vorliegen. Abweichend von § 13a Satz 1 kann auch das Bundesamt den Asylantrag registrieren, wenn dieser im Asylgrenzverfahren geprüft wird. § 18 Absatz 2 bleibt unberührt.

(2) Wird der Asylantrag abgelehnt, ist dem Ausländer die Einreise durch die Grenzbehörde zu verweigern. Lehnt das Bundesamt den Asylantrag nach Artikel 44 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2024/1348 ab, droht es dem Ausländer nach Maßgabe der §§ 34 und 36 vorsorglich für den Fall der Einreise die Abschiebung an und setzt ihm nach Maßgabe des § 38 Absatz 1 vorsorglich eine Frist zur freiwilligen Ausreise.

(3) Die Entscheidungen des Bundesamtes sind zusammen mit der Einreiseverweigerung der Grenzbehörde durch eine in dem Standort nach Artikel 54 der Verordnung (EU) 2024/1348 präsente Behörde zuzustellen. Dem zuständigen Verwaltungsgericht ist eine Kopie der Entscheidung der Grenzbehörde sowie der Entscheidung und des Verwaltungsvorgangs des Bundesamtes unverzüglich zu übermitteln.

(4) Ein Antrag auf Gewährung vorläufigen Rechtsschutzes nach der Verwaltungsgerichtsordnung ist innerhalb einer Woche nach Zustellung der Entscheidungen des Bundesamtes und der Grenzbehörde zu stellen und zu begründen. Der Antrag kann bei der in dem Standort nach Artikel 54 der Verordnung (EU) 2024/1348 präsenten Behörde gestellt werden. Der Ausländer ist hierauf hinzuweisen. § 58 der Verwaltungsgerichtsordnung ist mit der Maßgabe, dass die Frist nach § 58 Absatz 2 der Verwaltungsgerichtsordnung einen Monat beträgt, entsprechend anzuwenden. Die Entscheidung soll im schriftlichen Verfahren ergehen. Abweichend von § 36 Absatz 2 Satz 5 soll das Gericht innerhalb von zwei Wochen ab Eingang des Antrags entscheiden. § 36 Absatz 3 ist anzuwenden. Im Falle der rechtzeitigen Antragstellung darf die Einreiseverweigerung nicht vor der gerichtlichen Entscheidung (§ 36 Absatz 2 Satz 9) vollzogen werden.

(5) Jeder Antrag nach Absatz 4 richtet sich auf Gewährung der Einreise und für den Fall der Einreise gegen die Abschiebungsandrohung oder Abschiebungsordnung. Die Anordnung des Gerichts, dem Ausländer die Einreise zu gestatten, gilt zugleich als Aussetzung der Abschiebung.

(6) Wird der Asylantrag eines Ausländers im Asylgrenzverfahren geprüft, ordnet das Bundesamt an, dass sich der Ausländer nur an einem bestimmten Standort im Sinne des Artikels 54 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2024/1348, der in der Anordnung genau zu bezeichnen ist, aufhalten darf. Die Anordnung muss verhältnismäßig sein und trägt der individuellen Situation des Ausländers, einschließlich seiner besonderen Bedürfnisse bei der Aufnahme, Rechnung. Familien mit minderjährigen Kindern werden in Unterbringungseinrichtungen untergebracht, die den Anforderungen des Artikels 54 Absatz 2 der Verordnung (EU) 2024/1348 entsprechen. Die Beschränkung der Bewegungsfreiheit ist auf die Dauer der Prüfung des Asylantrags im Asylgrenzverfahren einschließlich des Rechtsbehelfsverfahrens beschränkt. Die Höchstdauer der Anordnung der Beschränkung der Bewegungsfreiheit beträgt zwölf Wochen; in den Fällen des Artikels 67 Absatz 11 der Verordnung (EU) 2024/1351 kann sie bis zu 16 Wochen betragen. Die Anordnung ist schriftlich zu erlassen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

(6a) Der Ausländer ist für die Dauer des Rückkehrverfahrens an der Grenze (Rückkehrgrenzverfahren) von bis zu zwölf Wochen an einen Standort nach Artikel 4 Absatz 2 der Verordnung (EU) 2024/1349 zu verbringen. Er muss sich für die Dauer des Rückkehrgrenzverfahrens an dem Stand-

Artikel 1 Nr. 20 lit. c litt. bb desselben Gesetzes hat in Abs. 4 Nr. 1 „Gemeinschaft“ durch „Union“ ersetzt.
Artikel 1 Nr. 20 lit. c litt. cc desselben Gesetzes hat in Abs. 4 Nr. 2 „ , für Bau und Heimat“ nach „Innern“ gestrichen.

ort aufhalten. Dem Ausländer ist der Fristbeginn der Pflicht zum Aufenthalt an dem Standort nach Artikel 4 Absatz 2 Satz 3 der Verordnung (EU) 2024/1349 mit der Ablehnung des Asylantrags schriftlich mitzuteilen.

(6b) Während der Unterbringung an einem Standort, an dem das Asylgrenzverfahren nach Artikel 54 der Verordnung (EU) 2024/1348 oder das Rückkehrgrenzverfahren nach Artikel 4 Absatz 2 der Verordnung (EU) 2024/1349 durchgeführt wird, darf der Ausländer an einer Abreise aus dem Bundesgebiet nicht gehindert werden. Es ist zu gewährleisten, dass er auf Verlangen zu der Grenzübergangsstelle, an der er die Grenze passiert hat, oder, soweit ihm dort kein Verkehrsmittel zur Abreise zur Verfügung steht, an eine andere Grenzübergangsstelle, an der ihm ein Verkehrsmittel zur Abreise zur Verfügung steht, verbracht wird. Der Grenzbehörde muss die Kontrolle seines Aufenthalts möglich bleiben.

(7) Wird der Asylantrag von unbegleiteten Minderjährigen nach Artikel 53 Absatz 1 in Verbindung mit Artikel 42 Absatz 3 Unterabsatz 1 Buchstabe b der Verordnung (EU) 2024/1348 im Rahmen des Asylgrenzverfahrens geprüft, entscheidet das Bundesamt abweichend von Absatz 1 Satz 1 im Einklang mit Artikel 51 Absatz 2 Unterabsatz 2 der Verordnung (EU) 2024/1348 innerhalb von sechs Wochen nach Registrierung des Antrags. Wird der Asylantrag abgelehnt, ist die Klage abweichend von § 74 Absatz 2 Satz 1 innerhalb von zehn Tagen zu begründen. Das Gericht soll abweichend von § 77 Absatz 6 in vier Wochen entscheiden.

(8) In den Fällen, in denen der Asylantrag nach Artikel 38 Absatz 1 Buchstabe b oder c der Verordnung (EU) 2024/1348 abgelehnt wird, gilt Absatz 7 mit der Maßgabe, dass die Klage innerhalb von zwei Wochen zu begründen ist.⁴⁰

40 QUELLE

01.07.1993.—Artikel 1 Nr. 10 des Gesetzes vom 30. Juni 1993 (BGBl. I S. 1062) hat die Vorschrift eingefügt.

ÄNDERUNGEN

01.11.1997.—Artikel 2 Nr. 2 des Gesetzes vom 29. Oktober 2007 (BGBl. I S. 2584) hat in Abs. 1 Satz 1 „oder lediglich wegen einer erforderlichen stationären Krankenhausbehandlung nicht möglich“ nach „möglich“ eingefügt.

28.08.2007.—Artikel 3 Nr. 14 des Gesetzes vom 19. August 2007 (BGBl. I S. 1970) hat in Abs. 6 Nr. 2 „oder“ durch ein Komma ersetzt, in Abs. 6 Nr. 3 den Punkt durch „oder“ ersetzt und Abs. 6 Nr. 4 eingefügt.

01.02.2026.—Artikel 1 Nr. 3 des Gesetzes vom 22. Dezember 2025 (BGBl. I Nr. 364) hat in Abs. 1 Satz 1 „(§ 29a)“ durch „(§ 29a oder § 29b)“ ersetzt.

12.06.2026.—Artikel 1 Nr. 21 lit. a des Gesetzes vom 23. April 2026 (BGBl. I Nr. 111) hat die Überschrift neu gefasst. Die Überschrift lautete: „Verfahren bei der Einreise auf dem Luftwege“.

Artikel 1 Nr. 21 lit. b bis d desselben Gesetzes hat Abs. 1 bis 3 durch Abs. 1 bis 3 ersetzt. Abs. 1 bis 3 lauteten:

„(1) Bei Ausländern aus einem sicheren Herkunftsstaat (§ 29a oder § 29b), die über einen Flughafen einreisen wollen und bei der Grenzbehörde um Asyl nachsuchen, ist das Asylverfahren vor der Entscheidung über die Einreise durchzuführen, soweit die Unterbringung auf dem Flughafengelände während des Verfahrens möglich oder lediglich wegen einer erforderlichen stationären Krankenhausbehandlung nicht möglich ist. Das gleiche gilt für Ausländer, die bei der Grenzbehörde auf einem Flughafen um Asyl nachsuchen und sich dabei nicht mit einem gültigen Paß oder Paßersatz ausweisen. Dem Ausländer ist unverzüglich Gelegenheit zur Stellung des Asylantrages bei der Außenstelle des Bundesamtes zu geben, die der Grenzkontrollstelle zugeordnet ist. Die persönliche Anhörung des Ausländers durch das Bundesamt soll unverzüglich stattfinden. Dem Ausländer ist danach unverzüglich Gelegenheit zu geben, mit einem Rechtsbeistand seiner Wahl Verbindung aufzunehmen, es sei denn, er hat sich selbst vorher anwaltlichen Beistands versichert. § 18 Abs. 2 bleibt unberührt.

(2) Lehnt das Bundesamt den Asylantrag als offensichtlich unbegründet ab, droht es dem Ausländer nach Maßgabe der §§ 34 und 36 Abs. 1 vorsorglich für den Fall der Einreise die Abschiebung an.

(3) Wird der Asylantrag als offensichtlich unbegründet abgelehnt, ist dem Ausländer die Einreise zu verweigern. Die Entscheidungen des Bundesamtes sind zusammen mit der Einreiseverweigerung von

§ 19 Aufgaben der Ausländerbehörde und der Polizei

(1) Ein Ausländer, der bei einer Ausländerbehörde, bei der Bundespolizei oder bei der Polizei eines Landes einen Asylantrag stellt, ist in den Fällen des § 14 Absatz 1 unverzüglich nach der Antragstellung an die zuständige oder, soweit diese nicht bekannt ist, an die nächstgelegene Aufnahmeeinrichtung zur Meldung weiterzuleiten. Sofern eine Überprüfung im Sinne der Verordnung (EU) 2024/1356 erforderlich ist und der Asylantrag nicht bei einer für die Durchführung der Überprüfung zuständigen Behörde gestellt wird, ist zunächst die Überprüfung von der nach § 71 Absatz 3 Nummer 9 und Absatz 4a des Aufenthaltsgesetzes zuständigen Behörde durchzuführen und der Ausländer erst nach deren Abschluss durch diese an die Aufnahmeeinrichtung nach Satz 1 weiterzuleiten.

(2) In den Fällen des Absatzes 1 hat die Behörde, bei der ein Ausländer einen Asylantrag stellt, diesen vor der Weiterleitung an die Aufnahmeeinrichtung erkennungsdienstlich zu behandeln (§ 16 Absatz 1).

(3) Ein Ausländer, der aus einem sicheren Drittstaat nach § 26a unerlaubt eingereist ist, kann ohne vorherige Weiterleitung an eine Aufnahmeeinrichtung nach Maßgabe des § 57 Absatz 1 und 2 des Aufenthaltsgesetzes dorthin zurückgeschoben werden. In diesem Falle ordnet die Ausländerbehörde die Zurückschiebung an, sobald feststeht, daß sie durchgeführt werden kann.

(4) Vorschriften über die Festnahme oder Inhaftnahme bleiben unberührt.⁴¹

der Grenzbehörde zuzustellen. Diese übermittelt unverzüglich dem zuständigen Verwaltungsgericht eine Kopie ihrer Entscheidung und den Verwaltungsvorgang des Bundesamtes.“

Artikel 1 Nr. 21 lit. e litt. aa desselben Gesetzes hat in Abs. 4 Satz 1 „von drei Tagen“ durch „einer Woche“ ersetzt und „und zu begründen“ am Ende eingefügt.

Artikel 1 Nr. 21 lit. e litt. bb desselben Gesetzes hat in Abs. 4 Satz 2 „Grenzbehörde“ durch „in dem Standort nach Artikel 54 der Verordnung (EU) 2024/1348 präsenten Behörde“ ersetzt.

Artikel 1 Nr. 21 lit. e litt. cc desselben Gesetzes hat in Abs. 4 Satz 4 „mit der Maßgabe, dass die Frist nach § 58 Absatz 2 der Verwaltungsgerichtsordnung einen Monat beträgt,“ nach „ist“ eingefügt.

Artikel 1 Nr. 21 lit. e litt. dd desselben Gesetzes hat Abs. 4 Satz 6 eingefügt.

Artikel 1 Nr. 21 lit. e litt. ee desselben Gesetzes hat im neuen Abs. 4 Satz 7 „Abs. 4“ durch „Absatz 3“ ersetzt.

Artikel 1 Nr. 21 lit. e litt. ff desselben Gesetzes hat im neuen Abs. 4 Satz 8 „Abs. 3“ durch „Absatz 2“ ersetzt.

Artikel 1 Nr. 21 lit. f desselben Gesetzes hat in Abs. 5 Satz 1 „oder Abschiebungsanordnung“ am Ende eingefügt.

Artikel 1 Nr. 21 lit. g desselben Gesetzes hat Abs. 6 durch Abs. 6, 6a, 6b, 7 und 8 ersetzt. Abs. 6 lautete:

„(6) Dem Ausländer ist die Einreise zu gestatten, wenn

1. das Bundesamt der Grenzbehörde mitteilt, daß es nicht kurzfristig entscheiden kann,
2. das Bundesamt nicht innerhalb von zwei Tagen nach Stellung des Asylantrags über diesen entschieden hat,
3. das Gericht nicht innerhalb von vierzehn Tagen über einen Antrag nach Absatz 4 entschieden hat oder
4. die Grenzbehörde keinen nach § 15 Abs. 6 des Aufenthaltsgesetzes erforderlichen Haftantrag stellt oder der Richter die Anordnung oder die Verlängerung der Haft ablehnt.“

41 ÄNDERUNGEN

01.07.1993.—Artikel 1 Nr. 11 lit. a des Gesetzes vom 30. Juni 1993 (BGBl. I S. 1062) hat in Abs. 1 „an die zuständige oder, soweit diese nicht bekannt ist,“ nach „unverzüglich“ eingefügt.

Artikel 1 Nr. 11 lit. b desselben Gesetzes hat Satz 2 in Abs. 2 aufgehoben. Satz 2 lautete: „Sie können hiervon absehen, wenn sich der Ausländer mit einem amtlichen Lichtbildausweis ausweisen kann; in diesem Fall erfolgt die erkennungsdienstliche Behandlung beim Bundesamt.“

Artikel 1 Nr. 11 lit. c und d desselben Gesetzes hat Abs. 3 in Abs. 4 unnummeriert und Abs. 3 eingefügt.

01.01.2005.—Artikel 3 Nr. 12 des Gesetzes vom 30. Juli 2004 (BGBl. I S. 1950) hat in Abs. 3 Satz 1 „§ 61 Abs. 1 des Ausländergesetzes“ durch „§ 57 Abs. 1 des Aufenthaltsgesetzes“ ersetzt.

§ 20 Weiterleitung an eine Aufnahmeeinrichtung

(1) Der Ausländer ist verpflichtet, der Weiterleitung nach § 18 Absatz 1 oder § 19 Absatz 1 unverzüglich oder bis zu einem ihm von der Behörde genannten Zeitpunkt zu folgen. Kommt der Ausländer der Verpflichtung nach Satz 1 nicht nach, gilt der Asylantrag nach Ablauf von fünf Tagen als nicht gestellt.

(2) Die Behörde, die den Ausländer an eine Aufnahmeeinrichtung weiterleitet, teilt dieser unverzüglich die Weiterleitung und die Stellung des Asylantrags schriftlich mit. Die Aufnahmeeinrichtung unterrichtet unverzüglich, spätestens nach Ablauf einer Woche nach Eingang der Mitteilung nach Satz 1, die ihr zugeordnete Außenstelle des Bundesamtes darüber, ob der Ausländer in der Aufnahmeeinrichtung aufgenommen worden ist, und leitet ihr die Mitteilung nach Satz 1 zu.⁴²

26.11.2011.—Artikel 4 Nr. 2 des Gesetzes vom 22. November 2011 (BGBl. I S. 2258) hat in Abs. 3 Satz 1 „und 2“ nach „Abs. 1“ eingefügt.

09.08.2019.—Artikel 5 Nr. 3 lit. a des Gesetzes vom 4. August 2019 (BGBl. I S. 1131) hat in Abs. 1 „ , bei der Bundespolizei“ nach „Ausländerbehörde“ eingefügt.

Artikel 5 Nr. 3 lit. b desselben Gesetzes hat Abs. 2 neu gefasst. Abs. 2 lautete:

„(2) Die Ausländerbehörde und die Polizei haben den Ausländer erkennungsdienstlich zu behandeln (§ 16 Abs. 1).“

12.06.2026.—Artikel 1 Nr. 22 lit. a des Gesetzes vom 23. April 2026 (BGBl. I Nr. 111) hat Abs. 1 neu gefasst. Abs. 1 lautete:

„(1) Ein Ausländer, der bei einer Ausländerbehörde, bei der Bundespolizei oder bei der Polizei eines Landes um Asyl nachsucht, ist in den Fällen des § 14 Abs. 1 unverzüglich an die zuständige oder, soweit diese nicht bekannt ist, an die nächstgelegene Aufnahmeeinrichtung zur Meldung weiterzuleiten.“

Artikel 1 Nr. 22 lit. b desselben Gesetzes hat in Abs. 2 „um Asyl nachsucht“ durch „einen Asylantrag stellt“ ersetzt.

Artikel 1 Nr. 22 lit. c desselben Gesetzes hat in Abs. 3 „(§ 26a)“ durch „nach § 26a“ und „Abs. 1“ durch „Absatz 1“ ersetzt.

42 ÄNDERUNGEN

01.01.2005.—Artikel 3 Nr. 13 des Gesetzes vom 30. Juli 2004 (BGBl. I S. 1950) hat die Vorschrift neu gefasst. Die Vorschrift lautete:

„(1) Die Behörde, die den Ausländer an eine Aufnahmeeinrichtung weiterleitet, teilt dieser die Weiterleitung unverzüglich mit.

(2) Der Ausländer ist verpflichtet, der Weiterleitung unverzüglich zu folgen.“

17.03.2016.—Artikel 1 Nr. 3 lit. a des Gesetzes vom 11. März 2016 (BGBl. I S. 390) hat Abs. 1 Satz 2 bis 5 eingefügt.

Artikel 1 Nr. 3 lit. b und c desselben Gesetzes hat Abs. 2 aufgehoben und Abs. 3 in Abs. 2 unnummeriert. Abs. 2 lautete:

„(2) Kommt der Ausländer nach Stellung eines Asylgesuchs der Verpflichtung nach Absatz 1 vorsätzlich oder grob fahrlässig nicht nach, so gilt für einen später gestellten Asylantrag § 71 entsprechend. Abweichend von § 71 Abs. 3 Satz 3 ist eine Anhörung durchzuführen. Auf diese Rechtsfolgen ist der Ausländer von der Behörde, bei der er um Asyl nachsucht, schriftlich und gegen Empfangsbestätigung hinzuweisen. Kann der Hinweis nach Satz 3 nicht erfolgen, ist der Ausländer zu der Aufnahmeeinrichtung zu begleiten.“

Artikel 1 Nr. 3 lit. c desselben Gesetzes hat im neuen Abs. 2 Satz 1 „Absatz 2 Satz 3“ durch „Absatz 1 Satz 4“ ersetzt.

12.06.2026.—Artikel 1 Nr. 23 lit. a des Gesetzes vom 23. April 2026 (BGBl. I Nr. 111) hat Abs. 1 neu gefasst. Abs. 1 lautete:

„(1) Der Ausländer ist verpflichtet, der Weiterleitung nach § 18 Abs. 1 oder § 19 Abs. 1 unverzüglich oder bis zu einem ihm von der Behörde genannten Zeitpunkt zu folgen. Kommt der Ausländer der Verpflichtung nach Satz 1 nicht nach, so findet § 33 Absatz 1, 5 und 6 entsprechend Anwendung. Dies gilt nicht, wenn der Ausländer unverzüglich nachweist, dass das Versäumnis auf Umstände zurückzuführen war, auf die er keinen Einfluss hatte. Auf die Verpflichtung nach Satz 1 sowie die Rechtsfolgen einer Verletzung dieser Verpflichtung ist der Ausländer von der Behörde, bei der er um Asyl nachsucht,

§ 21 Verwahrung und Weitergabe von Unterlagen

(1) Die Behörden, die den Ausländer an eine Aufnahmeeinrichtung weiterleiten, nehmen die in § 15 Absatz 2 Nummer 4 und 5 bezeichneten Unterlagen in Verwahrung und leiten sie unverzüglich der Aufnahmeeinrichtung zu.

(2) Meldet sich der Ausländer unmittelbar bei der für seine Aufnahme zuständigen Aufnahmeeinrichtung, nimmt diese die Unterlagen in Verwahrung.

(3) Die für die Aufnahme des Ausländers zuständige Aufnahmeeinrichtung leitet die Unterlagen unverzüglich der ihr zugeordneten Außenstelle des Bundesamtes zu.

(4) Die Unterlagen sind dem Ausländer wieder auszuhändigen, wenn sie für die weitere Durchführung des Asylverfahrens oder für aufenthaltsbeendende Maßnahmen nicht mehr benötigt werden.⁴³

§ 22 Meldepflicht

(1) Ein Ausländer, der den Asylantrag bei einer Außenstelle des Bundesamtes einzureichen hat (§ 14 Absatz 1), hat sich in einer Aufnahmeeinrichtung persönlich zu melden. Diese nimmt ihn auf oder leitet ihn an die für seine Aufnahme zuständige Aufnahmeeinrichtung weiter; im Falle der Weiterleitung ist der Ausländer, soweit möglich, erkennungsdienstlich zu behandeln.

(2) Die Landesregierung oder die von ihr bestimmte Stelle kann bestimmen, daß

1. die Meldung nach Absatz 1 bei einer bestimmten Aufnahmeeinrichtung erfolgen muß,
2. ein von einer Aufnahmeeinrichtung eines anderen Landes weitergeleiteter Ausländer zunächst eine bestimmte Aufnahmeeinrichtung aufsuchen muß.

Der Ausländer ist während seines Aufenthaltes in der nach Satz 1 bestimmten Aufnahmeeinrichtung erkennungsdienstlich zu behandeln. In den Fällen des § 18 Absatz 1 und des § 19 Absatz 1 ist der Ausländer an diese Aufnahmeeinrichtung weiterzuleiten.

(3) Der Ausländer ist verpflichtet, der Weiterleitung an die für ihn zuständige Aufnahmeeinrichtung nach Absatz 1 Satz 2 oder Absatz 2 unverzüglich oder bis zu einem ihm von der Aufnahmeeinrichtung genannten Zeitpunkt zu folgen. Kommt der Ausländer der Verpflichtung nach Satz 1 nicht nach, gilt § 32. § 20 Absatz 2 findet entsprechend Anwendung.⁴⁴

schriftlich und gegen Empfangsbestätigung hinzuweisen. Kann der Hinweis nach Satz 4 nicht erfolgen, ist der Ausländer zu der Aufnahmeeinrichtung zu begleiten.“

Artikel 1 Nr. 23 lit. b desselben Gesetzes hat Satz 1 in Abs. 2 neu gefasst. Satz 1 lautete: „Die Behörde, die den Ausländer an eine Aufnahmeeinrichtung weiterleitet, teilt dieser unverzüglich die Weiterleitung, die Stellung des Asylgesuchs und den erfolgten Hinweis nach Absatz 1 Satz 4 schriftlich mit.“

43 ÄNDERUNGEN

01.07.1993.—Artikel 1 Nr. 12 des Gesetzes vom 30. Juni 1993 (BGBl. I S. 1062) hat Abs. 1 Satz 2 eingefügt.

05.02.2016.—Artikel 1 Nr. 3 des Gesetzes vom 2. Februar 2016 (BGBl. I S. 130) hat Satz 2 in Abs. 1 aufgehoben. Satz 2 lautete: „Erkennungsdienstliche Unterlagen sind beizufügen.“

12.06.2026.—Artikel 1 Nr. 24 lit. a des Gesetzes vom 23. April 2026 (BGBl. I Nr. 111) hat in Abs. 1 „Abs. 2 Nr. 4“ durch „Absatz 2 Nummer 4“ ersetzt.

Artikel 1 Nr. 24 lit. b und c desselben Gesetzes hat Abs. 4 aufgehoben und Abs. 5 in Abs. 4 umnummeriert. Abs. 4 lautete:

„(4) Dem Ausländer sind auf Verlangen Abschriften der in Verwahrung genommenen Unterlagen auszuhändigen.“

44 ÄNDERUNGEN

01.07.1993.—Artikel 1 Nr. 13 des Gesetzes vom 30. Juni 1993 (BGBl. I S. 1062) hat in Abs. 1 Satz 2 „; im Falle der Weiterleitung ist der Ausländer, soweit möglich, erkennungsdienstlich zu behandeln“ am Ende eingefügt.

01.11.1997.—Artikel 2 Nr. 3 des Gesetzes vom 29. Oktober 2007 (BGBl. I S. 2584) hat Abs. 2 neu gefasst. Abs. 2 lautete:

§ 22a Übernahme eines Antragstellers oder einer Person, der internationaler Schutz zuerkannt wurde

Ein Ausländer, der auf Grund von Rechtsvorschriften der Europäischen Union oder eines völkerrechtlichen Vertrages zur Durchführung eines Asylverfahrens übernommen ist, steht einem Ausländer gleich, der einen Asylantrag stellt. Wurde eine Person, der im begünstigten Mitgliedstaat internationaler Schutz zuerkannt wurde, übernommen, so erkennt das Bundesamt den jeweiligen internationalen Schutz zu. Der Ausländer ist verpflichtet, sich bei oder unverzüglich nach der Einreise zu der Stelle zu begeben, die vom Bundesministerium des Innern oder der von ihm bestimmten Stelle bezeichnet ist.⁴⁵

Unterabschnitt 3 Verfahren beim Bundesamt⁴⁶

„(2) Die Landesregierung oder die von ihr bestimmte Stelle kann bestimmen, daß die Meldung nach Absatz 1 bei einer bestimmten Aufnahmeeinrichtung erfolgen muß. In den Fällen des § 18 Abs. 1 und des § 19 Abs. 1 ist der Ausländer an diese Aufnahmeeinrichtung weiterzuleiten.“

01.01.2005.—Artikel 3 Nr. 14 des Gesetzes vom 30. Juli 2004 (BGBl. I S. 1950) hat Abs. 3 eingefügt.

17.03.2016.—Artikel 1 Nr. 4 des Gesetzes vom 11. März 2016 (BGBl. I S. 390) hat Abs. 3 neu gefasst. Abs. 3 lautete:

„(3) Der Ausländer ist verpflichtet, der Weiterleitung an die für ihn zuständige Aufnahmeeinrichtung nach Absatz 1 Satz 2 oder Absatz 2 unverzüglich oder bis zu einem ihm von der Aufnahmeeinrichtung genannten Zeitpunkt zu folgen. Kommt der Ausländer der Verpflichtung nach Satz 1 vorsätzlich oder grob fahrlässig nicht nach, so gilt § 20 Abs. 2 und 3 entsprechend. Auf diese Rechtsfolgen ist der Ausländer von der Aufnahmeeinrichtung schriftlich und gegen Empfangsbestätigung hinzuweisen.“

12.06.2026.—Artikel 1 Nr. 25 lit. a des Gesetzes vom 23. April 2026 (BGBl. I Nr. 111) hat in Abs. 1 Satz 1 „zu stellen“ durch „einzureichen“ und „Abs. 1“ durch „Absatz 1“ ersetzt.

Artikel 1 Nr. 25 lit. b desselben Gesetzes hat in Abs. 2 Satz 3 jeweils „Abs. 1“ durch „Absatz 1“ ersetzt.

Artikel 1 Nr. 25 lit. c litt. aa desselben Gesetzes hat in Abs. 3 Satz 2 „so findet § 33 Absatz 1, 5 und 6 entsprechend Anwendung“ durch „gilt § 32“ ersetzt.

Artikel 1 Nr. 25 lit. c litt. bb desselben Gesetzes hat Satz 3 in Abs. 3 aufgehoben. Satz 3 lautete: „Dies gilt nicht, wenn der Ausländer unverzüglich nachweist, dass das Versäumnis auf Umstände zurückzuführen war, auf die er keinen Einfluss hatte.“

Artikel 1 Nr. 25 lit. c litt. cc desselben Gesetzes hat im neuen Abs. 3 Satz 3 „Absatz 1 Satz 4 und“ nach „§ 20“ gestrichen.

45 QUELLE

01.07.1993.—Artikel 1 Nr. 14 des Gesetzes vom 30. Juni 1993 (BGBl. I S. 1062) hat die Vorschrift eingefügt.

ÄNDERUNGEN

28.08.2007.—Artikel 3 Nr. 15 des Gesetzes vom 19. August 2007 (BGBl. I S. 1970) hat in Satz 1 „von Rechtsvorschriften der Europäischen Gemeinschaft oder“ nach „Grund“ eingefügt.

27.06.2020.—Artikel 165 der Verordnung vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1328) hat in Satz 2 „ , für Bau und Heimat“ nach „Innern“ eingefügt.

12.06.2026.—Artikel 1 Nr. 26 lit. a des Gesetzes vom 23. April 2026 (BGBl. I Nr. 111) hat die Überschrift neu gefasst. Die Überschrift lautete: „Übernahme zur Durchführung eines Asylverfahrens“.

Artikel 1 Nr. 26 lit. b desselben Gesetzes hat in Satz 1 „Gemeinschaft“ durch „Union“ und „um Asyl nachsucht“ durch „einen Asylantrag stellt“ ersetzt.

Artikel 1 Nr. 26 lit. c desselben Gesetzes hat Satz 2 eingefügt.

Artikel 1 Nr. 26 lit. d desselben Gesetzes hat im neuen Satz 3 „ , für Bau und Heimat“ nach „Innern“ gestrichen.

46 ÄNDERUNGEN

01.12.2013.—Artikel 1 Nr. 17 des Gesetzes vom 28. August 2013 (BGBl. I S. 3474) hat in der Überschrift des Unterabschnitts „Dritter Unterabschnitt“ durch „Unterabschnitt 3“ ersetzt.

§ 23 Entscheidung über das Verbot der Abschiebung

Nach Stellung eines Asylantrags obliegt dem Bundesamt die Feststellung, ob die Voraussetzungen des § 60 Absatz 5 oder 7 des Aufenthaltsgesetzes vorliegen. Dies gilt auch nach dem rechtskräftigen Abschluss des Asylverfahrens.⁴⁷

§ 24⁴⁸

47 ÄNDERUNGEN

01.01.2005.—Artikel 3 Nr. 15 lit. b des Gesetzes vom 30. Juli 2004 (BGBl. I S. 1950) hat Abs. 2 eingefügt.
17.03.2016.—Artikel 1 Nr. 5 des Gesetzes vom 11. März 2016 (BGBl. I S. 390) hat die Sätze 1 und 2 in Abs. 2 neu gefasst. Die Sätze 1 und 2 lauteten: „Kommt der Ausländer der Verpflichtung nach Absatz 1 vorsätzlich oder grob fahrlässig nicht nach, so gilt für einen später gestellten Asylantrag § 71 entsprechend. Abweichend von § 71 Abs. 3 Satz 3 ist eine Anhörung durchzuführen.“

12.06.2026.—Artikel 1 Nr. 27 des Gesetzes vom 23. April 2026 (BGBl. I Nr. 111) hat die Vorschrift neu gefasst. Die Vorschrift lautete:

„§ 23 Antragstellung bei der Außenstelle

(1) Der Ausländer, der in der Aufnahmeeinrichtung aufgenommen ist, ist verpflichtet, unverzüglich oder zu dem von der Aufnahmeeinrichtung genannten Termin bei der Außenstelle des Bundesamtes zur Stellung des Asylantrages persönlich zu erscheinen.

(2) Kommt der Ausländer der Verpflichtung nach Absatz 1 nicht nach, so findet § 33 Absatz 1, 5 und 6 entsprechend Anwendung. Dies gilt nicht, wenn der Ausländer unverzüglich nachweist, dass das Versäumnis auf Umstände zurückzuführen war, auf die er keinen Einfluss hatte. Auf diese Rechtsfolgen ist der Ausländer von der Aufnahmeeinrichtung schriftlich und gegen Empfangsbestätigung hinzuweisen. Die Aufnahmeeinrichtung unterrichtet unverzüglich die ihr zugeordnete Außenstelle des Bundesamtes über die Aufnahme des Ausländers in der Aufnahmeeinrichtung und den erfolgten Hinweis nach Satz 3.“

48 ÄNDERUNGEN

01.07.1993.—Artikel 1 Nr. 15 lit. a des Gesetzes vom 30. Juni 1993 (BGBl. I S. 1062) hat in Abs. 1 Satz 3 „oder wenn der Ausländer nach seinen Angaben aus einem sicheren Drittstaat (§ 26a) eingereist ist“ am Ende eingefügt.

Artikel 1 Nr. 15 lit. b desselben Gesetzes hat Abs. 1 Satz 4 eingefügt.

01.01.2005.—Artikel 3 Nr. 16 des Gesetzes vom 30. Juli 2004 (BGBl. I S. 1950) hat in Abs. 2 „Abschiebungshindernisse nach § 53 des Ausländergesetzes“ durch „die Voraussetzungen für die Aussetzung der Abschiebung nach § 60 Abs. 2 bis 7 des Aufenthaltsgesetzes“ ersetzt.

28.08.2007.—Artikel 3 Nr. 16 lit. a des Gesetzes vom 19. August 2007 (BGBl. I S. 1970) hat Abs. 1 Satz 2 eingefügt.

Artikel 3 Nr. 16 lit. b desselben Gesetzes hat in Abs. 2 „die Voraussetzungen für die Aussetzung der Abschiebung nach § 60 Abs. 2 bis 7 des Aufenthaltsgesetzes vorliegen“ durch „ein Abschiebungsverbot nach § 60 Abs. 2 bis 5 oder Abs. 7 des Aufenthaltsgesetzes vorliegt“ ersetzt.

Artikel 3 Nr. 16 lit. c desselben Gesetzes hat Abs. 3 neu gefasst. Abs. 3 lautete:

„(3) Das Bundesamt unterrichtet die Ausländerbehörde unverzüglich über die getroffene Entscheidung und die von dem Ausländer vorgetragenen oder sonst erkennbaren Gründe für eine Aussetzung der Abschiebung, insbesondere über die Notwendigkeit, die für eine Rückführung erforderlichen Dokumente zu beschaffen.“

Artikel 3 Nr. 16 lit. d desselben Gesetzes hat Abs. 4 eingefügt.

01.12.2013.—Artikel 1 Nr. 18 lit. a des Gesetzes vom 28. August 2013 (BGBl. I S. 3474) hat Abs. 1 Satz 5 eingefügt.

Artikel 1 Nr. 18 lit. b desselben Gesetzes hat in Abs. 2 „Abs. 2 bis 5 oder Abs. 7“ durch „Absatz 5 oder 7“ ersetzt.

Artikel 1 Nr. 18 lit. c desselben Gesetzes hat in Abs. 3 Nr. 2 Buchstabe b „Buchstabe a bis d“ durch „Nummer 1 bis 4“ ersetzt.

06.08.2016.—Artikel 6 Nr. 5 des Gesetzes vom 31. Juli 2016 (BGBl. I S. 1939) hat Abs. 1a eingefügt.

01.01.2023.—Artikel 1 Nr. 7 lit. a des Gesetzes vom 21. Dezember 2022 (BGBl. I S. 2817) hat Abs. 1 neu gefasst. Abs. 1 lautete:

„(1) Das Bundesamt klärt den Sachverhalt und erhebt die erforderlichen Beweise. Nach der Asylantragstellung unterrichtet das Bundesamt den Ausländer in einer Sprache, deren Kenntnis vernünftigerweise vorausgesetzt werden kann, über den Ablauf des Verfahrens und über seine Rechte und Pflichten im Verfahren, insbesondere auch über Fristen und die Folgen einer Fristversäumung. Es hat den Ausländer persönlich anzuhören. Von einer Anhörung kann abgesehen werden, wenn das Bundesamt den Ausländer als asylberechtigt anerkennen will oder wenn der Ausländer nach seinen Angaben aus einem sicheren Drittstaat (§ 26a) eingereist ist. Von einer Anhörung kann auch abgesehen werden, wenn das Bundesamt einem nach § 13 Absatz 2 Satz 2 beschränkten Asylantrag stattgeben will. Von der Anhörung ist abzusehen, wenn der Asylantrag für ein im Bundesgebiet geborenes Kind unter sechs Jahren gestellt und der Sachverhalt auf Grund des Inhalts der Verfahrensakten der Eltern oder eines Elternteils ausreichend geklärt ist.“

Artikel 1 Nr. 7 lit. b desselben Gesetzes hat Abs. 4 neu gefasst. Abs. 4 lautete:

„(4) Ergeht eine Entscheidung über den Asylantrag nicht innerhalb von sechs Monaten, hat das Bundesamt dem Ausländer auf Antrag mitzuteilen, bis wann voraussichtlich über seinen Asylantrag entschieden wird.“

Artikel 1 Nr. 7 lit. c desselben Gesetzes hat Abs. 5 bis 8 eingefügt.

AUFHEBUNG

12.06.2026.—Artikel 1 Nr. 27 des Gesetzes vom 23. April 2026 (BGBl. I Nr. 111) hat die Vorschrift aufgehoben. Die Vorschrift lautete:

„§ 24 Pflichten des Bundesamtes

(1) Das Bundesamt klärt den Sachverhalt und erhebt die erforderlichen Beweise. Das Bundesamt unterrichtet den Ausländer frühzeitig in einer Sprache, deren Kenntnis vernünftigerweise vorausgesetzt werden kann, über den Ablauf des Verfahrens, über seine Rechte und Pflichten im Verfahren, insbesondere über Fristen und die Folgen einer Fristversäumung, sowie über freiwillige Rückkehrmöglichkeiten. Der Ausländer ist persönlich anzuhören. Von einer Anhörung kann abgesehen werden, wenn das Bundesamt

1. dem Asylantrag vollständig stattgeben will oder
2. der Auffassung ist, dass der Ausländer aufgrund dauerhafter Umstände, die sich seinem Einfluss entziehen, nicht zu einer Anhörung in der Lage ist. Im Zweifelsfall ist für die Feststellung der Dauerhaftigkeit der Umstände eine ärztliche Bestätigung erforderlich. Wird von einer Anhörung abgesehen, unternimmt das Bundesamt angemessene Bemühungen, damit der Ausländer weitere Informationen unterbreiten kann.

Von der Anhörung ist abzusehen, wenn der Asylantrag für ein im Bundesgebiet geborenes Kind unter sechs Jahren gestellt und der Sachverhalt auf Grund des Inhalts der Verfahrensakten der Eltern oder eines Elternteils ausreichend geklärt ist. Die Tatsache, dass keine Anhörung stattgefunden hat, darf die Entscheidung nicht negativ beeinflussen. Die Entscheidung nach den Sätzen 4 und 7 ergeht nach Aktenlage.

(1a) Sucht eine große Zahl von Ausländern gleichzeitig um Asyl nach und wird es dem Bundesamt dadurch unmöglich, die Anhörung in zeitlichem Zusammenhang mit der Antragstellung durchzuführen, so kann das Bundesamt die Anhörung vorübergehend von einer anderen Behörde, die Aufgaben nach diesem Gesetz oder dem Aufenthaltsgesetz wahrnimmt, durchführen lassen. Die Anhörung darf nur von einem dafür geschulten Bediensteten durchgeführt werden. Die Bediensteten dürfen bei der Anhörung keine Uniform tragen. § 5 Absatz 4 gilt entsprechend.

(2) Nach Stellung eines Asylantrages obliegt dem Bundesamt auch die Entscheidung, ob ein Abschiebungsverbot nach § 60 Absatz 5 oder 7 des Aufenthaltsgesetzes vorliegt.

(3) Das Bundesamt unterrichtet die Ausländerbehörde unverzüglich über

1. die getroffene Entscheidung und
2. von dem Ausländer vorgetragene oder sonst erkennbare Gründe
 - a) für eine Aussetzung der Abschiebung, insbesondere über die Notwendigkeit, die für eine Rückführung erforderlichen Dokumente zu beschaffen, oder
 - b) die nach § 25 Abs. 3 Satz 2 Nummer 1 bis 4 des Aufenthaltsgesetzes der Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis entgegenstehen könnten.

(4) Eine Entscheidung über den Asylantrag ergeht innerhalb von sechs Monaten. Das Bundesamt kann die Frist auf höchstens 15 Monate verlängern, wenn

1. sich in tatsächlicher oder rechtlicher Hinsicht komplexe Fragen ergeben,

§ 25 Anhörung im Asylverfahren

(1) Der Ausländer hat alle Tatsachen und Umstände anzugeben, die einer Abschiebung oder einer Abschiebung in einen bestimmten Staat entgegenstehen.

(2) Ein späteres Vorbringen des Ausländers kann unberücksichtigt bleiben, wenn andernfalls die Entscheidung des Bundesamtes verzögert würde. Artikel 28 Absatz 6 der Verordnung (EU) 2024/1348 bleibt unberührt. Der Ausländer ist hierauf und auf § 36 Absatz 3 Satz 3 hinzuweisen.

(3) Die Anhörung soll möglichst bald nach der Asylantragseinreichung erfolgen. Einer besonderen Ladung des Ausländers und seines Bevollmächtigten bedarf es nicht. Entsprechendes gilt, wenn dem Ausländer bei oder innerhalb einer Woche nach der Antragseinreichung der Termin für die Anhörung mitgeteilt wird. Kann die Anhörung nicht an demselben Tag stattfinden, sind der Ausländer und sein Bevollmächtigter von dem Anhörungstermin unverzüglich zu verständigen.

(4) Die Anhörung ist nicht öffentlich. Der Ausländer kann sich bei der Anhörung von einem Bevollmächtigten oder Beistand im Sinne des § 14 des Verwaltungsverfahrensgesetzes begleiten lassen. Das Bundesamt kann bestimmen, dass der Bevollmächtigte oder Beistand erst am Ende der Anhörung eingreifen darf, wenn andernfalls eine störungsfreie Anhörung nicht durchgeführt werden kann. Das Bundesamt kann die Anhörung auch dann durchführen, wenn der Bevollmächtigte oder Beistand trotz einer mit angemessener Frist erfolgten Ladung nicht an ihr teilnimmt. Die Sätze 3 und 4 gelten nicht, wenn es sich um einen Minderjährigen handelt. Satz 4 gilt nicht, wenn der Bevollmächtigte oder Beistand seine Nichtteilnahme vor Beginn der Anhörung genügend entschuldigt. Anderen Personen kann der Präsident des Bundesamtes oder die von ihm beauftragte Person im Einklang mit den Artikeln 7 und 13 Absatz 3 der Verordnung (EU) 2024/1348 die Anwesenheit gestatten; dies gilt insbesondere für Vertreter des Bundes, eines Landes oder des Hohen Flüchtlingskommissars der Vereinten Nationen.

-
2. eine große Zahl von Ausländern gleichzeitig Anträge stellt, weshalb es in der Praxis besonders schwierig ist, das Verfahren innerhalb der Frist nach Satz 1 abzuschließen oder
 3. die Verzögerung eindeutig darauf zurückzuführen ist, dass der Ausländer seinen Pflichten nach § 15 nicht nachgekommen ist.

Das Bundesamt kann die Frist von 15 Monaten ausnahmsweise um höchstens weitere drei Monate verlängern, wenn dies erforderlich ist, um eine angemessene und vollständige Prüfung des Antrags zu gewährleisten.

(5) Besteht aller Voraussicht nach im Herkunftsstaat eine vorübergehend ungewisse Lage, sodass eine Entscheidung vernünftigerweise nicht erwartet werden kann, kann die Entscheidung abweichend von den in Absatz 4 genannten Fristen aufgeschoben werden. In diesen Fällen überprüft das Bundesamt mindestens alle sechs Monate die Lage in dem Herkunftsstaat. Das Bundesamt unterrichtet innerhalb einer angemessenen Frist die betroffenen Ausländer über die Gründe des Aufschubs der Entscheidung sowie die Europäische Kommission über den Aufschub der Entscheidungen.

(6) Die Frist nach Absatz 4 Satz 1 beginnt mit der Stellung des Asylantrags nach § 14 Absatz 1 und 2. Ist ein Antrag gemäß dem Verfahren nach Maßgabe der Verordnung (EU) Nr. 604/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 zur Festlegung der Kriterien und Verfahren zur Bestimmung des Mitgliedstaats, der für die Prüfung eines von einem Drittstaatsangehörigen oder Staatenlosen in einem Mitgliedstaat gestellten Antrags auf internationalen Schutz zuständig ist (ABl. L 180 vom 29.6.2013, S. 31) zu behandeln, so beginnt die Frist nach Absatz 4 Satz 1, wenn die Bundesrepublik Deutschland als für die Prüfung zuständiger Mitgliedstaat bestimmt ist. Hält sich der Ausländer zu diesem Zeitpunkt nicht im Bundesgebiet auf, so beginnt die Frist mit seiner Überstellung in das Bundesgebiet.

(7) Das Bundesamt entscheidet spätestens 21 Monate nach der Antragstellung nach § 14 Absatz 1 und 2.

(8) Das Bundesamt informiert den Ausländer für den Fall, dass innerhalb von sechs Monaten keine Entscheidung ergehen kann, über die Verzögerung und unterrichtet ihn auf sein Verlangen über die Gründe für die Verzögerung und den zeitlichen Rahmen, innerhalb dessen mit einer Entscheidung zu rechnen ist.“

(5) Die Tonaufzeichnung einer Anhörung beim Bundesamt oder Ausschnitte hieraus dürfen weder

1. vom Personal des Bundesamtes
2. noch von anderen Personen

veröffentlicht oder anderen Personen außerhalb des Bundesamtes als den nach § 29 Absatz 1 Satz 1 oder 3 des Verwaltungsverfahrensgesetzes oder § 100 Absatz 1 Satz 1 der Verwaltungsgerichtsordnung Berechtigten zugänglich gemacht werden. § 99 der Verwaltungsgerichtsordnung bleibt unberührt.⁴⁹

49 ÄNDERUNGEN

01.07.1993.—Artikel 1 Nr. 16 des Gesetzes vom 30. Juni 1993 (BGBl. I S. 1062) hat Satz 2 in Abs. 3 neu gefasst. Satz 2 lautete: „Der Ausländer ist darauf hinzuweisen.“

28.08.2007.—Artikel 3 Nr. 17 des Gesetzes vom 19. August 2007 (BGBl. I S. 1970) hat Abs. 7 Satz 2 eingefügt.

01.12.2013.—Artikel 1 Nr. 19 lit. a litt. aa des Gesetzes vom 28. August 2013 (BGBl. I S. 3474) hat in Abs. 1 Satz 1 „politischer Verfolgung“ durch „Verfolgung oder die Gefahr eines ihm drohenden ernsthaften Schadens“ ersetzt.

Artikel 1 Nr. 19 lit. a litt. bb desselben Gesetzes hat in Abs. 1 Satz 2 „ , auf Zuerkennung internationalen Schutzes im Sinne des § 1 Absatz 1 Nummer 2“ nach „Flüchtling“ eingefügt.

Artikel 1 Nr. 19 lit. b desselben Gesetzes hat in Abs. 6 Satz 2 „Landes,“ durch „Landes oder“ ersetzt und „oder des Sonderbevollmächtigten für Flüchtlingsfragen beim Europarat“ nach „Nationen“ gestrichen.

01.01.2023.—Artikel 1 Nr. 8 lit. a des Gesetzes vom 21. Dezember 2022 (BGBl. I S. 2817) hat in Abs. 3 Satz 2 „Abs. 4“ durch „Absatz 4“ ersetzt.

Artikel 1 Nr. 8 lit. b desselben Gesetzes hat Satz 5 in Abs. 4 aufgehoben. Satz 5 lautete: „Erscheint der Ausländer ohne genügende Entschuldigung nicht zur Anhörung, entscheidet das Bundesamt nach Aktenlage, wobei auch die Nichtmitwirkung des Ausländers zu berücksichtigen ist.“

Artikel 1 Nr. 8 lit. c desselben Gesetzes hat die Sätze 3 und 4 in Abs. 5 aufgehoben. Die Sätze 3 und 4 lauteten: „Äußert sich der Ausländer innerhalb dieser Frist nicht, entscheidet das Bundesamt nach Aktenlage, wobei auch die Nichtmitwirkung des Ausländers zu würdigen ist. § 33 bleibt unberührt.“

Artikel 1 Nr. 8 lit. d desselben Gesetzes hat Abs. 6 Satz 3 bis 5 eingefügt.

Artikel 1 Nr. 8 lit. e und f desselben Gesetzes hat Abs. 7 in Abs. 8 unnummeriert und Abs. 7 eingefügt.

12.06.2026.—Artikel 1 Nr. 28 des Gesetzes vom 23. April 2026 (BGBl. I Nr. 111) hat die Vorschrift neu gefasst. Die Vorschrift lautete:

„§ 25 Anhörung

(1) Der Ausländer muß selbst die Tatsachen vortragen, die seine Furcht vor Verfolgung oder die Gefahr eines ihm drohenden ernsthaften Schadens begründen, und die erforderlichen Angaben machen. Zu den erforderlichen Angaben gehören auch solche über Wohnsitze, Reisewege, Aufenthalte in anderen Staaten und darüber, ob bereits in anderen Staaten oder im Bundesgebiet ein Verfahren mit dem Ziel der Anerkennung als ausländischer Flüchtling, auf Zuerkennung internationalen Schutzes im Sinne des § 1 Absatz 1 Nummer 2 oder ein Asylverfahren eingeleitet oder durchgeführt ist.

(2) Der Ausländer hat alle sonstigen Tatsachen und Umstände anzugeben, die einer Abschiebung oder einer Abschiebung in einen bestimmten Staat entgegenstehen.

(3) Ein späteres Vorbringen des Ausländers kann unberücksichtigt bleiben, wenn andernfalls die Entscheidung des Bundesamtes verzögert würde. Der Ausländer ist hierauf und auf § 36 Absatz 4 Satz 3 hinzuweisen.

(4) Bei einem Ausländer, der verpflichtet ist, in einer Aufnahmeeinrichtung zu wohnen, soll die Anhörung in zeitlichem Zusammenhang mit der Asylantragstellung erfolgen. Einer besonderen Ladung des Ausländers und seines Bevollmächtigten bedarf es nicht. Entsprechendes gilt, wenn dem Ausländer bei oder innerhalb einer Woche nach der Antragstellung der Termin für die Anhörung mitgeteilt wird. Kann die Anhörung nicht an demselben Tag stattfinden, sind der Ausländer und sein Bevollmächtigter von dem Anhörungstermin unverzüglich zu verständigen.

(5) Bei einem Ausländer, der nicht verpflichtet ist, in einer Aufnahmeeinrichtung zu wohnen, kann von der persönlichen Anhörung abgesehen werden, wenn der Ausländer einer Ladung zur Anhörung ohne genügende Entschuldigung nicht folgt. In diesem Falle ist dem Ausländer Gelegenheit zur schriftlichen Stellungnahme innerhalb eines Monats zu geben.

§ 26 Asylanträge von Familienangehörigen

(1) Asylanträge von Familienangehörigen im Sinne des Artikels 3 Nummer 9 der Verordnung (EU) 2024/1347 werden individuell geprüft und entschieden. Reisen Familienverbände gemeinsam ein, sollen die Personen des Familienverbands bei der Antragseinreichung durch das Bundesamt darauf hingewiesen werden, dass sie den Asylantrag in zeitlichem Zusammenhang einzureichen haben, um die Familieneinheit gewährleisten zu können.

(2) Wird der Asylantrag eines Familienangehörigen im Sinne des Artikels 3 Nummer 9 der Verordnung (EU) 2024/1347 abgelehnt, stellt das Bundesamt in den Fällen des Artikels 23 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2024/1347 zeitgleich mit der Entscheidung fest, ob die Voraussetzungen des Artikels 23 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2024/1347 vorliegen. Abweichend von § 34 Absatz 1 Satz 1 ist in diesen Fällen keine Abschiebungsandrohung zu erlassen.

(3) Die Absätze 1 und 2 gelten auch für minderjährige ledige Geschwister des Asylberechtigten oder der Person, der internationaler Schutz zuerkannt wurde, wenn die Familie vor dessen Ankunft im Bundesgebiet bereits bestand oder die minderjährigen ledigen Geschwister im Bundesgebiet geboren worden sind. Die Absätze 1 und 2 gelten auch, wenn die Ehe nach deutschem Recht wegen Minderjährigkeit im Zeitpunkt der Eheschließung unwirksam oder aufgehoben worden ist; dies gilt nicht zugunsten des im Zeitpunkt der Eheschließung volljährigen Ehegatten.⁵⁰

(6) Die Anhörung ist nicht öffentlich. An ihr können Personen, die sich als Vertreter des Bundes, eines Landes oder des Hohen Flüchtlingskommissars der Vereinten Nationen ausweisen, teilnehmen. Anderen Personen kann der Leiter des Bundesamtes oder die von ihm beauftragte Person die Anwesenheit gestatten. Der Ausländer kann sich bei der Anhörung von einem Bevollmächtigten oder Beistand im Sinne des § 14 des Verwaltungsverfahrensgesetzes begleiten lassen. Das Bundesamt kann die Anhörung auch dann durchführen, wenn der Bevollmächtigte oder Beistand trotz einer mit angemessener Frist erfolgten Ladung nicht an ihr teilnimmt. Satz 4 gilt nicht, wenn der Bevollmächtigte oder Beistand seine Nichtteilnahme vor Beginn der Anhörung genügend entschuldigt.

(7) Die Anhörung kann in geeigneten Fällen ausnahmsweise im Wege der Bild- und Tonübertragung erfolgen.

(8) Über die Anhörung ist eine Niederschrift aufzunehmen, die die wesentlichen Angaben des Ausländers enthält. Dem Ausländer ist eine Kopie der Niederschrift auszuhändigen oder mit der Entscheidung des Bundesamtes zuzustellen.“

50 ÄNDERUNGEN

01.11.1997.—Artikel 2 Nr. 4 lit. a des Gesetzes vom 29. Oktober 2007 (BGBl. I S. 2584) hat Nr. 1 bis 3 in Abs. 1 in Nr. 2 bis 4 unnummeriert und Abs. 1 Nr. 1 eingefügt.

Artikel 2 Nr. 4 lit. b desselben Gesetzes hat in Abs. 2 Satz 1 „Nr. 2 und 3“ durch „Nr. 3 und 4“ ersetzt.

01.01.2005.—Artikel 3 Nr. 17 lit. a des Gesetzes vom 30. Juli 2004 (BGBl. I S. 1950) hat die Überschrift neu gefasst. Die Überschrift lautete: „Familienasyl“.

Artikel 3 Nr. 17 lit. b desselben Gesetzes hat in Abs. 1 „auf Antrag“ nach „wird“ eingefügt.

Artikel 3 Nr. 17 lit. c desselben Gesetzes hat Abs. 2 neu gefasst. Abs. 2 lautete:

„(2) Absatz 1 Nr. 3 und 4 gilt entsprechend für die im Zeitpunkt ihrer Asylantragstellung minderjährigen ledigen Kinder eines Asylberechtigten. Für im Bundesgebiet nach der Anerkennung des Asylberechtigten geborene Kinder ist der Asylantrag innerhalb eines Jahres nach der Geburt zu stellen.“

Artikel 3 Nr. 17 lit. d desselben Gesetzes hat Abs. 4 eingefügt.

28.08.2007.—Artikel 3 Nr. 18 lit. a des Gesetzes vom 19. August 2007 (BGBl. I S. 1970) hat die Überschrift neu gefasst. Die Überschrift lautete: „Familienasyl und Familienabschiebungsschutz“.

Artikel 3 Nr. 18 lit. b desselben Gesetzes hat Satz 2 in Abs. 2 aufgehoben. Satz 2 lautete: „Für im Bundesgebiet nach der unanfechtbaren Anerkennung des Asylberechtigten geborene Kinder ist der Antrag innerhalb eines Jahres nach der Geburt zu stellen.“

Artikel 3 Nr. 18 lit. c desselben Gesetzes hat Abs. 3 Satz 1 eingefügt.

Artikel 3 Nr. 18 lit. d desselben Gesetzes hat Abs. 4 neu gefasst. Abs. 4 lautete:

„(4) Ist der Ausländer nicht als Asylberechtigter anerkannt worden, wurde für ihn aber unanfechtbar das Vorliegen der Voraussetzungen des § 60 Abs. 1 des Aufenthaltsgesetzes festgestellt, gelten die

Absätze 1 bis 3 entsprechend. An die Stelle der Asylberechtigung tritt die Feststellung, dass für den Ehegatten und die Kinder die Voraussetzungen des § 60 Abs. 1 des Aufenthaltsgesetzes vorliegen.“
01.12.2013.—Artikel 1 Nr. 20 des Gesetzes vom 28. August 2013 (BGBl. I S. 3474) hat die Vorschrift neu gefasst. Die Vorschrift lautete:

„§ 26 Familienasyl und Familienflüchtlingsschutz

- (1) Der Ehegatte eines Asylberechtigten wird auf Antrag als Asylberechtigter anerkannt, wenn
1. die Anerkennung des Ausländers als Asylberechtigter unanfechtbar ist,
 2. die Ehe schon in dem Staat bestanden hat, in dem der Asylberechtigte politisch verfolgt wird,
 3. der Ehegatte einen Asylantrag vor oder gleichzeitig mit dem Asylberechtigten oder unverzüglich nach der Einreise gestellt hat und
 4. die Anerkennung des Asylberechtigten nicht zu widerrufen oder zurückzunehmen ist.

(2) Ein zum Zeitpunkt seiner Asylantragstellung minderjähriges lediges Kind eines Asylberechtigten wird auf Antrag als asylberechtigt anerkannt, wenn die Anerkennung des Ausländers als Asylberechtigter unanfechtbar ist und diese Anerkennung nicht zu widerrufen oder zurückzunehmen ist.

(3) Die Absätze 1 und 2 gelten nicht für Ehegatten und Kinder, die die Voraussetzungen des § 60 Abs. 8 Satz 1 des Aufenthaltsgesetzes oder des § 3 Abs. 2 erfüllen. Absatz 2 gilt nicht für Kinder eines Ausländers, der nach Absatz 2 als Asylberechtigter anerkannt worden ist.

(4) Die Absätze 1 bis 3 sind auf Ehegatten und Kinder von Ausländern, denen die Flüchtlingseigenschaft zuerkannt wurde, entsprechend anzuwenden. An die Stelle der Asylberechtigung tritt die Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft.“

17.03.2016.—Artikel 2 Nr. 3 des Gesetzes vom 11. März 2016 (BGBl. I S. 394) hat in Abs. 4 Satz 1 „oder bei denen das Bundesamt nach § 60 Absatz 8 Satz 3 des Aufenthaltsgesetzes von der Anwendung des § 60 Absatz 1 des Aufenthaltsgesetzes abgesehen hat“ am Ende eingefügt.

22.07.2017.—Artikel 4 Nr. 1 des Gesetzes vom 17. Juli 2017 (BGBl. I S. 2429) hat Abs. 1 Satz 2 eingefügt.

31.10.2024.—Artikel 2 Nr. 5 des Gesetzes vom 25. Oktober 2024 (BGBl. I Nr. 332) hat in Abs. 4 Satz 1 „Absatz 8 Satz 1“ durch „Absatz 8 Nummer 2 oder 3“ und „Absatz 8 Satz 3“ durch „Absatz 8a oder 8b“ ersetzt.

12.06.2026.—Artikel 1 Nr. 29 des Gesetzes vom 23. April 2026 (BGBl. I Nr. 111) hat die Vorschrift neu gefasst. Die Vorschrift lautete:

„§ 26 Familienasyl und Familienflüchtlingsschutz

(1) Der Ehegatte oder der Lebenspartner eines Asylberechtigten wird auf Antrag als Asylberechtigter anerkannt, wenn

1. die Anerkennung des Asylberechtigten unanfechtbar ist,
2. die Ehe oder Lebenspartnerschaft mit dem Asylberechtigten schon in dem Staat bestanden hat, in dem der Asylberechtigte politisch verfolgt wird,
3. der Ehegatte oder der Lebenspartner vor der Anerkennung des Ausländers als Asylberechtigter eingereist ist oder er den Asylantrag unverzüglich nach der Einreise gestellt hat und
4. die Anerkennung des Asylberechtigten nicht zu widerrufen oder zurückzunehmen ist.

Für die Anerkennung als Asylberechtigter nach Satz 1 ist unbeachtlich, wenn die Ehe nach deutschem Recht wegen Minderjährigkeit im Zeitpunkt der Eheschließung unwirksam oder aufgehoben worden ist; dies gilt nicht zugunsten des im Zeitpunkt der Eheschließung volljährigen Ehegatten.

(2) Ein zum Zeitpunkt seiner Asylantragstellung minderjähriges lediges Kind eines Asylberechtigten wird auf Antrag als asylberechtigt anerkannt, wenn die Anerkennung des Ausländers als Asylberechtigter unanfechtbar ist und diese Anerkennung nicht zu widerrufen oder zurückzunehmen ist.

(3) Die Eltern eines minderjährigen ledigen Asylberechtigten oder ein anderer Erwachsener im Sinne des Artikels 2 Buchstabe j der Richtlinie 2011/95/EU werden auf Antrag als Asylberechtigte anerkannt, wenn

1. die Anerkennung des Asylberechtigten unanfechtbar ist,
2. die Familie im Sinne des Artikels 2 Buchstabe j der Richtlinie 2011/95/EU schon in dem Staat bestanden hat, in dem der Asylberechtigte politisch verfolgt wird,
3. sie vor der Anerkennung des Asylberechtigten eingereist sind oder sie den Asylantrag unverzüglich nach der Einreise gestellt haben,
4. die Anerkennung des Asylberechtigten nicht zu widerrufen oder zurückzunehmen ist und
5. sie die Personensorge für den Asylberechtigten innehaben.

§ 26a Sichere Drittstaaten im Sinne des Artikels 16a Absatz 2 des Grundgesetzes

(1) Ein Ausländer, der aus einem Drittstaat im Sinne des Artikels 16a Absatz 2 Satz 1 des Grundgesetzes eingereist ist, kann sich nicht auf Artikel 16a Absatz 1 des Grundgesetzes berufen. Er wird nicht als Asylberechtigter anerkannt. Satz 1 gilt nicht, wenn

1. der Ausländer im Zeitpunkt seiner Einreise in den sicheren Drittstaat im Besitz eines Aufenthaltstitels für die Bundesrepublik Deutschland war,
2. die Bundesrepublik Deutschland auf Grund von Rechtsvorschriften der Europäischen Union oder eines völkerrechtlichen Vertrages mit dem sicheren Drittstaat für die Durchführung des Asylverfahrens zuständig ist oder
3. der Ausländer auf Grund einer Anordnung nach § 18 Abs. 4 Nr. 2 nicht zurückgewiesen oder zurückgeschoben worden ist.

(2) Sichere Drittstaaten im Sinne des Artikels 16a Absatz 2 des Grundgesetzes sind außer den Mitgliedstaaten der Europäischen Union die in Anlage I bezeichneten Staaten.

(3) Die Bundesregierung bestimmt durch Rechtsverordnung ohne Zustimmung des Bundesrates, daß ein in Anlage I bezeichneter Staat nicht mehr als sicherer Drittstaat gilt, wenn Veränderungen in den rechtlichen oder politischen Verhältnissen dieses Staates die Annahme begründen, daß die in Artikel 16a Abs. 2 Satz 1 des Grundgesetzes bezeichneten Voraussetzungen entfallen sind. Die Verordnung tritt spätestens sechs Monate nach ihrem Inkrafttreten außer Kraft.⁵¹

Für zum Zeitpunkt ihrer Antragstellung minderjährige ledige Geschwister des minderjährigen Asylberechtigten gilt Satz 1 Nummer 1 bis 4 entsprechend.

(4) Die Absätze 1 bis 3 gelten nicht für Familienangehörige im Sinne dieser Absätze, die die Voraussetzungen des § 60 Absatz 8 Nummer 2 oder 3 des Aufenthaltsgesetzes oder des § 3 Absatz 2 erfüllen oder bei denen das Bundesamt nach § 60 Absatz 8a oder 8b des Aufenthaltsgesetzes von der Anwendung des § 60 Absatz 1 des Aufenthaltsgesetzes abgesehen hat. Die Absätze 2 und 3 gelten nicht für Kinder eines Ausländers, der selbst nach Absatz 2 oder Absatz 3 als Asylberechtigter anerkannt worden ist.

(5) Auf Familienangehörige im Sinne der Absätze 1 bis 3 von international Schutzberechtigten sind die Absätze 1 bis 4 entsprechend anzuwenden. An die Stelle der Asylberechtigung tritt die Flüchtlingseigenschaft oder der subsidiäre Schutz. Der subsidiäre Schutz als Familienangehöriger wird nicht gewährt, wenn ein Ausschlussgrund nach § 4 Absatz 2 vorliegt.

(6) Die Absätze 1 bis 5 sind nicht anzuwenden, wenn dem Ausländer durch den Familienangehörigen im Sinne dieser Absätze eine Verfolgung im Sinne des § 3 Absatz 1 oder ein ernsthafter Schaden im Sinne des § 4 Absatz 1 droht oder er bereits einer solchen Verfolgung ausgesetzt war oder einen solchen ernsthaften Schaden erlitten hat.“

51 QUELLE

01.07.1993.—Artikel 1 Nr. 17 des Gesetzes vom 30. Juni 1993 (BGBl. I S. 1062) hat die Vorschrift eingefügt.

ÄNDERUNGEN

01.01.2005.—Artikel 3 Nr. 52 des Gesetzes vom 30. Juli 2004 (BGBl. I S. 1950) hat in Abs. 1 Satz 3 Nr. 1 „einer Aufenthaltsgenehmigung“ durch „eines Aufenthaltstitels“ ersetzt.

28.08.2007.—Artikel 3 Nr. 19 lit. a des Gesetzes vom 19. August 2007 (BGBl. I S. 1970) hat Nr. 2 in Abs. 1 Satz 3 neu gefasst. Nr. 2 lautete:

„2. die Bundesrepublik Deutschland auf Grund eines völkerrechtlichen Vertrages mit dem sicheren Drittstaat für die Durchführung eines Asylverfahrens zuständig ist oder“

Artikel 3 Nr. 19 lit. b desselben Gesetzes hat in Abs. 2 „Gemeinschaften“ durch „Union“ ersetzt.

12.06.2026.—Artikel 1 Nr. 30 lit. a des Gesetzes vom 23. April 2026 (BGBl. I Nr. 111) hat die Überschrift neu gefasst. Die Überschrift lautete: „Sichere Drittstaaten“.

Artikel 1 Nr. 30 lit. b litt. aa desselben Gesetzes hat in Abs. 1 Satz 1 „Abs. 2“ durch „Absatz 2“ und „Abs. 1“ durch „Absatz 1“ ersetzt sowie „(sicherer Drittstaat)“ nach „Grundgesetzes“ gestrichen.

Artikel 1 Nr. 30 lit. b litt. bb desselben Gesetzes hat in Abs. 1 Satz 3 Nr. 2 „Gemeinschaft“ durch „Union“ ersetzt.

§ 27 Sichere Drittstaaten im Sinne der Verordnung (EU) 2024/1348

(1) Die Bundesregierung bestimmt durch Rechtsverordnung ohne Zustimmung des Bundesrates sichere Drittstaaten im Sinne des Artikels 64 der Verordnung (EU) 2024/1348.

(2) Die Bundesregierung legt dem Deutschen Bundestag alle zwei Jahre, erstmals zum 12. Juni 2027, einen Bericht darüber vor, ob die Voraussetzungen für die Bestimmung weiterhin vorliegen, soweit die sicheren Drittstaaten nicht nach Artikel 61 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2024/1348 auf Unionsebene bestimmt wurden.⁵²

§ 27a⁵³

§ 28 Nachfluchtatbestände

Ein Ausländer wird in der Regel nicht als Asylberechtigter anerkannt, wenn die Gefahr politischer Verfolgung auf Umständen beruht, die er nach Verlassen seines Herkunftslandes aus eigenem Entschluß geschaffen hat, es sei denn, dieser Entschluß entspricht einer festen, bereits im Herkunftsland erkennbar betätigten Überzeugung. Satz 1 findet insbesondere keine Anwendung, wenn der Ausländer sich auf Grund seines Alters und Entwicklungsstandes im Herkunftsland noch keine feste Überzeugung bilden konnte.⁵⁴

Artikel 1 Nr. 30 lit. c desselben Gesetzes hat in Abs. 2 „im Sinne des Artikels 16a Absatz 2 des Grundgesetzes“ nach „Drittstaaten“ eingefügt.

52 ÄNDERUNGEN

01.07.1993.—Artikel 1 Nr. 18 lit. a des Gesetzes vom 30. Juni 1993 (BGBl. I S. 1062) hat in Abs. 1 „anderen Staat“ durch „sonstigen Drittstaat“ ersetzt.

Artikel 1 Nr. 18 lit. b desselben Gesetzes hat Abs. 2 neu gefasst. Abs. 2 lautete:

„(2) Ist der Ausländer im Besitz eines von einem anderen Staat ausgestellten Reiseausweises nach dem Abkommen über die Rechtsstellung der Flüchtlinge, so wird vermutet, daß er bereits in einem anderen Staat vor politischer Verfolgung sicher war.“

Artikel 1 Nr. 18 lit. c desselben Gesetzes hat in Abs. 3 Satz 1 „Staat“ durch „sonstigen Drittstaat“ ersetzt.

12.06.2026.—Artikel 1 Nr. 31 des Gesetzes vom 23. April 2026 (BGBl. I Nr. 111) hat die Vorschrift neu gefasst. Die Vorschrift lautete:

„§ 27 Anderweitige Sicherheit vor Verfolgung

(1) Ein Ausländer, der bereits in einem sonstigen Drittstaat vor politischer Verfolgung sicher war, wird nicht als Asylberechtigter anerkannt.

(2) Ist der Ausländer im Besitz eines von einem sicheren Drittstaat (§ 26a) oder einem sonstigen Drittstaat ausgestellten Reiseausweises nach dem Abkommen über die Rechtsstellung der Flüchtlinge, so wird vermutet, daß er bereits in einem anderen Staat vor politischer Verfolgung sicher war.

(3) Hat sich ein Ausländer in einem sonstigen Drittstaat, in dem ihm keine politische Verfolgung droht, vor der Einreise in das Bundesgebiet länger als drei Monate aufgehalten, so wird vermutet, daß er dort vor politischer Verfolgung sicher war. Das gilt nicht, wenn der Ausländer glaubhaft macht, daß eine Abschiebung in einen anderen Staat, in dem ihm politische Verfolgung droht, nicht mit hinreichender Sicherheit auszuschließen war.“

53 QUELLE

28.08.2007.—Artikel 3 Nr. 20 des Gesetzes vom 19. August 2007 (BGBl. I S. 1970) hat die Vorschrift eingefügt.

AUFHEBUNG

06.08.2016.—Artikel 6 Nr. 6 des Gesetzes vom 31. Juli 2016 (BGBl. I S. 1939) hat die Vorschrift aufgehoben. Die Vorschrift lautete:

„§ 27a Zuständigkeit eines anderen Staates

Ein Asylantrag ist unzulässig, wenn ein anderer Staat auf Grund von Rechtsvorschriften der Europäischen Gemeinschaft oder eines völkerrechtlichen Vertrages für die Durchführung des Asylverfahrens zuständig ist.“

54 ÄNDERUNGEN

01.01.2005.—Artikel 3 Nr. 18 lit. b des Gesetzes vom 30. Juli 2004 (BGBl. I S. 1950) hat Abs. 2 eingefügt.

§ 29 Unzulässige Anträge

Das Bundesamt lehnt den Asylantrag als unzulässig ab, wenn

1. ein Fall des Artikels 38 Absatz 1 Buchstabe d oder e der Verordnung (EU) 2024/1348 vorliegt,
2. ein anderer Mitgliedstaat der Europäischen Union dem Ausländer bereits internationalen Schutz im Sinne des § 1 Absatz 1 Nummer 2 gewährt hat,
3. ein Staat, der kein Mitgliedstaat der Europäischen Union ist und der bereit ist, den Ausländer wieder aufzunehmen, als für den Ausländer sicherer Drittstaat gemäß § 26a betrachtet wird,
4. ein Staat, der kein Mitgliedstaat der Europäischen Union ist, für den Ausländer als sicherer Drittstaat nach Artikel 59 der Verordnung (EU) 2024/1348 betrachtet wird, es sei denn, es ist eindeutig, dass der Ausländer von diesem Drittstaat nicht übernommen oder rückübernommen wird,
5. ein Staat, der kein Mitgliedstaat der Europäischen Union ist, als erster Asylstaat nach Artikel 58 der Verordnung (EU) 2024/1348 betrachtet wird, es sei denn, es ist eindeutig, dass der Ausländer von diesem Drittstaat nicht übernommen oder rückübernommen wird, oder
6. im Falle eines Folgeantrags nach § 71 ein weiteres Asylverfahren nicht durchzuführen ist.⁵⁵

28.08.2007.—Artikel 3 Nr. 21 des Gesetzes vom 19. August 2007 (BGBl. I S. 1970) hat Abs. 2 durch Abs. 1a und 2 ersetzt. Abs. 2 lautete:

„(2) Stellt der Ausländer nach Rücknahme oder unanfechtbarer Ablehnung eines früheren Asylantrages erneut einen Asylantrag und stützt er sein Vorbringen auf Umstände im Sinne des Absatzes 1, die nach Rücknahme oder unanfechtbarer Ablehnung seines früheren Antrages entstanden sind, und liegen im Übrigen die Voraussetzungen für die Durchführung eines Folgeverfahrens vor, kann in diesem in der Regel die Feststellung, dass ihm die in § 60 Abs. 1 des Aufenthaltsgesetzes bezeichneten Gefahren drohen, nicht mehr getroffen werden.“

01.12.2013.—Artikel 1 Nr. 21 des Gesetzes vom 28. August 2013 (BGBl. I S. 3474) hat in Abs. 1a „Eine Bedrohung nach § 60 Abs. 1 des Aufenthaltsgesetzes“ durch „Die begründete Furcht vor Verfolgung im Sinne des § 3 Absatz 1 oder die tatsächliche Gefahr, einen ernsthaften Schaden im Sinne des § 4 Absatz 1 zu erleiden,“ ersetzt.

12.06.2026.—Artikel 1 Nr. 32 lit. b des Gesetzes vom 23. April 2026 (BGBl. I Nr. 111) hat Abs. 1a und 2 aufgehoben. Abs. 1a und 2 lauteten:

„(1a) Die begründete Furcht vor Verfolgung im Sinne des § 3 Absatz 1 oder die tatsächliche Gefahr, einen ernsthaften Schaden im Sinne des § 4 Absatz 1 zu erleiden, kann auf Ereignissen beruhen, die eingetreten sind, nachdem der Ausländer das Herkunftsland verlassen hat, insbesondere auch auf einem Verhalten des Ausländers, das Ausdruck und Fortsetzung einer bereits im Herkunftsland bestehenden Überzeugung oder Ausrichtung ist.

(2) Stellt der Ausländer nach Rücknahme oder unanfechtbarer Ablehnung eines Asylantrags erneut einen Asylantrag und stützt diesen auf Umstände, die er nach Rücknahme oder unanfechtbarer Ablehnung seines früheren Antrags selbst geschaffen hat, kann in einem Folgeverfahren in der Regel die Flüchtlingseigenschaft nicht zuerkannt werden.“

55 ÄNDERUNGEN

01.07.1993.—Artikel 1 Nr. 19 lit. a des Gesetzes vom 30. Juni 1993 (BGBl. I S. 1062) hat in Abs. 1 „bereits in einem anderen Staat“ durch „bereits in einem sonstigen Drittstaat“ ersetzt.

Artikel 1 Nr. 19 lit. b desselben Gesetzes hat Abs. 3 eingefügt.

28.08.2007.—Artikel 3 Nr. 22 des Gesetzes vom 19. August 2007 (BGBl. I S. 1970) hat Abs. 3 aufgehoben. Abs. 3 lautete:

„(3) Ein Asylantrag ist ferner unbeachtlich, wenn auf Grund eines völkerrechtlichen Vertrages ein anderer Vertragsstaat, der ein sicherer Drittstaat (§ 26a) ist, für die Durchführung eines Asylverfahrens zuständig ist oder die Zuständigkeit übernimmt. § 26a Abs. 1 bleibt unberührt.“

06.08.2016.—Artikel 6 Nr. 7 des Gesetzes vom 31. Juli 2016 (BGBl. I S. 1939) hat die Vorschrift neu gefasst. Die Vorschrift lautete:

„§ 29 Unbeachtliche Asylanträge

§ 29a Sichere Herkunftsstaaten im Sinne des Artikels 16a Absatz 3 des Grundgesetzes; Bericht; Verordnungsermächtigung

(1) Der Asylantrag eines Ausländers aus einem Staat im Sinne des Artikels 16a Absatz 3 Satz 1 des Grundgesetzes ist als offensichtlich unbegründet abzulehnen, es sei denn, die von dem Ausländer angegebenen Tatsachen oder Beweismittel begründen die Annahme, dass ihm abweichend von der allgemeinen Lage im Herkunftsstaat Verfolgung oder unmenschliche oder erniedrigende Bestrafung oder Behandlung droht. Eine Verfolgung ist anzunehmen, wenn die Voraussetzungen des Artikels 9 der Verordnung (EU) 2024/1347 erfüllt sind.

(2) Sichere Herkunftsstaaten im Sinne des Artikels 16a Absatz 3 Satz 1 des Grundgesetzes sind die in Anlage II bezeichneten Staaten.

(2a) Die Bundesregierung legt dem Deutschen Bundestag alle zwei Jahre, erstmals zum 12. Juni 2027, einen Bericht darüber vor, ob die Voraussetzungen für die Bestimmung weiterhin vorliegen, soweit die sicheren Herkunftsstaaten nicht nach Artikel 62 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2024/1348 auf Unionsebene bestimmt wurden.

(3) Die Bundesregierung bestimmt durch Rechtsverordnung ohne Zustimmung des Bundesrates, daß ein in Anlage II bezeichneter Staat nicht mehr als sicherer Herkunftsstaat gilt, wenn Veränderungen in den rechtlichen oder politischen Verhältnissen dieses Staates die Annahme begründen,

(1) Ein Asylantrag ist unbeachtlich, wenn offensichtlich ist, daß der Ausländer bereits in einem sonstigen Drittstaat vor politischer Verfolgung sicher war und die Rückführung in diesen Staat oder in einen anderen Staat, in dem er vor politischer Verfolgung sicher ist, möglich ist.

(2) Ist die Rückführung innerhalb von drei Monaten nicht möglich, ist das Asylverfahren fortzuführen. Die Ausländerbehörde hat das Bundesamt unverzüglich zu unterrichten.“

01.01.2023.—Artikel 1 Nr. 9 des Gesetzes vom 21. Dezember 2022 (BGBl. I S. 2817) hat in Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe a „des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 zur Festlegung der Kriterien und Verfahren zur Bestimmung des Mitgliedstaats, der für die Prüfung eines von einem Drittstaatsangehörigen oder Staatenlosen in einem Mitgliedstaat gestellten Antrags auf internationalen Schutz zuständig ist (ABl. L 180 vom 29.6.2013, S. 31)“ nach „Nr. 604/2013“ gestrichen.

12.06.2026.—Artikel 1 Nr. 33 des Gesetzes vom 23. April 2026 (BGBl. I Nr. 111) hat die Vorschrift neu gefasst. Die Vorschrift lautete:

„(1) Ein Asylantrag ist unzulässig, wenn

1. ein anderer Staat

a) nach Maßgabe der Verordnung (EU) Nr. 604/2013 oder

b) auf Grund von anderen Rechtsvorschriften der Europäischen Union oder eines völkerrechtlichen Vertrages

für die Durchführung des Asylverfahrens zuständig ist,

2. ein anderer Mitgliedstaat der Europäischen Union dem Ausländer bereits internationalen Schutz im Sinne des § 1 Absatz 1 Nummer 2 gewährt hat,

3. ein Staat, der bereit ist, den Ausländer wieder aufzunehmen, als für den Ausländer sicherer Drittstaat gemäß § 26a betrachtet wird,

4. ein Staat, der kein Mitgliedstaat der Europäischen Union und bereit ist, den Ausländer wieder aufzunehmen, als sonstiger Drittstaat gemäß § 27 betrachtet wird oder

5. im Falle eines Folgeantrags nach § 71 oder eines Zweitantrags nach § 71a ein weiteres Asylverfahren nicht durchzuführen ist.

(2) Das Bundesamt hört den Ausländer zu den Gründen nach Absatz 1 Nummer 1 Buchstabe b bis Nummer 4 persönlich an, bevor es über die Zulässigkeit eines Asylantrags entscheidet. Zu den Gründen nach Absatz 1 Nummer 5 gibt es dem Ausländer Gelegenheit zur Stellungnahme nach § 71 Absatz 3.

(3) Erscheint der Ausländer nicht zur Anhörung über die Zulässigkeit, entscheidet das Bundesamt nach Aktenlage. Dies gilt nicht, wenn der Ausländer unverzüglich nachweist, dass das in Satz 1 genannte Versäumnis auf Umstände zurückzuführen war, auf die er keinen Einfluss hatte. Führt der Ausländer diesen Nachweis, ist das Verfahren fortzuführen.

(4) Die Anhörung zur Zulässigkeit des Asylantrags kann gemäß § 24 Absatz 1a dafür geschulten Bediensteten anderer Behörden übertragen werden.“

daß die in Artikel 16a Absatz 3 Satz 1 des Grundgesetzes bezeichneten Voraussetzungen entfallen sind. Die Verordnung tritt spätestens sechs Monate nach ihrem Inkrafttreten außer Kraft.⁵⁶

§ 29b Sichere Herkunftsstaaten im Sinne der Verordnung (EU) 2024/1348

(1) Die Bundesregierung bestimmt durch Rechtsverordnung ohne Zustimmung des Bundesrates sichere Herkunftsstaaten im Sinne des Artikels 64 der Verordnung (EU) 2024/1348.

(2) Die Bundesregierung soll in der Rechtsverordnung die Anwendung des § 61 Absatz 2 Satz 4 und des § 60a Absatz 6 Satz 1 Nummer 3 des Aufenthaltsgesetzes auf Ausländer aus einem sicheren Herkunftsstaat nach Absatz 1 ausschließen, die bis zum Zeitpunkt der Aufnahme des Herkunftsstaates in die Rechtsverordnung einen Asylantrag gestellt haben, sofern die Begründetheitsprüfung des Asylantrags nicht im Einklang mit Artikel 42 Absatz 1 Buchstabe a bis f der Verordnung (EU) 2024/1348 beschleunigt wird, oder die sich bis zum Zeitpunkt der Aufnahme dieses Herkunftsstaates in die Rechtsverordnung geduldet in Deutschland aufgehalten haben, ohne einen Asylantrag gestellt zu haben.

(3) Die Bundesregierung legt dem Deutschen Bundestag alle zwei Jahre, erstmals zum 12. Juni 2027, einen Bericht darüber vor, ob die Voraussetzungen für die Bestimmung weiterhin vorliegen, soweit die sicheren Herkunftsstaaten nicht nach Artikel 62 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2024/1348 auf Unionsebene bestimmt wurden.⁵⁷

56 QUELLE

01.07.1993.—Artikel 1 Nr. 20 des Gesetzes vom 30. Juni 1993 (BGBl. I S. 1062) hat die Vorschrift eingefügt.

ÄNDERUNGEN

28.08.2007.—Artikel 3 Nr. 23 des Gesetzes vom 19. August 2007 (BGBl. I S. 1970) hat in Abs. 2 „die Mitgliedstaaten der Europäischen Union und“ nach „sind“ eingefügt.

24.10.2015.—Artikel 1 Nr. 9 lit. a des Gesetzes vom 20. Oktober 2015 (BGBl. I S. 1722) hat die Überschrift neu gefasst. Die Überschrift lautete: „Sicherer Herkunftsstaat“.

Artikel 1 Nr. 9 lit. b desselben Gesetzes hat Abs. 2a eingefügt.

06.08.2016.—Artikel 6 Nr. 8 des Gesetzes vom 31. Juli 2016 (BGBl. I S. 1939) hat in Abs. 1 „politische Verfolgung“ durch „Verfolgung im Sinne des § 3 Absatz 1 oder ein ernsthafter Schaden im Sinne des § 4 Absatz 1“ ersetzt.

01.02.2026.—Artikel 1 Nr. 4 lit. a des Gesetzes vom 22. Dezember 2025 (BGBl. I Nr. 364) hat in der Überschrift „Sicherer Herkunftsstaat“ durch „Sichere Herkunftsstaaten im Sinne des Artikels 16a Absatz 3 des Grundgesetzes“ ersetzt.

Artikel 1 Nr. 4 lit. b desselben Gesetzes hat in Abs. 1 „(sicherer Herkunftsstaat)“ nach „Grundgesetzes“ gestrichen.

12.06.2026.—Artikel 1 Nr. 34 lit. a des Gesetzes vom 23. April 2026 (BGBl. I Nr. 111) hat Abs. 1 und 2 neu gefasst. Abs. 1 und 2 lauteten:

„(1) Der Asylantrag eines Ausländers aus einem Staat im Sinne des Artikels 16a Abs. 3 Satz 1 des Grundgesetzes ist als offensichtlich unbegründet abzulehnen, es sei denn, die von dem Ausländer angegebenen Tatsachen oder Beweismittel begründen die Annahme, daß ihm abweichend von der allgemeinen Lage im Herkunftsstaat Verfolgung im Sinne des § 3 Absatz 1 oder ein ernsthafter Schaden im Sinne des § 4 Absatz 1 droht.

(2) Sichere Herkunftsstaaten sind die Mitgliedstaaten der Europäischen Union und die in Anlage II bezeichneten Staaten.“

Artikel 1 Nr. 34 lit. b desselben Gesetzes hat in Abs. 3 Satz 1 „Abs. 3“ durch „Absatz 3“ ersetzt.

10.07.2026.—Artikel 7 des Gesetzes vom 3. Juli 2026 (BGBl. I Nr. 199) hat Abs. 2a neu gefasst. Abs. 2a lautete:

„(2a) Die Bundesregierung legt dem Deutschen Bundestag alle zwei Jahre, erstmals zum 23. Oktober 2017 einen Bericht darüber vor, ob die Voraussetzungen für die Einstufung der in Anlage II bezeichneten Staaten als sichere Herkunftsstaaten weiterhin vorliegen.“

57 QUELLE

01.02.2026.—Artikel 1 Nr. 5 des Gesetzes vom 22. Dezember 2025 (BGBl. I Nr. 364) hat die Vorschrift eingefügt.

§ 30 Offensichtlich unbegründete Asylanträge

Ein nach Artikel 39 Absatz 3 der Verordnung (EU) 2024/1348 unbegründeter Asylantrag ist im Einklang mit Artikel 39 Absatz 4 der Verordnung (EU) 2024/1348 als offensichtlich unbegründet abzulehnen, wenn zum Zeitpunkt des Abschlusses der Prüfung einer der in Artikel 42 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2024/1348 aufgeführten Umstände vorliegt. Bei unbegleiteten Minderjährigen ist ein nach Artikel 39 Absatz 3 der Verordnung (EU) 2024/1348 unbegründeter Asylantrag im Einklang mit Artikel 39 Absatz 4 der Verordnung (EU) 2024/1348 als offensichtlich unbegründet abzulehnen, wenn zum Zeitpunkt des Abschlusses der Prüfung einer der in Artikel 42 Absatz 3 Buchstabe a, b oder c der Verordnung (EU) 2024/1348 aufgeführten Umstände vorliegt.⁵⁸

ÄNDERUNGEN

12.06.2026.—Artikel 1 Nr. 35 des Gesetzes vom 23. April 2026 (BGBl. I Nr. 111) hat die Vorschrift neu gefasst. Die Vorschrift lautete:

„§ 29b Sichere Herkunftsstaaten im Sinne der Richtlinie 2013/32/EU; Verordnungsermächtigung

(1) Die Bundesregierung kann durch Rechtsverordnung ohne Zustimmung des Bundesrates sichere Herkunftsstaaten im Sinne der Richtlinie 2013/32/EU für den internationalen Schutz bestimmen, sofern sich anhand der dortigen Rechtslage, der Anwendung der Rechtsvorschriften in einem demokratischen System und der allgemeinen politischen Lage nachweisen lässt, dass dort weder eine Verfolgung noch Folter oder unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe noch Bedrohung infolge willkürlicher Gewalt im Rahmen eines internationalen oder innerstaatlichen bewaffneten Konflikts zu befürchten sind.

(2) Die Bundesregierung berücksichtigt bei der Bestimmung nach Absatz 1, inwieweit Schutz vor Verfolgung und Misshandlung geboten wird, insbesondere die einschlägigen Rechts- und Verwaltungsvorschriften des Staates und die Art und Weise ihrer Anwendung, die Wahrung der Menschenrechte, insbesondere die Einhaltung des Grundsatzes der Nicht-Zurückweisung nach dem Abkommen vom 28. Juli 1951 über die Rechtsstellung der Flüchtlinge (BGBl. 1953 II S. 559, 560) und die Möglichkeit eines wirksamen Rechtsbehelfs bei Verletzung dieser Rechte.

(3) In Bezug auf den internationalen Schutz im Sinne des § 1 Absatz 1 Nummer 2 ist der Asylantrag eines Ausländers aus einem Staat im Sinne des Absatzes 1 als offensichtlich unbegründet abzulehnen, es sei denn, die von dem Ausländer angegebenen Tatsachen oder Beweismittel begründen die Annahme, dass ihm abweichend von der allgemeinen Lage im Herkunftsstaat Verfolgung im Sinne des § 3 Absatz 1 oder ein ernsthafter Schaden im Sinne des § 4 Absatz 1 droht.

(4) Die Bundesregierung teilt der Europäischen Kommission die Aufnahme eines Staates in die Rechtsverordnung nach Absatz 1 oder dessen Streichung mit.

(5) Die Bundesregierung legt dem Deutschen Bundestag alle zwei Jahre erstmals zum 12. Juni 2027 einen Bericht darüber vor, ob die Voraussetzungen für die Bestimmung weiterhin vorliegen, soweit die sicheren Herkunftsstaaten nicht auch nach Artikel 62 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2024/1348 bestimmt wurden.

(6) Die Bundesregierung soll in der Rechtsverordnung die Anwendung des § 61 Absatz 2 Satz 4 und des § 60a Absatz 6 Satz 1 Nummer 3 des Aufenthaltsgesetzes auf Ausländer aus einem sicheren Herkunftsstaat nach Absatz 1 ausschließen, die bis zum Zeitpunkt der Aufnahme des Herkunftsstaates in die Rechtsverordnung einen Asylantrag gestellt haben oder die sich bis zum Zeitpunkt der Aufnahme dieses Herkunftsstaates in die Rechtsverordnung geduldet in Deutschland aufgehalten haben, ohne einen Asylantrag gestellt zu haben.“

58 ÄNDERUNGEN

01.07.1993.—Artikel 1 Nr. 21 lit. a des Gesetzes vom 30. Juni 1993 (BGBl. I S. 1062) hat in Abs. 1 „als offensichtlich unbegründet abzulehnen“ durch „offensichtlich unbegründet“ ersetzt.

Artikel 1 Nr. 21 lit. b und c desselben Gesetzes hat Abs. 3 in Abs. 5 unnummeriert und Abs. 3 und 4 eingefügt.

01.01.2005.—Artikel 3 Nr. 19 lit. a des Gesetzes vom 30. Juli 2004 (BGBl. I S. 1950) hat in Abs. 1 „§ 51 Abs. 1 des Ausländergesetzes“ durch „§ 60 Abs. 1 des Aufenthaltsgesetzes“ ersetzt.

Artikel 3 Nr. 19 lit. b litt. aa desselben Gesetzes hat in Abs. 3 Nr. 5 „oder“ am Ende gestrichen.

Artikel 3 Nr. 19 lit. b litt. bb desselben Gesetzes hat in Abs. 3 Nr. 6 „§ 47 des Ausländergesetzes“ durch „§§ 53, 54 des Aufenthaltsgesetzes“ und den Punkt durch „oder“ ersetzt.

Artikel 3 Nr. 19 lit. b litt. cc desselben Gesetzes hat Abs. 3 Nr. 7 eingefügt.

Artikel 3 Nr. 19 lit. c desselben Gesetzes hat in Abs. 4 „§ 51 Abs. 3 des Ausländergesetzes“ durch „§ 60 Abs. 8 des Aufenthaltsgesetzes“ ersetzt.

28.08.2007.—Artikel 3 Nr. 24 lit. a des Gesetzes vom 19. August 2007 (BGBl. I S. 1970) hat in Abs. 1 „des § 60 Abs. 1 des Aufenthaltsgesetzes“ durch „für die Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft“ ersetzt.

Artikel 3 Nr. 24 lit. b desselben Gesetzes hat in Abs. 3 Nr. 7 „oder nach § 14a als gestellt gilt“ nach „wird“ eingefügt.

Artikel 3 Nr. 24 lit. c desselben Gesetzes hat in Abs. 4 „des Aufenthaltsgesetzes“ durch „Satz 1 des Aufenthaltsgesetzes oder des § 3 Abs. 2“ ersetzt.

01.12.2013.—Artikel 1 Nr. 22 des Gesetzes vom 28. August 2013 (BGBl. I S. 3474) hat in Abs. 2 „oder einer kriegerischen Auseinandersetzung“ nach „Notsituation“ gestrichen.

17.03.2016.—Artikel 2 Nr. 4 des Gesetzes vom 11. März 2016 (BGBl. I S. 394) hat in Abs. 4 „oder wenn das Bundesamt nach § 60 Absatz 8 Satz 3 des Aufenthaltsgesetzes von der Anwendung des § 60 Absatz 1 des Aufenthaltsgesetzes abgesehen hat“ am Ende eingefügt.

06.08.2016.—Artikel 6 Nr. 9 des Gesetzes vom 31. Juli 2016 (BGBl. I S. 1939) hat in Abs. 1 „der Flüchtlingseigenschaft“ durch „des internationalen Schutzes“ ersetzt.

27.02.2024.—Artikel 2 Nr. 6 des Gesetzes vom 21. Februar 2024 (BGBl. I Nr. 54) hat die Vorschrift neu gefasst. Die Vorschrift lautete:

„(1) Ein Asylantrag ist offensichtlich unbegründet, wenn die Voraussetzungen für eine Anerkennung als Asylberechtigter und die Voraussetzungen für die Zuerkennung des internationalen Schutzes offensichtlich nicht vorliegen.

(2) Ein Asylantrag ist insbesondere offensichtlich unbegründet, wenn nach den Umständen des Einzelfalles offensichtlich ist, daß sich der Ausländer nur aus wirtschaftlichen Gründen oder um einer allgemeinen Notsituation zu entgehen, im Bundesgebiet aufhält.

(3) Ein unbegründeter Asylantrag ist als offensichtlich unbegründet abzulehnen, wenn

1. in wesentlichen Punkten das Vorbringen des Ausländers nicht substantiiert oder in sich widersprüchlich ist, offenkundig den Tatsachen nicht entspricht oder auf gefälschte oder verfälschte Beweismittel gestützt wird,
2. der Ausländer im Asylverfahren über seine Identität oder Staatsangehörigkeit täuscht oder diese Angaben verweigert,
3. er unter Angabe anderer Personalien einen weiteren Asylantrag oder ein weiteres Asylbegehren anhängig gemacht hat,
4. er den Asylantrag gestellt hat, um eine drohende Aufenthaltsbeendigung abzuwenden, obwohl er zuvor ausreichend Gelegenheit hatte, einen Asylantrag zu stellen,
5. er seine Mitwirkungspflichten nach § 13 Abs. 3 Satz 2, § 15 Abs. 2 Nr. 3 bis 5 oder § 25 Abs. 1 gröblich verletzt hat, es sei denn, er hat die Verletzung der Mitwirkungspflichten nicht zu vertreten oder ihm war die Einhaltung der Mitwirkungspflichten aus wichtigen Gründen nicht möglich,
6. er nach §§ 53, 54 des Aufenthaltsgesetzes vollziehbar ausgewiesen ist oder
7. er für einen nach diesem Gesetz handlungsunfähigen Ausländer gestellt wird oder nach § 14a als gestellt gilt, nachdem zuvor Asylanträge der Eltern oder des allein personensorgeberechtigten Elternteils unanfechtbar abgelehnt worden sind.

(4) Ein Asylantrag ist ferner als offensichtlich unbegründet abzulehnen, wenn die Voraussetzungen des § 60 Abs. 8 Satz 1 des Aufenthaltsgesetzes oder des § 3 Abs. 2 vorliegen oder wenn das Bundesamt nach § 60 Absatz 8 Satz 3 des Aufenthaltsgesetzes von der Anwendung des § 60 Absatz 1 des Aufenthaltsgesetzes abgesehen hat.

(5) Ein beim Bundesamt gestellter Antrag ist auch dann als offensichtlich unbegründet abzulehnen, wenn es sich nach seinem Inhalt nicht um einen Asylantrag im Sinne des § 13 Abs. 1 handelt.“

12.06.2026.—Artikel 1 Nr. 36 des Gesetzes vom 23. April 2026 (BGBl. I Nr. 111) hat die Vorschrift neu gefasst. Die Vorschrift lautete:

„(1) Ein unbegründeter Asylantrag ist als offensichtlich unbegründet abzulehnen, wenn der Ausländer

§ 30a⁵⁹

1. im Asylverfahren nur Umstände vorgebracht hat, die für die Prüfung des Asylantrags nicht von Belang sind,
 2. eindeutig unstimmige und widersprüchliche, eindeutig falsche oder offensichtlich unwahrscheinliche Angaben gemacht hat, die im Widerspruch zu hinreichend gesicherten Herkunftsländinformationen stehen, sodass die Begründung für seinen Asylantrag offensichtlich nicht überzeugend ist,
 3. die Behörden durch falsche Angaben oder Dokumente oder durch Verschweigen wichtiger Informationen oder durch Zurückhalten von Dokumenten über seine Identität oder Staatsangehörigkeit offensichtlich getäuscht hat,
 4. ein Identitäts- oder ein Reisedokument, das die Feststellung seiner Identität oder Staatsangehörigkeit ermöglicht hätte, mutwillig vernichtet oder beseitigt hat oder die Umstände offensichtlich diese Annahme rechtfertigen,
 5. sich weigert, der Verpflichtung zur Abnahme seiner Fingerabdrücke gemäß der Verordnung (EU) Nr. 603/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 über die Einrichtung von Eurodac für den Abgleich von Fingerabdruckdaten zum Zwecke der effektiven Anwendung der Verordnung (EU) Nr. 604/2013 zur Festlegung der Kriterien und Verfahren zur Bestimmung des Mitgliedstaats, der für die Prüfung eines von einem Drittstaatsangehörigen oder Staatenlosen in einem Mitgliedstaat gestellten Antrags auf internationalen Schutz zuständig ist und über der Gefahrenabwehr und Strafverfolgung dienende Anträge der Gefahrenabwehr- und Strafverfolgungsbehörden der Mitgliedstaaten und Europol auf den Abgleich mit Eurodac-Daten sowie zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 1077/2011 zur Errichtung einer Europäischen Agentur für das Betriebsmanagement von IT-Großsystemen im Raum der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts (ABl. L 180 vom 29.6.2013, S. 1) nachzukommen,
 6. den Asylantrag nur zur Verzögerung oder Behinderung der Vollstreckung einer bereits getroffenen oder unmittelbar bevorstehenden Entscheidung, die zu seiner Abschiebung führen würde, gestellt hat,
 7. aus schwerwiegenden Gründen der öffentlichen Sicherheit oder öffentlichen Ordnung ausgewiesen wurde oder es schwerwiegende Gründe für die Annahme gibt, dass er eine Gefahr für die nationale Sicherheit oder die öffentliche Ordnung darstellt,
 8. einen Folgeantrag (§ 71 Absatz 1) oder einen Zweitantrag (§ 71a Absatz 1) gestellt hat und ein weiteres Asylverfahren durchgeführt wurde oder
 9. entgegen einem Einreise- und Aufenthaltsverbot in das Bundesgebiet eingereist ist.
- (2) Auf unbegleitete Minderjährige findet Absatz 1 Nummer 1 bis 6 keine Anwendung.“

59 QUELLE

17.03.2016.—Artikel 1 Nr. 6 des Gesetzes vom 11. März 2016 (BGBl. I S. 390) hat die Vorschrift eingefügt.

ÄNDERUNGEN

06.08.2016.—Artikel 6 Nr. 10 des Gesetzes vom 31. Juli 2016 (BGBl. I S. 1939) hat in Abs. 3 Satz 2 Nr. 2 Buchstabe a „als unbeachtlich“ durch „Absatz 1 Nummer 4 als unzulässig“ ersetzt.

27.02.2024.—Artikel 2 Nr. 7 des Gesetzes vom 21. Februar 2024 (BGBl. I Nr. 54) hat in Abs. 1 Nr. 6 „oder“ am Ende gestrichen, in Abs. 1 Nr. 7 den Punkt durch „ , oder“ ersetzt und Abs. 1 Nr. 8 eingefügt.

01.02.2026.—Artikel 1 Nr. 6 lit. a des Gesetzes vom 22. Dezember 2025 (BGBl. I Nr. 364) hat in Abs. 1 Nr. 1 „§ 29a“ durch „(§ 29a oder § 29b)“ ersetzt.

Artikel 1 Nr. 6 lit. b desselben Gesetzes hat in Abs. 3 Satz 2 Nr. 2 Buchstabe b „§ 29a oder § 30“ durch „den §§ 29a, 29b oder 30“ ersetzt.

AUFHEBUNG

12.06.2026.—Artikel 1 Nr. 37 des Gesetzes vom 23. April 2026 (BGBl. I Nr. 111) hat die Vorschrift aufgehoben. Die Vorschrift lautete:

„§ 30a Beschleunigte Verfahren

(1) Das Bundesamt kann das Asylverfahren in einer Außenstelle, die einer besonderen Aufnahmeeinrichtung (§ 5 Absatz 5) zugeordnet ist, beschleunigt durchführen, wenn der Ausländer

1. Staatsangehöriger eines sicheren Herkunftsstaates (§ 29a oder § 29b) ist,

§ 31 Entscheidung des Bundesamtes über Asylanträge

(1) Im Einklang mit Artikel 36 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2024/1348 sind Entscheidungen, die der Anfechtung unterliegen, den Beteiligten unverzüglich zuzustellen.

(2) In Entscheidungen über zulässige Asylanträge ist ausdrücklich festzustellen, ob dem Ausländer die Flüchtlingseigenschaft oder der Status subsidiären Schutzes zuerkannt wird und ob er als Asylberechtigter anerkannt wird. In den Fällen des § 13 Absatz 1 Satz 1 ist nur über den beschränkten Antrag zu entscheiden.

(3) In den Fällen des Absatzes 2 und in Entscheidungen über unzulässige Asylanträge ist festzustellen, ob die Voraussetzungen des § 60 Absatz 5 oder 7 des Aufenthaltsgesetzes vorliegen. Davon kann abgesehen werden, wenn der Ausländer als Asylberechtigter anerkannt wird oder ihm internationaler Schutz im Sinne des § 1 Absatz 1 Nummer 2 zuerkannt wird. Von der Feststellung nach Satz 1 kann auch abgesehen werden, wenn das Bundesamt in einem früheren Verfahren über das Vorliegen der Voraussetzungen des § 60 Absatz 5 und 7 des Aufenthaltsgesetzes entschieden hat

-
2. die Behörden durch falsche Angaben oder Dokumente oder durch Verschweigen wichtiger Informationen oder durch Zurückhalten von Dokumenten über seine Identität oder Staatsangehörigkeit offensichtlich getäuscht hat,
 3. ein Identitäts- oder ein Reisedokument, das die Feststellung seiner Identität oder Staatsangehörigkeit ermöglicht hätte, mutwillig vernichtet oder beseitigt hat, oder die Umstände offensichtlich diese Annahme rechtfertigen,
 4. einen Folgeantrag gestellt hat,
 5. den Antrag nur zur Verzögerung oder Behinderung der Vollstreckung einer bereits getroffenen oder unmittelbar bevorstehenden Entscheidung, die zu seiner Abschiebung führen würde, gestellt hat,
 6. sich weigert, der Verpflichtung zur Abnahme seiner Fingerabdrücke gemäß der Verordnung (EU) Nr. 603/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 über die Einrichtung von Eurodac für den Abgleich von Fingerabdruckdaten zum Zwecke der effektiven Anwendung der Verordnung (EU) Nr. 604/2013 zur Festlegung der Kriterien und Verfahren zur Bestimmung des Mitgliedstaats, der für die Prüfung eines von einem Drittstaatsangehörigen oder Staatenlosen in einem Mitgliedstaat gestellten Antrags auf internationalen Schutz zuständig ist und über der Gefahrenabwehr und Strafverfolgung dienende Anträge der Gefahrenabwehr- und Strafverfolgungsbehörden der Mitgliedstaaten und Europol's auf den Abgleich mit Eurodac-Daten sowie zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 1077/2011 zur Errichtung einer Europäischen Agentur für das Betriebsmanagement von IT-Großsystemen im Raum der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts (ABl. L 180 vom 29.6.2013, S. 1) nachzukommen,
 7. aus schwerwiegenden Gründen der öffentlichen Sicherheit oder öffentlichen Ordnung ausgewiesen wurde oder es schwerwiegende Gründe für die Annahme gibt, dass er eine Gefahr für die nationale Sicherheit oder die öffentliche Ordnung darstellt, oder
 8. entgegen einem Einreise- oder Aufenthaltsverbot in das Bundesgebiet eingereist ist.

(2) Macht das Bundesamt von Absatz 1 Gebrauch, so entscheidet es innerhalb einer Woche ab Stellung des Asylantrags. Kann es nicht innerhalb dieser Frist entscheiden, dann führt es das Verfahren als nicht beschleunigtes Verfahren fort.

(3) Ausländer, deren Asylanträge im beschleunigten Verfahren nach dieser Vorschrift bearbeitet werden, sind verpflichtet, bis zur Entscheidung des Bundesamtes über den Asylantrag in der für ihre Aufnahme zuständigen besonderen Aufnahmeeinrichtung zu wohnen. Die Verpflichtung nach Satz 1 gilt darüber hinaus bis zur Ausreise oder bis zum Vollzug der Abschiebungsandrohung oder -anordnung bei

1. einer Einstellung des Verfahrens oder
2. einer Ablehnung des Asylantrags
 - a) nach § 29 Absatz 1 Nummer 4 als unzulässig,
 - b) nach den §§ 29a, 29b oder 30 als offensichtlich unbegründet oder
 - c) im Fall des § 71 Absatz 4.

Die §§ 48 bis 50 bleiben unberührt.“

und die Voraussetzungen des § 51 Absatz 1 bis 3 des Verwaltungsverfahrensgesetzes nicht vorliegen.

(4) In der Entscheidung des Bundesamtes ist die AZR-Nummer nach § 3 Absatz 1 Nummer 2 des Gesetzes über das Ausländerzentralregister zu nennen.

(5) Das Bundesamt unterrichtet die Ausländerbehörde unverzüglich über

1. die getroffene Entscheidung und
2. von dem Ausländer vorgetragene oder sonst erkennbare Gründe,
 - a) die für eine Aussetzung der Abschiebung sprechen, insbesondere über die Notwendigkeit, die für eine Rückführung erforderlichen Dokumente zu beschaffen, oder
 - b) die nach § 25 Absatz 3 Satz 2 Nummer 1 bis 4 des Aufenthaltsgesetzes der Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis entgegenstehen könnten.⁶⁰

60 ÄNDERUNGEN

01.07.1993.—Artikel 1 Nr. 22 lit. a des Gesetzes vom 30. Juni 1993 (BGBl. I S. 1062) hat Abs. 1 Satz 3 bis 5 eingefügt.

Artikel 1 Nr. 22 lit. b desselben Gesetzes hat in Abs. 2 Satz 1 „Abs. 3“ durch „Abs. 5“ ersetzt.

Artikel 1 Nr. 22 lit. c desselben Gesetzes hat Satz 2 in Abs. 3 neu gefasst. Satz 2 lautete: „Von letzterer Feststellung ist abzusehen, wenn der Antrag auf die Feststellung der Voraussetzungen des § 51 Abs. 1 des Ausländergesetzes beschränkt war.“

Artikel 1 Nr. 22 lit. d und e desselben Gesetzes hat Abs. 4 in Abs. 5 umnummeriert und Abs. 4 eingefügt.

01.01.2005.—Artikel 3 Nr. 20 lit. a des Gesetzes vom 30. Juli 2004 (BGBl. I S. 1950) hat in Abs. 2 Satz 1 und 2 jeweils „§ 51 Abs. 1 des Ausländergesetzes“ durch „§ 60 Abs. 1 des Aufenthaltsgesetzes“ ersetzt.

Artikel 3 Nr. 20 lit. b litt. aa desselben Gesetzes hat in Abs. 3 Satz 1 „Abschiebungshindernisse nach § 53 des Ausländergesetzes“ durch „die Voraussetzungen nach § 60 Abs. 2 bis 7 des Aufenthaltsgesetzes“ ersetzt.

Artikel 3 Nr. 20 lit. b litt. bb desselben Gesetzes hat in Abs. 3 Satz 2 Nr. 2 „§ 51 Abs. 1 des Ausländergesetzes“ durch „§ 60 Abs. 1 des Aufenthaltsgesetzes“ ersetzt.

Artikel 3 Nr. 20 lit. c desselben Gesetzes hat Abs. 4 Satz 2 eingefügt.

Artikel 3 Nr. 20 lit. d desselben Gesetzes hat in Abs. 5 „§ 51 Abs. 1 und § 53 des Ausländergesetzes“ durch „§ 60 Abs. 1 bis 7 des Aufenthaltsgesetzes“ ersetzt.

28.08.2007.—Artikel 3 Nr. 25 lit. a litt. aa des Gesetzes vom 19. August 2007 (BGBl. I S. 1970) hat in Abs. 1 Satz 2 „unverzüglich“ nach „Rechtsbehelfsbelehrung“ eingefügt.

Artikel 3 Nr. 25 lit. a litt. bb desselben Gesetzes hat Abs. 1 Satz 3 eingefügt.

Artikel 3 Nr. 35 lit. a litt. cc desselben Gesetzes hat im neuen Abs. 1 Satz 4 „oder § 27a“ nach „§ 26a“ eingefügt.

Artikel 3 Nr. 35 lit. b desselben Gesetzes hat Abs. 2 neu gefasst. Abs. 2 lautete:

„(2) In Entscheidungen über beachtliche Asylanträge und nach § 30 Abs. 5 ist ausdrücklich festzustellen, ob die Voraussetzungen des § 60 Abs. 1 des Aufenthaltsgesetzes vorliegen und ob der Ausländer als Asylberechtigter anerkannt wird. Von letzterer Feststellung ist abzusehen, wenn der Antrag auf die Feststellung der Voraussetzungen des § 60 Abs. 1 des Aufenthaltsgesetzes beschränkt war.“

Artikel 3 Nr. 35 lit. c litt. aa desselben Gesetzes hat in Abs. 3 Satz 1 „bis 7“ durch „bis 5 oder Abs. 7“ ersetzt.

Artikel 3 Nr. 35 lit. c litt. bb desselben Gesetzes hat Satz 2 in Abs. 3 neu gefasst. Satz 2 lautete: „Davon kann abgesehen werden, wenn

1. der Ausländer als Asylberechtigter anerkannt wird,
2. das Vorliegen der Voraussetzungen des § 60 Abs. 1 des Aufenthaltsgesetzes festgestellt wird oder
3. der Asylantrag nach § 29 Abs. 3 unbeachtlich ist.“

Artikel 3 Nr. 35 lit. d desselben Gesetzes hat Abs. 5 neu gefasst. Abs. 5 lautete:

„(5) Wird ein Ausländer nach § 26 als Asylberechtigter anerkannt, soll von den Feststellungen zu § 60 Abs. 1 bis 7 des Aufenthaltsgesetzes abgesehen werden.“

Artikel 3 Nr. 35 lit. e desselben Gesetzes hat Abs. 6 eingefügt.

01.12.2013.—Artikel 1 Nr. 23 lit. a des Gesetzes vom 28. August 2013 (BGBl. I S. 3474) hat in Abs. 1 Satz 3 „die Flüchtlingseigenschaft“ durch „internationaler Schutz im Sinne des § 1 Absatz 1 Nummer 2“ und „Abs. 2 bis 5 oder Abs. 7“ durch „Absatz 5 oder 7“ ersetzt.

Artikel 1 Nr. 23 lit. b litt. aa desselben Gesetzes hat in Abs. 2 Satz 1 „oder der subsidiäre Schutz“ nach „Flüchtlingseigenschaft“ eingefügt.

Artikel 1 Nr. 23 lit. b litt. bb desselben Gesetzes hat Satz 2 in Abs. 2 neu gefasst. Satz 2 lautete: „Von letzterer Feststellung ist abzusehen, wenn der Antrag auf die Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft beschränkt war.“

Artikel 1 Nr. 23 lit. c litt. aa desselben Gesetzes hat in Abs. 3 Satz 1 „Abs. 2 bis 5 oder Abs. 7“ durch „Absatz 5 oder 7“ ersetzt.

Artikel 1 Nr. 23 lit. c litt. bb desselben Gesetzes hat in Abs. 3 Satz 2 „die Flüchtlingseigenschaft“ durch „internationaler Schutz im Sinne des § 1 Absatz 1 Nummer 2“ ersetzt.

Artikel 1 Nr. 23 lit. d desselben Gesetzes hat in Abs. 4 Satz 2 „Abs. 1 bis 3 bleibt § 26 Abs. 4“ durch „Absatz 1 bis 4 bleibt § 26 Absatz 5“ ersetzt.

Artikel 1 Nr. 23 lit. e desselben Gesetzes hat Abs. 5 neu gefasst. Abs. 5 lautete:

„(5) Wird ein Ausländer nach § 26 Abs. 1 oder Abs. 2 als Asylberechtigter anerkannt, soll von den Feststellungen zu § 60 Abs. 2 bis 5 und 7 des Aufenthaltsgesetzes und der Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft nach § 3 Abs. 4 abgesehen werden. Wird einem Ausländer nach § 26 Abs. 4 die Flüchtlingseigenschaft zuerkannt, soll von den Feststellungen zu § 60 Abs. 2 bis 5 und 7 des Aufenthaltsgesetzes abgesehen werden.“

06.08.2016.—Artikel 6 Nr. 11 lit. a litt. aa des Gesetzes vom 31. Juli 2016 (BGBl. I S. 1939) hat Satz 2 in Abs. 1 durch die Sätze 2 und 3 ersetzt. Satz 2 lautete: „Sie ist schriftlich zu begründen und den Beteiligten mit Rechtsbehelfsbelehrung unverzüglich zuzustellen.“

Artikel 6 Nr. 11 lit. a litt. bb desselben Gesetzes hat im neuen Abs. 1 Satz 5 „§ 27a“ durch „§ 29 Absatz 1 Nummer 1“ ersetzt.

Artikel 6 Nr. 11 lit. b desselben Gesetzes hat in Abs. 2 Satz 1 „beachtliche“ durch „zulässige“ ersetzt.

Artikel 6 Nr. 11 lit. c desselben Gesetzes hat in Abs. 3 Satz 1 „unbeachtliche“ durch „unzulässige“ ersetzt.

Artikel 6 Nr. 11 lit. d desselben Gesetzes hat Abs. 4 neu gefasst. Abs. 4 lautete:

„(4) Wird der Asylantrag nur nach § 26a abgelehnt, ist nur festzustellen, daß dem Ausländer auf Grund seiner Einreise aus einem sicheren Drittstaat kein Asylrecht zusteht. In den Fällen des § 26 Absatz 1 bis 4 bleibt § 26 Absatz 5 unberührt.“

Artikel 6 Nr. 11 lit. e desselben Gesetzes hat in Abs. 6 „§ 27a“ durch „§ 29 Absatz 1 Nummer 1“ ersetzt.

09.08.2019.—Artikel 5 Nr. 4 des Gesetzes vom 4. August 2019 (BGBl. I S. 1131) hat Abs. 7 eingefügt.

01.01.2023.—Artikel 1 Nr. 10 lit. a des Gesetzes vom 21. Dezember 2022 (BGBl. I S. 2817) hat die Sätze 4 bis 7 in Abs. 1 durch die Sätze 4 und 5 ersetzt. Die Sätze 4 bis 7 lauteten: „Wurde kein Bevollmächtigter für das Verfahren bestellt, ist eine Übersetzung der Entscheidungsformel und der Rechtsbehelfsbelehrung in einer Sprache beizufügen, deren Kenntnis vernünftigerweise vorausgesetzt werden kann; Asylberechtigte und Ausländer, denen internationaler Schutz im Sinne des § 1 Absatz 1 Nummer 2 zuerkannt wird oder bei denen das Bundesamt ein Abschiebungsverbot nach § 60 Absatz 5 oder 7 des Aufenthaltsgesetzes festgestellt hat, werden zusätzlich über die Rechte und Pflichten unterrichtet, die sich daraus ergeben. Wird der Asylantrag nur nach § 26a oder § 29 Absatz 1 Nummer 1 abgelehnt, ist die Entscheidung zusammen mit der Abschiebungsanordnung nach § 34a dem Ausländer selbst zuzustellen. Sie kann ihm auch von der für die Abschiebung oder für die Durchführung der Abschiebung zuständigen Behörde zugestellt werden. Wird der Ausländer durch einen Bevollmächtigten vertreten oder hat er einen Empfangsberechtigten benannt, soll diesem ein Abdruck der Entscheidung zugeleitet werden.“

Artikel 1 Nr. 10 lit. b desselben Gesetzes hat in Abs. 2 Satz 1 „Abs. 5“ durch „Absatz 5“ ersetzt.

Artikel 1 Nr. 10 lit. c desselben Gesetzes hat Abs. 3 Satz 3 eingefügt.

27.02.2024.—Artikel 2 Nr. 8 des Gesetzes vom 21. Februar 2024 (BGBl. I Nr. 54) hat in Abs. 2 Satz 1 „und nach § 30 Absatz 5“ nach „Asylanträge“ gestrichen.

12.06.2026.—Artikel 1 Nr. 38 lit. a des Gesetzes vom 23. April 2026 (BGBl. I Nr. 111) hat Abs. 1 neu gefasst. Abs. 1 lautete:

„(1) Die Entscheidung des Bundesamtes ergeht schriftlich. Sie ist schriftlich zu begründen. Entscheidungen, die der Anfechtung unterliegen, sind den Beteiligten unverzüglich zuzustellen. Wurde kein Bevollmächtigter für das Verfahren bestellt, ist eine Übersetzung der Entscheidungsformel und der Rechtsbehelfsbelehrung in einer Sprache beizufügen, deren Kenntnis vernünftigerweise vorausgesetzt werden kann. Das Bundesamt informiert mit der Entscheidung über die Rechte und Pflichten, die sich aus ihr ergeben.“

§ 32 Entscheidung bei ausdrücklicher oder stillschweigender Antragsrücknahme

Im Falle der Erklärung der ausdrücklichen Antragsrücknahme nach Artikel 40 der Verordnung (EU) 2024/1348 oder der stillschweigenden Antragsrücknahme nach Artikel 41 der Verordnung (EU) 2024/1348 stellt das Bundesamt in seiner Entscheidung fest, ob ein Abschiebungsverbot nach § 60 Absatz 5 oder 7 des Aufenthaltsgesetzes vorliegt.⁶¹

§ 32a Ruhen des Verfahrens

(1) Das Asylverfahren eines Ausländers ruht, solange ihm vorübergehender Schutz nach § 24 des Aufenthaltsgesetzes gewährt wird. Solange das Verfahren ruht, bestimmt sich die Rechtsstellung des Ausländers nicht nach diesem Gesetz.

(2) Der Asylantrag gilt als zurückgenommen, wenn der Ausländer nicht innerhalb eines Monats nach Ablauf der Geltungsdauer seiner Aufenthaltserlaubnis dem Bundesamt anzeigt, dass er das Asylverfahren fortführen will. § 32 gilt mit den Voraussetzungen aus Artikel 41 Absatz 2 bis 5 der Verordnung (EU) 2024/1348 entsprechend.⁶²

Artikel 1 Nr. 38 lit. b litt. aa desselben Gesetzes hat in Abs. 2 Satz 1 „subsidiäre Schutz“ durch „Status subsidiären Schutzes“ ersetzt.

Artikel 1 Nr. 38 lit. b litt. bb desselben Gesetzes hat in Abs. 2 Satz 2 „Absatz 2 Satz 2“ durch „Absatz 1 Satz 1“ ersetzt.

Artikel 1 Nr. 38 lit. c und d desselben Gesetzes hat Abs. 4 bis 6 aufgehoben und Abs. 7 in Abs. 4 umnummeriert. Abs. 4 bis 6 lauteten:

„(4) Wird der Asylantrag nur nach § 26a als unzulässig abgelehnt, bleibt § 26 Absatz 5 in den Fällen des § 26 Absatz 1 bis 4 unberührt.

(5) Wird ein Ausländer nach § 26 Absatz 1 bis 3 als Asylberechtigter anerkannt oder wird ihm nach § 26 Absatz 5 internationaler Schutz im Sinne des § 1 Absatz 1 Nummer 2 zuerkannt, soll von den Feststellungen der Voraussetzungen des § 60 Absatz 5 und 7 des Aufenthaltsgesetzes abgesehen werden.

(6) Wird der Asylantrag nach § 29 Absatz 1 Nummer 1 als unzulässig abgelehnt, wird dem Ausländer in der Entscheidung mitgeteilt, welcher andere Staat für die Durchführung des Asylverfahrens zuständig ist.“

Artikel 1 Nr. 38 lit. e desselben Gesetzes hat Abs. 5 eingefügt.

61 ÄNDERUNGEN

01.01.2005.—Artikel 3 Nr. 21 des Gesetzes vom 30. Juli 2004 (BGBl. I S. 1950) hat die Vorschrift neu gefasst. Die Vorschrift lautete:

„§ 32 Entscheidung bei Antragsrücknahme

Im Falle der Rücknahme des Asylantrages stellt das Bundesamt in seiner Entscheidung fest, daß das Asylverfahren eingestellt ist und ob Abschiebungshindernisse nach § 53 des Ausländergesetzes vorliegen; in den Fällen des § 33 ist nach Aktenlage zu entscheiden.“

28.08.2007.—Artikel 3 Nr. 26 des Gesetzes vom 19. August 2007 (BGBl. I S. 1970) hat in Satz 1 „die in § 60 Abs. 2 bis 7 des Aufenthaltsgesetzes bezeichneten Voraussetzungen für die Aussetzung der Abschiebung vorliegen“ durch „ein Abschiebungsverbot nach § 60 Abs. 2 bis 5 oder Abs. 7 des Aufenthaltsgesetzes vorliegt“ ersetzt.

01.12.2013.—Artikel 1 Nr. 24 des Gesetzes vom 28. August 2013 (BGBl. I S. 3474) hat in Satz 1 „Abs. 2 bis 5 oder Abs. 7“ durch „Absatz 5 oder 7“ ersetzt.

01.01.2023.—Artikel 1 Nr. 11 des Gesetzes vom 21. Dezember 2022 (BGBl. I S. 2817) hat Satz 2 aufgehoben. Satz 2 lautete: „In den Fällen des § 33 ist nach Aktenlage zu entscheiden.“

12.06.2026.—Artikel 1 Nr. 39 des Gesetzes vom 23. April 2026 (BGBl. I Nr. 111) hat die Vorschrift neu gefasst. Die Vorschrift lautete:

„§ 32 Entscheidung bei Antragsrücknahme oder Verzicht

Im Falle der Antragsrücknahme oder des Verzichts gemäß § 14a Abs. 3 stellt das Bundesamt in seiner Entscheidung fest, dass das Asylverfahren eingestellt ist und ob ein Abschiebungsverbot nach § 60 Absatz 5 oder 7 des Aufenthaltsgesetzes vorliegt.“

62 QUELLE

§ 33⁶³

01.07.1993.—Artikel 1 Nr. 23 des Gesetzes vom 30. Juni 1993 (BGBl. I S. 1062) hat die Vorschrift eingefügt.

ÄNDERUNGEN

01.01.2005.—Artikel 3 Nr. 22 lit. a des Gesetzes vom 30. Juli 2004 (BGBl. I S. 1950) hat Satz 1 in Abs. 1 neu gefasst. Satz 1 lautete: „Das Asylverfahren eines Ausländers, dem nach der Stellung des Asylantrages eine Aufenthaltsbefugnis nach § 32a des Ausländergesetzes erteilt wird, ruht, solange er im Besitz der Aufenthaltsbefugnis ist.“

Artikel 3 Nr. 22 lit. b desselben Gesetzes hat in Abs. 2 „Aufenthaltsbefugnis“ durch „Aufenthaltserlaubnis“ ersetzt.

12.06.2026.—Artikel 1 Nr. 40 des Gesetzes vom 23. April 2026 (BGBl. I Nr. 111) hat Abs. 2 neu gefasst. Abs. 2 lautete:

„(2) Der Asylantrag gilt als zurückgenommen, wenn der Ausländer nicht innerhalb eines Monats nach Ablauf der Geltungsdauer seiner Aufenthaltserlaubnis dem Bundesamt anzeigt, daß er das Asylverfahren fortführen will.“

63 ÄNDERUNGEN

01.07.1993.—Artikel 1 Nr. 24 lit. b des Gesetzes vom 30. Juni 1993 (BGBl. I S. 1062) hat Abs. 2 eingefügt.

01.11.1997.—Artikel 2 Nr. 5 des Gesetzes vom 29. Oktober 2007 (BGBl. I S. 2584) hat Abs. 3 eingefügt.

01.01.2005.—Artikel 3 Nr. 23 des Gesetzes vom 30. Juli 2004 (BGBl. I S. 1950) hat in Abs. 3 Satz 3 „§ 51 Abs. 1, § 53 Abs. 1, 2 und 4 sowie die §§ 57 und 60 Abs. 4 des Ausländergesetzes“ durch „§ 60 Abs. 1 bis 3 und 5 sowie § 62 des Aufenthaltsgesetzes“ ersetzt.

17.03.2016.—Artikel 1 Nr. 7 des Gesetzes vom 11. März 2016 (BGBl. I S. 390) hat die Vorschrift neu gefasst. Die Vorschrift lautete:

„(1) Der Asylantrag gilt als zurückgenommen, wenn der Ausländer das Verfahren trotz Aufforderung des Bundesamtes länger als einen Monat nicht betreibt. In der Aufforderung ist der Ausländer auf die nach Satz 1 eintretende Folge hinzuweisen.

(2) Der Asylantrag gilt ferner als zurückgenommen, wenn der Ausländer während des Asylverfahrens in seinen Herkunftsstaat gereist ist.

(3) Der Ausländer wird an der Grenze zurückgewiesen, wenn bei der Einreise festgestellt wird, daß er während des Asylverfahrens in seinen Herkunftsstaat gereist ist und deshalb der Asylantrag nach Absatz 2 als zurückgenommen gilt. Einer Entscheidung des Bundesamtes nach § 32 bedarf es nicht. § 60 Abs. 1 bis 3 und 5 sowie § 62 des Aufenthaltsgesetzes finden entsprechende Anwendung.“

01.01.2023.—Artikel 1 Nr. 12 lit. a litt. aa des Gesetzes vom 21. Dezember 2022 (BGBl. I S. 2817) hat in Abs. 1 „Der Asylantrag gilt als zurückgenommen“ durch „Das Bundesamt stellt das Verfahren ein oder lehnt den Asylantrag nach angemessener inhaltlicher Prüfung ab“ ersetzt.

Artikel 1 Nr. 12 lit. a litt. bb desselben Gesetzes hat Abs. 1 Satz 2 eingefügt.

Artikel 1 Nr. 12 lit. b desselben Gesetzes hat in Abs. 2 Satz 2 „unverzüglich“ durch „innerhalb eines Monats nach Zustellung der Entscheidung nach Absatz 1“ ersetzt.

Artikel 1 Nr. 12 lit. c desselben Gesetzes hat in Abs. 3 „Der Asylantrag gilt ferner als zurückgenommen“ durch „Als Nichtbetreiben des Verfahrens gilt ferner“ ersetzt.

Artikel 1 Nr. 12 lit. d litt. aa desselben Gesetzes hat Satz 1 in Abs. 5 aufgehoben. Satz 1 lautete: „In den Fällen der Absätze 1 und 3 stellt das Bundesamt das Asylverfahren ein.“

Artikel 1 Nr. 12 lit. d litt. bb desselben Gesetzes hat im neuen Abs. 5 Satz 1 „Satz 1“ durch „Absatz 1“ ersetzt.

Artikel 1 Nr. 12 lit. d litt. cc desselben Gesetzes hat im neuen Abs. 5 Satz 3 „Satzes 2“ durch „Satzes 1“ ersetzt.

Artikel 1 Nr. 12 lit. d litt. dd desselben Gesetzes hat im neuen Abs. 5 Satz 5 „Satz 5“ durch „Satz 4“ und „Satz 2 oder Satz 4“ durch „Satz 1 oder Satz 3“ ersetzt.

Artikel 1 Nr. 12 lit. e desselben Gesetzes hat in Abs. 6 „Satz 6“ durch „Satz 5“ ersetzt.

AUFHEBUNG

12.06.2026.—Artikel 1 Nr. 41 des Gesetzes vom 23. April 2026 (BGBl. I Nr. 111) hat die Vorschrift aufgehoben. Die Vorschrift lautete:

„§ 33 Nichtbetreiben des Verfahrens

Unterabschnitt 4 Aufenthaltsbeendigung⁶⁴

§ 34 Abschiebungsandrohung

(1) Das Bundesamt erlässt im Einklang mit Artikel 37 der Verordnung (EU) 2024/1348 nach den §§ 59 und 60 Absatz 10 des Aufenthaltsgesetzes eine schriftliche Abschiebungsandrohung, wenn

1. der Ausländer nicht als Asylberechtigter anerkannt wird,
2. dem Ausländer nicht der internationale Schutz zuerkannt wird,
3. die Voraussetzungen des § 60 Absatz 5 und 7 des Aufenthaltsgesetzes nicht vorliegen oder die Abschiebung ungeachtet des Vorliegens der Voraussetzungen des § 60 Absatz 7 Satz 1 des Aufenthaltsgesetzes ausnahmsweise zulässig ist,
4. der Abschiebung weder das Kindeswohl noch familiäre Bindungen noch der Gesundheitszustand des Ausländers entgegenstehen und
5. der Ausländer keinen Aufenthaltstitel besitzt.

(1) Das Bundesamt stellt das Verfahren ein oder lehnt den Asylantrag nach angemessener inhaltlicher Prüfung ab, wenn der Ausländer das Verfahren nicht betreibt. Sofern das Bundesamt das Verfahren einstellt, entscheidet es nach Aktenlage, ob ein Abschiebungsverbot nach § 60 Absatz 5 oder 7 des Aufenthaltsgesetzes vorliegt.

(2) Es wird vermutet, dass der Ausländer das Verfahren nicht betreibt, wenn er

1. einer Aufforderung zur Vorlage von für den Antrag wesentlichen Informationen gemäß § 15 oder einer Aufforderung zur Anhörung gemäß § 25 nicht nachgekommen ist,
2. untergetaucht ist oder
3. gegen die räumliche Beschränkung seiner Aufenthaltsgestattung gemäß § 56 verstoßen hat, der er wegen einer Wohnverpflichtung nach § 30a Absatz 3 unterliegt.

Die Vermutung nach Satz 1 gilt nicht, wenn der Ausländer innerhalb eines Monats nach Zustellung der Entscheidung nach Absatz 1 nachweist, dass das in Satz 1 Nummer 1 genannte Versäumnis oder die in Satz 1 Nummer 2 und 3 genannte Handlung auf Umstände zurückzuführen war, auf die er keinen Einfluss hatte. Führt der Ausländer diesen Nachweis, ist das Verfahren fortzuführen. Wurde das Verfahren als beschleunigtes Verfahren nach § 30a durchgeführt, beginnt die Frist nach § 30a Absatz 2 Satz 1 neu zu laufen.

(3) Als Nichtbetreiben des Verfahrens gilt ferner, wenn der Ausländer während des Asylverfahrens in seinen Herkunftsstaat gereist ist.

(4) Der Ausländer ist auf die nach den Absätzen 1 und 3 eintretenden Rechtsfolgen schriftlich und gegen Empfangsbestätigung hinzuweisen.

(5) Ein Ausländer, dessen Asylverfahren gemäß Absatz 1 eingestellt worden ist, kann die Wiederaufnahme des Verfahrens beantragen. Der Antrag ist persönlich bei der Außenstelle des Bundesamtes zu stellen, die der Aufnahmeeinrichtung zugeordnet ist, in welcher der Ausländer vor der Einstellung des Verfahrens zu wohnen verpflichtet war. Stellt der Ausländer einen neuen Asylantrag, so gilt dieser als Antrag im Sinne des Satzes 1. Das Bundesamt nimmt die Prüfung in dem Verfahrensabschnitt wieder auf, in dem sie eingestellt wurde. Abweichend von Satz 4 ist das Asylverfahren nicht wieder aufzunehmen und ein Antrag nach Satz 1 oder Satz 3 ist als Folgeantrag (§ 71) zu behandeln, wenn

1. die Einstellung des Asylverfahrens zum Zeitpunkt der Antragstellung mindestens neun Monate zurückliegt oder
2. das Asylverfahren bereits nach dieser Vorschrift wieder aufgenommen worden war.

Wird ein Verfahren nach dieser Vorschrift wieder aufgenommen, das vor der Einstellung als beschleunigtes Verfahren nach § 30a durchgeführt wurde, beginnt die Frist nach § 30a Absatz 2 Satz 1 neuzulaufen.

(6) Für Rechtsbehelfe gegen eine Entscheidung nach Absatz 5 Satz 5 gilt § 36 Absatz 3 entsprechend.“

64 ÄNDERUNGEN

01.12.2013.—Artikel 1 Nr. 25 des Gesetzes vom 28. August 2013 (BGBl. I S. 3474) hat in der Überschrift des Unterabschnitts „Vierter Unterabschnitt“ durch „Unterabschnitt 4“ ersetzt.

Eine Anhörung des Ausländers vor Erlass der Abschiebungsandrohung ist nicht erforderlich. Im Übrigen bleibt die Ausländerbehörde für Entscheidungen nach § 59 Absatz 1 Satz 4 und Absatz 6 des Aufenthaltsgesetzes zuständig.

(2) Die Abschiebungsandrohung soll mit der Entscheidung über den Asylantrag verbunden werden. Wurde kein Bevollmächtigter für das Verfahren bestellt, sind die Entscheidungsformel der Abschiebungsandrohung und die Rechtsbehelfsbelehrung dem Ausländer in eine Sprache zu übersetzen, deren Kenntnis vernünftigerweise vorausgesetzt werden kann.⁶⁵

§ 34a Abschiebungsanordnung

(1) Soll der Ausländer in einen für die Durchführung des Asylverfahrens zuständigen Staat infolge einer Überstellungsentscheidung nach Artikel 42 Absatz 1 oder Artikel 67 Absatz 10 der Verordnung (EU) 2024/1351 überstellt werden, ordnet das Bundesamt die Abschiebung in diesen Staat an, sobald feststeht, dass sie durchgeführt werden kann. Einer vorherigen Androhung und Fristsetzung bedarf es nicht. Kann eine Abschiebungsanordnung nach Satz 1 nicht ergehen, erlässt das Bundesamt eine Abschiebungsandrohung für den jeweiligen Staat.

(2) In den Fällen des Absatzes 1 stellt das Bundesamt fest, ob die Voraussetzungen des § 60 Absatz 5 oder 7 des Aufenthaltsgesetzes vorliegen. Von der Feststellung nach Satz 1 kann abgesehen werden, wenn das Bundesamt in einem früheren Verfahren über das Vorliegen der Voraussetzungen des § 60 Absatz 5 und 7 des Aufenthaltsgesetzes entschieden hat und die Voraussetzungen des § 51 Absatz 1 bis 3 des Verwaltungsverfahrensgesetzes nicht vorliegen.

(3) Anträge nach § 80 Absatz 5 der Verwaltungsgerichtsordnung gegen die Abschiebungsanordnung sind innerhalb einer Woche nach Bekanntgabe zu stellen. Die Abschiebung ist bei rechtzeitiger Antragstellung vor der gerichtlichen Entscheidung nicht zulässig. Anträge auf Gewährung vorläufigen Rechtsschutzes gegen die Anordnung und Befristung des Einreise- und Aufenthaltsverbots durch das Bundesamt nach § 11 Absatz 2 des Aufenthaltsgesetzes sind innerhalb einer Woche nach Bekanntgabe zu stellen. Die Vollziehbarkeit der Abschiebungsanordnung bleibt hiervon unberührt.

65 ÄNDERUNGEN

01.01.2005.—Artikel 3 Nr. 24 des Gesetzes vom 30. Juli 2004 (BGBl. I S. 1950) hat in Abs. 1 Satz 1 „§§ 50 und 51 Abs. 4 des Ausländergesetzes“ durch „§§ 59 und 60 Abs. 10 des Aufenthaltsgesetzes“ und „keine Aufenthaltsgenehmigung“ durch „keinen Aufenthaltstitel“ ersetzt.

28.08.2007.—Artikel 3 Nr. 27 des Gesetzes vom 19. August 2007 (BGBl. I S. 1970) hat in Abs. 1 Satz 1 „wird und“ durch „und ihm die Flüchtlingseigenschaft nicht zuerkannt wird und er“ ersetzt.

26.11.2011.—Artikel 4 Nr. 3 lit. a litt. aa des Gesetzes vom 22. November 2011 (BGBl. I S. 2258) hat Satz 1 in Abs. 1 neu gefasst. Satz 1 lautete: „Das Bundesamt erläßt nach den §§ 59 und 60 Abs. 10 des Aufenthaltsgesetzes die Abschiebungsandrohung, wenn der Ausländer nicht als Asylberechtigter anerkannt und ihm die Flüchtlingseigenschaft nicht zuerkannt wird und er keinen Aufenthaltstitel besitzt.“

Artikel 4 Nr. 3 lit. a litt. bb desselben Gesetzes hat Abs. 1 Satz 3 eingefügt.

Artikel 4 Nr. 3 lit. b desselben Gesetzes hat Abs. 2 Satz 2 eingefügt.

01.12.2013.—Artikel 1 Nr. 26 lit. a des Gesetzes vom 28. August 2013 (BGBl. I S. 3474) hat Abs. 1 Satz 1 Nr. 2a eingefügt.

Artikel 1 Nr. 26 lit. b desselben Gesetzes hat in Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 „Absatz 2 bis 5“ durch „Absatz 5“ ersetzt.

27.02.2024.—Artikel 2 Nr. 9 des Gesetzes vom 21. Februar 2024 (BGBl. I Nr. 54) hat in Abs. 1 Nr. 3 „und“ am Ende durch ein Komma ersetzt, Nr. 4 in Abs. 1 in Nr. 5 unnummeriert und Abs. 1 Nr. 4 eingefügt.

12.06.2026.—Artikel 1 Nr. 42 lit. a des Gesetzes vom 23. April 2026 (BGBl. I Nr. 111) hat in Abs. 1 Satz 1 „im Einklang mit Artikel 37 der Verordnung (EU) 2024/1348“ nach „erläßt“ eingefügt.

Artikel 1 Nr. 42 lit. b desselben Gesetzes hat in Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 „die Flüchtlingseigenschaft“ durch „der internationale Schutz“ ersetzt.

Artikel 1 Nr. 42 lit. c desselben Gesetzes hat Nr. 2a in Abs. 1 Satz 1 aufgehoben. Nr. 2a lautete:

„2a. dem Ausländer kein subsidiärer Schutz gewährt wird.“

§ 58 der Verwaltungsgerichtsordnung gilt mit der Maßgabe, dass die Frist nach § 58 Absatz 2 der Verwaltungsgerichtsordnung drei Monate beträgt.⁶⁶

§ 35⁶⁷

66 QUELLE

01.07.1993.—Artikel 1 Nr. 25 des Gesetzes vom 30. Juni 1993 (BGBl. I S. 1062) hat die Vorschrift eingefügt.

ÄNDERUNGEN

01.01.2005.—Artikel 3 Nr. 51 des Gesetzes vom 30. Juli 2004 (BGBl. I S. 1950) hat in Abs. 1 Satz 2 „§ 51 Abs. 1 des Ausländergesetzes“ durch „§ 60 Abs. 1 des Aufenthaltsgesetzes“ ersetzt.

28.08.2007.—Artikel 3 Nr. 28 lit. a litt. aa des Gesetzes vom 19. August 2007 (BGBl. I S. 1970) hat in Abs. 1 Satz 1 „oder in einen für die Durchführung des Asylverfahrens zuständigen Staat (§ 27a)“ nach „(§ 26a)“ eingefügt.

Artikel 3 Nr. 28 lit. a litt. bb desselben Gesetzes hat in Abs. 1 Satz 2 „Feststellung der Voraussetzungen des § 60 Abs. 1 des Aufenthaltsgesetzes“ durch „Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft“ ersetzt.

Artikel 3 Nr. 28 lit. b desselben Gesetzes hat in Abs. 2 „in den sicheren Drittstaat“ durch „nach Absatz 1“ ersetzt.

06.09.2013.—Artikel 1 Nr. 27 lit. a des Gesetzes vom 28. August 2013 (BGBl. I S. 3474) hat in Abs. 1 Satz 2 „auf die Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft beschränkt“ durch „in einem anderen auf Grund von Rechtsvorschriften der Europäischen Union oder eines völkerrechtlichen Vertrages für die Durchführung des Asylverfahrens zuständigen Staat gestellt“ ersetzt.

Artikel 1 Nr. 27 lit. b desselben Gesetzes hat Abs. 2 neu gefasst. Abs. 2 lautete:

„(2) Die Abschiebung nach Absatz 1 darf nicht nach § 80 oder § 123 der Verwaltungsgerichtsordnung ausgesetzt werden.“

24.10.2015.—Artikel 1 Nr. 10 des Gesetzes vom 20. Oktober 2015 (BGBl. I S. 1722) hat Abs. 2 Satz 3 und 4 eingefügt.

06.08.2016.—Artikel 6 Nr. 12 lit. a des Gesetzes vom 31. Juli 2016 (BGBl. I S. 1939) hat in Abs. 1 Satz 1 „(§ 27a)“ durch „(§ 29 Absatz 1 Nummer 1)“ ersetzt.

Artikel 6 Nr. 12 lit. b desselben Gesetzes hat Abs. 1 Satz 4 eingefügt.

12.06.2026.—Artikel 1 Nr. 43 des Gesetzes vom 23. April 2026 (BGBl. I Nr. 111) hat Abs. 2 in Abs. 3 unnummeriert und Abs. 1 durch Abs. 1 und 2 ersetzt. Abs. 1 lautete:

„(1) Soll der Ausländer in einen sicheren Drittstaat (§ 26a) oder in einen für die Durchführung des Asylverfahrens zuständigen Staat (§ 29 Absatz 1 Nummer 1) abgeschoben werden, ordnet das Bundesamt die Abschiebung in diesen Staat an, sobald feststeht, daß sie durchgeführt werden kann. Dies gilt auch, wenn der Ausländer den Asylantrag in einem anderen auf Grund von Rechtsvorschriften der Europäischen Union oder eines völkerrechtlichen Vertrages für die Durchführung des Asylverfahrens zuständigen Staat gestellt oder vor der Entscheidung des Bundesamtes zurückgenommen hat. Einer vorherigen Androhung und Fristsetzung bedarf es nicht. Kann eine Abschiebungsanordnung nach Satz 1 oder 2 nicht ergehen, droht das Bundesamt die Abschiebung in den jeweiligen Staat an.“

Artikel 1 Nr. 43 lit. c litt. aa desselben Gesetzes hat im neuen Abs. 3 Satz 3 „Anordnung und“ nach „die“ eingefügt.

Artikel 1 Nr. 43 lit. c litt. bb desselben Gesetzes hat Abs. 3 Satz 5 eingefügt.

67 ÄNDERUNGEN

01.07.1993.—Artikel 1 Nr. 26 des Gesetzes vom 30. Juni 1993 (BGBl. I S. 1062) hat die Vorschrift neu gefasst. Die Vorschrift lautete:

„Im Falle eines unbeachtlichen Asylantrages droht das Bundesamt dem Ausländer die Abschiebung in den Staat an, in dem er vor Verfolgung sicher war, und weist ihn in der Androhung darauf hin, daß er auch in jeden europäischen Staat abgeschoben werden kann, über den er eingereist ist und der das Abkommen über die Rechtsstellung der Flüchtlinge auf Flüchtlinge aus dem Herkunftsland des Ausländers anwendet.“

28.08.2007.—Artikel 3 Nr. 29 des Gesetzes vom 19. August 2007 (BGBl. I S. 1970) hat Satz 2 aufgehoben. Satz 2 lautete: „In den Fällen des § 29 Abs. 3 Satz 1 droht es die Abschiebung in den anderen Vertragsstaat an.“

06.08.2016.—Artikel 6 Nr. 13 lit. a des Gesetzes vom 31. Juli 2016 (BGBl. I S. 1939) hat in der Überschrift „Unbeachtlichkeit“ durch „Unzulässigkeit“ ersetzt.

§ 36 Verfahren bei Fällen des Artikels 68 Absatz 3 der Verordnung (EU) 2024/1348

(1) Das Bundesamt übermittelt in den Fällen des Artikels 68 Absatz 3 der Verordnung (EU) 2024/1348 mit der Zustellung der Entscheidung den Beteiligten eine Kopie des Inhalts der Asylakte.

(2) Anträge nach § 80 Absatz 5 der Verwaltungsgerichtsordnung gegen die Abschiebungsandrohung sind innerhalb einer Woche nach Bekanntgabe zu stellen; dem Antrag soll der Bescheid des Bundesamtes beigelegt werden. Der Ausländer ist hierauf hinzuweisen. § 58 der Verwaltungsgerichtsordnung ist mit der Maßgabe, dass die Frist nach § 58 Absatz 2 der Verwaltungsgerichtsordnung drei Monate beträgt, entsprechend anzuwenden. Die Entscheidung soll im schriftlichen Verfahren ergehen; eine mündliche Verhandlung, in der zugleich über die Klage verhandelt wird, ist unzulässig. Die Entscheidung soll innerhalb von einer Woche nach Ablauf der Frist des Satzes 1 ergehen. Die Kammer des Verwaltungsgerichtes kann die Frist nach Satz 5 um jeweils eine weitere Woche verlängern. Die zweite Verlängerung und weitere Verlängerungen sind nur bei Vorliegen schwerwiegender Gründe zulässig, insbesondere wenn eine außergewöhnliche Belastung des Gerichts eine frühere Entscheidung nicht möglich macht. Das Gericht teilt dem Bundesamt das Datum der Bekanntgabe der Entscheidung mit. Die Entscheidung ist ergangen, wenn die vollständig unterschriebene Entscheidungsformel der Geschäftsstelle der Kammer vorliegt. Anträge auf Gewährung vorläufigen Rechtsschutzes gegen die Anordnung und Befristung des Einreise- und Aufenthaltsverbots durch das Bundesamt nach § 11 Absatz 2 des Aufenthaltsgesetzes und die Anordnung und Befristung nach § 11 Absatz 7 des Aufenthaltsgesetzes sind ebenso innerhalb einer Woche nach Bekanntgabe zu stellen. Die Vollziehbarkeit der Abschiebungsandrohung bleibt hiervon unberührt.

(3) Die Aussetzung der Abschiebung darf nur angeordnet werden, wenn ernstliche Zweifel an der Rechtmäßigkeit des angegriffenen Verwaltungsaktes bestehen. Tatsachen und Beweismittel, die von den Beteiligten nicht angegeben worden sind, bleiben unberücksichtigt, es sei denn, sie sind gerichtsbekannt oder offenkundig. Ein Vorbringen, das nach § 25 Absatz 2 in Verwaltungsverfahren unberücksichtigt geblieben ist, sowie Tatsachen und Umstände im Sinne des § 25 Absatz 1, die der Ausländer im Verwaltungsverfahren nicht angegeben hat, kann das Gericht unberücksichtigt lassen, wenn andernfalls die Entscheidung verzögert würde.⁶⁸

Artikel 6 Nr. 13 lit. b desselben Gesetzes hat „Abs. 1“ durch „Absatz 1 Nummer 2 und 4“ ersetzt.
AUFHEBUNG

12.06.2026.—Artikel 1 Nr. 44 des Gesetzes vom 23. April 2026 (BGBl. I Nr. 111) hat die Vorschrift aufgehoben. Die Vorschrift lautete:

„§ 35 Abschiebungsandrohung bei Unzulässigkeit des Asylantrages

In den Fällen des § 29 Absatz 1 Nummer 2 und 4 droht das Bundesamt dem Ausländer die Abschiebung in den Staat an, in dem er vor Verfolgung sicher war.“

68 ÄNDERUNGEN

01.07.1993.—Artikel 1 Nr. 27 des Gesetzes vom 30. Juni 1993 (BGBl. I S. 1062) hat Abs. 2 durch Abs. 2 bis 4 ersetzt. Abs. 2 lautete:

„(2) Anträge nach § 80 Abs. 5 der Verwaltungsgerichtsordnung gegen die Abschiebungsandrohung sind innerhalb einer Woche nach Bekanntgabe zu stellen. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sind innerhalb dieser Frist anzugeben. Der Ausländer ist hierauf hinzuweisen. § 74 Abs. 2 Satz 2 bis 4 dieses Gesetzes und § 58 der Verwaltungsgerichtsordnung sind entsprechend anzuwenden. Die Abschiebung ist bei rechtzeitiger Antragstellung bis zur unanfechtbaren Entscheidung ausgesetzt.“

24.10.2015.—Artikel 1 Nr. 11 des Gesetzes vom 20. Oktober 2015 (BGBl. I S. 1722) hat Abs. 3 Satz 10 und 11 eingefügt.

06.08.2016.—Artikel 6 Nr. 14 lit. a des Gesetzes vom 31. Juli 2016 (BGBl. I S. 1939) hat die Überschrift neu gefasst. Die Überschrift lautete: „Verfahren bei Unbeachtlichkeit und offensichtlicher Unbegründetheit“ ersetzt.

Artikel 6 Nr. 14 lit. b desselben Gesetzes hat in Abs. 1 „Unbeachtlichkeit“ durch „Unzulässigkeit nach § 29 Absatz 1 Nummer 2 und 4“ ersetzt.

§ 37⁶⁹

§ 38 Ausreisefrist

(1) In den Fällen des Artikels 68 Absatz 3 der Verordnung (EU) 2024/1348 soll die dem Ausländer zu setzende Ausreisefrist eine Woche betragen. Die Ausreisefrist beginnt mit Ablauf der Frist nach § 74 Absatz 1. Hat der Ausländer innerhalb dieser Frist einen Antrag nach § 80 Absatz 5 der Verwaltungsgerichtsordnung gestellt, beginnt die Ausreisefrist mit Zustellung des ablehnenden gerichtlichen Beschlusses.

12.06.2026.—Artikel 1 Nr. 45 lit. a des Gesetzes vom 23. April 2026 (BGBl. I Nr. 111) hat die Überschrift neu gefasst. Die Überschrift lautete: „Verfahren bei Unzulässigkeit nach § 29 Absatz 1 Nummer 2 und 4 und bei offensichtlicher Unbegründetheit“.

Artikel 1 Nr. 45 lit. b desselben Gesetzes hat Abs. 1 neu gefasst. Abs. 1 lautete:

„(1) In den Fällen der Unzulässigkeit nach § 29 Absatz 1 Nummer 2 und 4 und der offensichtlichen Unbegründetheit des Asylantrages beträgt die dem Ausländer zu setzende Ausreisefrist eine Woche.“

Artikel 1 Nr. 45 lit. c bis e desselben Gesetzes hat Abs. 2 aufgehoben und Abs. 3 und 4 in Abs. 2 und 3 unnummeriert. Abs. 2 lautete:

„(2) Das Bundesamt übermittelt mit der Zustellung der Entscheidung den Beteiligten eine Kopie des Inhalts der Asylakte. Der Verwaltungsvorgang ist mit dem Nachweis der Zustellung unverzüglich dem zuständigen Verwaltungsgericht zu übermitteln.“

Artikel 1 Nr. 45 lit. d litt. aa desselben Gesetzes hat im neuen Abs. 2 Satz 1 „Abs. 5“ durch „Absatz 5“ ersetzt.

Artikel 1 Nr. 45 lit. d litt. bb desselben Gesetzes hat im neuen Abs. 2 Satz 3 „mit der Maßgabe, dass die Frist nach § 58 Absatz 2 der Verwaltungsgerichtsordnung drei Monate beträgt,“ nach „ist“ eingefügt.

Artikel 1 Nr. 45 lit. d litt. cc desselben Gesetzes hat im neuen Abs. 2 Satz 5 „Absatzes 1“ durch „Satzes 1“ ersetzt.

Artikel 1 Nr. 45 lit. d litt. dd desselben Gesetzes hat Satz 8 im neuen Abs. 2 neu gefasst. Satz 8 lautete: „Die Abschiebung ist bei rechtzeitiger Antragstellung vor der gerichtlichen Entscheidung nicht zulässig.“

Artikel 1 Nr. 45 lit. d litt. ee desselben Gesetzes hat im neuen Abs. 2 Satz 10 „Anordnung und“ nach „gegen die“ eingefügt.

Artikel 1 Nr. 45 lit. e desselben Gesetzes hat im neuen Abs. 3 Satz 3 „Abs. 3“ durch „Absatz 2“ und „Abs. 2“ durch „Absatz 1“ ersetzt.

69 ÄNDERUNGEN

26.11.2011.—Artikel 4 Nr. 4 des Gesetzes vom 22. November 2011 (BGBl. I S. 2258) hat in Abs. 2 „einen Monat“ durch „30 Tage“ ersetzt.

06.08.2016.—Artikel 6 Nr. 15 des Gesetzes vom 31. Juli 2016 (BGBl. I S. 1939) hat in Abs. 1 Satz 1 „Unbeachtlichkeit“ durch „Unzulässigkeit nach § 29 Absatz 1 Nummer 2 und 4“ ersetzt.

01.01.2023.—Artikel 1 Nr. 13 des Gesetzes vom 21. Dezember 2022 (BGBl. I S. 2817) hat in Abs. 1 Satz 1 „Nummer 2 und 4“ durch „Nummer 4“ und „Abs. 5“ durch „Absatz 5“ ersetzt.

AUFHEBUNG

12.06.2026.—Artikel 1 Nr. 46 des Gesetzes vom 23. April 2026 (BGBl. I Nr. 111) hat die Vorschrift aufgehoben. Die Vorschrift lautete:

„§ 37 Weiteres Verfahren bei stattgebender gerichtlicher Entscheidung

(1) Die Entscheidung des Bundesamtes über die Unzulässigkeit nach § 29 Absatz 1 Nummer 4 des Antrages und die Abschiebungsandrohung werden unwirksam, wenn das Verwaltungsgericht dem Antrag nach § 80 Absatz 5 der Verwaltungsgerichtsordnung entspricht. Das Bundesamt hat das Asylverfahren fortzuführen.

(2) Entspricht das Verwaltungsgericht im Falle eines als offensichtlich unbegründet abgelehnten Asylantrages dem Antrag nach § 80 Abs. 5 der Verwaltungsgerichtsordnung, endet die Ausreisefrist 30 Tage nach dem unanfechtbaren Abschluß des Asylverfahrens.

(3) Die Absätze 1 und 2 gelten nicht, wenn auf Grund der Entscheidung des Verwaltungsgerichts die Abschiebung in einen der in der Abschiebungsandrohung bezeichneten Staaten vollziehbar wird.“

(2) In den nicht von Absatz 1 erfassten Fällen soll die dem Ausländer zu setzende Ausreisefrist 30 Tage betragen. Die Ausreisefrist beginnt mit Ablauf der Frist nach § 74 Absatz 1. Im Falle der Klageerhebung beginnt die Ausreisefrist, wenn der Antragsteller kein Recht auf Verbleib mehr hat.

(3) Abweichend von den Absätzen 1 und 2 kann dem Ausländer im Falle der Rücknahme des Asylantrags oder der Klage oder auf Grund besonderer Umstände des Einzelfalls eine Ausreisefrist bis zu drei Monaten eingeräumt werden, wenn er sich zur freiwilligen Ausreise bereit erklärt.

(4) Abweichend von § 59 Absatz 1 Satz 1 des Aufenthaltsgesetzes wird dem Ausländer keine Ausreisefrist gewährt, wenn

1. der Ausländer eine Gefahr für die öffentliche Sicherheit oder Ordnung darstellt,
2. der Asylantrag als offensichtlich unbegründet nach Artikel 42 Absatz 1 Unterabsatz 1 Buchstabe d der Verordnung (EU) 2024/1348 abgelehnt wurde oder
3. Fluchtgefahr besteht.

(5) Abweichend von Absatz 1 gilt für Entscheidungen im Rahmen des Asylgrenzverfahrens nach Artikel 44 Absatz 1 Buchstabe a der Verordnung (EU) 2024/1348 die Regelung in Artikel 4 Absatz 5 der Verordnung (EU) 2024/1349. Der zur Gewährung einer Frist für die freiwillige Ausreise erforderliche Antrag ist vom Ausländer beim Bundesamt zu stellen. Der Antrag soll vom Ausländer spätestens drei Arbeitstage nach Verstreichen der Frist des § 18a Absatz 4 Satz 1 beziehungsweise für den Fall, dass ein Antrag auf Gewährung vorläufigen Rechtsschutzes gestellt wurde, spätestens drei Arbeitstage nach der Zustellung der Entscheidung des Gerichts nach § 18a Absatz 4 Satz 6 gestellt werden. Handelt es sich bei dem Ausländer um einen unbegleiteten Minderjährigen, soll der Antrag abweichend von Satz 3 spätestens drei Arbeitstage nach Verstreichen der Frist des § 18a Absatz 7 Satz 2 beziehungsweise für den Fall, dass Klage erhoben wurde, spätestens drei Arbeitstage nach der Zustellung der Entscheidung des Gerichts nach § 18a Absatz 7 Satz 3 gestellt werden. Nach Ablauf der Frist des Satzes 3 beziehungsweise des Satzes 4 ist ein Antrag auf Gewährung einer Frist zur freiwilligen Ausreise unzulässig. Das Bundesamt hat über den Antrag nach Satz 2 innerhalb von drei Arbeitstagen zu entscheiden. Der Ausländer ist über das Recht zur Stellung eines Antrags zur Gewährung einer Frist zur freiwilligen Ausreise und über die Rechtsfolgen der unterlassenen oder verspäteten Antragstellung spätestens bei der Registrierung seines Asylantrags in einer Sprache, die er versteht oder von der vernünftigerweise vorausgesetzt werden darf, dass er sie versteht, zu belehren. Ist die Belehrung unterblieben oder unrichtig erteilt, findet Satz 5 keine Anwendung. § 59 Absatz 1 Satz 4 des Aufenthaltsgesetzes findet entsprechende Anwendung.⁷⁰

§ 39 Zuständigkeit der Ausländerbehörden bei Aufenthaltsbeendigung

70 ÄNDERUNGEN

26.11.2011.—Artikel 4 Nr. 4 des Gesetzes vom 22. November 2011 (BGBl. I S. 2258) hat in Abs. 1 Satz 1 und 2 jeweils „einen Monat“ durch „30 Tage“ ersetzt.

01.12.2013.—Artikel 1 Nr. 28 des Gesetzes vom 28. August 2013 (BGBl. I S. 3474) hat in Abs. 3 „oder des Verzichts auf die Durchführung des Asylverfahrens nach § 14a Absatz 3“ nach „Klage“ eingefügt.

01.01.2023.—Artikel 1 Nr. 13a des Gesetzes vom 21. Dezember 2022 (BGBl. I S. 2817) hat in Abs. 2 „oder der Einstellung des Verfahrens“ nach „Bundesamtes“ eingefügt.

12.06.2026.—Artikel 1 Nr. 47 des Gesetzes vom 23. April 2026 (BGBl. I Nr. 111) hat die Vorschrift neu gefasst. Die Vorschrift lautete:

„§ 38 Ausreisefrist bei sonstiger Ablehnung und bei Rücknahme des Asylantrages

(1) In den sonstigen Fällen, in denen das Bundesamt den Ausländer nicht als Asylberechtigten anerkennt, beträgt die dem Ausländer zu setzende Ausreisefrist 30 Tage. Im Falle der Klageerhebung endet die Ausreisefrist 30 Tage nach dem unanfechtbaren Abschluß des Asylverfahrens.

(2) Im Falle der Rücknahme des Asylantrages vor der Entscheidung des Bundesamtes oder der Einstellung des Verfahrens beträgt die dem Ausländer zu setzende Ausreisefrist eine Woche.

(3) Im Falle der Rücknahme des Asylantrages oder der Klage oder des Verzichts auf die Durchführung des Asylverfahrens nach § 14a Absatz 3 kann dem Ausländer eine Ausreisefrist bis zu drei Monaten eingeräumt werden, wenn er sich zur freiwilligen Ausreise bereit erklärt.“

Nach dem unanfechtbaren Abschluss des Asylverfahrens sind die Ausländerbehörden für den Erlass von Entscheidungen und Maßnahmen zur Beendigung des Aufenthalts zuständig. In den Fällen des § 74 Absatz 1 Satz 2 und 3 gilt dies ab erstmaligem Eintritt der Vollziehbarkeit. Dies gilt auch für das Wiederaufgreifen nach § 51 des Verwaltungsverfahrensgesetzes in den Fällen von § 34 Absatz 1 Satz 1 Nummer 4 und 5.⁷¹

§ 40 Unterrichtung der Ausländerbehörde

(1) Das Bundesamt unterrichtet unverzüglich die Ausländerbehörde, in deren Bezirk sich der Ausländer aufzuhalten oder Wohnung zu nehmen hat, über eine vollziehbare Abschiebungsandrohung und leitet ihr unverzüglich alle für die Abschiebung erforderlichen Unterlagen zu. Das gleiche gilt, wenn das Verwaltungsgericht die aufschiebende Wirkung der Klage wegen des Vorliegens der Voraussetzungen des § 60 Absatz 5 oder 7 des Aufenthaltsgesetzes nur hinsichtlich der Abschiebung in den betreffenden Staat angeordnet hat und das Bundesamt das Asylverfahren nicht fortführt.

(2) Das Bundesamt unterrichtet unverzüglich die Ausländerbehörde, wenn das Verwaltungsgericht in den Fällen des Artikels 68 Absatz 3 Buchstabe c der Verordnung (EU) 2024/1348 die aufschiebende Wirkung der Klage gegen die Abschiebungsandrohung anordnet.

(3) Stellt das Bundesamt dem Ausländer die Abschiebungsanordnung (§ 34a) zu, unterrichtet es unverzüglich die für die Abschiebung zuständige Behörde über die Zustellung.⁷²

71 ÄNDERUNGEN

01.01.2005.—Artikel 3 Nr. 25 des Gesetzes vom 30. Juli 2004 (BGBl. I S. 1950) hat in Abs. 2 „Abschiebungshindernisse nach § 53 des Ausländergesetzes“ durch „die Voraussetzungen des § 60 Abs. 2 bis 7 des Aufenthaltsgesetzes“ ersetzt.

28.08.2007.—Artikel 3 Nr. 30 lit. a des Gesetzes vom 19. August 2007 (BGBl. I S. 1970) hat in Abs. 1 Satz 1 „als Asylberechtigter oder die Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft“ nach „Anerkennung“ eingefügt.

Artikel 3 Nr. 30 lit. b desselben Gesetzes hat in Abs. 2 „bis 7“ durch „bis 5 oder Abs. 7“ ersetzt.

26.11.2011.—Artikel 4 Nr. 4 des Gesetzes vom 22. November 2011 (BGBl. I S. 2258) hat in Abs. 1 Satz 2 „einen Monat“ durch „30 Tage“ ersetzt.

AUFHEBUNG

01.12.2013.—Artikel 1 Nr. 29 des Gesetzes vom 28. August 2013 (BGBl. I S. 3474) hat die Vorschrift aufgehoben. Die Vorschrift lautete:

„§ 39 Abschiebungsandrohung nach Aufhebung der Anerkennung

(1) Hat das Verwaltungsgericht die Anerkennung als Asylberechtigter oder die Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft aufgehoben, erläßt das Bundesamt nach dem Eintritt der Unanfechtbarkeit der Entscheidung unverzüglich die Abschiebungsandrohung. Die dem Ausländer zu setzende Ausreisefrist beträgt 30 Tage.

(2) Hat das Bundesamt in der aufgehobenen Entscheidung von der Feststellung, ob die Voraussetzungen des § 60 Abs. 2 bis 5 oder Abs. 7 des Aufenthaltsgesetzes vorliegen, abgesehen, ist diese Feststellung nachzuholen.“

QUELLE

12.06.2026.—Artikel 1 Nr. 48 des Gesetzes vom 23. April 2026 (BGBl. I Nr. 111) hat die Vorschrift eingefügt.

72 ÄNDERUNGEN

01.07.1993.—Artikel 1 Nr. 28 des Gesetzes vom 30. Juni 1993 (BGBl. I S. 1062) hat Abs. 3 eingefügt.

01.01.2005.—Artikel 3 Nr. 26 des Gesetzes vom 30. Juli 2004 (BGBl. I S. 1950) hat in Abs. 1 Satz 2 „eines Abschiebungshindernisses nach § 53 des Ausländergesetzes“ durch „des Vorliegens der Voraussetzungen des § 60 Abs. 2 bis 7 des Aufenthaltsgesetzes“ ersetzt.

28.08.2007.—Artikel 3 Nr. 31 des Gesetzes vom 19. August 2007 (BGBl. I S. 1970) hat in Abs. 1 Satz 2 „bis 7“ durch „bis 5 oder Abs. 7“ ersetzt.

01.12.2013.—Artikel 1 Nr. 30 lit. a des Gesetzes vom 28. August 2013 (BGBl. I S. 3474) hat in Abs. 1 Satz 2 „Abs. 2 bis 5 oder Abs. 7“ durch „Absatz 5 oder 7“ ersetzt.

§ 41⁷³

§ 42 Bindungswirkung ausländerrechtlicher Entscheidungen

Die Ausländerbehörde ist an die Entscheidung des Bundesamtes oder des Verwaltungsgerichts über das Vorliegen der Voraussetzungen des § 60 Absatz 5 oder 7 des Aufenthaltsgesetzes gebunden. Über den späteren Eintritt und Wegfall der Voraussetzungen des § 60 Absatz 4 des Aufenthaltsgesetzes entscheidet die Ausländerbehörde, ohne daß es einer Aufhebung der Entscheidung des Bundesamtes bedarf.⁷⁴

§ 43 Vollziehbarkeit und Aussetzung der Abschiebung

(1) War der Ausländer im Besitz eines Aufenthaltstitels, darf eine nach den Vorschriften dieses Gesetzes vollziehbare Abschiebungsandrohung erst vollzogen werden, wenn der Ausländer auch nach § 58 Absatz 2 Satz 2 des Aufenthaltsgesetzes vollziehbar ausreisepflichtig ist.

(2) Hat der Ausländer die Verlängerung eines Aufenthaltstitels mit einer Gesamtgeltungsdauer von mehr als sechs Monaten beantragt, wird die Abschiebungsandrohung erst mit der Ablehnung dieses Antrags vollziehbar. Im übrigen steht § 81 des Aufenthaltsgesetzes der Abschiebung nicht entgegen.

(3) Haben Familienangehörige im Sinne des § 26 Absatz 1 bis 3 gleichzeitig oder jeweils unverzüglich nach ihrer Einreise einen Asylantrag gestellt, darf die Ausländerbehörde die Abschiebung vorübergehend aussetzen, um die gemeinsame Ausreise der Familie zu ermöglichen. Sie stellt dem Ausländer eine Bescheinigung über die Aussetzung der Abschiebung aus.⁷⁵

Artikel 1 Nr. 30 lit. b desselben Gesetzes hat in Abs. 2 „der § 38 Abs. 2 und § 39“ durch „des § 38 Absatz 2“ ersetzt.

24.10.2015.—Artikel 1 Nr. 12 des Gesetzes vom 20. Oktober 2015 (BGBl. I S. 1722) hat in Abs. 1 Satz 1 „oder Wohnung zu nehmen“ nach „aufzuhalten“ eingefügt.

12.06.2026.—Artikel 1 Nr. 49 des Gesetzes vom 23. April 2026 (BGBl. I Nr. 111) hat in Abs. 2 „§ 38 Absatz 2“ durch „Artikels 68 Absatz 3 Buchstabe c der Verordnung (EU) 2024/1348“ ersetzt.

73 AUFHEBUNG

01.01.2005.—Artikel 3 Nr. 27 des Gesetzes vom 30. Juli 2004 (BGBl. I S. 1950) hat die Vorschrift aufgehoben. Die Vorschrift lautete:

„§ 41 Gesetzliche Duldung

(1) Hat das Bundesamt oder das Verwaltungsgericht das Vorliegen eines Abschiebungshindernisses nach § 53 Abs. 6 des Ausländergesetzes festgestellt, ist die Abschiebung in den betreffenden Staat für die Dauer von drei Monaten ausgesetzt. Die Frist beginnt im Falle eines Antrages nach § 80 Abs. 5 der Verwaltungsgerichtsordnung oder der Klageerhebung mit Eintritt der Unanfechtbarkeit der gerichtlichen Entscheidung, im übrigen mit dem Eintritt der Unanfechtbarkeit der Entscheidung des Bundesamtes.

(2) Die Ausländerbehörde kann die Aussetzung der Abschiebung widerrufen. Sie entscheidet über die Erteilung einer Duldung nach Ablauf der drei Monate.“

74 ÄNDERUNGEN

01.01.2005.—Artikel 3 Nr. 28 lit. a des Gesetzes vom 30. Juli 2004 (BGBl. I S. 1950) hat in Satz 1 „von Abschiebungshindernissen nach § 53 des Ausländergesetzes“ durch „der Voraussetzungen des § 60 Abs. 2 bis 7 des Aufenthaltsgesetzes“ ersetzt.

Artikel 3 Nr. 28 lit. b desselben Gesetzes hat in Satz 2 „des Abschiebungshindernisses nach § 53 Abs. 3 des Ausländergesetzes“ durch „der Voraussetzungen des § 60 Abs. 4 des Aufenthaltsgesetzes“ ersetzt.

28.08.2007.—Artikel 3 Nr. 32 des Gesetzes vom 19. August 2007 (BGBl. I S. 1970) hat in Satz 1 „bis 7“ durch „bis 5 oder Abs. 7“ ersetzt.

01.12.2013.—Artikel 1 Nr. 31 des Gesetzes vom 28. August 2013 (BGBl. I S. 3474) hat in Satz 1 „Abs. 2 bis 5 oder Abs. 7“ durch „Absatz 5 oder 7“ ersetzt.

12.06.2026.—Artikel 1 Nr. 50 des Gesetzes vom 23. April 2026 (BGBl. I Nr. 111) hat in Satz 2 „Abs. 4“ durch „Absatz 4“ ersetzt.

75 ÄNDERUNGEN

§ 43a⁷⁶

§ 43b⁷⁷

01.01.2005.—Artikel 3 Nr. 29 lit. a des Gesetzes vom 30. Juli 2004 (BGBl. I S. 1950) hat in Abs. 1 „einer Aufenthaltsgenehmigung“ durch „eines Aufenthaltstitels“ und „§ 42 Abs. 2 Satz 2 des Ausländergesetzes“ durch „§ 58 Abs. 2 Satz 2 des Aufenthaltsgesetzes“ ersetzt.

Artikel 3 Nr. 29 lit. b litt. aa desselben Gesetzes hat in Abs. 2 Satz 1 „einer Aufenthaltsgenehmigung“ durch „eines Aufenthaltstitels“ ersetzt.

Artikel 3 Nr. 29 lit. b litt. bb desselben Gesetzes hat in Abs. 2 Satz 2 „§ 69 des Ausländergesetzes“ durch „§ 81 des Aufenthaltsgesetzes“ ersetzt.

Artikel 3 Nr. 29 lit. c desselben Gesetzes hat in Abs. 3 „auch abweichend von § 55 Abs. 4 des Ausländergesetzes“ nach „Abschiebung“ gestrichen.

Artikel 3 Nr. 29 lit. c desselben Gesetzes hat Abs. 3 Satz 2 eingefügt.

28.08.2007.—Artikel 3 Nr. 33 des Gesetzes vom 19. August 2007 (BGBl. I S. 1970) hat Satz 2 in Abs. 3 neu gefasst. Satz 2 lautete: „Solange der Ausländer verpflichtet ist, in einer Aufnahmeeinrichtung zu wohnen, entscheidet abweichend von Satz 1 das Bundesamt.“

01.12.2013.—Artikel 1 Nr. 33 des Gesetzes vom 28. August 2013 (BGBl. I S. 3474) hat in Abs. 3 Satz 1 „Ehegatten oder Eltern und ihre minderjährigen ledigen Kinder“ durch „Familienangehörige im Sinne des § 26 Absatz 1 bis 3“ ersetzt.

12.06.2026.—Artikel 1 Nr. 51 des Gesetzes vom 23. April 2026 (BGBl. I Nr. 111) hat in Abs. 1 „Abs. 2“ durch „Absatz 2“ ersetzt.

76 QUELLE

01.07.1993.—Artikel 1 Nr. 29 des Gesetzes vom 30. Juni 1993 (BGBl. I S. 1062) hat die Vorschrift eingefügt.

AUFHEBUNG

01.01.2005.—Artikel 3 Nr. 30 des Gesetzes vom 30. Juli 2004 (BGBl. I S. 1950) hat die Vorschrift aufgehoben. Die Vorschrift lautete:

„§ 43a Aussetzung der Abschiebung durch das Bundesamt

(1) Solange ein Ausländer verpflichtet ist, in einer Aufnahmeeinrichtung zu wohnen, darf ihm keine Aufenthaltsgenehmigung erteilt werden. Ein Antrag auf Erteilung oder Verlängerung einer Aufenthaltsgenehmigung ist unzulässig.

(2) Solange ein Ausländer verpflichtet ist, in einer Aufnahmeeinrichtung zu wohnen, finden auf ihn die §§ 54 und 55 Abs. 3 des Ausländergesetzes keine Anwendung.

(3) Das Bundesministerium des Innern kann aus völkerrechtlichen oder humanitären Gründen oder zur Wahrung politischer Interessen der Bundesrepublik Deutschland anordnen, daß die Abschiebung von Ausländern, auf die nach Absatz 2 der § 54 des Ausländergesetzes keine Anwendung findet, für die Dauer von längstens sechs Monaten ausgesetzt wird. Das Bundesamt setzt die Abschiebung entsprechend der Anordnung aus.

(4) Solange der Ausländer verpflichtet ist, in einer Aufnahmeeinrichtung zu wohnen, setzt das Bundesamt die Abschiebung vorübergehend aus, wenn diese sich als tatsächlich unmöglich erweist oder ein Aussetzungsgrund nach § 43 Abs. 3 vorliegt.

(5) Für den Widerruf der Aussetzung und die Entscheidung über die Erteilung einer weiteren Duldung ist die Ausländerbehörde zuständig, sobald der Ausländer nicht mehr verpflichtet ist, in einer Aufnahmeeinrichtung zu wohnen.“

77 QUELLE

01.07.1993.—Artikel 1 Nr. 29 des Gesetzes vom 30. Juni 1993 (BGBl. I S. 1062) hat die Vorschrift eingefügt.

AUFHEBUNG

01.01.2005.—Artikel 3 Nr. 30 des Gesetzes vom 30. Juli 2004 (BGBl. I S. 1950) hat die Vorschrift aufgehoben. Die Vorschrift lautete:

„§ 43b Paßbeschaffung

Für Ausländer, die in einer Aufnahmeeinrichtung zu wohnen verpflichtet sind, hat das Bundesministerium des Innern oder die von ihm bestimmte Stelle für die Beschaffung der Heimreisedokumente im

Abschnitt 5 Unterbringung und Verteilung⁷⁸

§ 44 Schaffung und Unterhaltung von Aufnahmeeinrichtungen; Aufnahmeeinrichtungen zur Durchführung von Verfahren bei Sekundärmigration

(1) Die Länder sind verpflichtet, für die Unterbringung von Ausländern die dazu erforderlichen Aufnahmeeinrichtungen zu schaffen und zu unterhalten sowie entsprechend ihrer Aufnahmequote die im Hinblick auf den monatlichen Zugang von Ausländern in den Aufnahmeeinrichtungen notwendige Zahl von Unterbringungsplätzen bereitzustellen.

(1a) Die Länder können zur Durchführung von Verfahren bei Sekundärmigration Aufnahmeeinrichtungen für die Unterbringung von Ausländern einrichten, die sich nach Artikel 17 Absatz 4 der Verordnung (EU) 2024/1351 in einem anderen Mitgliedstaat aufzuhalten haben oder denen ein anderer Mitgliedstaat bereits internationalen Schutz gewährt hat.

(2) Die Länder sollen geeignete Maßnahmen treffen, um bei der Unterbringung von Ausländern nach Absatz 1 besondere Bedürfnisse der Ausländer bei der Aufnahme zu identifizieren und zu berücksichtigen und den Schutz von Frauen, Kindern und weiteren schutzbedürftigen Personen zu gewährleisten. Schutzbedürftige Personen sind insbesondere Personen mit Behinderungen, ältere Menschen, Schwangere, lesbische, schwule, bisexuelle, trans- und intergeschlechtliche Personen, Alleinerziehende mit minderjährigen Kindern, Opfer von Menschenhandel, Personen mit schweren Erkrankungen, Personen mit psychischen Störungen, einschließlich posttraumatischer Belastungsstörung, Personen, die Folter, Vergewaltigung oder sonstige schwere Formen psychischer, physischer oder sexueller Gewalt erlitten.

(3) § 45 des Achten Buches Sozialgesetzbuch (Artikel 1 des Gesetzes vom 26. Juni 1990, BGBl. I S. 1163) gilt nicht für Aufnahmeeinrichtungen. Träger von Aufnahmeeinrichtungen sollen sich von Personen, die in diesen Einrichtungen mit der Beaufsichtigung, Betreuung, Erziehung oder Ausbildung Minderjähriger oder mit Tätigkeiten, die in vergleichbarer Weise geeignet sind, Kontakt zu Minderjährigen aufzunehmen, betraut sind, zur Prüfung, ob sie für die aufgeführten Tätigkeiten geeignet sind, vor deren Einstellung oder Aufnahme einer dauerhaften ehrenamtlichen Tätigkeit und in regelmäßigen Abständen ein Führungszeugnis nach § 30 Absatz 5 und § 30a Absatz 1 des Bundeszentralregistergesetzes vorlegen lassen. Träger von Aufnahmeeinrichtungen dürfen für die Tätigkeiten nach Satz 2 keine Personen beschäftigen oder mit diesen Tätigkeiten ehrenamtlich betrauen, die rechtskräftig wegen einer Straftat nach den §§ 171, 174 bis 174c, 176 bis 180a, 181a, 182 bis 184g, 184i bis 184l, 225, 232 bis 233a, 234, 235 oder 236 des Strafgesetzbuchs verurteilt worden sind. Nimmt der Träger einer Aufnahmeeinrichtung Einsicht in ein Führungszeugnis nach § 30 Absatz 5 und § 30a Absatz 1 des Bundeszentralregistergesetzes, so speichert er nur den Umstand der Einsichtnahme, das Datum des Führungszeugnisses und die Information, ob die das Führungszeugnis betreffende Person wegen einer in Satz 3 genannten Straftat rechtskräftig verurteilt worden ist. Der Träger einer Aufnahmeeinrichtung darf diese Daten nur verarbeiten, soweit dies zur Prüfung der Eignung einer Person für die in Satz 2 genannten Tätigkeiten erforderlich ist. Die Daten sind vor dem Zugriff Unbefugter zu schützen. Sie sind unverzüglich zu löschen, wenn im Anschluss an die Einsichtnahme keine Tätigkeit nach Satz 2 wahrgenommen wird. Sie sind spätestens sechs Monate nach der letztmaligen Ausübung einer in Satz 2 genannten Tätigkeit zu löschen.

Wege der Amtshilfe Sorge zu tragen. Die erforderlichen Maßnahmen sind zum frühestmöglichen Zeitpunkt zu treffen.“

78 ÄNDERUNGEN

01.12.2013.—Artikel 1 Nr. 32 des Gesetzes vom 28. August 2013 (BGBl. I S. 3474) hat in der Überschrift des Abschnitts „Dritter Abschnitt“ durch „Abschnitt 5“ ersetzt.

(4) Die Länder können Maßnahmen ergreifen, um die Bedarfe ihrer Aufnahmesysteme zu ermitteln und zu adressieren, einschließlich Maßnahmen zur Überprüfung, ob sich ein Ausländer tatsächlich in der ihm zugewiesenen Unterkunft aufhält.⁷⁹

§ 45 Aufnahmequoten

(1) Die Länder können durch Vereinbarung einen Schlüssel für die Aufnahme von Ausländern durch die einzelnen Länder (Aufnahmequote) festlegen. Bis zum Zustandekommen dieser Vereinbarung oder bei deren Wegfall richtet sich die Aufnahmequote für das jeweilige Kalenderjahr nach dem von dem Büro der Gemeinsamen Wissenschaftskonferenz im Bundesanzeiger veröffentlichten Schlüssel, der für das vorangegangene Kalenderjahr entsprechend Steuereinnahmen und Bevölkerungszahl der Länder errechnet worden ist (Königsteiner Schlüssel).

(2) Zwei oder mehr Länder können vereinbaren, dass Ausländer, die von einem Land entsprechend seiner Aufnahmequote aufzunehmen sind, von einem anderen Land aufgenommen werden. Eine Vereinbarung nach Satz 1 sieht mindestens Angaben zum Umfang der von der Vereinbarung betroffenen Personengruppe sowie einen angemessenen Kostenausgleich vor. Die Aufnahmequote nach Absatz 1 wird durch eine solche Vereinbarung nicht berührt.⁸⁰

79 ÄNDERUNGEN

01.07.1993.—Artikel 1 Nr. 52 lit. a des Gesetzes vom 30. Juni 1993 (BGBl. I S. 1062) hat in Abs. 2 „Der Bundesminister“ durch „Das Bundesministerium“ ersetzt.

17.03.2016.—Artikel 1 Nr. 8 des Gesetzes vom 11. März 2016 (BGBl. I S. 390) hat Abs. 3 Satz 2 bis 8 eingefügt.

10.11.2016.—Artikel 2 Abs. 2 Nr. 2 des Gesetzes vom 4. November 2016 (BGBl. I S. 2460) hat in Abs. 3 Satz 3 „bis 184g, 225, 232“ durch „bis 184g, 184i, 184j, 225, 232“ ersetzt.

21.08.2019.—Artikel 3 Nr. 5 des Gesetzes vom 15. August 2019 (BGBl. I S. 1294) hat Abs. 2a eingefügt.

26.11.2019.—Artikel 48 Nr. 6 des Gesetzes vom 20. November 2019 (BGBl. I S. 1625) hat in Abs. 3 Satz 5 „verändern und nutzen“ durch „verarbeiten“ ersetzt.

27.06.2020.—Artikel 165 der Verordnung vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1328) hat in Abs. 2 „ , für Bau und Heimat“ nach „Innern“ eingefügt.

01.01.2021.—Artikel 3 Abs. 1 des Gesetzes vom 9. Oktober 2020 (BGBl. I S. 2075) hat in Abs. 3 Satz 3 „bis 184g, 184i, 184j, 225, 232“ durch „bis 184g, 184i bis 184k, 225, 232“ ersetzt.

01.07.2021.—Artikel 8 Abs. 1 des Gesetzes vom 16. Juni 2021 (BGBl. I S. 1810) hat in Abs. 3 Satz 3 „bis 184k, 225, 232“ durch „bis 184l, 225, 232“ ersetzt.

12.06.2026.—Artikel 1 Nr. 52 lit. a des Gesetzes vom 23. April 2026 (BGBl. I Nr. 111) hat die Überschrift neu gefasst. Die Überschrift lautete: „Schaffung und Unterhaltung von Aufnahmeeinrichtungen“.

Artikel 1 Nr. 52 lit. b desselben Gesetzes hat in Abs. 1 jeweils „Asylbegehrender“ durch „von Ausländern“ ersetzt.

Artikel 1 Nr. 52 lit. c bis e desselben Gesetzes hat Abs. 2 und 2a durch Abs. 1a und 2 ersetzt. Abs. 2 und 2a lauteten:

„(2) Das Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat oder die von ihm bestimmte Stelle teilt den Ländern monatlich die Zahl der Zugänge von Asylbegehrenden, die voraussichtliche Entwicklung und den voraussichtlichen Bedarf an Unterbringungsplätzen mit.

(2a) Die Länder sollen geeignete Maßnahmen treffen, um bei der Unterbringung Asylbegehrender nach Absatz 1 den Schutz von Frauen und schutzbedürftigen Personen zu gewährleisten.“

Artikel 1 Nr. 52 lit. f desselben Gesetzes hat Abs. 4 eingefügt.

80 ÄNDERUNGEN

01.01.2005.—Artikel 3 Nr. 30a des Gesetzes vom 30. Juli 2004 (BGBl. I S. 1950) hat Satz 2 neu gefasst. Satz 2 lautete: „Bis zum Zustandekommen dieser Vereinbarung oder bei deren Wegfall richtet sich die Aufnahmequote nach folgendem Schlüssel:

[Tabelle: BGBl. I 1992 S. 1135]“

01.12.2013.—Artikel 1 Nr. 34 des Gesetzes vom 28. August 2013 (BGBl. I S. 3474) hat in Abs. 2 „der Geschäftsstelle der Bund-Länder-Kommission für Bildungsplanung und Forschungsförderung“ durch „dem Büro der Gemeinsamen Wissenschaftskonferenz“ ersetzt.

§ 46 Bestimmung der zuständigen Aufnahmeeinrichtung

(1) Für Ausländer, bei denen die Voraussetzungen des § 44 Absatz 1a vorliegen, ist die Aufnahmeeinrichtung zur Durchführung von Verfahren bei Sekundärmigration zuständig, die über einen freien Unterbringungsplatz im Rahmen der Quote nach § 45 verfügt. Für alle anderen Ausländer, bei denen die Voraussetzungen des Artikels 42 der Verordnung (EU) 2024/1348 vorliegen, ist die besondere Aufnahmeeinrichtung (§ 5 Absatz 5) zuständig, die über einen freien Unterbringungsplatz im Rahmen der Quote nach § 45 verfügt und bei der eine Außenstelle des Bundesamtes eingerichtet oder ihr zugeordnet ist, die Asylanträge aus dem Herkunftsland dieses Ausländers bearbeitet. Bei mehreren in Betracht kommenden Aufnahmeeinrichtungen nach Satz 1 oder 2 gilt Absatz 2 für die Bestimmung der zuständigen Aufnahmeeinrichtung entsprechend.

(1a) Liegen die Voraussetzungen nach Absatz 1 nicht vor, ist die Aufnahmeeinrichtung zuständig, bei der der Ausländer sich gemeldet hat, wenn sie über einen freien Unterbringungsplatz im Rahmen der Quote nach § 45 verfügt und die ihr zugeordnete Außenstelle des Bundesamtes Asylanträge aus dem Herkunftsland des Ausländers bearbeitet. Im Übrigen ist die nach Absatz 2 bestimmte Aufnahmeeinrichtung für die Aufnahme des Ausländers zuständig.

(2) Eine vom Bundesministerium des Innern bestimmte zentrale Verteilungsstelle benennt auf Veranlassung einer Aufnahmeeinrichtung dieser die für die Aufnahme des Ausländers zuständige Aufnahmeeinrichtung. Maßgebend dafür sind die Aufnahmequoten nach § 45, in diesem Rahmen die vorhandenen freien Unterbringungsplätze und sodann die Bearbeitungsmöglichkeiten der jeweiligen Außenstelle des Bundesamtes in Bezug auf die Herkunftsländer der Ausländer. Etwaige besondere Bedürfnisse der Ausländer bei der Aufnahme werden berücksichtigt. Von mehreren danach in Betracht kommenden Aufnahmeeinrichtungen wird die nächstgelegene als zuständig benannt.

(2a) Ergibt sich aus einer Vereinbarung nach § 45 Absatz 2 Satz 1 nach § 45 Absatz 2 Satz 1 eine von den Absätzen 1 und 2 abweichende Zuständigkeit, so wird die nach der Vereinbarung zur Aufnahme verpflichtete Aufnahmeeinrichtung mit der tatsächlichen Aufnahme des Ausländers zuständig. Soweit nach den Umständen möglich, wird die Vereinbarung bei der Verteilung nach Absatz 2 berücksichtigt.

(3) Die veranlassende Aufnahmeeinrichtung teilt der zentralen Verteilungsstelle nur die Zahl der Ausländer unter Angabe der Herkunftsländer und, soweit bereits identifiziert, besondere Bedürfnisse der Ausländer bei der Aufnahme mit. Ausländer und ihre Familienangehörigen im Sinne des Artikels 2 Nummer 3 der Richtlinie (EU) 2024/1346 sind mit ihrer Zustimmung als Gruppe zu melden, sodass bei der Verteilung die Familieneinheit gewahrt wird.

(4) Die Länder stellen sicher, daß die zentrale Verteilungsstelle jederzeit über die für die Bestimmung der zuständigen Aufnahmeeinrichtung erforderlichen Angaben, insbesondere über Zu- und Abgänge, Belegungsstand und alle freien Unterbringungsplätze jeder Aufnahmeeinrichtung unterrichtet ist.

(5) Die Landesregierung oder die von ihr bestimmte Stelle benennt der zentralen Verteilungsstelle die zuständige Aufnahmeeinrichtung für den Fall, daß das Land nach der Quotenregelung zur Aufnahme verpflichtet ist und über keinen freien Unterbringungsplatz in den Aufnahmeeinrichtungen verfügt.⁸¹

24.10.2015.—Artikel 1 Nr. 13 lit. b des Gesetzes vom 20. Oktober 2015 (BGBl. I S. 1722) hat Abs. 2 eingefügt.

12.06.2026.—Artikel 1 Nr. 53 lit. a des Gesetzes vom 23. April 2026 (BGBl. I Nr. 111) hat in Abs. 1 Satz 1 „Asylbegehrenden“ durch „Ausländern“ ersetzt.

Artikel 1 Nr. 53 lit. b desselben Gesetzes hat in Abs. 2 Satz 2 „Asylbegehrende“ durch „Ausländer“ ersetzt.

81 ÄNDERUNGEN

01.07.1993.—Artikel 1 Nr. 52 lit. b des Gesetzes vom 30. Juni 1993 (BGBl. I S. 1062) hat in Abs. 2 Satz 1 „Bundesminister“ durch „Bundesministerium“ ersetzt.

§ 47 Aufenthalt in Aufnahmeeinrichtungen

(1) Ausländer, die nach § 14 Absatz 1 den Asylantrag bei einer Außenstelle des Bundesamtes einreichen müssen, sind verpflichtet, bis zur Entscheidung des Bundesamtes über den Asylantrag und im Falle der Ablehnung des Asylantrags bis zur Ausreise oder bis zum Vollzug der Abschiebungsandrohung oder -anordnung, längstens jedoch bis zu 18 Monate, bei minderjährigen Kindern und ihren Eltern oder anderen Sorgeberechtigten sowie ihren volljährigen, ledigen Geschwistern längstens jedoch bis zu sechs Monate, in der für ihre Aufnahme zuständigen Aufnahmeeinrichtung zu wohnen. Das gleiche gilt in den Fällen des § 14 Absatz 2 Satz 1 Nummer 2, wenn die Voraussetzungen dieser Vorschrift vor der Entscheidung des Bundesamtes entfallen. Abweichend von Satz 1 ist der Ausländer verpflichtet, über 18 Monate hinaus in einer Aufnahmeeinrichtung zu wohnen, wenn er

1. seine Mitwirkungspflichten nach § 15 Absatz 2 Nummer 4 bis 7 ohne genügende Entschuldigung verletzt oder die unverschuldet unterbliebene Mitwirkungshandlung nicht unverzüglich nachgeholt hat,
2. wiederholt seine Mitwirkungspflicht nach § 15 Absatz 2 Nummer 1 und 3 ohne genügende Entschuldigung verletzt oder die unverschuldet unterbliebene Mitwirkungshandlung nicht unverzüglich nachgeholt hat,

01.12.2013.—Artikel 1 Nr. 35 des Gesetzes vom 28. August 2013 (BGBl. I S. 3474) hat Satz 2 in Abs. 3 neu gefasst. Satz 2 lautete: „Ehegatten sowie Eltern und ihre minderjährigen ledigen Kinder sind als Gruppe zu melden.“

24.10.2015.—Artikel 1 Nr. 14 des Gesetzes vom 20. Oktober 2015 (BGBl. I S. 1722) hat Abs. 2a eingefügt.

17.03.2016.—Artikel 1 Nr. 9 des Gesetzes vom 11. März 2016 (BGBl. I S. 390) hat Abs. 1 neu gefasst. Abs. 1 lautete:

„(1) Zuständig für die Aufnahme des Ausländers ist die Aufnahmeeinrichtung, in der er sich gemeldet hat, wenn sie über einen freien Unterbringungsplatz im Rahmen der Quote nach § 45 verfügt und die ihr zugeordnete Außenstelle des Bundesamtes Asylanträge aus dem Herkunftsland des Ausländer bearbeitet. Liegen diese Voraussetzungen nicht vor, ist die nach Absatz 2 bestimmte Aufnahmeeinrichtung für die Aufnahme des Ausländers zuständig.“

27.06.2020.—Artikel 165 der Verordnung vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1328) hat in Abs. 2 Satz 1 „ , für Bau und Heimat“ nach „Innern“ eingefügt.

12.06.2026.—Artikel 1 Nr. 54 lit. a und b des Gesetzes vom 23. April 2026 (BGBl. I Nr. 111) hat Abs. 1 durch Abs. 1 und 1a ersetzt. Abs. 1 lautete:

„(1) Für die Aufnahme eines Ausländers, bei dem die Voraussetzungen des § 30a Absatz 1 vorliegen, ist die besondere Aufnahmeeinrichtung (§ 5 Absatz 5) zuständig, die über einen freien Unterbringungsplatz im Rahmen der Quote nach § 45 verfügt und bei der die ihr zugeordnete Außenstelle des Bundesamtes Asylanträge aus dem Herkunftsland dieses Ausländers bearbeitet. Im Übrigen ist die Aufnahmeeinrichtung zuständig, bei der der Ausländer sich gemeldet hat, wenn sie über einen freien Unterbringungsplatz im Rahmen der Quote nach § 45 verfügt und die ihr zugeordnete Außenstelle des Bundesamtes Asylanträge aus dem Herkunftsland des Ausländers bearbeitet. Liegen die Voraussetzungen der Sätze 1 und 2 nicht vor, ist die nach Absatz 2 bestimmte Aufnahmeeinrichtung für die Aufnahme des Ausländers zuständig. Bei mehreren nach Satz 1 in Betracht kommenden besonderen Aufnahmeeinrichtungen (§ 5 Absatz 5) gilt Absatz 2 für die Bestimmung der zuständigen besonderen Aufnahmeeinrichtung entsprechend.“

Artikel 1 Nr. 54 lit. c litt. aa desselben Gesetzes hat in Abs. 2 Satz 1 „ , für Bau und Heimat“ nach „Innern“ gestrichen.

Artikel 1 Nr. 54 lit. c litt. bb desselben Gesetzes hat Abs. 2 Satz 3 eingefügt.

Artikel 1 Nr. 54 lit. d litt. aa desselben Gesetzes hat in Abs. 3 Satz 1 „und, soweit bereits identifiziert, besondere Bedürfnisse der Ausländer bei der Aufnahme“ nach „Herkunftsländer“ eingefügt.

Artikel 1 Nr. 54 lit. d litt. bb desselben Gesetzes hat Satz 2 in Abs. 3 neu gefasst. Satz 2 lautete: „Ausländer und ihre Familienangehörigen im Sinne des § 26 Absatz 1 bis 3 sind als Gruppe zu melden.“

3. vollziehbar ausreisepflichtig ist und gegenüber einer für den Vollzug des Aufenthaltsgesetzes zuständigen Behörde fortgesetzt über seine Identität oder Staatsangehörigkeit täuscht oder fortgesetzt falsche Angaben macht oder
4. vollziehbar ausreisepflichtig ist und fortgesetzt zumutbare Anforderungen an die Mitwirkung bei der Beseitigung von Ausreisehindernissen, insbesondere hinsichtlich der Identifizierung, der Vorlage eines Reisedokuments oder der Passersatzbeschaffung, nicht erfüllt.

Satz 3 findet keine Anwendung bei minderjährigen Kindern und ihren Eltern oder anderen Sorgeberechtigten sowie ihren volljährigen, ledigen Geschwistern. Die §§ 48 bis 50 bleiben unberührt.

(1a) Abweichend von Absatz 1 sind Ausländer aus einem sicheren Herkunftsstaat (§§ 29a und 29b) verpflichtet, bis zur Entscheidung des Bundesamtes über den Asylantrag und im Falle der Ablehnung des Asylantrags als offensichtlich unbegründet oder im Falle einer Überstellungsentscheidung nach Artikel 42 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2024/1351 bis zur Ausreise oder bis zum Vollzug der Abschiebungsandrohung oder -anordnung in der für ihre Aufnahme zuständigen Aufnahmeeinrichtung zu wohnen. Satz 1 gilt nicht bei minderjährigen Kindern und ihren Eltern oder anderen Sorgeberechtigten sowie ihren volljährigen, ledigen Geschwistern. Die §§ 48 bis 50 bleiben unberührt.

(1b) Abweichend von Absatz 1 sind Ausländer, die in eine Aufnahmeeinrichtung zur Durchführung von Verfahren bei Sekundärmigration nach § 44 Absatz 1a verteilt worden sind, verpflichtet, während des Verfahrens nach der Verordnung (EU) 2024/1351 und in Fällen, in denen ein anderer Mitgliedstaat internationalen Schutz gewährt hat, bis zur Entscheidung des Bundesamtes über die Zulässigkeit des Asylantrags und im Falle der Ablehnung des Asylantrags als unzulässig nach § 29 Nummer 2 bis zur Ausreise oder bis zum Vollzug der Abschiebungsandrohung, längstens jedoch bis zu 24 Monate in der für ihre Aufnahme zuständigen Aufnahmeeinrichtung zu wohnen. Die Verpflichtung nach Satz 1, in der Aufnahmeeinrichtung zu wohnen, endet außer in den in Satz 1 genannten Fällen zudem, wenn das Bundesamt feststellt, dass die Bundesrepublik Deutschland für die Prüfung des Asylantrags zuständig ist. Die Pflicht, in einer Aufnahmeeinrichtung nach Absatz 1 zu wohnen, sowie die §§ 48 bis 50 bleiben unberührt. Der Zeitraum, in dem der Ausländer in der Aufnahmeeinrichtung nach Satz 1 gewohnt hat, wird auf die Dauer der Pflicht, in der Aufnahmeeinrichtung nach Absatz 1 zu wohnen, angerechnet.

(1c) Abweichend von Absatz 1 sind minderjährige Kinder und ihre Eltern oder andere Sorgeberechtigte sowie ihre volljährigen, ledigen Geschwister, die in eine Aufnahmeeinrichtung zur Durchführung von Verfahren bei Sekundärmigration nach § 44 Absatz 1a verteilt worden sind, verpflichtet, während des Verfahrens nach der Verordnung (EU) 2024/1351 bis zur Überstellungsentscheidung nach Artikel 42 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2024/1351 und in Fällen, in denen ein anderer Mitgliedstaat internationalen Schutz gewährt hat, bis zur Entscheidung des Bundesamtes über die Zulässigkeit des Antrags, längstens jedoch bis zu sechs Monate, in der für ihre Aufnahme zuständigen Aufnahmeeinrichtung zu wohnen. Erlässt das Bundesamt die Überstellungsentscheidung nach Artikel 42 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2024/1351 oder lehnt es den Asylantrag als unzulässig nach § 29 Nummer 2 ab, besteht die Pflicht, in der Aufnahmeeinrichtung zu wohnen längstens bis zu sechs weitere Monate. Kann eine Überstellung aus den in Artikel 46 Absatz 2 Satz 2 der Verordnung (EU) 2024/1351 genannten Gründen nicht erfolgen, besteht die Pflicht nach Satz 2, in der Aufnahmeeinrichtung zu wohnen über sechs Monate hinaus. Die Pflicht nach den Sätzen 1 bis 3, in der Aufnahmeeinrichtung zu wohnen, beträgt insgesamt nicht länger als zwölf Monate. Absatz 1b Satz 2 bis 4 gelten entsprechend.

(1d) Die Länder können regeln, dass Ausländer abweichend von Absatz 1 verpflichtet sind, bis zur Entscheidung des Bundesamtes über den Asylantrag und im Falle der Ablehnung des Asylantrags als offensichtlich unbegründet oder als unzulässig bis zur Ausreise oder bis zum Vollzug der Abschiebungsandrohung oder -anordnung in der für ihre Aufnahme zuständigen Aufnahmeeinrichtung, längstens jedoch für 24 Monate, zu wohnen. Die §§ 48 bis 50 bleiben unberührt.

(2) Sind Eltern eines minderjährigen ledigen Kindes verpflichtet, in einer Aufnahmeeinrichtung zu wohnen, so kann auch das Kind in der Aufnahmeeinrichtung wohnen, auch wenn es keinen Asylantrag gestellt hat.

(3) Für die Dauer der Pflicht in einer Aufnahmeeinrichtung zu wohnen, ist der Ausländer verpflichtet, für die zuständigen Behörden und Gerichte erreichbar zu sein.

(4) Die Aufnahmeeinrichtung weist den Ausländer innerhalb der Frist für die Registrierung des Asylantrags nach Artikel 27 der Verordnung (EU) 2024/1348 nach der Asylantragstellung möglichst schriftlich in transparenter, verständlicher und leicht zugänglicher Form, unter Verwendung einer klaren und einfachen Ausdrucksweise und in einer Sprache, deren Kenntnis vernünftigerweise vorausgesetzt werden kann, auf seine Rechte und Pflichten bei der Aufnahme hin. Erforderlichenfalls werden diese Informationen auch zunächst mündlich oder bildlich bereitgestellt und an die Bedürfnisse des Ausländers angepasst. Die Aufnahmeeinrichtung benennt in dem Hinweis nach Satz 1 auch, wer dem Ausländer Rechtsberatung und -vertretung gewähren kann, darunter auch Vereinigungen, die eine solche Rechtsberatung und -vertretung unentgeltlich erbringen, und welche Vereinigungen den Ausländer über seine Rechten und Pflichten bei der Aufnahme, einschließlich medizinischer Versorgung beraten können.⁸²

82 ÄNDERUNGEN

28.08.2007.—Artikel 3 Nr. 34 des Gesetzes vom 19. August 2007 (BGBl. I S. 1970) hat Abs. 4 eingefügt.

01.12.2013.—Artikel 1 Nr. 36 des Gesetzes vom 28. August 2013 (BGBl. I S. 3474) hat in Abs. 1 Satz 2 „Abs. 2 Nr. 2“ durch „Absatz 2 Satz 1 Nummer 2“ ersetzt.

24.10.2015.—Artikel 1 Nr. 14 lit. a des Gesetzes vom 20. Oktober 2015 (BGBl. I S. 1722) hat in Abs. 1 Satz 1 „drei Monaten“ durch „sechs Monaten“ ersetzt.

Artikel 1 Nr. 14 lit. b desselben Gesetzes hat Abs. 1a eingefügt.

06.08.2016.—Artikel 6 Nr. 16 des Gesetzes vom 31. Juli 2016 (BGBl. I S. 1939) hat in Abs. 1a Satz 1 „§ 27a“ durch „§ 29 Absatz 1 Nummer 1“ ersetzt.

29.07.2017.—Artikel 2 Nr. 5 des Gesetzes vom 20. Juli 2017 (BGBl. I S. 2780) hat Abs. 1b eingefügt.

21.08.2019.—Artikel 3 Nr. 6 lit. a litt. aa des Gesetzes vom 15. August 2019 (BGBl. I S. 1294) hat in Abs. 1 Satz 1 „zu sechs Wochen, längstens jedoch bis zu sechs Monaten“ durch „zur Entscheidung des Bundesamtes über den Asylantrag und im Falle der Ablehnung des Asylantrags bis zur Ausreise oder bis zum Vollzug der Abschiebungsandrohung oder -anordnung, längstens jedoch bis zu 18 Monate, bei minderjährigen Kindern und ihren Eltern oder anderen Sorgeberechtigten sowie ihren volljährigen, ledigen Geschwistern längstens jedoch bis zu sechs Monate“ ersetzt.

Artikel 3 Nr. 6 lit. a litt. bb desselben Gesetzes hat Abs. 1 Satz 3 bis 5 eingefügt.

Artikel 3 Nr. 6 lit. b desselben Gesetzes hat Abs. 1a Satz 2 eingefügt.

Artikel 3 Nr. 6 lit. c desselben Gesetzes hat Satz 3 in Abs. 1a aufgehoben. Satz 3 lautete: „Insbesondere ist § 50 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 zu beachten, wonach der Ausländer unverzüglich aus der Aufnahmeeinrichtung zu entlassen ist, wenn das Bundesamt nicht oder nicht kurzfristig entscheiden kann, dass der Asylantrag unzulässig oder offensichtlich unbegründet ist.“

01.02.2026.—Artikel 1 Nr. 7 des Gesetzes vom 22. Dezember 2025 (BGBl. I Nr. 364) hat in Abs. 1a Satz 1 „(§ 29a)“ durch „(§ 29a oder § 29b)“ ersetzt und „oder § 29b“ nach „nach § 29a“ eingefügt.

12.06.2026.—Artikel 1 Nr. 55 lit. a des Gesetzes vom 23. April 2026 (BGBl. I Nr. 111) hat in Abs. 1 Satz 1 „nach § 14 Absatz 1“ nach „die“ eingefügt und „zu stellen haben (§ 14 Abs. 1)“ durch „einreichen müssen“ ersetzt.

Artikel 1 Nr. 55 lit. b desselben Gesetzes hat Satz 1 in Abs. 1a neu gefasst. Satz 1 lautete: „Abweichend von Absatz 1 sind Ausländer aus einem sicheren Herkunftsstaat (§ 29a oder § 29b) verpflichtet, bis zur Entscheidung des Bundesamtes über den Asylantrag und im Falle der Ablehnung des Asylantrags nach § 29a oder § 29b als offensichtlich unbegründet oder nach § 29 Absatz 1 Nummer 1 als unzulässig bis zur Ausreise oder bis zum Vollzug der Abschiebungsandrohung oder -anordnung in der für ihre Aufnahme zuständigen Aufnahmeeinrichtung zu wohnen.“

Artikel 1 Nr. 55 lit. c und d desselben Gesetzes hat Abs. 1b in Abs. 1d umnummeriert und Abs. 1b und 1c eingefügt.

Artikel 1 Nr. 55 lit. e desselben Gesetzes hat Abs. 4 neu gefasst. Abs. 4 lautete:

§ 48 Beendigung der Verpflichtung, in einer Aufnahmeeinrichtung zu wohnen

Die Verpflichtung, in einer Aufnahmeeinrichtung zu wohnen, endet vor Ablauf des nach § 47 Absatz 1 Satz 1 bestimmten Zeitraums, wenn der Ausländer

1. verpflichtet ist, an einem anderen Ort oder in einer anderen Unterkunft Wohnung zu nehmen,
2. als Asylberechtigter anerkannt ist oder ihm internationaler Schutz im Sinne des § 1 Absatz 1 Nummer 2 zuerkannt wurde oder
3. nach der Antragstellung durch Eheschließung oder Begründung einer Lebenspartnerschaft im Bundesgebiet die Voraussetzungen für einen Rechtsanspruch auf Erteilung eines Aufenthaltstitels nach dem Aufenthaltsgesetz erfüllt.⁸³

§ 49 Entlassung aus der Aufnahmeeinrichtung

(1) Die Verpflichtung, in der Aufnahmeeinrichtung zu wohnen, ist zu beenden, wenn eine Abschiebungsandrohung vollziehbar und die Abschiebung nicht in angemessener Zeit ist oder wenn dem Ausländer eine Aufenthaltserlaubnis nach § 24 des Aufenthaltsgesetzes erteilt werden soll.

(2) Eine Entlassung aus der Aufnahmeeinrichtung vor Ablauf der in § 47 Absatz 1 festgelegten Höchstfrist erfolgt in der Regel nicht, bevor die Anhörung nach § 25 durchgeführt wurde. Die Verpflichtung kann aus Gründen der öffentlichen Gesundheitsvorsorge sowie aus sonstigen Gründen der öffentlichen Sicherheit oder Ordnung, insbesondere zur Gewährleistung der Unterbringung und

„(4) Die Aufnahmeeinrichtung weist den Ausländer innerhalb von 15 Tagen nach der Asylantragstellung möglichst schriftlich und in einer Sprache, deren Kenntnis vernünftigerweise vorausgesetzt werden kann, auf seine Rechte und Pflichten nach dem Asylbewerberleistungsgesetz hin. Die Aufnahmeeinrichtung benennt in dem Hinweis nach Satz 1 auch, wer dem Ausländer Rechtsbeistand gewähren kann und welche Vereinigungen den Ausländer über seine Unterbringung und medizinische Versorgung beraten können.“

83 ÄNDERUNGEN

01.07.1993.—Artikel 1 Nr. 30 des Gesetzes vom 30. Juni 1993 (BGBl. I S. 1062) hat die Vorschrift neu gefasst. Die Vorschrift lautete:

„Die Verpflichtung, in einer Aufnahmeeinrichtung zu wohnen, endet vor Ablauf von drei Monaten, wenn

1. der Ausländer verpflichtet ist, an einem anderen Ort oder in einer anderen Unterkunft Wohnung zu nehmen,
2. er unanfechtbar als Asylberechtigter anerkannt ist oder
3. ihm eine Aufenthaltsgenehmigung erteilt wird.“

01.01.2005.—Artikel 3 Nr. 31 des Gesetzes vom 30. Juli 2004 (BGBl. I S. 1950) hat in Nr. 2 „oder das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge unanfechtbar das Vorliegen der Voraussetzungen des § 60 Abs. 1 des Aufenthaltsgesetzes festgestellt hat“ nach „ist“ eingefügt.

Artikel 3 Nr. 32 desselben Gesetzes hat in Nr. 3 „einer Aufenthaltsgenehmigung nach dem Ausländergesetz“ durch „eines Aufenthaltstitels nach dem Aufenthaltsgesetz“ ersetzt.

28.08.2007.—Artikel 3 Nr. 35 des Gesetzes vom 19. August 2007 (BGBl. I S. 1970) hat Nr. 2 neu gefasst. Nr. 2 lautete:

- „2. unanfechtbar als Asylberechtigter anerkannt ist oder das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge unanfechtbar das Vorliegen der Voraussetzungen des § 60 Abs. 1 des Aufenthaltsgesetzes festgestellt hat oder“.

01.12.2013.—Artikel 1 Nr. 37 des Gesetzes vom 28. August 2013 (BGBl. I S. 3474) hat in Nr. 2 „unanfechtbar“ am Anfang gestrichen und „unanfechtbar die Flüchtlingseigenschaft“ durch „internationaler Schutz im Sinne des § 1 Absatz 1 Nummer 2,“ ersetzt.

24.10.2015.—Artikel 1 Nr. 16 des Gesetzes vom 20. Oktober 2015 (BGBl. I S. 1722) hat „drei Monaten“ durch „sechs Monaten“ ersetzt.

26.11.2015.—Artikel 12 des Gesetzes vom 20. November 2015 (BGBl. I S. 2010) hat in Nr. 3 „oder Begründung einer Lebenspartnerschaft“ nach „Eheschließung“ eingefügt.

21.08.2019.—Artikel 3 Nr. 7 des Gesetzes vom 15. August 2019 (BGBl. I S. 1294) hat „von sechs Monaten“ durch „des nach § 47 Absatz 1 Satz 1 bestimmten Zeitraums“ ersetzt.

Verteilung, beendet werden; bei Vorliegen anderer zwingender Gründe ist sie unverzüglich zu beenden.⁸⁴

§ 50 Landesinterne Verteilung

(1) Ausländer sind unverzüglich aus der Aufnahmeeinrichtung zu entlassen und innerhalb des Landes zu verteilen, wenn das Bundesamt der zuständigen Landesbehörde mitteilt, daß

1. der Ausländer als Asylberechtigter anerkannt oder ihm internationaler Schutz zuerkannt wurde oder die Voraussetzungen des § 60 Absatz 5 oder 7 des Aufenthaltsgesetzes in der Person des Ausländers oder eines seiner Familienangehörigen im Sinne des Artikels 3 Nummer 9 der Verordnung (EU) 2024/1347 festgestellt wurden oder
2. das Verwaltungsgericht die aufschiebende Wirkung der Klage gegen die Entscheidung des Bundesamtes angeordnet hat, es sei denn, es wurde eine Überstellungsentscheidung nach Artikel 42 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2024/1351 getroffen oder der Asylantrag wurde als unzulässig nach § 29 Nummer 2 abgelehnt.

Eine Verteilung kann auch erfolgen, wenn der Ausländer aus anderen Gründen nicht mehr verpflichtet ist, in der Aufnahmeeinrichtung zu wohnen.

(2) Die Landesregierung oder die von ihr bestimmte Stelle wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung die Verteilung zu regeln, soweit dies nicht durch Landesgesetz geregelt ist.

(3) Die zuständige Landesbehörde teilt innerhalb eines Zeitraumes von drei Arbeitstagen dem Bundesamt den Bezirk der Ausländerbehörde mit, in dem der Ausländer nach einer Verteilung Wohnung zu nehmen hat.

(4) Die zuständige Landesbehörde erläßt die Zuweisungsentscheidung. Die Zuweisungsentscheidung ist schriftlich zu erlassen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. Sie bedarf keiner Begründung. Einer Anhörung des Ausländers bedarf es nicht. Bei der Zuweisung sind die Haushaltsgemeinschaft von Familienangehörigen im Sinne des § 26 Absatz 1 bis 3 oder sonstige humanitäre Gründe von vergleichbarem Gewicht zu berücksichtigen.

(5) Die Zuweisungsentscheidung ist dem Ausländer selbst zuzustellen. Wird der Ausländer durch einen Bevollmächtigten vertreten oder hat er einen Empfangsbevollmächtigten benannt, soll ein Abdruck der Zuweisungsentscheidung auch diesem zugeleitet werden.

(6) Der Ausländer hat sich unverzüglich zu der in der Zuweisungsverfügung angegebenen Stelle zu begeben.⁸⁵

84 ÄNDERUNGEN

01.07.1993.—Artikel 1 Nr. 31 des Gesetzes vom 30. Juni 1993 (BGBl. I S. 1062) hat in Abs. 1 „oder wenn dem Ausländer nach § 32a Abs. 1 und 2 des Ausländergesetzes eine Aufenthaltsbefugnis erteilt werden soll“ am Ende eingefügt.

01.01.2005.—Artikel 3 Nr. 33 des Gesetzes vom 30. Juli 2004 (BGBl. I S. 1950) hat in Abs. 1 „nach § 32a Abs. 1 und 2 des Ausländergesetzes eine Aufenthaltsbefugnis“ durch „eine Aufenthaltserlaubnis nach § 24 des Aufenthaltsgesetzes“ ersetzt.

21.08.2019.—Artikel 3 Nr. 8 lit. a des Gesetzes vom 15. August 2019 (BGBl. I S. 1294) hat in Abs. 1 „kurzfristig nicht“ durch „nicht in angemessener Zeit“ ersetzt.

Artikel 3 Nr. 8 lit. b desselben Gesetzes hat in Abs. 2 „, insbesondere zur Gewährleistung der Unterbringung und Verteilung,“ nach „Ordnung“ eingefügt.

12.06.2026.—Artikel 1 Nr. 56 des Gesetzes vom 23. April 2026 (BGBl. I Nr. 111) hat Abs. 2 neu gefasst. Abs. 2 lautet:

„(2) Die Verpflichtung kann aus Gründen der öffentlichen Gesundheitsvorsorge sowie aus sonstigen Gründen der öffentlichen Sicherheit oder Ordnung, insbesondere zur Gewährleistung der Unterbringung und Verteilung, oder aus anderen zwingenden Gründen beendet werden.“

85 ÄNDERUNGEN

01.07.1993.—Artikel 1 Nr. 32 lit. a des Gesetzes vom 30. Juni 1993 (BGBl. I S. 1062) hat in Abs. 1 Nr. 1 „in der Person des Ausländers, seines Ehegatten oder seines minderjährigen ledigen Kindes“ nach „Ausländergesetzes“ eingefügt.

Artikel 1 Nr. 32 lit. b desselben Gesetzes hat Abs. 1 Satz 2 eingefügt.

§ 51 Länderübergreifende Verteilung

(1) Ist ein Ausländer nicht oder nicht mehr verpflichtet, in einer Aufnahmeeinrichtung zu wohnen, ist der Haushaltsgemeinschaft von Familienangehörigen im Sinne des § 26 Absatz 1 bis 3 oder sonstigen humanitären Gründen von vergleichbarem Gewicht auch durch länderübergreifende Verteilung Rechnung zu tragen.

(2) Die Verteilung nach Absatz 1 erfolgt auf Antrag des Ausländers. Über den Antrag entscheidet die zuständige Behörde des Landes, für das der weitere Aufenthalt beantragt ist.⁸⁶

§ 52 Quotenanrechnung

Auf die Quoten nach § 45 wird die Aufnahme von Ausländern in den Fällen des § 14 Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 und 3 sowie des § 51 angerechnet.⁸⁷

01.01.2005.—Artikel 3 Nr. 34 lit. a des Gesetzes vom 30. Juli 2004 (BGBl. I S. 1950) hat in Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 „Abschiebungshindernisse nach § 53 des Ausländergesetzes“ durch „die Voraussetzungen des § 60 Abs. 2 bis 7 des Aufenthaltsgesetzes“ ersetzt.

Artikel 3 Nr. 34 lit. b und c desselben Gesetzes hat in Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 „oder“ durch „hat.“ ersetzt und Nr. 3 in Abs. 1 Satz 1 aufgehoben. Nr. 3 lautete:

„3. der Bundesbeauftragte gegen die Anerkennung des Ausländers Klage erhoben hat.“

28.08.2007.—Artikel 3 Nr. 36 des Gesetzes vom 19. August 2007 (BGBl. I S. 1970) hat in Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 „unzulässig“ nach „Asylantrag“ eingefügt und „bis 7“ durch „bis 5 oder Abs. 7“ ersetzt.

01.12.2013.—Artikel 1 Nr. 38 lit. a des Gesetzes vom 28. August 2013 (BGBl. I S. 3474) hat in Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 „Abs. 2 bis 5 oder Abs. 7“ durch „Absatz 5 oder 7“ und „ , seines Ehegatten oder seines minderjährigen ledigen Kindes“ durch „oder eines seiner Familienangehörigen im Sinne des § 26 Absatz 1 bis 3“ ersetzt.

Artikel 1 Nr. 38 lit. b desselben Gesetzes hat in Abs. 4 Satz 5 „Ehegatten und ihren Kindern unter 18 Jahren“ durch „Familienangehörigen im Sinne des § 26 Absatz 1 bis 3“ ersetzt.

01.01.2015.—Artikel 2 Nr. 2 des Gesetzes vom 23. Dezember 2014 (BGBl. I S. 2439) hat in Abs. 4 Satz 5 „ist“ durch „sind“ ersetzt und „oder sonstige humanitäre Gründe von vergleichbarem Gewicht“ nach „bis 3“ eingefügt.

06.08.2016.—Artikel 6 Nr. 17 des Gesetzes vom 31. Juli 2016 (BGBl. I S. 1939) hat in Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 „ , unbeachtlich“ nach „unzulässig“ gestrichen.

21.08.2019.—Artikel 3 Nr. 9 lit. a des Gesetzes vom 15. August 2019 (BGBl. I S. 1294) hat Nr. 1 in Abs. 1 Satz 1 neu gefasst. Nr. 1 lautete:

„1. nicht oder nicht kurzfristig entschieden werden kann, daß der Asylantrag unzulässig oder offensichtlich unbegründet ist und ob die Voraussetzungen des § 60 Absatz 5 oder 7 des Aufenthaltsgesetzes in der Person des Ausländers oder eines seiner Familienangehörigen im Sinne des § 26 Absatz 1 bis 3 vorliegen, oder“.

Artikel 3 Nr. 9 lit. b desselben Gesetzes hat in Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 „ , es sei denn, der Asylantrag wurde als unzulässig nach § 29 Absatz 1 Nummer 1 oder 2 abgelehnt“ am Ende eingefügt.

12.06.2026.—Artikel 1 Nr. 57 des Gesetzes vom 23. April 2026 (BGBl. I Nr. 111) hat Nr. 1 und 2 in Abs. 1 Satz 1 neu gefasst. Nr. 1 und 2 lauteten:

- „1. dem Ausländer Schutz nach den §§ 2, 3 oder 4 zuerkannt wurde oder die Voraussetzungen des § 60 Absatz 5 oder 7 des Aufenthaltsgesetzes in der Person des Ausländers oder eines seiner Familienangehörigen im Sinne des § 26 Absatz 1 bis 3 vorliegen, oder
2. das Verwaltungsgericht die aufschiebende Wirkung der Klage gegen die Entscheidung des Bundesamtes angeordnet hat, es sei denn, der Asylantrag wurde als unzulässig nach § 29 Absatz 1 Nummer 1 oder 2 abgelehnt.“

86 ÄNDERUNGEN

01.12.2013.—Artikel 1 Nr. 39 des Gesetzes vom 28. August 2013 (BGBl. I S. 3474) hat in Abs. 1 „Ehegatten sowie Eltern und ihren minderjährigen ledigen Kindern“ durch „Familienangehörigen im Sinne des § 26 Absatz 1 bis 3“ ersetzt.

87 ÄNDERUNGEN

28.08.2007.—Artikel 3 Nr. 37 des Gesetzes vom 19. August 2007 (BGBl. I S. 1970) hat „ , des § 14a“ nach „Nr. 3“ eingefügt.

§ 53 Unterbringung in Gemeinschaftsunterkünften

(1) Ausländer, die einen Asylantrag eingereicht haben und nicht oder nicht mehr verpflichtet sind, in einer Aufnahmeeinrichtung zu wohnen, sollen in der Regel in Gemeinschaftsunterkünften untergebracht werden. Hierbei sind sowohl das öffentliche Interesse als auch Belange des Ausländers zu berücksichtigen.

(2) Eine Verpflichtung, in einer Gemeinschaftsunterkunft zu wohnen, endet, wenn das Bundesamt einen Ausländer als Asylberechtigten anerkennt oder ein Gericht das Bundesamt zur Anerkennung verpflichtet hat, auch wenn ein Rechtsmittel eingelegt worden ist, sofern durch den Ausländer eine anderweitige Unterkunft nachgewiesen wird und der öffentlichen Hand dadurch Mehrkosten nicht entstehen. Das gleiche gilt, wenn das Bundesamt oder ein Gericht einem Ausländer internationalen Schutz im Sinne des § 1 Absatz 1 Nummer 2 zuerkannt hat. In den Fällen der Sätze 1 und 2 endet die Verpflichtung auch für die Familienangehörigen im Sinne des § 26 Absatz 1 bis 3 des Ausländers.

(3) § 44 Absatz 2 und 3 gilt entsprechend.⁸⁸

§ 54 Unterrichtung des Bundesamtes

Die Ausländerbehörde, in deren Bezirk sich der Ausländer aufzuhalten oder Wohnung zu nehmen hat, teilt dem Bundesamt unverzüglich

1. die ladungsfähige Anschrift des Ausländers,
2. eine Ausschreibung zur Aufenthaltsermittlung

mit.⁸⁹

Abschnitt 6

Recht des Aufenthalts während des Asylverfahrens⁹⁰

01.12.2013.—Artikel 1 Nr. 40 des Gesetzes vom 28. August 2013 (BGBl. I S. 3474) hat „Abs. 2 Nr. 3“ durch „Absatz 2 Satz 1 Nummer 3“ ersetzt.

24.10.2015.—Artikel 1 Nr. 17 des Gesetzes vom 20. Oktober 2015 (BGBl. I S. 1722) hat „Nummer 3“ durch „Nummer 2 und 3“ ersetzt.

12.06.2026.—Artikel 1 Nr. 58 des Gesetzes vom 23. April 2026 (BGBl. I Nr. 111) hat „Asylbegehrenden“ durch „Ausländern“ ersetzt und „ , des § 14a“ nach „und 3“ gestrichen.

88 ÄNDERUNGEN

01.01.2005.—Artikel 3 Nr. 51 des Gesetzes vom 30. Juli 2004 (BGBl. I S. 1950) hat in Abs. 2 Satz 2 „§ 51 Abs. 1 des Ausländergesetzes“ durch „§ 60 Abs. 1 des Aufenthaltsgesetzes“ ersetzt.

28.08.2007.—Artikel 3 Nr. 38 des Gesetzes vom 19. August 2007 (BGBl. I S. 1970) hat Satz 2 in Abs. 2 neu gefasst. Satz 2 lautete: „Das gleiche gilt, wenn das Bundesamt oder ein Gericht festgestellt hat, daß die Voraussetzungen des § 60 Abs. 1 des Aufenthaltsgesetzes vorliegen.“

01.12.2013.—Artikel 1 Nr. 41 lit. a des Gesetzes vom 28. August 2013 (BGBl. I S. 3474) hat in Abs. 2 Satz 2 „die Flüchtlingseigenschaft“ durch „internationalen Schutz im Sinne des § 1 Absatz 1 Nummer 2“ ersetzt.

Artikel 1 Nr. 41 lit. b desselben Gesetzes hat in Abs. 2 Satz 3 „den Ehegatten und die minderjährigen Kinder“ durch „die Familienangehörigen im Sinne des § 26 Absatz 1 bis 3“ ersetzt.

21.08.2019.—Artikel 3 Nr. 10 des Gesetzes vom 15. August 2019 (BGBl. I S. 1294) hat in Abs. 3 „Abs. 3“ durch „Absatz 2a und 3“ ersetzt.

12.06.2026.—Artikel 1 Nr. 59 lit. a des Gesetzes vom 23. April 2026 (BGBl. I Nr. 111) hat in Abs. 1 Satz 1 „gestellt“ durch „eingereicht“ ersetzt.

Artikel 1 Nr. 59 lit. b desselben Gesetzes hat Abs. 3 neu gefasst. Abs. 3 lautete:

„(3) § 44 Absatz 2a und 3 gilt entsprechend.“

89 ÄNDERUNGEN

24.10.2015.—Artikel 1 Nr. 18 des Gesetzes vom 20. Oktober 2015 (BGBl. I S. 1722) hat „oder Wohnung zu nehmen“ nach „aufzuhalten“ eingefügt.

90 ÄNDERUNGEN

Erster Unterabschnitt⁹¹

§ 55 Aufenthaltsgestattung

(1) Einem Ausländer ist der Aufenthalt im Bundesgebiet zur Durchführung des Asylverfahrens gestattet und er hat ein Recht auf Verbleib, solange die Voraussetzungen aus Artikel 10 Absatz 1 oder Artikel 68 Absatz 2, 4 oder 7 der Verordnung (EU) 2024/1348 vorliegen und keine Ausnahmen nach Artikel 10 Absatz 3 oder 4 der Verordnung (EU) 2024/1348 bestehen.

(2) Mit der Stellung eines Asylantrages erlöschen eine Befreiung vom Erfordernis eines Aufenthaltstitels und ein Aufenthaltstitel mit einer Gesamtgeltungsdauer bis zu sechs Monaten sowie die in § 81 Absatz 3 und 4 des Aufenthaltsgesetzes bezeichneten Wirkungen eines Antrages auf Erteilung eines Aufenthaltstitels. § 81 Absatz 4 des Aufenthaltsgesetzes bleibt unberührt, wenn der Ausländer einen Aufenthaltstitel mit einer Gesamtgeltungsdauer von mehr als sechs Monaten besessen und dessen Verlängerung beantragt hat.

(3) Soweit der Erwerb oder die Ausübung eines Rechts oder einer Vergünstigung von der Dauer des Aufenthalts im Bundesgebiet abhängig ist, wird die Zeit eines Aufenthalts nach Absatz 1 nur angerechnet, wenn der Ausländer als Asylberechtigter anerkannt ist oder ihm internationaler Schutz im Sinne des § 1 Absatz 1 Nummer 2 zuerkannt wurde.⁹²

01.01.2005.—Artikel 3 Nr. 35 des Gesetzes vom 30. Juli 2004 (BGBl. I S. 1950) hat die Überschrift des Abschnitts neu gefasst. Die Überschrift lautete: „Recht des Aufenthalts“.

01.12.2013.—Artikel 1 Nr. 42 des Gesetzes vom 28. August 2013 (BGBl. I S. 3474) hat die Überschrift des Unterabschnitts „Vierter Abschnitt“ durch „Abschnitt 6“ ersetzt.

91 AUFHEBUNG

01.01.2005.—Artikel 3 Nr. 35 des Gesetzes vom 30. Juli 2004 (BGBl. I S. 1950) hat die Überschrift des Unterabschnitts aufgehoben. Die Überschrift lautete: „Aufenthalt während des Asylverfahrens“.

92 ÄNDERUNGEN

01.07.1993.—Artikel 1 Nr. 33 des Gesetzes vom 30. Juni 1993 (BGBl. I S. 1062) hat Abs. 1 Satz 3 eingefügt.

01.01.2005.—Artikel 3 Nr. 36 des Gesetzes vom 30. Juli 2004 (BGBl. I S. 1950) hat Abs. 2 und 3 neu gefasst. Abs. 2 und 3 lauteten:

„(2) Mit der Stellung eines Asylantrages erlöschen eine Befreiung vom Erfordernis der Aufenthaltsgenehmigung und eine Aufenthaltsgenehmigung mit einer Gesamtgeltungsdauer bis zu sechs Monaten sowie die in § 69 Abs. 2 und 3 des Ausländergesetzes bezeichneten Wirkungen eines Aufenthaltsgenehmigungsantrages. § 69 Abs. 3 des Ausländergesetzes bleibt unberührt, wenn der Ausländer eine Aufenthaltsgenehmigung mit einer Gesamtgeltungsdauer von mehr als sechs Monaten besessen und deren Verlängerung beantragt hat.

(3) Soweit der Erwerb oder die Ausübung eines Rechts oder eine Vergünstigung von der Dauer des Aufenthalts im Bundesgebiet abhängig ist, wird die Zeit eines Aufenthalts nach Absatz 1 nur angerechnet, wenn der Ausländer unanfechtbar anerkannt worden ist.“

28.08.2007.—Artikel 3 Nr. 39 des Gesetzes vom 19. August 2007 (BGBl. I S. 1970) hat Abs. 3 neu gefasst. Abs. 3 lautete:

„(3) Soweit der Erwerb eines Rechtes oder die Ausübung eines Rechtes oder einer Vergünstigung von der Dauer des Aufenthalts im Bundesgebiet abhängig ist, wird die Zeit eines Aufenthalts nach Absatz 1 nur angerechnet, wenn der Ausländer unanfechtbar als Asylberechtigter anerkannt worden ist oder das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge unanfechtbar das Vorliegen der Voraussetzungen des § 60 Abs. 1 des Aufenthaltsgesetzes festgestellt hat.“

01.12.2013.—Artikel 1 Nr. 43 des Gesetzes vom 28. August 2013 (BGBl. I S. 3474) hat in Abs. 3 „unanfechtbar als Asylberechtigter anerkannt oder ihm unanfechtbar die Flüchtlingseigenschaft zuerkannt worden ist“ durch „als Asylberechtigter anerkannt ist oder ihm internationaler Schutz im Sinne des § 1 Absatz 1 Nummer 2 zuerkannt wurde“ ersetzt.

06.08.2016.—Artikel 6 Nr. 18 lit. a des Gesetzes vom 31. Juli 2016 (BGBl. I S. 1939) hat in Abs. 1 Satz 1 „ab Ausstellung des Ankunftsnachweises gemäß § 63a Absatz 1“ nach „Bundesgebiet“ eingefügt.

§ 56 Räumliche Beschränkung

(1) Die Aufenthaltsgestattung ist räumlich auf den Bezirk der Ausländerbehörde beschränkt, in dem die für die Aufnahme des Ausländers zuständige Aufnahmeeinrichtung liegt.

(2) Wenn der Ausländer verpflichtet ist, in dem Bezirk einer anderen Ausländerbehörde Aufenthalt zu nehmen, ist die Aufenthaltsgestattung räumlich auf deren Bezirk beschränkt.⁹³

§ 57 Verlassen des Aufenthaltsbereichs einer Aufnahmeeinrichtung

(1) Das Bundesamt erlaubt einem Ausländer, der verpflichtet ist, in einer Aufnahmeeinrichtung zu wohnen, den Geltungsbereich der Aufenthaltsgestattung vorübergehend zu verlassen, wenn hinreichend begründete dringende und schwerwiegende familiäre Gründe, notwendige medizinische Behandlungen oder sonstige zwingende Gründe es erfordern.

(2) Zur Wahrnehmung von Terminen bei Bevollmächtigten, beim Hohen Flüchtlingskommissar der Vereinten Nationen und bei Organisationen, die sich mit der Betreuung von Flüchtlingen befassen, soll die Erlaubnis unverzüglich erteilt werden.

(3) Der Ausländer kann Termine bei Behörden und Gerichten, bei denen sein persönliches Erscheinen erforderlich ist, ohne Erlaubnis wahrnehmen. Er hat diese Termine der Aufnahmeeinrichtung und dem Bundesamt anzuzeigen.⁹⁴

§ 58 Verlassen eines zugewiesenen Aufenthaltsbereichs

(1) Die Ausländerbehörde kann einem Ausländer, der nicht oder nicht mehr verpflichtet ist, in einer Aufnahmeeinrichtung zu wohnen, erlauben, den Geltungsbereich der Aufenthaltsgestattung vorübergehend zu verlassen oder sich allgemein in dem Bezirk einer anderen Ausländerbehörde aufzuhalten. Die Erlaubnis ist zu erteilen, wenn hieran ein dringendes öffentliches Interesse besteht

Artikel 6 Nr. 18 lit. b desselben Gesetzes hat Satz 3 in Abs. 1 neu gefasst. Satz 3 lautete: „Im Falle der unerlaubten Einreise aus einem sicheren Drittstaat (§ 26a) erwirbt der Ausländer die Aufenthaltsgestattung mit der Stellung eines Asylantrages.“

12.06.2026.—Artikel 1 Nr. 60 lit. a des Gesetzes vom 23. April 2026 (BGBl. I Nr. 111) hat Abs. 1 neu gefasst. Abs. 1 lautete:

„(1) Einem Ausländer, der um Asyl nachsucht, ist zur Durchführung des Asylverfahrens der Aufenthalt im Bundesgebiet ab Ausstellung des Ankunftsnachweises gemäß § 63a Absatz 1 gestattet (Aufenthaltsgestattung). Er hat keinen Anspruch darauf, sich in einem bestimmten Land oder an einem bestimmten Ort aufzuhalten. In den Fällen, in denen kein Ankunftsnachweis ausgestellt wird, entsteht die Aufenthaltsgestattung mit der Stellung des Asylantrags.“

Artikel 1 Nr. 60 lit. b litt. aa desselben Gesetzes hat in Abs. 2 Satz 1 „Stellung“ durch „Einreichung“ und „Abs. 3“ durch „Absatz 3“ ersetzt.

Artikel 1 Nr. 60 lit. b litt. bb desselben Gesetzes hat in Abs. 2 Satz 2 „Abs. 4“ durch „Absatz 4“ ersetzt.

93 ÄNDERUNGEN

01.01.2005.—Artikel 3 Nr. 36a des Gesetzes vom 30. Juli 2004 (BGBl. I S. 1950) hat Abs. 3 eingefügt.

01.01.2015.—Artikel 2 Nr. 3 lit. a des Gesetzes vom 23. Dezember 2014 (BGBl. I S. 2439) hat Satz 2 in Abs. 1 aufgehoben. Satz 2 lautete: „In den Fällen des § 14 Abs. 2 Satz 1 ist die Aufenthaltsgestattung räumlich auf den Bezirk der Ausländerbehörde beschränkt, in dem der Ausländer sich aufhält.“

Artikel 2 Nr. 3 lit. b desselben Gesetzes hat Abs. 3 aufgehoben. Abs. 3 lautete:

„(3) Räumliche Beschränkungen bleiben auch nach Erlöschen der Aufenthaltsgestattung in Kraft bis sie aufgehoben werden. Abweichend von Satz 1 erlöschen räumliche Beschränkungen, wenn der Aufenthalt nach § 25 Abs. 1 Satz 3 oder § 25 Abs. 2 Satz 2 des Aufenthaltsgesetzes als erlaubt gilt oder ein Aufenthaltstitel erteilt wird.“

94 ÄNDERUNGEN

12.06.2026.—Artikel 1 Nr. 61 des Gesetzes vom 23. April 2026 (BGBl. I Nr. 111) hat Abs. 1 neu gefasst. Abs. 1 lautete:

„(1) Das Bundesamt kann einem Ausländer, der verpflichtet ist, in einer Aufnahmeeinrichtung zu wohnen, erlauben, den Geltungsbereich der Aufenthaltsgestattung vorübergehend zu verlassen, wenn zwingende Gründe es erfordern.“

oder hinreichend begründete dringende und schwerwiegende familiäre Gründe, notwendige medizinische Behandlungen oder sonstige zwingende Gründe es erfordern. Die Erlaubnis wird in der Regel erteilt, wenn eine nach § 61 Absatz 2 erlaubte Beschäftigung ausgeübt werden soll oder wenn dies zum Zwecke des Schulbesuchs, der betrieblichen Aus- und Weiterbildung oder des Studiums an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule oder vergleichbaren Ausbildungseinrichtung erforderlich ist. Die Erlaubnis bedarf der Zustimmung der Ausländerbehörde, für deren Bezirk der allgemeine Aufenthalt zugelassen wird.

(2) Zur Wahrnehmung von Terminen bei Bevollmächtigten, beim Hohen Flüchtlingskommissar der Vereinten Nationen und bei Organisationen, die sich mit der Betreuung von Flüchtlingen befassen, soll die Erlaubnis erteilt werden.

(3) Der Ausländer kann Termine bei Behörden und Gerichten, bei denen sein persönliches Erscheinen erforderlich ist, ohne Erlaubnis wahrnehmen.

(4) Der Ausländer kann den Geltungsbereich der Aufenthaltsgestattung ohne Erlaubnis vorübergehend verlassen, wenn ein Gericht das Bundesamt dazu verpflichtet hat, den Ausländer als Asylberechtigten anzuerkennen, ihm internationalen Schutz im Sinne des § 1 Absatz 1 Nummer 2 zuzuerkennen oder die Voraussetzungen des § 60 Absatz 5 oder 7 des Aufenthaltsgesetzes festzustellen, auch wenn diese Entscheidung noch nicht unanfechtbar ist. Satz 1 gilt entsprechend für Familienangehörige im Sinne des § 26 Absatz 1 bis 3.

(5) Die Ausländerbehörde eines Kreises oder einer kreisangehörigen Gemeinde kann einem Ausländer die allgemeine Erlaubnis erteilen, sich vorübergehend im gesamten Gebiet des Kreises aufzuhalten.

(6) Um örtlichen Verhältnissen Rechnung zu tragen, können die Landesregierungen durch Rechtsverordnung bestimmen, daß sich Ausländer ohne Erlaubnis vorübergehend in einem die Bezirke mehrerer Ausländerbehörden umfassenden Gebiet, dem Gebiet des Landes oder, soweit Einvernehmen zwischen den beteiligten Landesregierungen besteht, im Gebiet eines anderen Landes aufhalten können.⁹⁵

95 ÄNDERUNGEN

01.07.1993.—Artikel 1 Nr. 34 des Gesetzes vom 30. Juni 1993 (BGBl. I S. 1062) hat Abs. 1 neu gefasst. Abs. 1 lautete:

„(1) Die Ausländerbehörde kann einem Ausländer, der nicht oder nicht mehr verpflichtet ist, in einer Aufnahmeeinrichtung zu wohnen, erlauben, den Geltungsbereich der Aufenthaltsgestattung vorübergehend zu verlassen, wenn zwingende Gründe es erfordern oder die Versagung der Erlaubnis eine unbillige Härte bedeuten würde.“

01.01.2005.—Artikel 3 Nr. 37 des Gesetzes vom 30. Juli 2004 (BGBl. I S. 1950) hat Abs. 1 geändert. Abs. 1 lautete:

„(1) Die Ausländerbehörde kann einem Ausländer, der nicht oder nicht mehr verpflichtet ist, in einer Aufnahmeeinrichtung zu wohnen, erlauben, den Geltungsbereich der Aufenthaltsgestattung vorübergehend zu verlassen oder sich allgemein in dem angrenzenden Bezirk einer Ausländerbehörde aufzuhalten, wenn hieran ein dringendes öffentliches Interesse besteht, zwingende Gründe es erfordern oder die Versagung der Erlaubnis eine unbillige Härte bedeuten würde. Die Erlaubnis bedarf der Zustimmung der Ausländerbehörde, für deren Bezirk der allgemeine Aufenthalt zugelassen wird.“

Artikel 3 Nr. 51 desselben Gesetzes hat in Abs. 4 Satz 1 „§ 51 Abs. 1 des Ausländergesetzes“ durch „§ 60 Abs. 1 des Aufenthaltsgesetzes“ ersetzt.

28.08.2007.—Artikel 3 Nr. 40 des Gesetzes vom 19. August 2007 (BGBl. I S. 1970) hat Satz 1 in Abs. 4 neu gefasst. Satz 1 lautete: „Der Ausländer kann den Geltungsbereich der Aufenthaltsgestattung ohne Erlaubnis vorübergehend verlassen, sofern ihn das Bundesamt als Asylberechtigten anerkennt oder ein Gericht das Bundesamt zur Anerkennung verpflichtet hat, auch wenn die Entscheidung noch nicht unanfechtbar ist; das gleiche gilt, wenn das Bundesamt oder ein Gericht das Vorliegen der Voraussetzungen des § 60 Abs. 1 des Aufenthaltsgesetzes festgestellt hat, oder wenn die Abschiebung des Ausländers aus sonstigen rechtlichen oder tatsächlichen Gründen auf Dauer ausgeschlossen ist.“

01.07.2011.—Artikel 3 Nr. 1 lit. a des Gesetzes vom 23. Juni 2011 (BGBl. I S. 1266) hat in Abs. 1 Satz 1 „angrenzenden Bezirk einer“ durch „Bezirk einer anderen“ ersetzt.

§ 59 Durchsetzung der räumlichen Beschränkung

(1) Die Verlassenspflicht nach § 12 Absatz 3 des Aufenthaltsgesetzes kann, soweit erforderlich, auch ohne Androhung durch Anwendung unmittelbaren Zwangs durchgesetzt werden. Reiseweg und Beförderungsmittel sollen vorgeschrieben werden.

(2) Der Ausländer ist festzunehmen und zur Durchsetzung der Verlassenspflicht auf richterliche Anordnung in Haft zu nehmen, wenn die freiwillige Erfüllung der Verlassenspflicht, auch in den Fällen des § 59a Absatz 2, nicht gesichert ist und andernfalls deren Durchsetzung wesentlich erschwert oder gefährdet würde.

(3) Zuständig für Maßnahmen nach den Absätzen 1 und 2 sind

1. die Polizeien der Länder,
2. die Grenzbehörde, bei der der Ausländer einen Asylantrag stellt,
3. die Ausländerbehörde, in deren Bezirk sich der Ausländer aufhält,
4. die Aufnahmeeinrichtung, in der der Ausländer sich meldet, sowie
5. die Aufnahmeeinrichtung, die den Ausländer aufgenommen hat.⁹⁶

§ 59a Erlöschen der räumlichen Beschränkung

(1) Die räumliche Beschränkung nach § 56 erlischt, wenn sich der Ausländer seit drei Monaten ununterbrochen erlaubt, geduldet oder gestattet im Bundesgebiet aufhält. Die räumliche Beschränkung erlischt abweichend von Satz 1 nicht, solange die Verpflichtung des Ausländers, in der für seine Aufnahme zuständigen Aufnahmeeinrichtung zu wohnen, fortbesteht.

(2) Räumliche Beschränkungen bleiben auch nach Erlöschen der Aufenthaltsgestattung in Kraft bis sie aufgehoben werden, längstens aber bis zu dem in Absatz 1 bestimmten Zeitpunkt. Abweichend von Satz 1 erlöschen räumliche Beschränkungen, wenn der Aufenthalt nach § 25 Absatz 1

Artikel 3 Nr. 1 lit. b desselben Gesetzes hat Abs. 1 Satz 3 eingefügt.

Artikel 3 Nr. 2 desselben Gesetzes hat in Abs. 6 „ , dem Gebiet des Landes oder, soweit Einvernehmen zwischen den beteiligten Landesregierungen besteht, im Gebiet eines anderen Landes“ nach „Gebiet“ eingefügt.

01.12.2013.—Artikel 1 Nr. 44 des Gesetzes vom 28. August 2013 (BGBl. I S. 3474) hat Abs. 4 neu gefasst. Abs. 4 lautet:

„(4) Der Ausländer kann den Geltungsbereich der Aufenthaltsgestattung ohne Erlaubnis vorübergehend verlassen, wenn ihn das Bundesamt als Asylberechtigten anerkannt oder ein Gericht das Bundesamt zur Anerkennung verpflichtet hat, auch wenn die Entscheidung noch nicht unanfechtbar ist; das Gleiche gilt, wenn das Bundesamt oder ein Gericht dem Ausländer die Flüchtlingseigenschaft zuerkannt hat oder Abschiebungsschutz nach § 60 Abs. 2, 3, 5 oder Abs. 7 des Aufenthaltsgesetzes gewährt hat. Satz 1 gilt entsprechend für den Ehegatten und die minderjährigen ledigen Kinder des Ausländers.“

12.06.2026.—Artikel 1 Nr. 62 des Gesetzes vom 23. April 2026 (BGBl. I Nr. 111) hat Satz 2 in Abs. 1 neu gefasst. Satz 2 lautet: „Die Erlaubnis ist zu erteilen, wenn hieran ein dringendes öffentliches Interesse besteht, zwingende Gründe es erfordern oder die Versagung der Erlaubnis eine unbillige Härte bedeuten würde.“

96 ÄNDERUNGEN

01.01.2005.—Artikel 3 Nr. 38 lit. a des Gesetzes vom 30. Juli 2004 (BGBl. I S. 1950) hat in Abs. 1 Satz 1 „§ 36 des Ausländergesetzes“ durch „§ 12 Abs. 3 des Aufenthaltsgesetzes“ ersetzt.

Artikel 3 Nr. 38 lit. b desselben Gesetzes hat in Abs. 2 „ , auch in den Fällen des § 56 Abs. 3,“ nach „Erfüllung der Verlassenspflicht“ eingefügt.

01.01.2015.—Artikel 2 Nr. 4 des Gesetzes vom 23. Dezember 2014 (BGBl. I S. 2439) hat in Abs. 2 „§ 56 Abs. 3“ durch „§ 59a Absatz 2“ ersetzt.

12.06.2026.—Artikel 1 Nr. 63 lit. a des Gesetzes vom 23. April 2026 (BGBl. I Nr. 111) hat in Abs. 1 Satz 1 „Abs. 3“ durch „Absatz 3“ ersetzt.

Artikel 1 Nr. 63 lit. b desselben Gesetzes hat in Abs. 3 Nr. 2 „um Asyl nachsucht“ durch „einen Asylantrag stellt“ ersetzt.

Satz 3 oder § 25 Absatz 2 Satz 2 des Aufenthaltsgesetzes als erlaubt gilt oder ein Aufenthaltstitel erteilt wird.⁹⁷

§ 59b Anordnung der räumlichen Beschränkung

(1) Eine räumliche Beschränkung der Aufenthaltsgestattung kann unabhängig von § 59a Absatz 1 durch die zuständige Ausländerbehörde angeordnet werden, wenn

1. der Ausländer wegen einer Straftat, mit Ausnahme solcher Straftaten, deren Tatbestand nur von Ausländern verwirklicht werden kann, rechtskräftig verurteilt worden ist,
2. Tatsachen die Schlussfolgerung rechtfertigen, dass der Ausländer gegen Vorschriften des Betäubungsmittelgesetzes verstoßen hat,
3. konkrete Maßnahmen zur Aufenthaltsbeendigung gegen den Ausländer bevorstehen oder
4. von dem Ausländer eine erhebliche Gefahr für die innere Sicherheit oder Leib und Leben Dritter ausgeht.

(2) Die §§ 56, 58, 59 und 59a Absatz 2 gelten entsprechend.⁹⁸

§ 60 Auflagen

(1) Ein Ausländer, der nicht oder nicht mehr verpflichtet ist, in einer Aufnahmeeinrichtung zu wohnen, und dessen Lebensunterhalt nicht gesichert ist (§ 2 Absatz 3 des Aufenthaltsgesetzes), wird verpflichtet, an dem in der Verteilentscheidung nach § 50 Absatz 4 genannten Ort seinen gewöhnlichen Aufenthalt zu nehmen (Wohnsitzauflage). Findet eine länderübergreifende Verteilung gemäß § 51 statt, dann ergeht die Wohnsitzauflage im Hinblick auf den sich danach ergebenden Aufenthaltsort. Der Ausländer kann den in der Wohnsitzauflage genannten Ort ohne Erlaubnis vorübergehend verlassen.

(2) Ein Ausländer, der nicht oder nicht mehr verpflichtet ist, in einer Aufnahmeeinrichtung zu wohnen, und dessen Lebensunterhalt nicht gesichert ist (§ 2 Absatz 3 des Aufenthaltsgesetzes), kann verpflichtet werden,

1. in einer bestimmten Gemeinde, in einer bestimmten Wohnung oder Unterkunft zu wohnen,
2. in eine bestimmte Gemeinde, Wohnung oder Unterkunft umzuziehen oder
3. in dem Bezirk einer anderen Ausländerbehörde desselben Landes seinen gewöhnlichen Aufenthalt und Wohnung oder Unterkunft zu nehmen.

Eine Anhörung des Ausländers ist erforderlich in den Fällen des Satzes 1 Nummer 2, wenn er sich länger als sechs Monate in der Gemeinde, Wohnung oder Unterkunft aufgehalten hat. Die Anhörung gilt als erfolgt, wenn der Ausländer oder sein anwaltlicher Vertreter Gelegenheit hatte, sich innerhalb von zwei Wochen zu der vorgesehenen Unterbringung zu äußern. Eine Anhörung unterbleibt, wenn ihr ein zwingendes öffentliches Interesse entgegensteht.

(3) Zuständig für Maßnahmen nach Absatz 1 Satz 1 ist die nach § 50 zuständige Landesbehörde. Die Wohnsitzauflage soll mit der Zuweisungsentscheidung nach § 50 verbunden werden. Zuständig für Maßnahmen nach Absatz 1 Satz 2 ist die nach § 51 Absatz 2 Satz 2 zuständige Landesbehörde. Die Wohnsitzauflage soll mit der Verteilungsentscheidung nach § 51 Absatz 2 Satz 2 verbunden

97 QUELLE

01.01.2015.—Artikel 2 Nr. 5 des Gesetzes vom 23. Dezember 2014 (BGBl. I S. 2439) hat die Vorschrift eingefügt.

ÄNDERUNGEN

24.10.2015.—Artikel 1 Nr. 19 des Gesetzes vom 20. Oktober 2015 (BGBl. I S. 1722) hat Abs. 1 Satz 2 eingefügt.

98 QUELLE

01.01.2015.—Artikel 2 Nr. 5 des Gesetzes vom 23. Dezember 2014 (BGBl. I S. 2439) hat die Vorschrift eingefügt.

ÄNDERUNGEN

29.07.2017.—Artikel 2 Nr. 6 des Gesetzes vom 20. Juli 2017 (BGBl. I S. 2780) hat in Abs. 1 Nr. 2 „oder“ am Ende gestrichen, in Abs. 1 Nr. 3 den Punkt durch „oder“ ersetzt und Abs. 1 Nr. 4 eingefügt.

werden. Zuständig für Maßnahmen nach Absatz 2 ist die Ausländerbehörde, in deren Bezirk die Gemeinde oder die zu beziehende Wohnung oder Unterkunft liegt.⁹⁹

§ 61 Erwerbstätigkeit

(1) Für die Dauer der Pflicht, in einer Aufnahmeeinrichtung zu wohnen, darf der Ausländer keine Erwerbstätigkeit ausüben. Abweichend von Satz 1 ist dem Ausländer drei Monate nach der Registrierung seines Asylantrags die Ausübung einer Beschäftigung zu erlauben, sofern

1. das Asylverfahren noch nicht unanfechtbar abgeschlossen ist und
2. die Bundesagentur für Arbeit zugestimmt hat oder durch Rechtsverordnung bestimmt ist, dass die Ausübung der Beschäftigung ohne Zustimmung der Bundesagentur für Arbeit zulässig ist.

Die Frist nach Satz 2 beträgt sechs Monate, wenn

1. ein Aufnahmegesuch gemäß Artikel 39 der Verordnung (EU) 2024/1351 gestellt wurde oder eine Wiederaufnahmemitteilung gemäß Artikel 41 der Verordnung (EU) 2024/1351 übermittelt wurde oder
2. dem Ausländer bereits in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union internationaler Schutz im Sinne des § 1 Absatz 1 Nummer 2 gewährt wurde, es sei denn die Bundesrepublik Deutschland ist verpflichtet, ein erneutes Asylverfahren durchzuführen.

Die Erlaubnis soll nicht erteilt werden, wenn der Ausländer wiederholt oder in erheblicher Weise seinen Mitwirkungspflichten nach § 15 Absatz 2 sowie nach Artikel 9 Absatz 2 der Verordnung (EU) 2024/1348 und nach Artikel 17 Absatz 3 der Verordnung (EU) 2024/1351 unentschuldigt nicht nachgekommen ist. Sofern das beschleunigte Verfahren nach Artikel 42 Absatz 1 Unterabsatz 1 Buchstaben a bis f der Verordnung (EU) 2024/1348 zur Anwendung gelangt, wird die Erlaubnis zur Beschäftigung nicht erteilt oder eine bereits erteilte Erlaubnis widerrufen oder zurückgenommen. Ausländern, die seit mindestens sechs Monaten eine Duldung nach § 60a des Aufenthaltsgesetzes besitzen, soll die Ausübung einer Beschäftigung erlaubt werden, es sei denn, zum Zeitpunkt der Beantragung der Erlaubnis zur Ausübung einer Beschäftigung stehen konkrete Maßnahmen zur Aufenthaltsbeendigung, die in einem hinreichenden sachlichen und zeitlichen Zusammenhang zur Aufenthaltsbeendigung stehen, bevor; diese konkreten Maßnahmen zur Aufenthaltsbeendigung stehen bevor, wenn

1. eine ärztliche Untersuchung zur Feststellung der Reisefähigkeit veranlasst wurde,
2. der Ausländer einen Antrag zur Förderung einer freiwilligen Ausreise mit staatlichen Mitteln gestellt hat,
3. die Buchung von Transportmitteln für die Abschiebung eingeleitet wurde,

99 ÄNDERUNGEN

01.01.2015.—Artikel 2 Nr. 6 des Gesetzes vom 23. Dezember 2014 (BGBl. I S. 2439) hat die Vorschrift neu gefasst. Die Vorschrift lautete:

„(1) Die Aufenthaltsgestattung kann mit Auflagen versehen werden.

(2) Der Ausländer, der nicht oder nicht mehr verpflichtet ist, in einer Aufnahmeeinrichtung zu wohnen, kann verpflichtet werden,

1. in einer bestimmten Gemeinde oder in einer bestimmten Unterkunft zu wohnen,
2. in eine bestimmte Gemeinde oder eine bestimmte Unterkunft umzuziehen und dort Wohnung zu nehmen,
3. in dem Bezirk einer anderen Ausländerbehörde desselben Landes Aufenthalt und Wohnung zu nehmen.

Eine Anhörung des Ausländers ist erforderlich in den Fällen des Satzes 1 Nr. 2, wenn er sich länger als sechs Monate in der Gemeinde oder Unterkunft aufgehalten hat. Die Anhörung gilt als erfolgt, wenn der Ausländer oder sein anwaltlicher Vertreter Gelegenheit hatte, sich innerhalb von zwei Wochen zu der vorgesehenen Unterbringung zu äußern. Eine Anhörung unterbleibt, wenn ihr ein zwingendes öffentliches Interesse entgegensteht.

(3) Zuständig für Maßnahmen nach den Absätzen 1 und 2 ist die Ausländerbehörde, auf deren Bezirk der Aufenthalt beschränkt ist.“

4. vergleichbar konkrete Vorbereitungsmaßnahmen zur Abschiebung des Ausländers eingeleitet wurden, es sei denn, es ist von vornherein absehbar, dass diese nicht zum Erfolg führen, oder
5. ein Verfahren zur Bestimmung des zuständigen Mitgliedstaates gemäß Artikel 38 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2024/1351 eingeleitet wurde.

Die Frist nach Satz 6 beträgt drei Monate, wenn die Voraussetzungen von § 60c Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 des Aufenthaltsgesetzes vorliegen oder wenn die Identität des Ausländers durch Vorlage eines anerkannten und gültigen Passes oder Passersatzes geklärt ist. Die §§ 39, 40 Absatz 1 Nummer 1 und Absatz 2 und die §§ 41 und 42 des Aufenthaltsgesetzes gelten entsprechend für Ausländer nach den Sätzen 2 und 6. Abweichend von Satz 6 ist dem Ausländer die Ausübung einer Beschäftigung zu erlauben, sofern ihm vor der Duldung nach § 60a des Aufenthaltsgesetzes bereits während des Asylverfahrens die Ausübung einer Beschäftigung erlaubt wurde.

(2) Im Übrigen ist einem Ausländer im Asylverfahren, der sich seit drei Monaten gestattet im Bundesgebiet aufhält, gemäß § 4a Absatz 4 des Aufenthaltsgesetzes die Ausübung einer Beschäftigung zu erlauben, wenn die Bundesagentur für Arbeit zugestimmt hat oder durch Rechtsverordnung bestimmt ist, dass die Ausübung der Beschäftigung ohne Zustimmung der Bundesagentur für Arbeit zulässig ist. Ein geduldeter oder rechtmäßiger Voraufenthalt wird auf die Wartezeit nach Satz 1 angerechnet. Die §§ 39, 40 Absatz 1 Nummer 1 und Absatz 2 und die §§ 41 und 42 des Aufenthaltsgesetzes gelten entsprechend. Einem Ausländer aus einem sicheren Herkunftsstaat gemäß § 29a oder § 29b, der nach dem 31. August 2015 einen Asylantrag gestellt hat, darf während des Asylverfahrens die Ausübung einer Beschäftigung nicht erlaubt werden. Absatz 1 Satz 2 bis 5 bleiben unberührt.¹⁰⁰

100 ÄNDERUNGEN

01.01.2005.—Artikel 3 Nr. 39 des Gesetzes vom 30. Juli 2004 (BGBl. I S. 1950) hat Abs. 2 neu gefasst. Abs. 2 lautete:

„(2) Die Ausübung einer unselbständigen Erwerbstätigkeit darf nicht durch eine Auflage ausgeschlossen werden, sofern das Bundesamt den Ausländer als Asylberechtigten anerkannt oder ein Gericht das Bundesamt zur Anerkennung verpflichtet hat, auch wenn die Entscheidung noch nicht unanfechtbar ist.“

28.08.2007.—Artikel 3 Nr. 41 des Gesetzes vom 19. August 2007 (BGBl. I S. 1970) hat Abs. 2 Satz 2 eingefügt.

06.09.2013.—Artikel 1 Nr. 45 des Gesetzes vom 28. August 2013 (BGBl. I S. 3474) hat in Abs. 2 Satz 1 „einem Jahr“ durch „neun Monaten“ ersetzt.

06.12.2014.—Artikel 1 Nr. 1 des Gesetzes vom 31. Oktober 2014 (BGBl. I S. 1649) hat in Abs. 2 Satz 1 „neun Monaten“ durch „drei Monaten“ ersetzt.

24.10.2015.—Artikel 1 Nr. 20 des Gesetzes vom 20. Oktober 2015 (BGBl. I S. 1722) hat Satz 3 in Abs. 2 durch die Sätze 3 und 4 ersetzt. Satz 3 lautete: „Die §§ 39 bis 42 des Aufenthaltsgesetzes gelten entsprechend.“

21.08.2019.—Artikel 3 Nr. 11 lit. a des Gesetzes vom 15. August 2019 (BGBl. I S. 1294) hat Abs. 1 Satz 2 und 3 eingefügt.

Artikel 3 Nr. 11 lit. b desselben Gesetzes hat Abs. 2 Satz 5 eingefügt.

01.03.2020.—Artikel 45 des Gesetzes vom 15. August 2019 (BGBl. I S. 1307) hat in Abs. 2 Satz 1 „abweichend von § 4 Abs. 3“ durch „gemäß § 4a Absatz 4“ ersetzt.

15.07.2021.—Artikel 9 des Gesetzes vom 9. Juli 2021 (BGBl. I S. 2467) hat Abs. 1 neu gefasst. Abs. 1 lautete:

„(1) Für die Dauer der Pflicht, in einer Aufnahmeeinrichtung zu wohnen, darf der Ausländer keine Erwerbstätigkeit ausüben. Abweichend von Satz 1 ist dem Ausländer die Ausübung einer Beschäftigung zu erlauben, wenn

1. das Asylverfahren nicht innerhalb von neun Monaten nach der Stellung des Asylantrags unanfechtbar abgeschlossen ist,
2. die Bundesagentur für Arbeit zugestimmt hat oder durch Rechtsverordnung bestimmt ist, dass die Ausübung der Beschäftigung ohne Zustimmung der Bundesagentur für Arbeit zulässig ist,
3. der Ausländer nicht Staatsangehöriger eines sicheren Herkunftsstaates (§ 29a) ist und

4. der Asylantrag nicht als offensichtlich unbegründet oder als unzulässig abgelehnt wurde, es sei denn das Verwaltungsgericht hat die aufschiebende Wirkung der Klage gegen die Entscheidung des Bundesamtes angeordnet;

Ausländern, die seit mindestens sechs Monaten eine Duldung nach § 60a des Aufenthaltsgesetzes besitzen, kann die Ausübung einer Beschäftigung erlaubt werden. Die §§ 39, 40 Absatz 1 Nummer 1 und Absatz 2 und die §§ 41 und 42 des Aufenthaltsgesetzes gelten entsprechend für Ausländer nach Satz 2.“

27.02.2024.—Artikel 2 Nr. 10 des Gesetzes vom 21. Februar 2024 (BGBl. I Nr. 54) hat Satz 2 in Abs. 1 geändert. Satz 2 lautete: „Abweichend von Satz 1 ist dem Ausländer die Ausübung einer Beschäftigung zu erlauben, wenn

1. das Asylverfahren nicht innerhalb von neun Monaten nach der Stellung des Asylantrags unanfechtbar abgeschlossen ist,
2. die Bundesagentur für Arbeit zugestimmt hat oder durch Rechtsverordnung bestimmt ist, dass die Ausübung der Beschäftigung ohne Zustimmung der Bundesagentur für Arbeit zulässig ist,
3. der Ausländer nicht Staatsangehöriger eines sicheren Herkunftsstaates (§ 29a) ist und
4. der Asylantrag nicht als offensichtlich unbegründet oder als unzulässig abgelehnt wurde, es sei denn das Verwaltungsgericht hat die aufschiebende Wirkung der Klage gegen die Entscheidung des Bundesamtes angeordnet;

Ausländern, die seit mindestens sechs Monaten eine Duldung nach § 60a des Aufenthaltsgesetzes besitzen, kann die Ausübung einer Beschäftigung erlaubt werden.“

01.02.2026.—Artikel 1 Nr. 8 lit. a des Gesetzes vom 22. Dezember 2025 (BGBl. I Nr. 364) hat in Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 „(§ 29a)“ durch „(§ 29a oder § 29b)“ ersetzt.

Artikel 1 Nr. 8 lit. b desselben Gesetzes hat in Abs. 2 Satz 4 „oder § 29b“ nach „§ 29a“ eingefügt.

12.06.2026.—Artikel 1 Nr. 64 des Gesetzes vom 23. April 2026 (BGBl. I Nr. 111) hat die Vorschrift neu gefasst. Die Vorschrift lautete:

„(1) Für die Dauer der Pflicht, in einer Aufnahmeeinrichtung zu wohnen, darf der Ausländer keine Erwerbstätigkeit ausüben. Abweichend von Satz 1 ist dem Ausländer die Ausübung einer Beschäftigung zu erlauben, wenn

1. das Asylverfahren nicht innerhalb von sechs Monaten nach der Stellung des Asylantrags unanfechtbar abgeschlossen ist,
2. die Bundesagentur für Arbeit zugestimmt hat oder durch Rechtsverordnung bestimmt ist, dass die Ausübung der Beschäftigung ohne Zustimmung der Bundesagentur für Arbeit zulässig ist,
3. der Ausländer nicht Staatsangehöriger eines sicheren Herkunftsstaates (§ 29a oder § 29b) ist und
4. der Asylantrag nicht als offensichtlich unbegründet oder als unzulässig abgelehnt wurde, es sei denn das Verwaltungsgericht hat die aufschiebende Wirkung der Klage gegen die Entscheidung des Bundesamtes angeordnet;

Ausländern, die seit mindestens sechs Monaten eine Duldung nach § 60a des Aufenthaltsgesetzes besitzen, soll die Ausübung einer Beschäftigung erlaubt werden, es sei denn, zum Zeitpunkt der Beantragung der Erlaubnis zur Ausübung einer Beschäftigung stehen konkrete Maßnahmen zur Aufenthaltsbeendigung, die in einem hinreichenden sachlichen und zeitlichen Zusammenhang zur Aufenthaltsbeendigung stehen, bevor; diese konkreten Maßnahmen zur Aufenthaltsbeendigung stehen bevor, wenn

1. eine ärztliche Untersuchung zur Feststellung der Reisefähigkeit veranlasst wurde,
2. der Ausländer einen Antrag zur Förderung mit staatlichen Mitteln einer freiwilligen Ausreise gestellt hat,
3. die Buchung von Transportmitteln für die Abschiebung eingeleitet wurde,
4. vergleichbar konkrete Vorbereitungsmaßnahmen zur Abschiebung des Ausländers eingeleitet wurden, es sei denn, es ist von vornherein absehbar, dass diese nicht zum Erfolg führen, oder
5. ein Verfahren zur Bestimmung des zuständigen Mitgliedstaates gemäß Artikel 20 Absatz 1 der Verordnung (EU) Nr. 604/2013 eingeleitet wurde.

Die §§ 39, 40 Absatz 1 Nummer 1 und Absatz 2 und die §§ 41 und 42 des Aufenthaltsgesetzes gelten entsprechend für Ausländer nach Satz 2.

(2) Im Übrigen kann einem Asylbewerber, der sich seit drei Monaten gestattet im Bundesgebiet aufhält, gemäß § 4a Absatz 4 des Aufenthaltsgesetzes die Ausübung einer Beschäftigung erlaubt werden, wenn die Bundesagentur für Arbeit zugestimmt hat oder durch Rechtsverordnung bestimmt ist, dass die Ausübung der Beschäftigung ohne Zustimmung der Bundesagentur für Arbeit zulässig ist. Ein

§ 62 Gesundheitsuntersuchung

(1) Ausländer, die in einer Aufnahmeeinrichtung oder Gemeinschaftsunterkunft zu wohnen haben, sind verpflichtet, eine ärztliche Untersuchung auf übertragbare Krankheiten einschließlich einer Röntgenaufnahme der Atmungsorgane zu dulden. Die oberste Landesgesundheitsbehörde oder die von ihr bestimmte Stelle bestimmt den Umfang der Untersuchung und den Arzt, der die Untersuchung durchführt.

„(2) Das Ergebnis der Untersuchung ist der für die Unterbringung zuständigen Behörde mitzuteilen. Wird bei der Untersuchung der Verdacht einer Erkrankung oder die Erkrankung an einer meldepflichtigen Krankheit nach § 6 des Infektionsschutzgesetzes oder eine Infektion mit einem Krankheitserreger nach § 7 des Infektionsschutzgesetzes festgestellt, ist diese Feststellung auch dem Bundesamt mitzuteilen, sofern eine Pflicht zur namentlichen Meldung nach den §§ 6 oder 7 des Infektionsschutzgesetzes besteht.“¹⁰¹

§ 63 Bescheinigung über die Aufenthaltsgestattung

(1) Dem Ausländer wird bei der Antragseinreichung oder so schnell wie möglich im Anschluss daran eine mit den Angaben zur Person und einem Lichtbild versehene Bescheinigung über die Aufenthaltsgestattung im Sinne von Artikel 29 Absatz 4 der Verordnung (EU) 2024/1348 ausgestellt, wenn er nicht im Besitz eines Aufenthaltstitels ist. Im Falle des Absatzes 2 Satz 2 ist der Ausländer bei der Asylantragstellung aufzufordern, innerhalb von drei Tagen bei der zuständigen Ausländerbehörde die Ausstellung der Bescheinigung zu beantragen.

(2) Zuständig für die Ausstellung der Bescheinigung ist das Bundesamt, solange der Ausländer verpflichtet ist, in einer Aufnahmeeinrichtung zu wohnen, sowie in den Fällen von § 14 Absatz 2 und § 71 Absatz 2 Satz 2. Im Übrigen ist die Ausländerbehörde zuständig, auf deren Bezirk die Aufenthaltsgestattung beschränkt ist oder in deren Bezirk der Ausländer Wohnung zu nehmen hat. Die ausstellende Behörde unterrichtet den Ausländer über die räumliche Beschränkung der Aufenthaltsgestattung, einschließlich ihrer geographischen Ausdehnung. Auflagen und Änderungen der räumlichen Beschränkung sowie deren Anordnung (§ 59b) können auch von der Behörde vermerkt werden, die sie verfügt hat.

(3) Die Bescheinigung soll eingezogen werden, wenn die Aufenthaltsgestattung erloschen ist.

(4) Die Bescheinigung enthält zusätzlich zu den in Artikel 29 Absatz 4 der Verordnung (EU) 2024/1348 genannten Angaben folgende Angaben:

1. das Datum der Ausstellung des Ankunftsnachweises gemäß § 63a Absatz 1 Satz 2 Nummer 12, sofern ein Ankunftsnachweis ausgestellt wurde,
2. das Datum der Asylantragstellung und
3. die AZR-Nummer.

geduldeter oder rechtmäßiger Voraufenthalt wird auf die Wartezeit nach Satz 1 angerechnet. Die §§ 39, 40 Absatz 1 Nummer 1 und Absatz 2 und die §§ 41 und 42 des Aufenthaltsgesetzes gelten entsprechend. Einem Ausländer aus einem sicheren Herkunftsstaat gemäß § 29a oder § 29b, der nach dem 31. August 2015 einen Asylantrag gestellt hat, darf während des Asylverfahrens die Ausübung einer Beschäftigung nicht erlaubt werden. Absatz 1 Satz 2 bleibt unberührt.“

101 ÄNDERUNGEN

24.10.2015.—Artikel 1 Nr. 21 des Gesetzes vom 20. Oktober 2015 (BGBl. I S. 1722) hat Abs. 2 Satz 2 eingefügt.

12.06.2026.—Artikel 1 Nr. 65 des Gesetzes vom 23. April 2026 (BGBl. I Nr. 111) hat Abs. 2 neu gefasst. Abs. 2 lautet:

„(2) Das Ergebnis der Untersuchung ist der für die Unterbringung zuständigen Behörde mitzuteilen. Wird bei der Untersuchung der Verdacht oder das Vorliegen einer meldepflichtigen Krankheit nach § 6 des Infektionsschutzgesetzes oder eine Infektion mit einem Krankheitserreger nach § 7 des Infektionsschutzgesetzes festgestellt, ist das Ergebnis der Untersuchung auch dem Bundesamt mitzuteilen.“

Im Übrigen gilt § 78a Absatz 5 des Aufenthaltsgesetzes entsprechend.¹⁰²

§ 63a Ankunftsnachweis

102 ÄNDERUNGEN

01.07.1993.—Artikel 1 Nr. 35 lit. a des Gesetzes vom 30. Juni 1993 (BGBl. I S. 1062) hat Satz 2 in Abs. 2 neu gefasst. Satz 2 lautete: „Die Frist beträgt bei der erstmaligen Ausstellung drei und im übrigen sechs Monate.“

Artikel 1 Nr. 35 lit. b desselben Gesetzes hat in Abs. 4 „von der Ausländerbehörde“ nach „soll“ gestrichen.

01.01.2002.—Artikel 12 Nr. 2 des Gesetzes vom 9. Januar 2002 (BGBl. I S. 361) hat Abs. 5 eingefügt.

01.01.2005.—Artikel 3 Nr. 40 des Gesetzes vom 30. Juli 2004 (BGBl. I S. 1950) hat in Abs. 5 „§ 56a des Ausländergesetzes“ durch „§ 78 Abs. 7 des Aufenthaltsgesetzes“ ersetzt.

Artikel 3 Nr. 52 desselben Gesetzes hat in Abs. 1 „einer Aufenthaltsgenehmigung“ durch „eines Aufenthaltstitels“ ersetzt.

28.08.2007.—Artikel 3 Nr. 42 des Gesetzes vom 19. August 2007 (BGBl. I S. 1970) hat Abs. 1 neu gefasst. Abs. 1 lautete:

„(1) Dem Ausländer wird nach der Asylantragstellung eine mit den Angaben zur Person und einem Lichtbild versehene Bescheinigung über die Aufenthaltsgestattung ausgestellt, sofern er nicht im Besitz eines Aufenthaltstitels ist.“

01.09.2011.—Artikel 3 des Gesetzes vom 12. April 2011 (BGBl. I S. 610) hat in Abs. 5 „§ 78 Abs. 7“ durch „§ 78a Absatz 5“ ersetzt.

24.10.2015.—Artikel 1 Nr. 22 lit. a des Gesetzes vom 20. Oktober 2015 (BGBl. I S. 1722) hat in Abs. 1 Satz 1 „Tagen“ durch „Arbeitstagen“ ersetzt.

Artikel 1 Nr. 22 lit. b litt. aa desselben Gesetzes hat in Abs. 3 Satz 2 „oder in deren Bezirk der Ausländer Wohnung zu nehmen hat“ am Ende eingefügt.

Artikel 1 Nr. 22 lit. b litt. bb desselben Gesetzes hat in Abs. 3 Satz 3 „sowie deren Anordnung (§ 59b)“ nach „Beschränkung“ eingefügt.

06.08.2016.—Artikel 6 Nr. 19 des Gesetzes vom 31. Juli 2016 (BGBl. I S. 1939) hat Abs. 5 Satz 1 eingefügt.

09.08.2019.—Artikel 5 Nr. 5 des Gesetzes vom 4. August 2019 (BGBl. I S. 1131) hat in Abs. 5 Satz 1 Nr. 1 „und“ durch ein Komma ersetzt, in Abs. 5 Satz 1 Nr. 2 den Punkt durch „und“ ersetzt und Abs. 5 Satz 1 Nr. 3 eingefügt.

27.02.2024.—Artikel 2 Nr. 11 des Gesetzes vom 21. Februar 2024 (BGBl. I Nr. 54) hat in Abs. 2 Satz 2 „sechs“ durch „zwölf“ und „drei“ durch „sechs“ ersetzt.

12.06.2026.—Artikel 1 Nr. 66 des Gesetzes vom 23. April 2026 (BGBl. I Nr. 111) hat Abs. 1 bis 3 durch Abs. 1 und 2 ersetzt und Abs. 4 und 5 in Abs. 3 und 4 unnummeriert. Abs. 1 bis 3 lauteten:

„(1) Dem Ausländer wird nach der Asylantragstellung innerhalb von drei Arbeitstagen eine mit den Angaben zur Person und einem Lichtbild versehene Bescheinigung über die Aufenthaltsgestattung ausgestellt, wenn er nicht im Besitz eines Aufenthaltstitels ist. Im Falle des Absatzes 3 Satz 2 ist der Ausländer bei der Asylantragstellung aufzufordern, innerhalb der Frist nach Satz 1 bei der zuständigen Ausländerbehörde die Ausstellung der Bescheinigung zu beantragen.

(2) Die Bescheinigung ist zu befristen. Solange der Ausländer verpflichtet ist, in einer Aufnahmeeinrichtung zu wohnen, beträgt die Frist längstens sechs und im übrigen längstens zwölf Monate.

(3) Zuständig für die Ausstellung der Bescheinigung ist das Bundesamt, solange der Ausländer verpflichtet ist, in einer Aufnahmeeinrichtung zu wohnen. Im übrigen ist die Ausländerbehörde zuständig, auf deren Bezirk die Aufenthaltsgestattung beschränkt ist oder in deren Bezirk der Ausländer Wohnung zu nehmen hat. Auflagen und Änderungen der räumlichen Beschränkung sowie deren Anordnung (§ 59b) können auch von der Behörde vermerkt werden, die sie verfügt hat.“

Artikel 1 Nr. 66 lit. e desselben Gesetzes hat Satz 1 im neuen Abs. 4 neu gefasst. Satz 1 lautete: „Die Bescheinigung enthält folgende Angaben:

1. das Datum der Ausstellung des Ankunftsnachweises gemäß § 63a Absatz 1 Satz 2 Nummer 12,
2. das Datum der Asylantragstellung und
3. die AZR-Nummer.“

(1) Einem Ausländer, der einen Asylantrag gestellt hat und dessen Asylantrag registriert wurde, der den Asylantrag aber noch nicht eingereicht hat, wird bei der Registrierung des Antrags nach Artikel 27 der Verordnung (EU) 2024/1348 eine Bescheinigung über die Meldung als Asylantragsteller (Ankunftsnachweis) im Sinne von Artikel 29 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2024/1348 ausgestellt. Diese enthält folgende sichtbar aufgebrachte Daten:

1. Name und Vornamen,
2. Geburtsname,
3. Lichtbild,
4. Geburtsdatum,
5. Geburtsort,
6. Abkürzung der Staatsangehörigkeit,
7. Geschlecht,
8. Größe und Augenfarbe,
9. zuständige Aufnahmeeinrichtung,
10. Seriennummer der Bescheinigung (AKN-Nummer),
11. ausstellende Behörde,
12. Ausstellungsdatum,
13. Unterschrift des Inhabers,
14. Gültigkeitsdauer,
15. Verlängerungsvermerk,
16. das Geschäftszeichen der Registerbehörde (AZR-Nummer),
17. Vermerk mit den Namen und Vornamen der begleitenden minderjährigen Kinder und Jugendlichen,
18. Vermerk, dass die Angaben auf den eigenen Angaben des Inhabers beruhen,
19. Vermerk, dass der Inhaber mit dieser Bescheinigung nicht der Pass- und Ausweispflicht genügt,
20. maschinenlesbare Zone und
21. Barcode.

Die Zone für das automatische Lesen enthält die in Satz 2 Nummer 1, 4, 6, 7, 10 und 14 genannten Angaben, die Abkürzung „MED“, Prüzfziffern und Leerstellen. Der automatisch erzeugte Barcode enthält die in Satz 3 genannten Angaben, eine digitale Signatur und die AZR-Nummer. Die Unterschrift durch ein Kind ist zu leisten, wenn es zum Zeitpunkt der Ausstellung des Ankunftsnachweises das zehnte Lebensjahr vollendet hat.

(2) Zuständig für die Ausstellung einer Bescheinigung nach Absatz 1 ist die Aufnahmeeinrichtung, mit der der Ausländer zuerst in Kontakt tritt. Wenn das Bundesamt die Registrierung nach § 13a Satz 2 durchführt, stellt das Bundesamt auch die Bescheinigung nach Absatz 1 aus. Zuständig für die Änderung der Anschrift und Verlängerung einer Bescheinigung nach Absatz 1 ist die Aufnahmeeinrichtung, auf die der Ausländer verteilt worden ist, sofern nicht die dieser Aufnahmeeinrichtung zugeordnete Außenstelle des Bundesamtes eine erkennungsdienstliche Behandlung des Ausländers oder die Verarbeitung seiner personenbezogenen Daten vornimmt. Ist der Ausländer nicht mehr verpflichtet in der Aufnahmeeinrichtung zu wohnen, ist für die Verlängerung der Bescheinigung die Ausländerbehörde zuständig, in deren Bezirk der Ausländer sich aufzuhalten verpflichtet ist oder Wohnung zu nehmen hat; besteht eine solche Verpflichtung nicht, ist die Ausländerbehörde zuständig, in deren Bezirk sich der Ausländer tatsächlich aufhält.

(3) Die Gültigkeit der Bescheinigung nach Absatz 1 endet mit Ausstellung der Bescheinigung über die Aufenthaltsgestattung nach § 63 oder mit dem Erlöschen der Aufenthaltsgestattung nach § 67. Bei Ausstellung der Bescheinigung über die Aufenthaltsgestattung wird die Bescheinigung nach Absatz 1 eingezogen. Zuständig für die Einziehung ist die Behörde, welche die Bescheinigung über die Aufenthaltsgestattung ausstellt.

(4) Der Inhaber ist verpflichtet, der zuständigen Aufnahmeeinrichtung, dem Bundesamt oder der Ausländerbehörde unverzüglich

1. den Ankunftsnachweis vorzulegen, wenn eine Eintragung unrichtig ist,
2. auf Verlangen den Ankunftsnachweis beim Empfang eines neuen Ankunftsnachweises oder der Aufenthaltsgestattung abzugeben,
3. den Verlust des Ankunftsnachweises anzuzeigen und im Falle des Wiederauffindens diesen vorzulegen,
4. auf Verlangen den Ankunftsnachweis abzugeben, wenn er eine einwandfreie Feststellung der Identität des Nachweisinhabers nicht zulässt oder er unerlaubt verändert worden ist.¹⁰³

103 QUELLE

24.10.2015.—Artikel 1 Nr. 23 des Gesetzes vom 20. Oktober 2015 (BGBl. I S. 1722) hat die Vorschrift eingefügt.

ÄNDERUNGEN

05.02.2016.—Artikel 1 Nr. 4 lit. a des Gesetzes vom 2. Februar 2016 (BGBl. I S. 130) hat Abs. 1 neu gefasst. Abs. 1 lautete:

„(1) Einem Ausländer, der um Asyl nachgesucht, aber noch keinen Asylantrag gestellt hat, wird unverzüglich eine Bescheinigung über die Meldung als Asylsuchender ausgestellt. Diese enthält die Angaben zur Person und ein Lichtbild des Ausländers sowie die Bezeichnung der Aufnahmeeinrichtung, in die sich der Ausländer zur Asylantragstellung unverzüglich zu begeben hat.“

Artikel 1 Nr. 4 lit. b litt. aa desselben Gesetzes hat in Abs. 2 Satz 1 „einen Monat“ durch „sechs Monate“ ersetzt.

Artikel 1 Nr. 4 lit. b litt. bb desselben Gesetzes hat in Abs. 2 Satz 2 „einen Monat“ durch „drei Monate“ ersetzt.

Artikel 1 Nr. 4 lit. c desselben Gesetzes hat Abs. 3 neu gefasst. Abs. 3 lautete:

„(3) Zuständig für die Ausstellung einer Bescheinigung nach Absatz 1 sind die in § 18 Absatz 1 und § 19 Absatz 1 bezeichneten Behörden sowie die Aufnahmeeinrichtungen. Zuständig für die Verlängerung nach Absatz 2 Satz 2 ist die Ausländerbehörde, in deren Bezirk der Ausländer sich aufzuhalten verpflichtet ist oder Wohnung zu nehmen hat, in Ermangelung einer solchen Verpflichtung ist es die Ausländerbehörde, in deren Bezirk sich der Ausländer tatsächlich aufhält. In Fällen, in denen vor der Antragstellung bereits eine Erfassung personenbezogener Daten beim Bundesamt erfolgt, kann die Ausstellung der Bescheinigung nach Absatz 1 oder deren Verlängerung nach Absatz 2 Satz 2 auch vom Bundesamt vorgenommen werden.“

Artikel 1 Nr. 4 lit. d desselben Gesetzes hat Abs. 5 eingefügt.

12.06.2026.—Artikel 1 Nr. 67 lit. a des Gesetzes vom 23. April 2026 (BGBl. I Nr. 111) hat die Überschrift neu gefasst. Die Überschrift lautete: „Bescheinigung über die Meldung als Asylsuchender“.

Artikel 1 Nr. 67 lit. b desselben Gesetzes hat Satz 1 in Abs. 1 neu gefasst. Satz 1 lautete: „Einem Ausländer, der um Asyl nachgesucht hat und nach den Vorschriften des Asylgesetzes oder des Aufenthaltsgesetzes erkennungsdienstlich behandelt worden ist, aber noch keinen Asylantrag gestellt hat, wird unverzüglich eine Bescheinigung über die Meldung als Asylsuchender (Ankunftsnachweis) ausgestellt.“

Artikel 1 Nr. 67 lit. c bis f desselben Gesetzes hat Abs. 2 aufgehoben und Abs. 3 bis 5 in Abs. 2 bis 4 umnummeriert. Abs. 2 lautete:

„(2) Die Bescheinigung nach Absatz 1 ist auf längstens sechs Monate zu befristen. Sie soll ausnahmsweise um jeweils längstens drei Monate verlängert werden, wenn

1. dem Ausländer bis zum Ablauf der Frist nach Satz 1 oder der verlängerten Frist nach Halbsatz 1 kein Termin bei der Außenstelle des Bundesamtes nach § 23 Absatz 1 genannt wurde,
2. der dem Ausländer nach § 23 Absatz 1 genannte Termin bei der Außenstelle des Bundesamtes außerhalb der Frist nach Satz 1 oder der verlängerten Frist nach Halbsatz 1 liegt oder
3. der Ausländer den ihm genannten Termin aus Gründen, die er nicht zu vertreten hat, nicht wahrnimmt.“

Artikel 1 Nr. 67 lit. d litt. aa desselben Gesetzes hat Abs. 2 Satz 1 und 2 eingefügt.

Artikel 1 Nr. 67 lit. d litt. bb desselben Gesetzes hat im neuen Abs. 2 Satz 3 „Ausstellung,“ nach „für die“ gestrichen.

Artikel 1 Nr. 67 lit. e desselben Gesetzes hat im neuen Abs. 3 Satz 1 „mit Ablauf der Frist nach Absatz 2 Satz 1 oder der verlängerten Frist nach Absatz 2 Satz 2,“ nach „endet“ gestrichen.

§ 63b Ankunftsnachweis und Bescheinigung über die Aufenthaltsgestattung im Asylverfahren an der Grenze

(1) Wird ein Asylverfahren an der Grenze nach § 18a durchgeführt, ist einem Ausländer abweichend von § 63a keine Bescheinigung über die Meldung als Asylantragsteller (Ankunftsachweis) und abweichend von § 63 keine Bescheinigung über die Aufenthaltsgestattung auszustellen.

(2) Wird die Einreise gestattet, so findet § 63 zu diesem Zeitpunkt entsprechende Anwendung.¹⁰⁴

§ 64 Ausweispflicht

(1) Der Ausländer genügt für die Dauer des Asylverfahrens seiner Ausweispflicht mit der Bescheinigung über die Aufenthaltsgestattung oder dem Ankunftsachweis.

(2) Die Bescheinigung über die Aufenthaltsgestattung berechtigt nicht zum Grenzübertritt.¹⁰⁵

§ 65 Herausgabe des Passes

(1) Dem Ausländer ist nach der Einreichung des Asylantrages der Paß oder Paßersatz auszuhändigen, wenn dieser für die weitere Durchführung des Asylverfahrens nicht benötigt wird und der Ausländer einen Aufenthaltstitel besitzt oder die Ausländerbehörde ihm nach den Vorschriften in anderen Gesetzen einen Aufenthaltstitel erteilt.

(2) Dem Ausländer kann der Paß oder Paßersatz vorübergehend ausgehändigt werden, wenn dies in den Fällen des § 58 Absatz 1 für eine Reise oder wenn es für die Verlängerung der Gültigkeitsdauer oder die Vorbereitung der Ausreise des Ausländers erforderlich ist. Nach Erlöschen der räumlichen Beschränkung (§ 59a) gilt für eine Reise Satz 1 entsprechend.¹⁰⁶

§ 66 Ausschreibung zur Aufenthaltsermittlung

(1) Der Ausländer kann zur Aufenthaltsermittlung im Ausländerzentralregister und in den Fahndungshilfsmitteln der Polizei ausgeschrieben werden, wenn sein Aufenthaltsort unbekannt ist und er

1. innerhalb einer Woche nicht in der Aufnahmeeinrichtung eintrifft, an die er weitergeleitet worden ist,
2. die Aufnahmeeinrichtung verlassen hat und innerhalb einer Woche nicht zurückgekehrt ist,
3. einer Zuweisungsverfügung oder einer Verfügung nach § 60 Absatz 2 Satz 1 innerhalb einer Woche nicht Folge geleistet hat oder
4. unter der von ihm angegebenen Anschrift oder der Anschrift der Unterkunft, in der er Wohnung zu nehmen hat, nicht erreichbar ist;

die in Nummer 4 bezeichneten Voraussetzungen liegen vor, wenn der Ausländer eine an die Anschrift bewirkte Zustellung nicht innerhalb von zwei Wochen in Empfang genommen hat.

104 QUELLE

12.06.2026.—Artikel 1 Nr. 68 des Gesetzes vom 23. April 2026 (BGBl. I Nr. 111) hat die Vorschrift eingefügt.

105 ÄNDERUNGEN

12.06.2026.—Artikel 1 Nr. 69 lit. a des Gesetzes vom 23. April 2026 (BGBl. I Nr. 111) hat in Abs. 1 „oder dem Ankunftsachweis“ nach „Aufenthaltsgestattung“ eingefügt.

Artikel 1 Nr. 69 lit. b desselben Gesetzes hat in Abs. 2 „über die Aufenthaltsgestattung“ nach „Bescheinigung“ eingefügt.

106 ÄNDERUNGEN

01.01.2005.—Artikel 3 Nr. 41 des Gesetzes vom 30. Juli 2004 (BGBl. I S. 1950) hat in Abs. 1 jeweils „eine Aufenthaltsgenehmigung“ am Ende ersetzt.

24.10.2015.—Artikel 1 Nr. 24 des Gesetzes vom 20. Oktober 2015 (BGBl. I S. 1722) hat Abs. 2 Satz 2 eingefügt.

12.06.2026.—Artikel 1 Nr. 70 lit. a des Gesetzes vom 23. April 2026 (BGBl. I Nr. 111) hat in Abs. 1 „Stellung“ durch „Einreichung“ ersetzt.

Artikel 1 Nr. 70 lit. b desselben Gesetzes hat in Abs. 2 Satz 1 „Abs. 1“ durch „Absatz 1“ ersetzt.

(2) Zuständig, die Ausschreibung zu veranlassen, sind die Aufnahmeeinrichtung, die Ausländerbehörde, in deren Bezirk sich der Ausländer aufzuhalten oder Wohnung zu nehmen hat, und das Bundesamt. Die Ausschreibung darf nur von hierzu besonders ermächtigten Personen veranlaßt werden.¹⁰⁷

§ 67 Erlöschen der Aufenthaltsgestattung

(1) Die Aufenthaltsgestattung erlischt, wenn ein Recht auf Verbleib nach der Verordnung (EU) 2024/1348 nicht besteht oder nicht mehr besteht, insbesondere

1. wenn der Ausländer nach § 18 Absatz 2 und 3 zurückgewiesen oder zurückgeschoben wird,
2. mit Ablauf der Frist nach § 20 Absatz 1 Satz 2, wenn der Ausländer der Verpflichtung nach § 20 Absatz 1 Satz 1 nicht nachgekommen ist,
3. wenn ein Fall von Artikel 68 Absatz 3 oder 7 der Verordnung (EU) 2024/1348 vorliegt,
4. im Falle der Erklärung der ausdrücklichen Rücknahme des Asylantrags nach Artikel 40 Absatz 3 der Verordnung (EU) 2024/1348 mit der Zustellung der Entscheidung des Bundesamtes,
5. wenn eine nach diesem Gesetz oder nach § 60 Absatz 9 des Aufenthaltsgesetzes erlassene Abschiebungsandrohung vollziehbar geworden ist,
6. mit der Vollziehbarkeit einer Abschiebungsanordnung nach § 34a,
7. mit der Bekanntgabe einer Abschiebungsanordnung nach § 58a des Aufenthaltsgesetzes,
8. im Übrigen, wenn die Entscheidung des Bundesamtes unanfechtbar geworden ist.

(2) Die Aufenthaltsgestattung tritt wieder in Kraft, wenn ein Gericht in den Fällen des Artikels 68 Absatz 4 oder 7 der Verordnung (EU) 2024/1348 den Verbleib gestattet hat.¹⁰⁸

107 ÄNDERUNGEN

24.10.2015.—Artikel 1 Nr. 25 des Gesetzes vom 20. Oktober 2015 (BGBl. I S. 1722) hat in Abs. 2 Satz 1 „oder Wohnung zu nehmen“ nach „aufzuhalten“ eingefügt.

12.06.2026.—Artikel 1 Nr. 71 des Gesetzes vom 23. April 2026 (BGBl. I Nr. 111) hat in Abs. 1 Nr. 3 „Abs. 2“ durch „Absatz 2“ ersetzt.

108 ÄNDERUNGEN

01.07.1993.—Artikel 1 Nr. 36 des Gesetzes vom 30. Juni 1993 (BGBl. I S. 1062) hat Nr. 5 in Abs. 1 in Nr. 6 umnummeriert und Abs. 1 Nr. 5 eingefügt.

01.11.1997.—Artikel 2 Nr. 6 des Gesetzes vom 29. Oktober 2007 (BGBl. I S. 2584) hat Abs. 1 Nr. 1a eingefügt.

01.01.2005.—Artikel 3 Nr. 42 lit. a des Gesetzes vom 30. Juli 2004 (BGBl. I S. 1950) hat in Abs. 1 Nr. 4 „§ 52 des Ausländergesetzes“ durch „§ 60 Abs. 9 des Aufenthaltsgesetzes“ ersetzt.

Artikel 3 Nr. 42 lit. b desselben Gesetzes hat Abs. 1 Nr. 5a eingefügt.

24.10.2015.—Artikel 1 Nr. 26 lit. a litt. aa des Gesetzes vom 20. Oktober 2015 (BGBl. I S. 1722) hat in Abs. 1 Nr. 5 „Bekanntgabe“ durch „Vollziehbarkeit“ ersetzt.

Artikel 1 Nr. 26 lit. a litt. bb desselben Gesetzes hat Abs. 1 Satz 2 eingefügt.

Artikel 1 Nr. 26 lit. b desselben Gesetzes hat in Abs. 2 „Nr. 2“ durch „Satz 1 Nummer 2 oder Satz 2“ ersetzt.

17.03.2016.—Artikel 1 Nr. 10 lit. a des Gesetzes vom 11. März 2016 (BGBl. I S. 390) hat Nr. 1a in Abs. 1 Satz 1 aufgehoben. Nr. 1a lautete:

„1a. wenn der Ausländer nach § 33 Abs. 3 zurückgewiesen wird,“

Artikel 1 Nr. 10 lit. b desselben Gesetzes hat Abs. 2 neu gefasst. Abs. 2 lautete:

„(2) Stellt der Ausländer den Asylantrag nach Ablauf der in Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 oder Satz 2 genannten Frist, tritt die Aufenthaltsgestattung wieder in Kraft.“

06.08.2016.—Artikel 6 Nr. 20 des Gesetzes vom 31. Juli 2016 (BGBl. I S. 1939) hat in Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 „er um Asyl nachgesucht hat“ durch „ihm der Ankunftsnaheis ausgestellt worden ist“ ersetzt.

01.01.2023.—Artikel 1 Nr. 14 lit. a litt. aa des Gesetzes vom 21. Dezember 2022 (BGBl. I S. 2817) hat in Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 „Abs. 2“ durch „Absatz 2“ ersetzt.

Artikel 1 Nr. 14 lit. a litt. bb desselben Gesetzes hat in Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 „Abs. 9“ durch „Absatz 9“ ersetzt.

Artikel 1 Nr. 14 lit. b desselben Gesetzes hat in Abs. 2 Nr. 1 „Absatz 5 Satz 1“ durch „Absatz 1“ ersetzt.

Zweiter Unterabschnitt¹⁰⁹

§ 68 Beschränkung der Bewegungsfreiheit in Aufnahmeeinrichtungen zur Durchführung von Verfahren bei Sekundärmigration; Verordnungsermächtigung

(1) Die nach Landesrecht zuständige Behörde kann anordnen, dass sich ein Ausländer nur an dem nach § 47 Absatz 1b und 1c bestimmten Ort aufhalten darf. Die Anordnung ist zulässig, wenn dies verhältnismäßig und aus Gründen der öffentlichen Sicherheit und Ordnung oder, wenn Fluchtgefahr besteht, zur wirksamen Verhinderung einer Flucht des Ausländers erforderlich ist. Die Anordnung trägt der individuellen Situation des Ausländers, einschließlich seiner besonderen Bedürfnisse bei der Aufnahme, Rechnung.

(2) Die Fluchtgefahr im Sinne des Absatzes 1 wird widerleglich vermutet. Die Vermutung der Fluchtgefahr kann nur widerlegt werden, wenn der Ausländer glaubhaft macht, dass auf Grund seiner persönlichen Verhältnisse und seiner sozialen Bindungen in der Bundesrepublik Deutschland auszuschließen ist, dass er sich dem Verfahren nach der Verordnung (EU) 2024/1351 oder dem Verfahren zur Zulässigkeit des Asylantrags nach § 29 Nummer 2 und der Rückführung in den Mitgliedstaat, der dem Ausländer internationalen Schutz gewährt hat, entziehen wird.

(3) Die Beschränkung der Bewegungsfreiheit nach Absatz 1 ist auf die Dauer der Pflicht nach § 47 Absatz 1b und 1c, in der Aufnahmeeinrichtung zu wohnen, beschränkt. Innerhalb dieses Zeitraums beträgt die Höchstdauer einer Anordnung in den Fällen des Absatzes 4 Satz 1 jeweils sechs Monate und in den Fällen des Absatzes 4 Satz 2 und 3 jeweils zwölf Monate.

(4) Die Pflicht nach Absatz 1 darf nur für den Zeitraum von 22 bis 6 Uhr (Nachtzeit) angeordnet werden, wenn

1. die Anordnung gegenüber minderjährigen Kindern und ihren Eltern oder anderen Sorgeberechtigten sowie ihren volljährigen, ledigen Geschwistern erlassen wird oder
2. der Ausländer nicht vollziehbar ausreisepflichtig ist.

Im Übrigen ist die Anordnung der Beschränkung der Bewegungsfreiheit nach Absatz 1 auch außerhalb der Nachtzeit bis zu einer Höchstdauer von zwölf Monaten zulässig. Ist der Ausländer flüchtig, kann die Beschränkung der Bewegungsfreiheit nach Satz 2 erneut bis zu einer Höchstdauer von

12.06.2026.—Artikel 1 Nr. 72 des Gesetzes vom 23. April 2026 (BGBl. I Nr. 111) hat die Vorschrift neu gefasst. Die Vorschrift lautete:

„(1) Die Aufenthaltsgestattung erlischt,

1. wenn der Ausländer nach § 18 Absatz 2 und 3 zurückgewiesen oder zurückgeschoben wird,
2. wenn der Ausländer innerhalb von zwei Wochen, nachdem ihm der Ankunftsachweis ausgestellt worden ist, noch keinen Asylantrag gestellt hat,
3. im Falle der Rücknahme des Asylantrags mit der Zustellung der Entscheidung des Bundesamtes,
4. wenn eine nach diesem Gesetz oder nach § 60 Absatz 9 des Aufenthaltsgesetzes erlassene Abschiebungsandrohung vollziehbar geworden ist,
5. mit der Vollziehbarkeit einer Abschiebungsanordnung nach § 34a,
- 5a. mit der Bekanntgabe einer Abschiebungsanordnung nach § 58a des Aufenthaltsgesetzes,
6. im übrigen, wenn die Entscheidung des Bundesamtes unanfechtbar geworden ist.

Liegt in den Fällen des § 23 Absatz 1 der dem Ausländer genannte Termin bei der Außenstelle des Bundesamtes nach der sich aus Satz 1 Nummer 2 ergebenden Frist, dann erlischt die Aufenthaltsgestattung nach dieser Bestimmung erst, wenn die Ausländer bis zu diesem Termin keinen Asylantrag stellt.

(2) Die Aufenthaltsgestattung tritt wieder in Kraft, wenn

1. ein nach § 33 Absatz 1 eingestelltes Verfahren wieder aufgenommen wird oder
2. der Ausländer den Asylantrag nach Ablauf der in Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 oder Satz 2 genannten Frist stellt.“

109 AUFHEBUNG

01.01.2005.—Artikel 3 Nr. 43 des Gesetzes vom 30. Juli 2004 (BGBl. I S. 1950) hat die Überschrift des Unterabschnitts aufgehoben. Die Überschrift lautete: „Aufenthalt nach Abschluß des Asylverfahrens“.

zwölf Monaten angeordnet werden, längstens jedoch bis zum Ablauf der Dauer der Pflicht nach § 47 Absatz 1b, in der Aufnahmeeinrichtung zu wohnen. Die Frist nach Satz 3 beginnt, wenn der Ausländer nicht mehr flüchtig ist. Mit Ablauf der Höchstdauer nach Satz 2 und 3 gilt Satz 1 entsprechend, längstens jedoch bis zum Ablauf der Dauer der Pflicht nach § 47 Absatz 1b, in der Aufnahmeeinrichtung zu wohnen.

(5) Die anordnende Behörde kann dem Ausländer erlauben, sich vorübergehend außerhalb der Aufnahmeeinrichtung aufzuhalten. Die Entscheidung ist unter Berücksichtigung der Umstände des Einzelfalls zu treffen und im Falle einer Ablehnung zu begründen. Ist die Beschäftigung nach § 61 erlaubt, soll dem Ausländer die Erlaubnis für ein konkretes Vorstellungsgespräch oder für die Ausübung eines bestehenden Beschäftigungsverhältnisses erteilt werden, wenn das konkrete Beschäftigungsverhältnis dies erfordert. Die Erlaubnis soll dem Ausländer auch erteilt werden, um die zur Behandlung akuter Erkrankungen erforderlichen ärztlichen Behandlungen wahrzunehmen. In den Fällen des Absatzes 4 Satz 2 soll die Erlaubnis im Übrigen nur erteilt werden, um eine zwingend gebotene sittliche Verpflichtung wahrzunehmen. Der Ausländer muss keine Erlaubnis einholen, um Termine bei Behörden oder Gerichten wahrzunehmen, bei denen seine Anwesenheit erforderlich ist, oder, wenn der Ausländer minderjährig ist, um eine Regelschule zu besuchen. Der Ausländer hat die anordnende Behörde vorab über solche Termine oder den Schulbesuch zu informieren. Das Verlassen der Aufnahmeeinrichtung sowie die Rückkehr in die Aufnahmeeinrichtung sind jeweils anzuzeigen.

(6) Die nach Landesrecht zuständige Behörde kann, soweit erforderlich, anordnen, dass sich der Ausländer zu einem bestimmten Zeitpunkt oder in angemessenen Abständen bei einer Behörde meldet. Eine solche Meldepflicht kann angeordnet werden, um sicherzustellen, dass der Ausländer der Verpflichtung gemäß Absatz 1 Satz 1 nachkommt, oder um einen Ausländer wirksam an der Flucht zu hindern. Sie darf nicht zu einer unverhältnismäßigen Beeinträchtigung der Rechte des Ausländers nach der Richtlinie (EU) 2024/1346 führen.

(7) Die Anordnung nach den Absätzen 1 und 6 ist schriftlich zu erlassen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. Über die Folgen eines Verstoßes gegen die durch die Anordnung nach Absatz 1 Satz 1 und Absatz 6 Satz 1 auferlegten Pflichten ist der Ausländer in präziser, transparenter, verständlicher und leicht zugänglicher Form sowie in klarer und einfacher Sprache zu unterrichten, die er versteht oder von der vernünftigerweise angenommen werden darf, dass er sie versteht.

(8) § 46 Absatz 1 des Aufenthaltsgesetzes bleibt unberührt.

(9) Die Landesregierungen werden ermächtigt, die für die Anordnung nach den Absätzen 1 und 6 zuständige Behörde durch Rechtsverordnung zu bestimmen.¹¹⁰

§ 68a Beschränkung der Bewegungsfreiheit in sonstigen Aufnahmeeinrichtungen; Verordnungsermächtigung

(1) Die nach Landesrecht zuständige Behörde kann im Einzelfall anordnen, dass sich ein Ausländer nur an dem nach § 47 Absatz 1 bestimmten Ort aufhalten darf. Die Anordnung ist zulässig, wenn

110 AUFHEBUNG

01.01.2005.—Artikel 3 Nr. 43 des Gesetzes vom 30. Juli 2004 (BGBl. I S. 1950) hat die Vorschrift aufgehoben. Die Vorschrift lautete:

„§ 68 Aufenthaltserlaubnis

(1) Dem Ausländer ist eine unbefristete Aufenthaltserlaubnis zu erteilen, wenn er unanfechtbar als Asylberechtigter anerkannt ist. Bis zur Erteilung der Aufenthaltserlaubnis gilt sein Aufenthalt im Bundesgebiet als erlaubt.

(2) Absatz 1 gilt nicht, wenn der Ausländer aus schwerwiegenden Gründen der öffentlichen Sicherheit und Ordnung ausgewiesen worden ist.“

QUELLE

12.06.2026.—Artikel 1 Nr. 72 des Gesetzes vom 23. April 2026 (BGBl. I Nr. 111) hat die Vorschrift eingefügt.

dies verhältnismäßig und aus Gründen der öffentlichen Sicherheit und Ordnung oder, wenn Fluchtgefahr besteht, zur wirksamen Verhinderung einer Flucht des Ausländers erforderlich ist. Die Anordnung trägt der individuellen Situation des Ausländers, einschließlich seiner besonderen Bedürfnisse bei der Aufnahme, Rechnung.

(2) Die anordnende Behörde kann dem Ausländer erlauben, sich vorübergehend außerhalb des in der Anordnung nach Absatz 1 Satz 1 festgelegten Ortes aufzuhalten. Die Entscheidung ist unter Berücksichtigung der Umstände des Einzelfalls zu treffen und im Fall einer Ablehnung zu begründen. Ist die Beschäftigung nach § 61 erlaubt, soll dem Ausländer die Erlaubnis für ein konkretes Vorstellungsgespräch oder für die Ausübung eines bestehenden Beschäftigungsverhältnisses erteilt werden. Die Erlaubnis soll dem Ausländer auch erteilt werden, um die zur Behandlung akuter Erkrankungen erforderlichen ärztlichen Behandlungen wahrzunehmen. Der Ausländer muss keine Erlaubnis einholen, um Termine bei Behörden oder Gerichten wahrzunehmen, bei denen seine Anwesenheit erforderlich ist, oder, wenn der Ausländer minderjährig ist, um eine Regelschule zu besuchen. Der Ausländer hat die anordnende Behörde vorab über solche Termine oder den Schulbesuch zu informieren.

(3) Die nach Landesrecht zuständige Behörde kann, soweit erforderlich, anordnen, dass sich der Ausländer zu einem bestimmten Zeitpunkt oder in angemessenen Abständen bei einer Behörde meldet. Eine solche Meldepflicht kann angeordnet werden, um sicherzustellen, dass der Ausländer der Verpflichtung gemäß Absatz 1 Satz 1 nachkommt, oder um einen Ausländer wirksam an der Flucht zu hindern. Sie darf nicht zu einer unverhältnismäßigen Beeinträchtigung der Rechte des Ausländers nach der Richtlinie (EU) 2024/1346 führen.

(4) Die Anordnung nach den Absätzen 1 und 3 ist schriftlich zu erlassen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. Die Anordnung der Beschränkung der Bewegungsfreiheit ist auf die nach § 47 Absatz 1, 1a oder 1c geltende Dauer der Verpflichtung, in der Aufnahmeeinrichtung zu wohnen, beschränkt. Innerhalb dieses Zeitraums ist eine mehrmalige Anordnung bis zu einer Höchstdauer von jeweils sechs Monaten zulässig. Die Anordnung der Beschränkung der Bewegungsfreiheit außerhalb der Nachtzeit ist nur bis zu einer Höchstdauer von insgesamt zwölf Monaten zulässig. Die Anordnung gegenüber minderjährigen Kindern, ihren Eltern oder anderen Sorgeberechtigten und ihren volljährigen, ledigen Geschwistern sowie nicht vollziehbar ausreisepflichtigen Ausländern darf nur zur Nachtzeit erfolgen. Über die Folgen eines Verstoßes gegen die durch die Anordnung nach Absatz 1 Satz 1 und Absatz 3 Satz 1 auferlegten Pflichten ist der Ausländer in präziser, transparenter, verständlicher und leicht zugänglicher Form sowie in klarer und einfacher Sprache zu unterrichten, die er versteht oder von der vernünftigerweise angenommen werden darf, dass er sie versteht.

(5) § 46 Absatz 1 des Aufenthaltsgesetzes bleibt unberührt.

(6) Die Landesregierungen werden ermächtigt, die für die Anordnung nach den Absätzen 1 und 3 zuständige Behörde durch Rechtsverordnung zu bestimmen.¹¹¹

§ 69 Asylverfahrenshaft; Verordnungsermächtigung

(1) Ein Ausländer darf während des Asylverfahrens auf richterliche Anordnung nur in Haft genommen werden (Asylverfahrenshaft),

1. wenn im Rahmen der Überprüfung des Ausländers gemäß Artikel 5 oder 7 der Verordnung (EU) 2024/1356 seine Identität oder Staatsangehörigkeit aus von ihm zu vertretenden Gründen nicht festgestellt werden konnte und konkrete Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass er sich der Nachholung dieser Feststellung im Asylverfahren entziehen wird, indem er untertaucht,

111 QUELLE

12.06.2026.—Artikel 1 Nr. 72 des Gesetzes vom 23. April 2026 (BGBl. I Nr. 111) hat die Vorschrift eingefügt.

2. um sicherzustellen, dass der Ausländer die ihm durch eine Anordnung nach § 68 Absatz 1 Satz 1 oder Absatz 6 Satz 1 oder nach § 68a Absatz 1 Satz 1 oder Absatz 3 Satz 1 auferlegten rechtlichen Pflichten erfüllt, wenn er diesen Pflichten nicht nachgekommen ist und weiterhin Fluchtgefahr besteht,
3. wenn im Rahmen eines Asylgrenzverfahrens über das Recht des Ausländers zur Einreise in das Hoheitsgebiet zu entscheiden ist und konkrete Anhaltspunkte dafür bestehen, dass er untertaucht und dadurch die Durchführung des Asylgrenzverfahrens vereitelt,
4. wenn der Ausländer sich auf Grund eines Rückkehrverfahrens gemäß der Richtlinie 2008/115/EG zur Vorbereitung seiner Rückführung oder Fortsetzung des Abschiebungsverfahrens in Haft befindet und auf Grund konkreter Anhaltspunkte angenommen werden kann, dass er den Asylantrag nur stellt, um die Vollstreckung der Rückkehrentscheidung zu verzögern oder zu vereiteln; ein konkreter Anhaltspunkt ist insbesondere die Tatsache, dass der Ausländer bereits Zugang zum Asylverfahren hatte,
5. wenn von dem Ausländer eine erhebliche Gefahr für Leib und Leben Dritter oder bedeutende Rechtsgüter der inneren Sicherheit ausgeht.

In den Fällen des Satzes 1 Nummer 5 beträgt die höchstzulässige Dauer der Haft jeweils einen Monat und kann jeweils bis zu einer Gesamtdauer von zwei Monaten verlängert werden.

(2) Die Anordnung von Asylverfahrenshaft ist unzulässig, wenn sie als Mittel der Zweckerreichung nicht geeignet oder nicht verhältnismäßig ist oder wenn der Zweck der Haft durch ein milderes Mittel erreicht werden kann. Ein milderes Mittel als Haft kann auch die Leistung einer angemessenen Sicherheit durch den Ausländer oder einen Dritten darstellen. Auf das Verfahren zur Aussetzung der Haft gegen Sicherheitsleistung findet § 116a der Strafprozessordnung entsprechend Anwendung. Die Inhaftnahme ist auf die kürzestmögliche Dauer zu beschränken. Verwaltungsverfahren, auf die Absatz 1 Bezug nimmt, werden mit der gebotenen Sorgfalt durchgeführt. Eine Verlängerung der Haft auf Grund von Verzögerungen in diesen Verwaltungsverfahren ist nur zulässig, wenn diese dem Ausländer zuzurechnen sind.

(3) Die Anordnung von Asylverfahrenshaft ist durch die nach Landesrecht zuständige Behörde zu beantragen. Die Landesregierungen werden ermächtigt, die für die Beantragung nach Satz 1 zuständige Behörde durch Rechtsverordnung zu bestimmen. Liegen dem Bundesamt Anhaltspunkte dafür vor, dass die Voraussetzungen nach Absatz 1 vorliegen, teilt es diese der für den Haftantrag zuständigen Behörde mit.

(4) Die für den Haftantrag zuständige Behörde kann einen Ausländer ohne vorherige richterliche Anordnung festhalten und vorläufig in Gewahrsam nehmen, wenn

1. dringende Gründe für die Annahme bestehen, dass die Voraussetzungen für die Anordnung von Haft nach Absatz 1 gegeben sind,
2. die richterliche Entscheidung über die Anordnung der Haft nicht vorher eingeholt werden kann und
3. der begründete Verdacht vorliegt, dass sich der Ausländer der Anordnung der Haft entziehen will.

Die Maßnahmen nach Satz 1 sind schriftlich anzuordnen. Der Ausländer ist unverzüglich dem Richter zur Überprüfung der Rechtmäßigkeit der Inhaftnahme und zur Entscheidung über die Fortdauer der Haft vorzuführen. Ist die Fortdauer der Haft nicht bis zum Ablauf des auf die Inhaftnahme folgenden Tages durch richterliche Entscheidung angeordnet, ist der Ausländer freizulassen.¹¹²

112 AUFHEBUNG

01.01.2005.—Artikel 3 Nr. 43 des Gesetzes vom 30. Juli 2004 (BGBl. I S. 1950) hat die Vorschrift aufgehoben. Die Vorschrift lautete:

„§ 69 Wiederkehr eines Asylberechtigten

(1) Im Falle der Ausreise des Asylberechtigten erlischt die unbefristete Aufenthaltserlaubnis nicht, solange er im Besitz eines gültigen von einer deutschen Behörde ausgestellten Reiseausweises für Flüchtlinge ist.

§ 70 Vollzug der Asylverfahrenshaft

(1) Die Haft nach § 69 wird grundsätzlich in speziellen Hafteinrichtungen vollzogen. Sind spezielle Hafteinrichtungen nicht vorhanden oder ist der Vollzug in einer speziellen Hafteinrichtung nicht ausreichend, um eine von dem Ausländer ausgehende erhebliche Gefahr für Leib und Leben Dritter oder bedeutende Rechtsgüter der inneren Sicherheit abzuwehren, kann sie in sonstigen Haftanstalten vollzogen werden; der in Haft genommene Ausländer ist in diesem Fall getrennt von Strafgefangenen unterzubringen. Ein in Haft genommener Ausländer wird, soweit möglich, getrennt von anderen Ausländern, die keinen Asylantrag eingereicht haben, untergebracht.

(2) Mitarbeiter des Hohen Flüchtlingskommissars der Vereinten Nationen und des Vertreters des Hohen Flüchtlingskommissars der Vereinten Nationen in Deutschland sowie Vertreter anderer internationaler Organisationen oder nationaler Einrichtungen, denen nach völkerrechtlichen Vereinbarungen der Besuch in diesen Einrichtungen zu gestatten ist, können mit dem in Haft genommenen Ausländer Verbindung aufnehmen und ihn besuchen. Der Schutz der Privatsphäre ist hierbei zu gewährleisten.

(3) Familienangehörige im Sinne des Artikels 2 Nummer 3 der Richtlinie (EU) 2024/1346, Rechtsbeistand oder Rechtsberater und Mitarbeiter von anerkannten einschlägig tätigen Nichtregierungsorganisationen können mit dem in Haft genommenen Ausländer Kontakt aufnehmen und ihn besuchen. Der Schutz der Privatsphäre ist hierbei zu gewährleisten. Unbeschadet des § 12c darf der Zugang zur Hafteinrichtung nur dann eingeschränkt werden, wenn dies für die Gewährleistung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung oder die Gewährleistung der Funktionsfähigkeit der Hafteinrichtung objektiv erforderlich ist und der Zugang dadurch nicht wesentlich erschwert oder unmöglich gemacht wird.

(4) Ein in Haft genommener Ausländer ist unverzüglich schriftlich und in einer Sprache, die er versteht oder von der vernünftigerweise vorausgesetzt werden darf, dass er sie versteht, über die Gründe für die Haft und die im nationalen Recht vorgesehenen Verfahren für die Einlegung eines Rechtsmittels gegen die Haftanordnung sowie über die Möglichkeit, unentgeltlich Rechtsberatung und -vertretung in Anspruch zu nehmen, zu informieren. Ein in Haft genommener Ausländer ist systematisch über die in der Einrichtung geltenden Regeln sowie über seine Rechte und Pflichten in einer Sprache zu informieren, die er versteht oder von der vernünftigerweise vorausgesetzt werden darf, dass er sie versteht. In hinreichend begründeten Ausnahmefällen kann von der Verpflichtung nach Satz 2 für einen angemessenen Zeitraum, der so kurz wie möglich sein sollte, abgewichen werden, falls der in Haft genommene Ausländer an einer Grenzstelle oder in einer Transitzone in Haft genommen wird. Dies gilt nicht für Fälle nach Artikel 43 der Verordnung (EU) 2024/1348.¹¹³

(2) Der Ausländer hat auf Grund seiner Anerkennung als Asylberechtigter keinen Anspruch auf erneute Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis, wenn er das Bundesgebiet verlassen hat und die Zuständigkeit für die Ausstellung eines Reiseausweises für Flüchtlinge auf einen anderen Staat übergegangen ist.“

QUELLE

12.06.2026.—Artikel 1 Nr. 72 des Gesetzes vom 23. April 2026 (BGBl. I Nr. 111) hat die Vorschrift eingefügt.

113 AUFHEBUNG

01.01.2005.—Artikel 3 Nr. 43 des Gesetzes vom 30. Juli 2004 (BGBl. I S. 1950) hat die Vorschrift aufgehoben. Die Vorschrift lautete:

„§ 70 Aufenthaltsbefugnis

(1) Dem Ausländer ist eine Aufenthaltsbefugnis zu erteilen, wenn das Bundesamt oder ein Gericht unanfechtbar das Vorliegen der Voraussetzungen des § 51 Abs. 1 des Ausländergesetzes festgestellt hat und die Abschiebung des Ausländers aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen nicht nur vorübergehend unmöglich ist.

(2) Absatz 1 gilt nicht, wenn der Ausländer aus schwerwiegenden Gründen der öffentlichen Sicherheit und Ordnung ausgewiesen worden ist.“

QUELLE

§ 70a Inhaftnahme von Ausländern mit besonderen Bedürfnissen

(1) Bei der Entscheidung über die Inhaftnahme eines Ausländers nach § 69 sind jegliche sichtbare Merkmale, Äußerungen oder Verhaltensweisen zu berücksichtigen, die darauf hindeuten, dass der Ausländer besondere Aufnahmebedürfnisse hat. Falls die in Artikel 25 der Richtlinie (EU) 2024/1346 vorgesehene Beurteilung noch nicht abgeschlossen wurde, ist sie unverzüglich abzuschließen und ihre Ergebnisse sind zu berücksichtigen, wenn entschieden wird, ob die Haft fortgesetzt wird oder die Haftbedingungen angepasst werden müssen.

(2) In Fällen, in denen die Inhaftnahme eines Ausländers mit besonderen Bedürfnissen bei der Aufnahme seine körperliche oder psychische Gesundheit ernsthaft gefährden würde, wird dieser Ausländer nicht in Haft genommen. In Fällen, in denen ein Ausländer mit besonderen Bedürfnissen in Haft genommen wird, erfolgen regelmäßige Überprüfungen des in Haft genommenen Ausländers und die Bereitstellung zeitnaher und angemessener Unterstützung, wobei der besonderen Situation des Ausländers einschließlich seiner körperlichen und psychischen Gesundheit Rechnung getragen wird.

(3) Minderjährige werden nicht in Haft genommen. Stattdessen sind im Einklang mit dem Grundsatz der Einheit der Familie für Familien mit Minderjährigen angemessene Alternativen zur Inhaftnahme zu nutzen. Abweichend von den Sätzen 1 und 2 dürfen Minderjährige nur in Ausnahmefällen als letztes Mittel und nachdem festgestellt worden ist, dass andere weniger einschneidende Maßnahmen nicht wirksam angewandt werden können und nachdem eine Prüfung ergeben hat, dass die Inhaftnahme ihrem Wohl dient, in Haft genommen werden,

1. im Fall von begleiteten Minderjährigen, wenn sich der Elternteil oder die primäre Betreuungsperson in Haft befindet oder
2. im Fall von unbegleiteten Minderjährigen, wenn die Haft den Minderjährigen schützt.

Eine derartige Haft wird für den kürzest möglichen Zeitraum angeordnet und im Abstand von drei Monaten durch das anordnende Gericht von Amts wegen überprüft. Minderjährige werden nicht in Haftanstalten oder in einer anderen zu Strafverfolgungs- oder Strafvollzugszwecken genutzten Einrichtung untergebracht. In Haft befindliche Minderjährige haben das Recht auf Bildung, es sei denn, die Bereitstellung von Bildung hat für sie nur begrenzten Wert, weil sie sich nur für sehr kurze Zeit in Haft befinden. Diese Minderjährigen erhalten ebenso Zugang zu Freizeitbeschäftigungen, einschließlich altersgerechter Spiel- und Erholungsmöglichkeiten.

(4) In Haft befindliche unbegleitete Minderjährige werden in Einrichtungen untergebracht, die für die Unterbringung von unbegleiteten Minderjährigen ausgerichtet sind. Solche Einrichtungen verfügen über Personal, das qualifiziert ist, die Rechte unbegleiteter Minderjähriger zu schützen und sich um ihre Bedürfnisse zu kümmern. Die unbegleiteten Minderjährigen werden getrennt von Erwachsenen untergebracht.

(5) In Haft befindliche Familien erhalten eine gesonderte Unterbringung, die ein angemessenes Maß an Privatsphäre gewährleistet. In Haft befindliche Familien mit Minderjährigen werden in Haftenrichtungen untergebracht, die an die Bedürfnisse von Minderjährigen angepasst sind.

(6) In Haft befindliche männliche und weibliche Ausländer werden getrennt voneinander untergebracht, es sei denn, es handelt sich bei den Ausländern um eine Familie im Sinne von Artikel 2 Nummer 3 der Richtlinie (EU) 2024/1346 und die Betroffenen haben ihre Zustimmung zur gemeinsamen Unterbringung erteilt. Bei trans- und intergeschlechtlichen Personen sowie nichtbinären Personen soll der geäußerte Wille bezüglich der Unterbringung berücksichtigt werden. Satz 1 gilt nicht für gemeinsame Räumlichkeiten, die zur Erholung und für soziale Aktivitäten, einschließlich der Bereitstellung von Mahlzeiten, bestimmt sind.

(7) Wird der Ausländer an einer Grenzübergangsstelle oder in einer Transitzone festgehalten, kann in hinreichend begründeten Fällen und für einen angemessenen Zeitraum, der so kurz wie

12.06.2026.—Artikel 1 Nr. 72 des Gesetzes vom 23. April 2026 (BGBl. I Nr. 111) hat die Vorschrift eingefügt.

möglich gehalten wird, von der Anwendung des Absatzes 4 Satz 1 und 2 sowie der Absätze 5 und 6 abgesehen werden. Satz 1 gilt nicht für Fälle nach Artikel 43 der Verordnung (EU) 2024/1348.¹¹⁴

§ 70b Haft im Rückkehrgrenzverfahren

(1) Ein Ausländer darf nach Artikel 5 Absatz 2 und 3 der Verordnung (EU) 2024/1349 (Haft im Rückkehrgrenzverfahren) nur auf richterliche Anordnung in Haft genommen werden. § 62 Absatz 3 Satz 1 Nummer 4 und Absatz 3a des Aufenthaltsgesetzes für die widerlegliche Vermutung einer Fluchtgefahr im Sinne des Artikels 5 Absatz 3 der Verordnung (EU) 2024/1349 und § 62 Absatz 3b Nummer 1 bis 4 des Aufenthaltsgesetzes als objektive Anhaltspunkte für die Annahme einer Fluchtgefahr im Sinne von Artikel 5 Absatz 3 der Verordnung (EU) 2024/1349 gelten entsprechend. Ferner wird Fluchtgefahr widerleglich vermutet, wenn

1. der Ausländer einen Mitgliedstaat vor Abschluss eines dort laufenden Verfahrens zur Zuständigkeitsbestimmung oder zur Prüfung eines Antrags auf internationalen Schutz verlassen hat oder
2. der Ausländer zuvor mehrfach einen Asylantrag in einem anderen Mitgliedstaat als der Bundesrepublik Deutschland im Geltungsbereich der Verordnung (EU) 2024/1351 gestellt und den Mitgliedstaat der Asylantragstellung wieder verlassen hat, ohne den Ausgang des dort laufenden Verfahrens zur Zuständigkeitsbestimmung oder zur Prüfung eines Antrags auf internationalen Schutz abzuwarten.

(2) Für die Beantragung der Haft ist die Grenzbehörde zuständig.

(3) Die Grenzbehörde kann einen Ausländer ohne vorherige Anordnung festhalten und vorläufig in Gewahrsam nehmen, wenn

1. der dringende Verdacht für das Vorliegen der Voraussetzungen nach Absatz 1 besteht,
2. die richterliche Entscheidung über die Anordnung der Haft nicht vorher eingeholt werden kann und
3. der begründete Verdacht vorliegt, dass sich der Ausländer der Anordnung der Haft entziehen will.

Der Ausländer ist unverzüglich dem Richter zur Überprüfung der Rechtmäßigkeit der Inhaftnahme und zur Entscheidung über die Anordnung der Fortdauer der Haft vorzuführen. Ist die Fortdauer der Haft nicht bis zum Ablauf des auf die Inhaftnahme folgenden Tages durch richterliche Entscheidung angeordnet, ist der Ausländer freizulassen.¹¹⁵

Abschnitt 7 Folgeantrag¹¹⁶

§ 71 Folgeantrag

(1) Ein Folgeantrag liegt vor, wenn die Voraussetzungen des Artikels 3 Nummer 19 der Verordnung (EU) 2024/1348 erfüllt sind. Das Verfahren zur Prüfung des Folgeantrags richtet sich nach

114 QUELLE

12.06.2026.—Artikel 1 Nr. 73 des Gesetzes vom 23. April 2026 (BGBl. I Nr. 111) hat die Vorschrift eingefügt.

115 QUELLE

12.06.2026.—Artikel 1 Nr. 73 des Gesetzes vom 23. April 2026 (BGBl. I Nr. 111) hat die Vorschrift eingefügt.

116 ÄNDERUNGEN

01.07.1993.—Artikel 1 Nr. 37 des Gesetzes vom 30. Juni 1993 (BGBl. I S. 1062) hat die Überschrift des Abschnitts neu gefasst. Die Überschrift lautete: „Folgeantrag“.

01.12.2013.—Artikel 1 Nr. 46 des Gesetzes vom 28. August 2013 (BGBl. I S. 3474) hat in der Überschrift des Abschnitts „Fünfter Abschnitt“ durch „Abschnitt 7“ ersetzt.

12.06.2026.—Artikel 1 Nr. 74 des Gesetzes vom 23. April 2026 (BGBl. I Nr. 111) hat in der Überschrift des Abschnitts „ , Zweitantrag“ am Ende gestrichen.

den Artikeln 55 und 56 der Verordnung (EU) 2024/1348. Soweit dort oder nachfolgend keine abweichenden Regelungen getroffen werden, gelten die Regelungen für den Asylantrag auch für den Folgeantrag. § 46 findet keine Anwendung. Die Prüfung eines Folgeantrags obliegt dem Bundesamt.

(2) Sofern der Ausländer das Bundesgebiet nicht zwischenzeitlich verlassen hat, hat er den Folgeantrag abweichend von § 14 Absatz 1 persönlich bei einer der Außenstellen des Bundesamtes einzureichen; ist sein Aufenthalt nach § 61 des Aufenthaltsgesetzes festgelegt, so hat er den Folgeantrag bei der nächstgelegenen Außenstelle in dem Land seines Aufenthalts einzureichen. In den Fällen des § 14 Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 oder wenn der Ausländer nachweislich am persönlichen Erscheinen gehindert ist, ist die beabsichtigte Stellung und Einreichung des Folgeantrags dem Bundesamt unter Verwendung eines Formblatts anzuzeigen. § 14 Absatz 2 Satz 2 bis 6 findet Anwendung.

(3) Stellt der Ausländer, nachdem eine nach Stellung des früheren Asylantrags ergangene Abschiebungsandrohung oder -anordnung vollziehbar geworden ist, einen Folgeantrag, der nicht weiter nach Artikel 55 Absatz 7 der Verordnung (EU) 2024/1348 geprüft wird, so bedarf es zum Vollzug der Abschiebung keiner erneuten Fristsetzung und Abschiebungsandrohung oder -anordnung. In den Fällen des Artikels 56 der Verordnung (EU) 2024/1348 darf die Abschiebung vollzogen werden, wenn das Bundesamt mitgeteilt hat, dass der Grundsatz der Nichtzurückweisung eingehalten wird. Im Übrigen darf die Abschiebung erst nach Ablauf der Frist nach § 74 Absatz 1 Satz 1 oder Satz 3 und im Fall eines innerhalb der Frist gestellten Antrags nach § 80 Absatz 5 der Verwaltungsgerichtsordnung erst nach Zustellung des ablehnenden gerichtlichen Beschlusses vollzogen werden, es sei denn, es liegt ein Fall des Artikels 68 Absatz 6 der Verordnung (EU) 2024/1348 vor und das Bundesamt hat mitgeteilt, dass der Grundsatz der Nichtzurückweisung eingehalten wird.

(4) Absatz 3 gilt auch, wenn der Ausländer zwischenzeitlich das Bundesgebiet verlassen hatte. Im Falle einer unerlaubten Einreise aus einem sicheren Drittstaat nach § 26a kann der Ausländer nach § 57 Absatz 1 und 2 des Aufenthaltsgesetzes dorthin zurückgeschoben werden, ohne daß es der vorherigen Mitteilung des Bundesamtes bedarf.

(5) War der Aufenthalt des Ausländers während des früheren Asylverfahrens räumlich beschränkt, gilt die letzte räumliche Beschränkung fort, solange keine andere Entscheidung ergeht. Die §§ 59a und 59b gelten entsprechend. In den Fällen der Absätze 3 und 4 ist für ausländerrechtliche Maßnahmen auch die Ausländerbehörde zuständig, in deren Bezirk sich der Ausländer aufhält.

(6) Ein Folgeantrag steht der Anordnung von Abschiebungshaft nicht entgegen. Wird ein weiteres Asylverfahren durchgeführt, gilt § 14 Absatz 4 entsprechend.¹¹⁷

117 ÄNDERUNGEN

01.07.1993.—Artikel 1 Nr. 38 des Gesetzes vom 30. Juni 1993 (BGBl. I S. 1062) hat die Vorschrift neu gefasst. Die Vorschrift lautete:

„§ 71 Folgeantrag

(1) Stellt der Ausländer nach Rücknahme oder unanfechtbarer Ablehnung eines früheren Asylantrags erneut einen Asylantrag (Folgeantrag), so ist ein weiteres Asylverfahren nur durchzuführen, wenn die Voraussetzungen des § 51 Abs. 1 bis 3 des Verwaltungsverfahrensgesetzes vorliegen; die Prüfung obliegt dem Bundesamt.

(2) Der Folgeantrag ist beim Bundesamt zu stellen.

(3) Liegen die Voraussetzungen des § 51 Abs. 1 bis 3 des Verwaltungsverfahrensgesetzes nicht vor, sind die §§ 34 und 36 entsprechend anzuwenden.

(4) Stellt der Ausländer innerhalb eines Jahres, nachdem eine nach diesem Gesetz ergangene Abschiebungsandrohung vollziehbar geworden ist, einen Folgeantrag, der nicht zur Durchführung eines weiteren Verfahrens führt, so bedarf es zum Vollzug der Abschiebung keiner erneuten Fristsetzung und Abschiebungsandrohung; dies gilt auch, wenn der Ausländer zwischenzeitlich das Bundesgebiet verlassen hatte. Die Abschiebung darf erst nach einer Mitteilung des Bundesamtes, daß die Voraussetzungen des § 51 Abs. 1 bis 3 des Verwaltungsverfahrensgesetzes nicht vorliegen, vollzogen werden. § 19 Abs. 1 findet keine Anwendung.

(5) War der Aufenthalt des Ausländers während des früheren Asylverfahrens räumlich beschränkt, gilt die letzte räumliche Beschränkung fort, solange keine andere Entscheidung ergeht. In den Fällen

des Absatzes 4 ist für ausländerrechtliche Maßnahmen auch die Ausländerbehörde zuständig, in deren Bezirk sich der Ausländer aufhält.

(6) Ein Folgeantrag steht der Anordnung von Abschiebungshaft nicht entgegen, es sei denn, es wird ein weiteres Asylverfahren durchgeführt.“

04.04.1996.—Artikel 1 des Gesetzes vom 28. März 1996 (BGBl. I S. 550) hat Satz 3 in Abs. 2 neu gefasst. Satz 3 lautete: „War der Ausländer während des früheren Asylverfahrens nicht verpflichtet, in einer Aufnahmeeinrichtung zu wohnen, sowie in den Fällen des Absatzes 1 Satz 2 ist der Folgeantrag schriftlich bei der Zentrale des Bundesamtes zu stellen.“

01.01.2005.—Artikel 3 Nr. 44 lit. a des Gesetzes vom 30. Juli 2004 (BGBl. I S. 1950) hat Satz 2 in Abs. 1 neu gefasst. Satz 2 lautete: „Das gleiche gilt, wenn der Ausländer eine Erklärung nach § 32a Abs. 1 Satz 4 des Ausländergesetzes abgegeben hatte.“

Artikel 3 Nr. 44 lit. b litt. aa desselben Gesetzes hat in Abs. 2 Satz 3 Nr. 2 „ , oder“ durch einen Punkt ersetzt und Nr. 3 in Abs. 2 Satz 3 aufgehoben. Nr. 3 lautete:

„3. der Ausländer eine Erklärung nach § 32a Abs. 1 Satz 4 des Ausländergesetzes abgegeben hatte.“

Artikel 3 Nr. 44 lit. b litt. bb desselben Gesetzes hat Satz 4 in Abs. 2 aufgehoben. Satz 4 lautete: „§ 14 Abs. 3 gilt entsprechend.“

Artikel 3 Nr. 44 lit. c desselben Gesetzes hat in Abs. 5 Satz 1 „innerhalb von zwei Jahren“ nach „Ausländer“ gestrichen.

Artikel 3 Nr. 44 lit. d desselben Gesetzes hat in Abs. 6 Satz 2 „§ 61 Abs. 1 des Ausländergesetzes“ durch „§ 57 Abs. 1 des Aufenthaltsgesetzes“ ersetzt.

28.08.2007.—Artikel 3 Nr. 43 des Gesetzes vom 19. August 2007 (BGBl. I S. 1970) hat in Abs. 5 Satz 2 „der Folgeantrag ist offensichtlich unschlüssig oder“ nach „denn,“ gestrichen.

26.11.2011.—Artikel 4 Nr. 5 des Gesetzes vom 22. November 2011 (BGBl. I S. 2258) hat in Abs. 6 Satz 2 „und 2“ nach „Abs. 1“ eingefügt.

24.10.2015.—Artikel 1 Nr. 27 lit. a des Gesetzes vom 20. Oktober 2015 (BGBl. I S. 1722) hat Abs. 2 Satz 2 eingefügt.

Artikel 1 Nr. 27 lit. b desselben Gesetzes hat Abs. 7 Satz 2 eingefügt.

27.02.2024.—Artikel 2 Nr. 12 lit. a litt. aa des Gesetzes vom 21. Februar 2024 (BGBl. I Nr. 54) hat in Abs. 1 Satz 1 „die Voraussetzungen des § 51 Abs. 1 bis 3 des Verwaltungsverfahrensgesetzes vorliegen“ durch „neue Elemente oder Erkenntnisse zutage getreten oder vom Ausländer vorgebracht worden sind, die mit erheblicher Wahrscheinlichkeit zu einer für den Ausländer günstigeren Entscheidung beitragen, oder Wiederaufnahmegründe entsprechend § 580 der Zivilprozessordnung gegeben sind und der Ausländer ohne eigenes Verschulden außerstande war, die Gründe für den Folgeantrag im früheren Asylverfahren, insbesondere durch Rechtsbehelf, geltend zu machen“ ersetzt.

Artikel 2 Nr. 12 lit. a litt. bb desselben Gesetzes hat in Abs. 1 Satz 2 „Abs. 3“ durch „Absatz 3“ ersetzt.

Artikel 2 Nr. 12 lit. b litt. aa desselben Gesetzes hat Satz 1 in Abs. 2 neu gefasst. Satz 1 lautete: „Der Ausländer hat den Folgeantrag persönlich bei der Außenstelle des Bundesamtes zu stellen, die der Aufnahmeeinrichtung zugeordnet ist, in der er während des früheren Asylverfahrens zu wohnen verpflichtet war.“

Artikel 2 Nr. 12 lit. b litt. bb desselben Gesetzes hat in Abs. 2 Satz 3 „Abs. 2 Satz 1 Nr. 2“ durch „Absatz 2 Satz 1 Nummer 2“ ersetzt.

Artikel 2 Nr. 12 lit. b litt. cc desselben Gesetzes hat Satz 4 in Abs. 2 aufgehoben. Satz 4 lautete: „Der Folgeantrag ist schriftlich bei der Zentrale des Bundesamtes zu stellen, wenn

1. die Außenstelle, die nach Satz 1 zuständig wäre, nicht mehr besteht,
2. der Ausländer während des früheren Asylverfahrens nicht verpflichtet war, in einer Aufnahmeeinrichtung zu wohnen.“

Artikel 2 Nr. 12 lit. b litt. dd desselben Gesetzes hat im neuen Abs. 2 Satz 4 „Abs. 1“ durch „Absatz 1“ ersetzt.

Artikel 2 Nr. 12 lit. c desselben Gesetzes hat in Abs. 3 Satz 1 und Abs. 4 jeweils „§ 51 Abs. 1 bis 3 des Verwaltungsverfahrensgesetzes“ durch „Absatzes 1 Satz 1“ ersetzt.

Artikel 2 Nr. 12 lit. d desselben Gesetzes hat Satz 2 in Abs. 5 durch die Sätze 2 und 3 ersetzt. Satz 2 lautete: „Die Abschiebung darf erst nach einer Mitteilung des Bundesamtes, daß die Voraussetzungen des § 51 Abs. 1 bis 3 des Verwaltungsverfahrensgesetzes nicht vorliegen, vollzogen werden, es sei denn, der Ausländer soll in den sicheren Drittstaat abgeschoben werden.“

Artikel 2 Nr. 12 lit. e desselben Gesetzes hat in Abs. 6 Satz 2 „Abs. 1“ durch „Absatz 1“ ersetzt.

§ 71a¹¹⁸

Artikel 2 Nr. 12 lit. f litt. aa desselben Gesetzes hat in Abs. 8 „, es sei denn, es wird ein weiteres Asylverfahren durchgeführt“ am Ende gestrichen.

Artikel 2 Nr. 12 lit. f litt. bb desselben Gesetzes hat Abs. 8 Satz 2 eingefügt.

12.06.2026.—Artikel 1 Nr. 75 des Gesetzes vom 23. April 2026 (BGBl. I Nr. 111) hat Abs. 1 bis 5 durch Abs. 1 bis 3 ersetzt und Abs. 6 bis 8 in Abs. 4 bis 6 unnummeriert. Abs. 1 bis 5 lauteten:

„(1) Stellt der Ausländer nach Rücknahme oder unanfechtbarer Ablehnung eines früheren Asylantrages erneut einen Asylantrag (Folgeantrag), so ist ein weiteres Asylverfahren nur durchzuführen, wenn neue Elemente oder Erkenntnisse zutage getreten oder vom Ausländer vorgebracht worden sind, die mit erheblicher Wahrscheinlichkeit zu einer für den Ausländer günstigeren Entscheidung beitragen, oder Wiederaufnahmegründe entsprechend § 580 der Zivilprozessordnung gegeben sind und der Ausländer ohne eigenes Verschulden außerstande war, die Gründe für den Folgeantrag im früheren Asylverfahren, insbesondere durch Rechtsbehelf, geltend zu machen; die Prüfung obliegt dem Bundesamt. Das Gleiche gilt für den Asylantrag eines Kindes, wenn der Vertreter nach § 14a Absatz 3 auf die Durchführung eines Asylverfahrens verzichtet hatte.

(2) Der Ausländer hat den Folgeantrag persönlich bei einer Außenstelle des Bundesamtes zu stellen; ist sein Aufenthalt nach § 61 des Aufenthaltsgesetzes festgelegt, so hat er den Folgeantrag bei der nächstgelegenen Außenstelle in dem Land seines Aufenthalts zu stellen. Wenn der Ausländer das Bundesgebiet zwischenzeitlich verlassen hatte, gelten die §§ 47 bis 67 entsprechend. In den Fällen des § 14 Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 oder wenn der Ausländer nachweislich am persönlichen Erscheinen gehindert ist, ist der Folgeantrag schriftlich zu stellen. § 19 Absatz 1 findet keine Anwendung.

(3) In dem Folgeantrag hat der Ausländer seine Anschrift sowie die Tatsachen und Beweismittel anzugeben, aus denen sich das Vorliegen der Voraussetzungen des Absatzes 1 Satz 1 ergibt. Auf Verlangen hat der Ausländer diese Angaben schriftlich zu machen. Von einer Anhörung kann abgesehen werden. § 10 gilt entsprechend.

(4) Liegen die Voraussetzungen des Absatzes 1 Satz 1 nicht vor, sind die §§ 34, 35 und 36 entsprechend anzuwenden; im Falle der Abschiebung in einen sicheren Drittstaat (§ 26a) ist § 34a entsprechend anzuwenden.

(5) Stellt der Ausländer, nachdem eine nach Stellung des früheren Asylantrages ergangene Abschiebungsandrohung oder -anordnung vollziehbar geworden ist, einen Folgeantrag, der nicht zur Durchführung eines weiteren Verfahrens führt, so bedarf es zum Vollzug der Abschiebung keiner erneuten Fristsetzung und Abschiebungsandrohung oder -anordnung. Hat der Ausländer den Folgeantrag nur zur Verzögerung oder Behinderung der Abschiebung gestellt oder hat der Ausländer nach unanfechtbarer Ablehnung eines Folgeantrags einen erneuten Folgeantrag gestellt, so darf die Abschiebung vollzogen werden, wenn das Bundesamt mitgeteilt hat, dass die Voraussetzungen des Absatzes 1 Satz 1 nicht vorliegen. Im Übrigen darf die Abschiebung erst nach Ablauf der Frist nach § 74 Absatz 1 zweiter Halbsatz und im Fall eines innerhalb der Frist gestellten Antrags nach § 80 Absatz 5 der Verwaltungsgerichtsordnung erst nach der gerichtlichen Ablehnung dieses Antrags vollzogen werden.“

Artikel 1 Nr. 75 lit. d litt. aa desselben Gesetzes hat im neuen Abs. 4 Satz 1 „Absatz 5“ durch „Absatz 3“ ersetzt.

Artikel 1 Nr. 75 lit. d litt. bb desselben Gesetzes hat im neuen Abs. 4 Satz 2 „(§ 26a)“ durch „nach § 26a“ ersetzt.

Artikel 1 Nr. 75 lit. e desselben Gesetzes hat im neuen Abs. 5 Satz 3 „Absätze 5 und 6“ durch „Absätze 3 und 4“ ersetzt.

Artikel 1 Nr. 75 lit. f desselben Gesetzes hat im neuen Abs. 6 Satz 2 „Absatz 3“ durch „Absatz 4“ ersetzt.

118 QUELLE

01.07.1993.—Artikel 1 Nr. 39 des Gesetzes vom 30. Juni 1993 (BGBl. I S. 1062) hat die Vorschrift eingefügt.

ÄNDERUNGEN

01.01.2005.—Artikel 3 Nr. 45 des Gesetzes vom 30. Juli 2004 (BGBl. I S. 1950) hat in Abs. 4 „bis 36, 41 bis 43a“ durch „bis 36, 42 und 43“ ersetzt.

28.08.2007.—Artikel 3 Nr. 44 des Gesetzes vom 19. August 2007 (BGBl. I S. 1970) hat in Abs. 1 „mit dem die Bundesrepublik Deutschland einen völkerrechtlichen Vertrag über die Zuständigkeit für die Durchführung von Asylverfahren“ durch „für den Rechtsvorschriften der Europäischen Gemeinschaft

Abschnitt 8

Erlöschen, Entzug, Widerruf und Rücknahme der Rechtsstellung¹¹⁹

§ 72 Erlöschen

- (1) Die Anerkennung als Asylberechtigter und die Zuerkennung des internationalen Schutzes erlöschen im Einklang mit Artikel 66 Absatz 6 der Verordnung (EU) 2024/1348, wenn der Ausländer
1. eindeutig, freiwillig und schriftlich gegenüber dem Bundesamt auf sie verzichtet,
 2. auf seinen Antrag die deutsche Staatsangehörigkeit oder die eines anderen Mitgliedstaats erworben hat oder
 3. nachträglich in einem anderen Mitgliedstaat internationalen Schutz erhalten hat.

Satz 1 Nummer 2 gilt entsprechend für die Feststellung eines Abschiebungsverbots nach § 60 Absatz 5 oder 7 des Aufenthaltsgesetzes.

- (2) Der Ausländer hat einen Anerkennungs-, Zuerkennungs- oder Feststellungsbescheid und einen Reiseausweis unverzüglich bei der Ausländerbehörde abzugeben.

- (3) Gerichtlicher Rechtsschutz unmittelbar gegen das Erlöschen besteht nicht. Der Ausländer erhält auf Antrag eine Bestätigung des Vorliegens der Voraussetzungen nach Absatz 1.¹²⁰

über die Zuständigkeit für die Durchführung von Asylverfahren gelten oder mit dem die Bundesrepublik Deutschland darüber einen völkerrechtlichen Vertrag“ ersetzt.

AUFHEBUNG

12.06.2026.—Artikel 1 Nr. 76 des Gesetzes vom 23. April 2026 (BGBl. I Nr. 111) hat die Vorschrift aufgehoben. Die Vorschrift lautete:

„§ 71a Zweitantrag

- (1) Stellt der Ausländer nach erfolglosem Abschluß eines Asylverfahrens in einem sicheren Drittstaat (§ 26a), für den Rechtsvorschriften der Europäischen Gemeinschaft über die Zuständigkeit für die Durchführung von Asylverfahren gelten oder mit dem die Bundesrepublik Deutschland darüber einen völkerrechtlichen Vertrag geschlossen hat, im Bundesgebiet einen Asylantrag (Zweitantrag), so ist ein weiteres Asylverfahren nur durchzuführen, wenn die Bundesrepublik Deutschland für die Durchführung des Asylverfahrens zuständig ist und die Voraussetzungen des § 51 Abs. 1 bis 3 des Verwaltungsverfahrensgesetzes vorliegen; die Prüfung obliegt dem Bundesamt.

- (2) Für das Verfahren zur Feststellung, ob ein weiteres Asylverfahren durchzuführen ist, gelten die §§ 12 bis 25, 33, 44 bis 54 entsprechend. Von der Anhörung kann abgesehen werden, soweit sie für die Feststellung, daß kein weiteres Asylverfahren durchzuführen ist, nicht erforderlich ist. § 71 Abs. 8 gilt entsprechend.

- (3) Der Aufenthalt des Ausländers gilt als geduldet. Die §§ 56 bis 67 gelten entsprechend.

- (4) Wird ein weiteres Asylverfahren nicht durchgeführt, sind die §§ 34 bis 36, 42 und 43 entsprechend anzuwenden.

- (5) Stellt der Ausländer nach Rücknahme oder unanfechtbarer Ablehnung eines Zweitantrages einen weiteren Asylantrag, gilt § 71.“

119 ÄNDERUNGEN

01.12.2013.—Artikel 1 Nr. 46 des Gesetzes vom 28. August 2013 (BGBl. I S. 3474) hat in der Überschrift des Abschnitts „Sechster Abschnitt“ durch „Abschnitt 8“ ersetzt.

01.01.2023.—Artikel 1 Nr. 14a des Gesetzes vom 21. Dezember 2022 (BGBl. I S. 2817) hat die Überschrift des Abschnitts neu gefasst. Die Überschrift lautete: „Erlöschen der Rechtsstellung“.

12.06.2026.—Artikel 1 Nr. 77 des Gesetzes vom 23. April 2026 (BGBl. I Nr. 111) hat in der Überschrift des Abschnitts „Entzug,“ nach „Erlöschen,“ eingefügt.

120 ÄNDERUNGEN

01.01.2005.—Artikel 3 Nr. 51 des Gesetzes vom 30. Juli 2004 (BGBl. I S. 1950) hat in Abs. 1 „§ 51 Abs. 1 des Ausländergesetzes“ durch „§ 60 Abs. 1 des Aufenthaltsgesetzes“ ersetzt.

28.08.2007.—Artikel 3 Nr. 45 lit. a des Gesetzes vom 19. August 2007 (BGBl. I S. 1970) hat in Abs. 1 „Feststellung, dass die Voraussetzungen des § 60 Abs. 1 des Aufenthaltsgesetzes vorliegen,“ durch „Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft“ ersetzt.

Artikel 3 Nr. 45 lit. b desselben Gesetzes hat Abs. 1 Nr. 1a eingefügt.

§ 73¹²¹

01.01.2023.—Artikel 1 Nr. 15 des Gesetzes vom 21. Dezember 2022 (BGBl. I S. 2817) hat die Vorschrift neu gefasst. Die Vorschrift lautete:

„(1) Die Anerkennung als Asylberechtigter und die Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft erlöschen, wenn der Ausländer

1. sich freiwillig durch Annahme oder Erneuerung eines Nationalpasses oder durch sonstige Handlungen erneut dem Schutz des Staates, dessen Staatsangehörigkeit er besitzt, unterstellt,
- 1a. freiwillig in das Land, dass er aus Furcht vor Verfolgung verlassen hat oder außerhalb dessen er sich aus Furcht vor Verfolgung befindet, zurückgekehrt ist und sich dort niedergelassen hat,
2. nach Verlust seiner Staatsangehörigkeit diese freiwillig wiedererlangt hat,
3. auf Antrag eine neue Staatsangehörigkeit erworben hat und den Schutz des Staates, dessen Staatsangehörigkeit er erworben hat, genießt oder
4. auf sie verzichtet oder vor Eintritt der Unanfechtbarkeit der Entscheidung des Bundesamtes den Antrag zurücknimmt.

(2) Der Ausländer hat einen Anerkennungsbescheid und einen Reiseausweis unverzüglich bei der Ausländerbehörde abzugeben.“

12.06.2026.—Artikel 1 Nr. 78 des Gesetzes vom 23. April 2026 (BGBl. I Nr. 111) hat die Vorschrift neu gefasst. Die Vorschrift lautete:

„(1) Die Anerkennung als Asylberechtigter und die Zuerkennung des internationalen Schutzes erlöschen, wenn der Ausländer

1. eindeutig, freiwillig und schriftlich gegenüber dem Bundesamt auf sie verzichtet oder
2. auf seinen Antrag die deutsche Staatsangehörigkeit erworben hat.

Satz 1 Nummer 2 gilt entsprechend für die Feststellung eines Abschiebungsverbots nach § 60 Absatz 5 oder 7 des Aufenthaltsgesetzes.

(2) Der Ausländer hat einen Anerkennungs-, Zuerkennungs- oder Feststellungsbescheid und einen Reiseausweis unverzüglich bei der Ausländerbehörde abzugeben.“

121 ÄNDERUNGEN

01.07.1993.—Artikel 1 Nr. 40 des Gesetzes vom 30. Juni 1993 (BGBl. I S. 1062) hat Abs. 6 eingefügt.

01.01.2005.—Artikel 3 Nr. 46 lit. a des Gesetzes vom 30. Juli 2004 (BGBl. I S. 1950) hat in Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2 Satz 2 jeweils „§ 51 Abs. 1 des Ausländergesetzes“ durch „§ 60 Abs. 1 des Aufenthaltsgesetzes“ ersetzt.

Artikel 3 Nr. 46 lit. b desselben Gesetzes hat Abs. 2a eingefügt.

Artikel 3 Nr. 46 lit. c desselben Gesetzes hat Abs. 3 neu gefasst. Abs. 3 lautete:

„(3) Die Entscheidung, daß ein Abschiebungshindernis nach § 53 Abs. 1, 2, 4 oder 6 des Ausländergesetzes vorliegt, ist zurückzunehmen, wenn sie fehlerhaft ist, und zu widerrufen, wenn die Voraussetzungen nicht mehr vorliegen.“

Artikel 3 Nr. 46 lit. d desselben Gesetzes hat in Abs. 6 „§ 51 Abs. 1 des Ausländergesetzes“ durch „§ 60 Abs. 1 des Aufenthaltsgesetzes“ ersetzt.

28.08.2007.—Artikel 3 Nr. 46 lit. a des Gesetzes vom 19. August 2007 (BGBl. I S. 1970) hat Abs. 1 neu gefasst. Abs. 1 lautete:

„(1) Die Anerkennung als Asylberechtigter und die Feststellung, daß die Voraussetzungen des § 60 Abs. 1 des Aufenthaltsgesetzes vorliegen, sind unverzüglich zu widerrufen, wenn die Voraussetzungen für sie nicht mehr vorliegen. In den Fällen des § 26 ist die Anerkennung als Asylberechtigter ferner zu widerrufen, wenn die Anerkennung des Asylberechtigten, von dem die Anerkennung abgeleitet worden ist, erlischt, widerrufen oder zurückgenommen wird und der Ausländer aus anderen Gründen nicht als Asylberechtigter anerkannt werden könnte. Von einem Widerruf ist abzusehen, wenn sich der Ausländer auf zwingende, auf früheren Verfolgungen beruhende Gründe berufen kann, um die Rückkehr in den Staat abzulehnen, dessen Staatsangehörigkeit er besitzt, oder in dem er als Staatenloser seinen gewöhnlichen Aufenthalt hatte.“

Artikel 3 Nr. 46 lit. b desselben Gesetzes hat Satz 2 in Abs. 2 neu gefasst. Satz 2 lautete: „Satz 1 findet auf die Feststellung, daß die Voraussetzungen des § 60 Abs. 1 des Aufenthaltsgesetzes vorliegen, entsprechende Anwendung.“

Artikel 3 Nr. 46 lit. c desselben Gesetzes hat die Sätze 3 und 4 in Abs. 2a neu gefasst. Die Sätze 3 und 4 lauteten: „Ist nach der Prüfung ein Widerruf oder eine Rücknahme nicht erfolgt, so steht eine spätere